Stw
7469a

Vorschriften

zur

Anwendung und Vollziehung des Gesetzes

über die

Ergänzung des stehenden Heeres

mit

Formularen, Register und einem Geschäfts-Kalender,

dann einer

besondern Auswahl von Geschäfts-Tabellen, Uebersichten und Formularen,

welche für die Königl. Militär- und Conscriptions-Behörden zum Dienstgebrauche mit Exemplificationen, und Bemerkungen

entworfen, und gesammelt worden sind

von

Michael Xaver Stivel,

Königl. Bayer. Regierungs-Secretair in Augsburg.

Mit Königl. Allerhöchster Bewilligung.

Augsburg 1831.

Im Selbst-Verlage des Verfassers.

Gedruckt mit Volkhart'schen Schriften.

KÖNIGL. KREISBIBLIOTHEK IN AUGSBURG

Vorschriften

zur

Anwendung und Vollziehung

des Gesetzes

über die

Ergänzung des stehenden Heeres

vom

15. August 1828 — 13. März 1830.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, ꝛc. ꝛc.

Wir haben auf den Antrag Unseres Staats-Ministers des Innern und nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes die hienach folgenden Vorschriften zur Anwendung und Vollziehung des Gesetzes über die Ergänzung des stehenden Heeres vom 15. August 1828 genehmiget, und befohlen, daß solche durch das allgemeine Regierungs-Blatt, so wie durch das Amtsblatt des Rhein-Kreises öffentlich bekannt gemacht werden.

München, den 13. März 1830.

Ludwig.

v. Schenk.

Auf Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Befehl,

der General-Sekretär:
F. v. Kobell.

Vorschriften
zur
Anwendung und Vollziehung des Gesetzes über die Ergänzung des stehenden Heeres.

I. Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.
(Zu §. 2. des H. Erg. Ges.)

Der gute Leumund ist eine wesentliche Vorbedingung zur Geltendmachung des Rechtes zum Eintritte in das Militär, und keinem Bayer, welcher sich hierüber gehörig auszuweisen vermag und die zum Kriegs-Dienste erforderlichen übrigen Eigenschaften besitzt, darf die Aufnahme in dasselbe verweigert werden.

Die Militär-Behörden sollen jedoch in ihrem pflichtmässigen Ermessen, in welchen Beziehungen und bis zu welchem Grade der Leumund der übrigens vollkommen diensttauglichen Individuen tadelfrei seyn müsse,

nicht beschränkt seyn, so wie denselben durch das im §. 2. des Gesetzes bezeichnete Alter auch die Befugniß nicht benommen ist, jüngere oder ältere Individuen unter Beobachtung der einschlägigen Vorschriften aufzunehmen.

Bei den durch das Loos oder in Folge des allgemeinen Aufrufs zur Einreihung bestimmten Individuen ist der Mangel eines guten Leumunds niemals ein Grund der Befreiung.

§. 2.

Der gute Leumund kann nachgewiesen werden:

1) durch Zeugnisse
 a) von den vorgesetzten Distrikts-Polizei-Behörden,
 b) von den vorgesetzten Lokal-Polizei-Behörden, und zwar nach §. 113. lit. d. des Gemeinde-Edikts namentlich von dem Gemeinde-Ausschusse gemeinschaftlich mit dem Pfarr-Amte ausgestellt—

2) durch die obrigkeitlich ausgestellten Dienst- und Wander-Bücher, soferne solche in Bezug auf den Leumund verordnungsmäßig legalisirt sind;

3) durch den Militär-Abschied in Ansehung derjenigen, welche binnen 6 Monaten nach ihrer Entlassung wieder in das Militär eintreten wollen.

Entstehen über die im Militär-Abschiede bestätigte, oder seit der Entlassung vom Militär gepflogene Aufführung Zweifel, so können solche in der ersten Beziehung durch die von dem betreffenden Regimente oder Bataillon zu erholenden Grund-

Listen-Extrakte, deren Mittheilung mit pflichtmäßiger Bemerkung des Leumunds immer möglichst zu beschleunigen ist, und in der zweiten Beziehung durch Zeugnisse aufgeklärt werden.

Die Nachweisung des Alters kann nicht nur durch einen Auszug aus dem Geburts-Register, sondern auch durch den in Gemäßheit des §. 64. des Gesetzes ausgefertigten Entlassungs-Schein, durch einen förmlichen Militär-Abschied und nach Umständen durch das Wander-Buch statt haben.

Diejenigen, welche dergleichen Zeugnisse ausstellen, sind für die Richtigkeit derselben verantwortlich, und haften für den dadurch etwa veranlaßten Schaden. Die Einwilligung der Eltern oder des Vormunds endlich ist alsdann als legal nachgewiesen zu betrachten, wenn sie von unsiegelmäßigen Personen zum Protokolle erklärt, und in einer beglaubigten Abschrift, oder in einem amtlichen Certificate — oder von siegelmäßigen in einer von ihnen durch Unterschrift und Siegel selbst gefertigten Urkunde beigebracht wird.

Dieselbe kann aber auch durch die Conscriptions-Behörde in der Antwort auf das im §. 11. der gegenwärtigen Vorschriften erwähnte Requisitions-Schreiben bestätigt werden.

§. 3.

(Zu §. 3. des H. Erg. Ges.)

Das Normal-Alter von 40 Jahren bezieht sich zunächst nur auf diejenigen Individuen, welche nach ihrer

Entlassung vom Militär in der Folge wieder in dasselbe eintreten wollen, und findet sohin bei denjenigen Unter-Offizieren und Soldaten, welche unmittelbar nach Ablauf der zurückgelegten Dienstzeit fortzudienen, und sich sohin wieder auf's neue anwerben zu lassen wünschen, keine unbedingte Anwendung.

Die Wieder-Anwerbung dieser letzteren richtet sich, sowohl was deren Dienstes-Fähigkeit; als deren Aufführung betrifft, nach den besondern Militär-Vorschriften, welche auch darüber entscheiden, ob dem freiwillig Eintretenden eine Zulage gebührt, und welche Zulage diejenigen erhalten, welche nach beendigter Dienstzeit sich freiwillig wieder anwerben lassen.

§. 4.

(Zu §. 4. des H. Erg. Gesetzes.)

Durch die Verurtheilung wegen solcher Vergehen, welche im §. 4. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes nicht genannt sind, oder wegen Uebertretungen, welche zwar als Betrug, Unterschlagung, Fälschung oder Diebstahl sich darstellen, jedoch den Vergehens-Grad nicht erreichen, kann die Ausschliessung von der Ehre der Waffen nicht begründet werden, sondern diese Ausschließung ist, sowohl hinsichtlich der Armee-Pflichtigen, als der bereits Eingereihten, immer streng auf die in dem angezogenen §. enthaltenen Voraussetzungen zu beschränken; welche nur bei vollständiger Verurtheilung wegen Verbrechen, oder wegen der genannten gemeinen Vergehen eintreten.

§. 5.

(Zu §. 6. des H. Erg. Gesetzes.)

Die Militär-Pflichtigkeit in dem durch §. 6. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes unterstellten Sinne umfaßt nicht nur die Pflichtigkeit zum stehenden Heere (Armee-Pflichtigkeit), sondern auch die Pflichtigkeit zu den Reserve-Bataillons und zur Landwehre nach näherer Maaßgabe der hierüber bestehenden besondern gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen.

Sowohl die Conscriptions- als die Armee-Pflichtigkeit wird nach dem Geburts-Jahre der betreffenden Individuen ohne Rücksicht auf den Tag und Monat ihrer Geburt in der Art berechnet, daß alle vom 1. Jänner bis letzten Dezember eines Jahres gebornen Jünglinge eine Alters-Klasse bilden, wovon diejenigen, welche nach zurückgelegtem 21sten Lebensjahre mit dem 1. Jänner des darauf folgenden Jahres gemäß §. 6. des Gesetzes in die Militär-Pflichtigkeit treten, zur ersten und die im vorhergegangenen Jahre der Militär-Pflichtigkeit unterworfenen Jünglinge zur zweiten Alters-Klasse gerechnet werden.

§. 6.

(Zu §. 11. des H. Erg. Gesetzes.)

Wenn der im §. 11. des Gesetzes erwähnte Fall eintritt, daß der das gewöhnliche Sechstel des formationsmäßigen Standes übersteigende Mehrbedarf auf die erste und zweite Alters-Klasse vertheilt werden muß; so

ist zur vollkommen gleichheitlichen Behandlung beider Alters-Klassen — der Absicht des Gesetzes gemäß — nicht nur auf das ursprüngliche Zahlen-Verhältniß beider Alters-Klassen, sondern auch auf die von jeder Alters-Klasse bereits abgestellte Mannschaft Rücksicht zu nehmen, und hienach die spätere Repartition mit der frühern in der Art auszugleichen, daß die eine Alters-Klasse nicht stärker angezogen werde, als die andere.

§. 7.

(Zu §. 12. des H. Erg. Gesetzes.)

Die zum Dienste der Armee bestimmten Conscribirten sind an das Militär überwiesen zu betrachten, sobald sie an das nach §. 43. des Gesetzes am Sitze des Rekrutirungs-Rathes zur Uebernahme bestellte Militär-Commando abgegeben sind, und es ist daher zur richtigen Berechnung der Dienstzeit der Tag der Uebergabe der Conscribirten an jenes Commando nicht nur in der betreffenden Rubrick der Ablieferungs-Liste, sondern bei deren Eintreffen in den Garnisons-Plätzen auch in den Grundbüchern jederzeit mit aller Genauigkeit vorzumerken.

§. 8.

(Zu §. 13. des H. Erg. Gesetzes.)

Die Armee-Pflichtigkeit steht der provisorischen Anstellung und Verwendung der tauglichen Individuen in öffentlichen Aemtern nicht hinderlich entgegen; eine solche Anstellung oder Verwendung gewährt jedoch an

und für sich allein keinen Titel zur Zurückstellung oder Entlassung von der Militär = Pflichtigkeit.

§. 9.

Die in Verehelichungs = Fällen vor dem Eintritte in das Conscriptions=Alter zuläßig erklärte Caution ist durch Verschreibung von Gegenständen, worauf nach §. 3. des Hypotheken=Gesetzes eine Hypothek bestellt werden kann, und darüber ausgestellte Certifikate, durch Deponirung von Ewiggeld=Briefen, oder Hypothek=Urkunden oder durch Staats=Papiere zu leisten.

Eine Cautions=Leistung durch Bürgschaftsstellung oder durch Wechsel ohne Eintragung und resp. Vormerkung in dem Hypothekenbuche finden nicht statt.

Der Betrag der Caution wird hier vor der Hand auf Dreihundert Gulden in der Art festgesetzt, daß der Cautionssteller für den Fall, wenn er bei dem Aufrufe seiner Alters=Klasse nicht zur Cavallerie, sondern nur zur Infanterie tauglich befunden wird, und daher auch nur einen Ersatzmann zur Infanterie einstellt, die Hälfte der Caution — für den Fall aber, wenn er durch das Loos zur wirklichen Einreihung gar nicht aufgerufen wird, den ganzen Cautions=Betrag zurückerhalten soll.

II. Titel.

Von dem freiwilligen Zugange.

§. 10.

(Zu §. 15. des H. Erg. Ges.)

Bei denjenigen, welche freiwillig in die Armee eintreten wollen, wird in der Regel der ledige Stand vorausgesetzt. —

Ausnahmen hievon können nur von dem Königl. Kriegs-Ministerium bewilliget werden.

Kinderlose Wittwer, und die von ihren Ehefrauen gesetzlich getrennten kinderlosen Männer werden den Ledigen gleich geachtet.

Ob und unter welchen Bedingungen die Aufnahme von Ausländern statt finden dürfe, wird jedesmal durch besondere Entschließungen bestimmt.

§. 11.

Ueber die erforderlichen Eigenschaften der freiwillig Eintretenden zur Theilnahme an der Ehre der Waffen überhaupt, und zu der gewählten Waffengattung insbesondere, hat die Militair-Behörde zu entscheiden.

Von dem Ermessen der Militair-Behörde hängt es auch ab, die freiwillige Einreihung nach hinreichender Bescheinigung der wesentlichen Erforderniße sogleich zu bewilligen und zu vollziehen, oder über Geburtsort, Alter, Leumund und allenfallsiges Vermögen des freiwillig Eintretenden, so wie über den Stand der Eltern s. a. die

nöthigen Aufschlüße zu erholen, deren Mittheilung von der Conscriptions-Behörde möglichst zu beschleunigen ist.

Jedenfalls muß der betreffenden Conscriptions-Behörde von dem vollzogenen freiwilligen Eintritte zur Vormerkung in der Conscriptions-Liste Nachricht gegeben werden.

III. Titel.

Von dem Aufrufe mittels der Conscription.

I. Abschnitt.

Von der Conscription überhaupt.

§. 12.

(Zu §. 20. bis 25. des H. Erg. Ges.)

Die mit der Militair-Conscription überhaupt und zunächst beauftragten Behörden sind:

1) Die Landgerichte, oder die künftig hiefür benannt werdenden Distrikts-Polizeibehörden, und zwar in der Ausdehnung auf alle in deren Umfange liegenden Patrimonial-Gerichte, welche sich hierin lediglich nach den Aufträgen der Landgerichte zu achten haben.

2) Die Herrschaftsgerichte. — Ist der Bezirk eines Herrschaftsgerichtes so klein, daß auf die Zahl der in demselben befindlichen Conscribirten nicht repartirt werden kann; so wird solche — übrigens unbeschadet des gesetz-

lichen Wirkungskreises — den Conscribirten des nächsten Landgerichts beigezählt, und mit diesen nach den bestehenden Vorschriften behandelt.

3) Die den obersten Kreis-Verwaltungsstellen unmittelbar untergebenen Magistrate unter der durch besondere Verordnungen festgesetzten Mitwirkung der Polizey-Direktion und der Stadtkomissäre, wo solche bestehen.

4) Im Rheinkreise, die Land-Commissariate; die Abtheilung der zu großen Conscriptions-Bezirke einzelner Conscriptions-Behörden in kleinere (§. 23. des Gesetzes) ist von den Kreis-Regierungen nach den Lokal-Verhältnissen und nach der Bevölkerung zu bemessen.

§. 13.

Die Conscriptions-Behörden beginnen ihr Geschäft bei jeder Altersklasse damit, daß sie den im §. 24. des Gesetzes vorgeschriebenen Termin zur Herstellung der Conscriptions-Listen unter Bekanntmachung der ausdrücklich zu bemerkenden Ungehorsamsstrafen in geeigneter Weise verkünden, und nicht nur durch Anschlag an den Gerichts- und Kirchenthüren und andern schicklichen Orten, sondern auch durch Einrücken in bestehende Local-Blätter zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Gleichzeitig haben die Conscriptions-Behörden nach Verschiedenheit der Lokalverhältniße die Herstellung der Auszüge aus den Geburts-Registern, dann der Special-Listen der Gemeinde-Vorsteher und deren rechtzeitige Vorlage zu veranlassen, indem sie eine verhältnißmässige Anzahl der nach den Formularien in den Anlagen Ziffer

I. et II. gedruckten oder lithographirten Bogen vertheilen, und damit die etwa nothwendige Anleitung zur Erzweckung der möglichsten Vollständigkeit derselben verbinden.

§. 14.

Bei der Herstellung der Auszüge aus den Geburts- (Civilstands-) Registern und der Speciallisten ist mit der gewissenhaftesten Genauigkeit zu verfahren.

In die Speciallisten sind nicht nur einzutragen:

1) diejenigen, welche in der Gemeinde geboren sind, und in derselben noch ihren Wohnsitz haben, sondern auch

2) diejenigen, welche in der Gemeinde geboren, aus derselben in eine andere Gemeinde weggezogen, oder ausgewandert sind;

3) diejenigen, welche in die Gemeinde von anderen Gemeinden übergesiedelt oder vom Auslande förmlich eingewandert sind; so wie

4) diejenigen, welche in der Gemeinde ihren zeitlichen Aufenthalt haben.

Hinsichtlich derjenigen, welche sich bei dem Eintritte in das Conscriptions-Alter in Untersuchung oder im Gefängnisse befinden, ist darüber besondere Vormerkung zu machen; hinsichtlich derjenigen, welche erst nach dem Eintritte in das Conscriptions-Alter gestorben sind, ist der Zeitpunkt ihres Absterbens vorzumerken. In Ansehung derjenigen, welche erst nach Herstellung der Geburts-Regi-

sterauszüge mit Tod abgehen, ist ein besonderer Todten-Schein zu den Akten zu bringen.

§. 15.

Aus den Geburts-Register-Auszügen und Special-Listen muß sodann die Haupt-Conscriptionsliste verfertigt werden. Diese wird nach dem Formular in der Anlage Ziffer III. hergestellt, und besteht aus drei Haupt-Abtheilungen. Die erste Abtheilung enthält diejenigen, welche von frühern Alters-Klassen zur nochmaligen Conscribirung verwiesen sind. (§. 41. des Gesetzes.)

In die 2te Abtheilung werden alle diejenigen eingetragen, welche zur aufgerufenen Altersklasse gehören, und im Conscriptions-Bezirke ihre gesetzliche Heimath haben. (oben §. 14. 1. und 3.)

In die 3te Abtheilung endlich kommen alle diejenigen zu stehen, welche aus dem Bezirke weggezogen, ausgewandert, oder gestorben sind, so wie auch diejenigen, welche sich bloß zeitlich im Bezirke aufhalten. (ib. Nro. 2. 4. und letzten Absatz.)

Die Eintragung in alle 3 Abtheilungen geschieht nach den Anfangsbuchstaben der Familien-Namen in alphabetischer Ordnung, und zwar in die erste Abtheilung durch Anhandnahme der Conscriptions-Liste der Vorjahre in allen keiner Veränderung unterliegenden Rubriken, in die 2te und 3te Abtheilung aber durch blosse vorläufige Vormerkung der Familien-Namen aus den Special-Listen in der treffenden Reihenfolge.

§. 16.

Diejenigen Conscriptions = Pflichtigen, welche von der im §. 21. des Gesetzes eingeräumten Befugniß der Anmeldung bei der Conscriptions-Behörde des temporären Aufenthalts Gebrauch machen, müssen binnen des daselbst im §. 22. bezeichneten 14tägigen Termines alle zur vollständigen Anfertigung der Conscriptions = Liste erforderlichen Aufschlüsse auf der Stelle beibringen.

Nach Ablauf des bestimmten Termines hat der Conscriptions-Pflichtige auf die Bescheinigung der Beobachtung seiner Pflicht keinen Anspruch mehr, sondern derselbe ist vielmehr ohne weiters an die Conscriptions = Behörde seiner Heimath hinzuweisen, und dieser hievon Nachricht zu geben.

Auf gleiche Weise ist von denjenigen, welche aus dem Conscriptions-Bezirke ihres Geburts-Ortes weggezogen sind, der Conscriptions Behörde desjenigen Bezirks, in welchem sie ihren neuen Wohnsitz haben, so wie von den in einem fremden Conscriptions-Bezirke temporär sich aufhaltenden Conscriptions = Pflichtigen ohne Unterschied der Conscriptions-Behörde ihrer gesetzlichen Heimath jederzeit die nöthige Nachricht mitzutheilen, und es ist sonach lediglich Obliegenheit der benachrichtigten Conscriptions-Behörden zur Bevollständigung ihrer Conscriptions-Listen das Erforderliche zu verfügen, gleichzeitig aber auch die erhaltene Nachricht zu bestätigen.

Ist die Heimath eines Conscribirten zweifelhaft, und ist darüber bis zur Aushebung keine Entscheidung möglich: so soll derselbe von derjenigen Conscriptions-Behörde

in deren Bezirk er sich befindet, gleich den übrigen Conscribirten behandelt werden.

§. 17.

Beim Eintreten des Normal-Anmeldungs-Termins ist den Conscriptions-Pflichtigen durch besondern Anschlag oder Ausruf in jeder einzelnen Gemeinde oder Abtheilung der Gemeinde, bekannt zu machen, an welchem Tage, zu welcher Stunde, und in welcher Ordnung sie innerhalb des im §. 22. des Gesetzes bezeichneten 10tägigen Termins nach einzelnen Distrikten oder Gemeinden zur Aufzeichnung und Ertheilung der erforderlichen Aufschlüsse persönlich zu erscheinen oder durch ihre Eltern, Vormünder oder einen sonstigen Bevollmächtigten sich vertreten zu lassen haben. Es wird aber andererseits auch den Conscriptions-Behörden zur Pflicht gemacht, die bezeichnete Ordnung und festgesetzte Zeit pünktlich einzuhalten, und Sorge zu tragen, daß die Betheiligten ohne Verzögerung abgefertigt, und so weit es nur immer geschehen kann, alle Versäumnisse in ihren häuslichen Geschäften abgewendet werden.

§. 18.
(Zu §. 26. d. H. Erg. G.)

Um das Anmeldungsgeschäft nicht aufzuhalten, werden vordersamst aus den Special-Listen die einen jeden Conscribirten betreffenden Verhältnisse nach erfolgter Bestätigung in die Haupt-Conscriptionsliste übergetragen, und nach dessen Aufklärungen sofort auch die übrigen Rubri-

ken ergänzt. Hiebey ist besonders Rücksicht zu nehmen, und zu bemerken:

a) ob der Conscriptionspflichtige etwa bereits freywillig in die Armee eingetreten sey?

b) ob derselbe wegen eines Verbrechens oder eines im §. 4. des Gesetzes bezeichneten Vergehens verurtheilt worden, oder der Untersuchung unterliege, und dessen Vertretung bey den Conscriptions-Verhandlungen etwa von Amtswegen zu veranlassen sey?

c) ob in Gemäßheit des §. 13. des Gesetzes dessen Verehelichung oder Auswanderung statt hatte? u. s. w.

Gesuche um vorläufige Zurückstellung oder um die Erlaubniß zur Einstellung eines Ersatzmannes, Untauglichkeits-Erklärungen rc. dürfen während der Anmeldungs-Verhandlungen nicht angebracht, und nicht angenommen werden.

§. 19.

In dem Namensverzeichnisse, welches in jeder Gemeinde öffentlich anzuheften ist, sind nicht nur die zur aufgerufenen Altersklasse gehörigen, sondern auch die von früheren Altersklassen zur nochmaligen Conscribirung hingewiesenen Militärpflichtigen mit Familien- und Vornamen vorzutragen.

Am Schluße des Verzeichnisses wird jederzeit sogleich der Termin zur Anmeldung der Reclamationen und der Termin zur Verhandlung derselben bekannt gemacht, und eine Entschuldigung wegen Verabsäumung dieser Termine darf um so weniger beachtet werden, als Jederman von

dem öffentlich ausgestellten Namensverzeichnisse Einsicht zu nehmen Gelegenheit hat.

§. 20.

(Zu §. 27 und 28 des H. Erg. Ges.)

Das erste Reclamations-Verfahren hat blos die Berichtigung der Listen, hinsichtlich der Zahl der Conscriptions-Pflichtigen zum Zwecke.

Die Reclamationen selbst müssen mündlich angemeldet, und unter fortlaufenden Nummern in ein Protocoll eingetragen werden, in welches Beziehungsweise auf jene Numern, so kurz als möglich, auch die Instructions-Verhandlung und Entscheidung nach §. 28. des Gesetzes aufzunehmen ist.

§. 21.

Jede in Folge des Reclamations-Verfahrens statthabende nachträgliche Aufnahme eines Conscriptions-Pflichtigen in die Conscriptionsliste, so wie jede verfügte Ausstreichung eines Conscribirten aus derselben muß mit der veranlassenden Ursache motivirt, und mit der hierauf bezüglichen Urkunde belegt seyn.

Insbesondere gehören dahin bei den während der Conscription verstorbenen Conscribirten der Todtenschein (vide §. 14. oben), bei den in andere Bezirke übersiedelten Conscribirten das von der betreffenden Conscriptions-Behörde erhaltene Bestätigungs-Schreiben (oben §. 16.), bei Ausgewanderten die Auswanderungs-Bewilligung u. s. w.

§. 22.

Es ist zwar nicht nothwendig, daß der im §. 30. des Gesetzes bezeichnete Ausschuß bei den sämmtlichen Reclamations-Verhandlungen gegenwärtig sey.

Für jeden Fall aber wird bei der im §. 28. des Gesetzes angeordneten mündlichen Wiederholung der Reclamation, welche für die Abwesenden durch den beygezogenen Actuar aus dem Protocolle zu verlesen ist, so wie bei der Reassumirung der Verhandlung die Gegenwart des Ausschusses als unerläßlich vorausgesetzt.

Die erforderlichen fünf Mitglieder sind daher durch die Conscriptions-Behörde aus den Gemeinde-Vorstehern oder Gemeinde-Bevollmächtigten (im Rheinkreise aber aus der Zahl der Bürgermeister, Adjuncten, und Stadt- oder Gemeinde-Räthe) rechtzeitig zu bestimmen, und Keiner von den nach dem gehörig zu beobachtenden Turnus hiezu Berufenen darf sich weigern, auf die ihm zugehende Einladung zu erscheinen, wenn er nicht auf der Stelle ganz besonders erhebliche Ursachen der Verhinderung nachzuweisen vermag, worüber die Conscriptions-Behörde zu entscheiden, und im Falle ihrer Zulänglichkeit den Ausschuß für die ganze Dauer der Conscription durch Bestimmung eines andern Mitgliedes oder für einzelne Verhandlungen derselben zu ergänzen hat.

§. 23.

(Zu §. 29 d. H. Erg. Ges.)

Der Tag, an welchem das Loosen statt findet, so wie die Stunde, zu welcher hiemit der Anfang gemacht

wird, soll wenigstens 3 Tage zuvor in jeder Gemeinde öffentlich bekannt gemacht, und damit die Aufforderung verbunden werden, daß alle Conscribirte ohne Unterschied persönlich oder ihre Eltern, Vormünder oder ein Bevollmächtigter unausbleiblich zu erscheinen haben.

Von den Bevollmächtigten wird eine förmliche Vollmacht nicht verlangt.

§. 24.

Das Loosen ist mit der größten Ordnung, Würde und aller, der Wichtigkeit des Geschäftes angemessenen Feierlichkeit in einem hiezu geeigneten, geräumigen Locale vorzunehmen. Hiebei wird auf nachstehende Weise verfahren:

Der Conscriptions-Beamte läßt auf einen Tisch, welcher so gestellt seyn muß, daß jeder Anwesende ohne besondere Mühe sehen kann, was auf selbem geschieht, und an welchem zunächst die fünf Ausschuß-Mitglieder Platz zu nehmen haben, zwey Urnen oder mit einem durchsichtigen Deckel versehene Gläser setzen. In das Eine derselben werden sämmtliche Namen der Conscribirten in zusammengerollten Zetteln durch ein Mitglied des Ausschusses, in das Andere aber eben so viele Nummern durch das zweite Ausschuß-Mitglied eingelegt, nachdem vorher Namen und Nummern laut abgelesen worden sind. So oft 10 Zettel in eine Urne gelegt sind, wird solche durch das dritte Ausschuß-Mitglied durcheinander gerüttelt.

Sind auf solche Weise alle Namen und Nummern in den Urnen, so zieht der Conscriptions-Beamte aus

der die Namen der Consribirten enthaltenden Urne einen Zettel nach dem andern, und sogleich nach jedem Zuge und in der sich dadurch ergebenden Ordnung ziehen die auf dem ihnen zu überreichenden Zettel genannten Conscribirten, ihre Eltern, Bevollmächtigte oder für die gar nicht Vertretenen das vierte Ausschuß-Mitglied aus der andern Urne die Loos-Nummer.

Wie bei dem Einlegen, so hat auch bei dem Herausnehmen der Zettel das öftere Durcheinanderrütteln derselben statt.

§. 25.

Jeder Conscribirte oder dessen Stellvertreter darf die von ihm gezogene Zahl selbst lesen, überliefert sonach den Zettel dem zur Uebernahme bestimmten fünften Ausschuß-Mitgliede, welches die Zahl laut abzulesen, und den Zettel dem Conscriptions-Beamten zu überreichen hat, der jene Zahl sogleich in die betreffende Columne der Conscriptions-Liste eintragen läßt.

Wenn je gegen Erwarten von einem Conscribirten zwey Zettel auf einmal herausgenommen würden, weßhalb vor dem Eröffnen jedes Zettels genau nachzüsehen ist, so müssen beide Zettel sogleich wieder in das Glas gelegt werden, nach dessen Rüttelung sodann der Conscribirte einen neuen Zettel zu ziehen hat.

Nach gänzlicher Beendigung des Loosens hat der Conscriptions-Beamte die jedem einzelnen Conscribirten zugefallene Nummer durch den Actuar aus der Conscriptions-Liste laut und deutlich vorlesen zu lassen, und daß dieses geschehen, ist in dem nach §. 35. des Gesetzes

über das Loosungs-Geschäft abzuhaltenden Protokolle ausdrücklich zu bemerken.

§. 26.

(Zu §. 30 des H. Erg. G.)

Das Messen muß mit pflichtmäßiger Genauigkeit — wo es möglich ist, durch pensionirte, beabschiedete, beurlaubte oder in Garnisons-Orten von der Militär-Behörde eigends requirirte Unteroffiziere — in Gegenwart aller Conscribirten der aufgerufenen Altersclasse und der wegen Mangels des Normal-Maßes vorläufig Zurückgestellten (§. 46. des Gesetzes) vorgenommen werden.

Der Conscribirte muß sich mit bloßen Füssen, welche bei den Fersen zusammenstehen, mit zurückgezogenen, angeschlossenen Knien, aus den Hüften gehoben, in senkrechter Haltung des Körpers auf den Tritt des Meßholzes stellen, woran der Maßstab genau auf das Maß von 5 Schuh 4 Zoll bayrisch gerichtet — und nach Erforderniß zur genauen Bestimmung der wirklichen Größe eines jeden Conscribirten zu erweitern ist. Da nach der Größe nicht blos die Brauchbarkeit zum Militär-Dienste überhaupt, sondern auch die Zutheilung zu den verschiedenen Waffen-Gattungen bestimmt wird: so ist dieselbe auf das sorgfältigste in der betreffenden Rubrik der Conscriptions-Liste einzutragen, sobald eines der Ausschuß-Mitglieder hierüber laut und deutlich ausgesprochen hat.

§. 27.

Bei denjenigen, welche mit einem der in der Beilage zum Heer-Ergänzungsgesetze bezeichneten Gebrechen be-

haftet sind, ist von dem Messen Umgang zu nehmen. Dieselben sind aber ebenso wie diejenigen, welche das geringste Maß nicht erreichen, jedoch rücksichtlich ihrer übrigen körperlichen Beschaffenheit noch einiges Wachsthum erwarten lassen, unter Bezugnahme auf die betreffenden Nummern der Conscriptions-Liste mit der erforderlichen Vormerkung namentlich in das nach §. 35. des Gesetzes abzufassende Protocoll aufzunehmen.

§. 28.

(Zu §. 31—35. des H. Erg. Ges.)

Diejenigen Conscribirten, welche sich bei der Verhandlung des Messens auf die an sie gestellten Fragen dienstunfähig erklären, sind in ein besonderes Verzeichniß nach dem Formular in der Beilage Ziffer IV. einzutragen, und ebenso ist über diejenigen Conscribirten, welche Anspruch auf Zurückstellung machen, ein besonderes Verzeichniß nach dem Formular in der Beilage Ziffer V. herzustellen.

Das erste dieser Verzeichnisse, in welches auch vorerst die zur nochmaligen Visitation vorgemerkten Conscri- der früheren Altersklasse einzutragen sind, wird an die zur ärztlichen und wundärztlichen Visitation bestimmte Commission überstellt. Auf den Grund des zweiten Verzeichnisses, in welches auch diejenigen Conscribirten einzutragen sind, die in Gemäßheit des §. 7. des Gesetzes die Entbindung von der Verbindlichkeit der Einreihung ansprechen, hat die Conscriptions-Behörde, wenn die sogleich beigebrachten Nachweisungen zur Begründung der

Zurückstellung zureichend befunden werden, vorbehaltlich der Berufung und Revision zu entscheiden, im entgegengesetzten Falle aber, oder wenn gar keine Nachweisung beigebracht worden ist, den Conscribirten nach der Reihenfolge ihrer Loosnumern die binnen des gesetzlichen Termins beizubringenden Nachweise in Gemäßheit des §. 32. des Gesetzes speciell zu bezeichnen.

Die auf jedes einzelne Zurückstellungs-Gesuch Bezug habenden Belege werden in besondern Fascikeln gesammelt, und dem Verzeichnisse gehörig beinumerirt.

§. 29.

Zur untern Visitations-Commission werden durch den Conscriptionsbeamten nach Verschiedenheit der Conscriptions-Bezirke:

1) ein Stadt-, Land-, Herrschaftsgerichts- oder Cantons-Arzt und
2) ein Wundarzt aus dem aufgestellten ärztlichen und wundärztlichen Personale berufen. Wo sich eine Garnison befindet, kann nach Umständen statt des Civil-Wundarztes ein Regiments- oder Bataillons-Arzt requirirt werden.

Der Conscriptionsbeamte oder aus dessen Auftrag ein Polizei-Commissär, Magistratsrath, Assessor oder Actuar hat über den genauen Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen (§. 33—35 des Gesetzes) zu wachen, das formelle Verfahren zu leiten, und für die Erhaltung der Ordnung und des Anstandes zu sorgen.

Insbesondere hat derselbe Sorge zu tragen, daß statt der zur aufgerufenen Altersklasse gehörigen Armee-

pflichtigen nicht andere Individuen eingeschoben werden; nach erlangter Identität der Personen, und vor dem Beginnen der Visitation, hat er laut und klar auf die Strafen aufmerksam zu machen, welche denjenigen treffen, der sich einer der im §. 69 Nro. 3. des Gesetzes bezeichneten Handlungen schuldig macht; in vorkommenden Fällen ist ungesäumt die Untersuchung und Bestrafung zu veranlassen.

§. 30.

(Zu §. 31. des H. Erg. Ges.)

In das an die untere Visitations-Commission zu überstellende Verzeichniß sind zwar alle sich als untauglich erklärende Conscribirte einzutragen. Hinsichtlich derjenigen Conscribirten jedoch, bei welchen die Visitation nicht nothwendig erscheint, ist in dem Verzeichnisse sogleich besondere Vormerkung zu machen.

Dahin gehören außer den in vorstehenden §. 27. bemerkten Conscribirten nicht nur diejenigen, welche in Folge des §. 7. des Gesetzes von der Verbindlichkeit des Eintritts in die Armee entbunden sind, sondern auch diejenigen, welche schon wegen unzweifelhaften Mangels der erforderlichen Größe nicht eingereiht werden können.

Hinsichtlich der zur Visitation vorgestellten Armee-Pflichtigen ist nach der ertheilten besondern Instruction zu verfahren.

§. 31.

Die Privatzeugnisse von inländischen Aerzten dürfen nur in soferne berücksichtiget werden, als sie über solche innere Krankheiten, deren Zustand durch eine bloße Besichtigung des Conscribirten nicht ausgemittelt werden kann, und worüber sehr oft nur der Arzt, welcher denselben behandelt, bestimmte Auskunft zu ertheilen im Stande ist, ausgestellt sind; sie müssen jedoch den Conscribirten, dessen Krankheit oder Gebrechen, sowie die Dauer und den Erfolg der ärztlichen Behandlung ganz genau und möglichst kurz bezeichnen. Solche Gebrechen, welche im Privatleben auch andern Personen offenbar werden, wie z. B. Fallsucht, Taubheit, Kurzsichtigkeit u. dgl. müssen immer auch von dem Pfarrer, von den benachbarten Familien-Vätern oder andern glaubwürdigen Personen bestätigt, und nach Umständen eidlich constatirt werden.

Auch ist die Nachweisung solcher Gebrechen auf die unter Ziffer 1 des §. 2. der gegenwärtigen Vollzugs-Vorschriften bezeichnete Weise zuläßig, wobei es sodann von dem Ermessen der Conscriptions-Behörde abhängt, Familien-Väter oder andere Zeugen noch zu vernehmen, oder vernehmen zu lassen. Zeugnisse — von den Visitations-Commissionen anderer Conscriptions-Bezirke ausgestellt — sind zu beachten, wenn von der Conscriptions-Behörde des von seiner Heimath abwesenden Conscribirten dessen Visitation selbst veranlaßt worden ist, oder in Folge der gemäß §. 16. der gegenwärtigen Vorschriften rechtzeitig, stattgehabten Anmeldung zur Vermeidung der mit der persönlichen Stellung bei der Conscripti-

ons=Behörde der Heimath verbundenen Nachtheile ebenso, wie das Messen nothwendig erscheint.

Die von auswärtigen Aerzten den mit obrigkeitlicher Bewilligung im Auslande sich aufhaltenden Militär=Pflichtigen ausgestellten Untauglichkeits = Zeugnisse sollen nur dann gelten, wenn in denselben eines der in der Beilage zum Heer = Ergänzungs = Gesetze bezeichneten Gebrechen nachgewiesen wird, und wenn dieselben unter der Autorität einer obrigkeitlichen Behörde ausgefertiget oder contrasignirt sind; sie unterliegen jedoch auch in diesem Falle der Prüfung der obern Visitations = Commission, nach deren Entscheidung die Untauglichkeit des Abwesenden anerkannt, oder dessen Stellung auch bei einer inländischeu Visitations = Commission angeordnet wird.

§. 32.

Es ist nicht nothwendig, daß alle Conscribirte eines Bezirkes an einem Tage gemessen, an einem Tage visitirt, und daß an einem Tage alle Reclamationen instruirt werden; den Conscriptions=Behörden ist vielmehr gestattet, die erwähnten Verhandlungen, so wie es zur Beschleunigung des Geschäftes, zur Verminderung der Zeitversäumniß für die Unterthanen und nach der Größe des zu stellenden Einreihungs = Contingents angemessen finden, nach der Reihenfolge der Loos = Nummern in Abtheilungen vorzunehmen.

§. 33.

Die abwesenden Conscribirten, welche bei der Conscriptions = Behörde ihres temporären Aufenthaltes con=

scribirt, gemessen, und visitirt werden, sind von dieser in besondere Conscriptions-Bogen nach dem Formular Ziffer III. einzutragen, welche nach gehöriger Bevollständigung mit den allenfallsigen Belegen der betreffenden Conscriptions-Behörde ungesäumt zum nöthigen Gebrauche zu übersenden sind.

Diejenigen Abwesenden aber, welche nirgends conscribirt und nicht vertreten worden, sind nicht nur als vollkommen diensttauglich einzutragen, sondern auch so zu betrachten, als wenn sie durchaus keinen Reclamations-Grund hätten.

§. 34.

Sobald die Conscriptions-Liste in allen Beziehungen vervollständiget ist, soll eine summarische Uebersicht gemäß dem Formular in der Beilage Ziffer VI. festgesetzt werden.

Die sämmtlichen in den vorstehenden §§. bezeichneten Conscriptions-Verhandlungen müssen pünktlich mit dem 5. Januar jeden Jahres, wenn nicht anders befohlen wird, in allen Conscriptions-Bezirken beendigt, und an die vorgesetzte Kreis-Stelle vorgelegt seyn.

Nach dieser Vorlage dürfen bei den Conscriptions-Behörden keine Vorstellungen und Reclamationen mehr angenommen werden, deren Grund sich nicht später ergab.

§. 35.

(Zu §. 36. des H. Erg. Ges.)

Zur Entscheidung der Reclamationen und zur definitiven Festsetzung der Conscriptions-Listen wird in dem

durch §. 36. des Gesetzes festgesetzten Termine der Rekrutirungs = Rath versammelt.

Dieser besteht aus dem Regierungs=Präsidenten oder dessen Stell=Vertreter, und aus zwei bis drei Collegial=Mitgliedern; ausserdem werden noch beigezogen: der Medicinal=Rath, und der von Sr. Majestät dem Könige besonders zu ernennende Staats=Anwalt, welcher über den Vollzug des Gesetzes zu wachen hat, und dem daher die Einsichtsnahme der Conscriptions=Verhandlungen, die Antragstellung, und das Recht der Berufung zusteht.

§. 36.

Der Recrutirungs=Rath ist ermächtiget, alle zur Beförderung des Geschäftes und zur Begründung seiner Beschlüsse erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Derselbe hat alle Einwendungen und Anbringen zu vernehmen und genau zu würdigen. Er kann jeden von der Unter=Behörde zurückgestellten, zur nächsten Ziehung verwiesenen oder untauglich erklärten Conscribirten vor sich fordern, und eben so jeden Beamten, welcher in dem Conscriptions=Bezirke die Conscriptions=Verhandlungen gepflogen hat, nebst den betreffenden Gemeinde=Vorstehern zu seinen Sitzungen berufen. Das wirkliche Erscheinen der Conscribirten, Beamten und Gemeinde=Vorsteher ist jedoch in der Regel mit Rücksichtnahme auf Zeit=Verlust, Entfernung und Kosten=Aufwand immer bis zu dem Aushebungs=Termine auszusetzen.

§. 37.

Der Recrutirungs-Rath hat über seine Sitzungen und die darin behandelten Geschäfte ein genaues Protocoll zu führen, in welches alle von den Verfügungen der Unter-Behörde abweichenden Beschlüße, Berichtigungen und Abänderungen auf die nämliche Weise, wie sie in die Conscriptions-Liste eingetragen werden, aufzunehmen sind. Dieses Protocoll wird von allen Mitgliedern des Recrutirungs-Rathes, die hienach definitiv richtig gestellte Conscriptions-Liste, so wie alle einzelnen Ausfertigungen des Recrutirungs-Rathes aber nur durch den K. Regierungs-Präsidenten und durch den zu den Conscriptions-Verhandlungen beigezogenen Sekretär unterzeichnet. Advocaten und schriftliche Vorstellungen werden in analoger Anwendung der allgemeinen Verordnung vom 16. Febr. 1815. (Reggs. Blatt 1815. pag. 138.) als mit dem möglichst zu beschleunigenden mündlichen Verfahren unverträglich, weder bei der Conscriptions-Behörde noch bei dem Recrutirungs-Rathe zugelassen.

§. 38.

Die Gesammt-Resultate der gepflogenen Verhandlungen sind in eine Haupt-Ausweis-Tabelle nach dem im §. 34. der gegenwärtigen Vorschriften bezeichneten Formular zusammen zu stellen.

Bis zum 10. Februar jeden Jahres muß der Recrutirungs-Rath seine bisher erwähnten Verrichtungen geschlossen, und das Duplicat der Haupt-Ausweis-Tabelle und sein Sitzungs-Protocoll an das Staats-Ministerium des Innern vorgelegt haben. —

Die sämmtlichen Conscriptions-Verhandlungen aber sind sofort den Conscriptions-Behörden zurückzuschließen, damit von diesen in Gemäßheit der vorgenommenen Berichtigungen und ertheilten Beschlüsse sogleich das Weitere besorgt und zur wirklichen Aushebung vorbereitet werden könne.

§. 39.

Während der Conscriptions-Verhandlungen darf kein zur aufgerufenen Alters-Classe gehöriger Conscribirter ohne besondere Erlaubniß des Conscriptions-Beamten den Conscriptions-Bezirk verlassen, und diese Erlaubniß darf in einzelnen Fällen nur in der Art ertheilt werden, daß hiedurch die Conscriptions-Verhandlungen und die Aushebung durchaus nicht gehindert werden.

In den auszustellenden Erlaubniß-Scheinen, so wie in den Dienst- und Wander-Büchern ist, unter genauer Bemerkung des Geburts-Jahres, der Conscriptions-Pflicht ausdrücklich zu erwähnen, und von jeder Polizey-Behörde, in deren Bezirk sich der Conscriptions-Pflichtige aufhält, soll hierauf pflichtmäßige Rücksicht genommen, und das Erforderliche verfügt werden.

Ueber alle ausgestellten Erlaubniß-Scheine ist bei jeder Conscriptions-Behörde ein genaues Vormerkungs-Verzeichniß zu führen.

II. Abschnitt.

Von der Aushebung.

§. 40.

(Zu §. 37. des H. Erg. Ges.)

Die Größe des Contingents, welches jeder Regierungs-Bezirk an der Gesammt-Zahl der jährlich zur Ergänzung der Armee zu berufenden Mannschaft zu stellen hat, wird auf den Grund der zur Vorlage gebrachten Haupt-Ausweis-Tabellen nach der Formular-Beilage Ziffer VII. auf die Kreise vertheilt.

§. 41.

(Zu §. 39. des H. Erg. Ges.)

Der Recrutirungs-Rath vertheilt das dem Kreise anrepartirte Contingent auf die untergebenen Bezirke nach dem Formular in der Anlage Ziffer VIII., und bezeichnet bei jedem Bezirke neben dem treffenden Einreihungs-Contingente, mit Rücksichtnahme auf die nach dem Gesetze statthabenden Gut-Rechnungen und sonstigen Verhältnisse, nach der Reihen-Folge der Loos-Nummern als Reserve diejenige Zahl der Conscribirten, welche die, wegen Untauglichkeit oder aus sonstigen Gründen zur Einreihung nicht geeignet erscheinenden Vormänner zu ersetzen haben.

Die gesammte Einreihungs- und Reserve-Mannschaft ist sonach in eine besondere Tabelle nach dem Formular in der Beilage Ziffer IX. zusammen zu stellen, und nach der Anordnung des Recrutirungs-Rathes gleichzeitig oder an einem besonders bestimmten Tage vorzustellen.

§. 42.

(Zu §. 40. des H. Erg. Ges.)

Bei der Gut-Rechnung muß mit der sorgfältigsten Genauigkeit verfahren, und bei jedem Kreise, so wie auch bei jedem Conscriptions-Bezirke, die ihm gesetzlich zu gut gehende Summe besonders ausgesetzt werden, welche sonach an dem treffenden Contingente in Abzug gebracht werden darf.

Sobald die Vertheilung der Contingente auf die einzelnen Conscriptions-Bezirke geschehen ist, hat eine nachträgliche Gut-Rechnung bis zur Armee-Ergänzung durch die nächstfolgende Alters-Classe nicht mehr statt.

§. 43.

Da die Aushebung der Conscribirten aller Conscriptions-Bezirke an einem Tage nicht bewirkt werden kann, so hat der Recrutirungs-Rath an einem jederzeit genau zu bezeichnenden Tage immer nur die Conscribirten so vieler Bezirke vorzuladen, als mit Wahrscheinlichkeit vollständig abgefertigt werden können. Der Conscriptions-Beamte hat Sorge zu tragen, daß die Conscribirten seines Bezirkes in der bestimmten Anzahl vor dem Recrutirungs-Rath richtig eintreffen, daß dieselben mit Bezeichnung des Tages und der Stunde, so wie des Versammlungs-Ortes, persönlich oder durch ihre Eltern und Vormünder zur unausbleiblichen Stellung vorgeladen — und, wenn nicht ein Conscriptions-Beamter selbst vor den Recrutirungs-Rath berufen ist, oder sich freiwillig hinbegeben will, durch den Gerichts-Diener oder einen sich

freiwillig hiezu verstehenden Gemeinde-Vorsteher dahin begleitet werden.

§. 44.

(Zu §. 41. des H. Erg. Gesetzes.)

Die Einreihung der wegen Verbrechen oder wegen der im §. 4. des Gesetzes genannten Vergehen der Untersuchung unterliegenden Conscriptions-Pflichtigen bleibt bis zum Ausgange derselben ausgesetzt.

Anstatt der im §. 41. unter Buchstabe c des Gesetzes bezeichneten — der Theilnahme an der Ehre der Waffen unwürdigen Individuen sind die Nachmänner im Loose nur alsdann anzuziehen, wenn für jene — der Bestimmung des §. 45. gemäß — aus ihrem Vermögen kein Ersatzmann gestellt werden kann.

Die übrigen in diesem §. bezeichneten Individuen sind von dem persönlichen Erscheinen vor dem Recrutirungs-Rath nur alsdann befreit, wenn die daselbst angeführten Befreiungs-Gründe bei der Revision der Conscriptions-Listen definitiv anerkannt worden sind, (§. 36. des Gesetzes) und wenn sohin deren persönliche Stellung nicht etwa in Gemäßheit des §. 36. der gegenwärtigen Vollzugs-Vorschriften ausdrücklich anbefohlen wurde. Uebrigens erhalten die zur Einreihung bestimmten Conscribirten ohne Unterschied von dem Tage anfangend, au welchem sie in dem Sammel-Platze ihres Bezirkes eintreffen, bis zum Sitze des Recrutirungs-Rathes und respect. bis zur Uebergabe an das Militär daselbst, neben freier Unterbringung auf Dach und Fach zur Selbstbestreitung ihrer

Verpflegung täglich 12 kr. pr. Kopf, sind jedoch zum Rückersatze des erhaltenen Verpflegungs-Beitrages verpflichtet, wenn deren wirkliche Einreihung nicht statt hat.

§. 45.

(Zu §. 42. des H. Erg. Ges.)

Sobald mit der Aushebung selbst begonnen werden kann, hat der Vorstand des Recrutirungs-Rathes die durch das K. Kriegs-Ministerium oder aus dessen Auftrag durch das betreffende Divisions-Commando ernannten Militär-Personen zu den Sitzungen einzuladen, um nach dem Erscheinen der Conscribirten an den bestimmten Tagen sofort diejenigen Geschäfte zu besorgen, welche sich auf die Vertheilungen der Einreihungs-Mannschaft unter die verschiedenen Waffen-Gattungen, auf die Zulassung und respect. Bestätigung der Einstellungen (§. 56. des Gesetzes), auf die wirkliche Einreihung in das Militär und Uebergabe an das zur Uebernahme bestimmte Militär-Commando beziehen.

Sollte eine der ernannten Militär-Personen, welche immer aus den Generalen und Staabs-Offizieren erwählt werden, abgehen, so ist durch geeignetes Benehmen mit dem betreffenden Divisions-Commando zu veranlassen, daß sogleich ein anderes Individuum beordert werde, und sich bei dem Vorstande des Recrutirungs-Rathes melde.

§. 46.

Bei der Vertheilung der zur Einreihung in die Armee bestimmten Mannschaft ist mit vorzüglicher Sorg-

falt darauf Rücksicht zu nehmen, daß sie derjenigen Waffen-Gattung zugewiesen werde, wozu sie nach ihrem Maaße, Wuchse und ihrer sonstigen Bildung am brauchbarsten ist, und sohin den militärischen Verrichtungen ohne Nachtheil ihrer Gesundheit am leichtesten entsprechen kann.

Die dem Recrutirungs-Rathe beisitzenden Offiziere haben mit der bei ihnen vorausgesetzten Sach-Kenntniß und mit unbefangenem gleichem Interesse für die verschiedenen Waffen-Gattungen zunächst aufmerksam zu seyn, daß die Vertheilung mit steter Rücksichtnahme auf die Anforderungen des Dienstes und auf das Beste der ganzen Armee bewerkstelliget werde.

§. 47.

Als geringstes Maaß zur Einreihung in die verschiedenen Waffen-Gattungen wird vorausgesetzt:

a) bei der Artillerie 5 Fuß 11 Zoll;
b) bei den Cürassier-Regimentern 5 Fuß 11 Zoll;
c) bei der übrigen Cavallerie 5 Fuß 9 Zoll;
d) bei dem Fuhrwesen 5 Fuß 8 Zoll;
e) bei der gesammten Infanterie, sowohl den Linien-Regimentern, als den Jäger-Bataillons 5 Fuß 4 Zoll.

§. 48.

Da bei der Artillerie und Cavallerie ein längerer Unterricht, und eine anhaltendere Uebung in dem zweckmäßigen und vollendeten Gebrauche ihrer Waffen erforderlich ist, so hat die Auswahl aus den sämmtlichen

Conscribirten vordersamst für diese Waffen-Gattungen zu geschehen.

Das obengezeichnete Maaß ist zwar blos als Minimum zu betrachten, und es darf über dasselbe immer hinausgegangen werden, wenn der Conscribirte nach seinem Wuchse und nach seiner sonstigen Bildung, dann Stärke und Ausdauer zeigenden körperlichen Beschaffenheit zur Artillerie oder Cavallerie geschickt ist. Indessen mag bei denjenigen, welche den genannten Waffen-Gattungen zugetheilt zu werden ausdrücklich verlangen, ein Zoll oder etwas mehr, soferne es nach Umständen nur immer geschehen kann, an der bestimmten Größe immerhin nachgesehen werden, wenn die übrigen zu diesen Waffen-Gattungen erforderlichen Eigenschaften diesen Abgang am Maaße ersetzen.

Vorzugsweise soll aber bei der Auswahl für die Artillerie auf solche Handwerker, bei welchen durchgängig starke Männer erfordert werden, und die nebst dem Lesen und Schreiben auch des Zeichnens etwas kundig sind, z. B. Zimmerleute, Wagner, Schmiede, Schlosser, Schreiner, Waffen-Schmiede und dergl. Rücksicht genommen — bei der Auswahl für die Cavallerie aber auf Jünglinge von schlankem Wuchse gesehen werden, welche bereits mit Pferden umzugehen wissen, und von bemittelten Eltern sind, sohin einiges Vermögen besitzen oder zu hoffen haben.

Widerspenstige, abwesende, oder keine gute Aufführung besitzende Conscribirte dürfen in die Artillerie und Cavallerie nicht eingereiht werden, es sey dann, daß solches wegen ganz besonderer Verhältniße vom K. Kriegs-

Ministerium ausdrücklich genehmigt würde; oder daß ein solcher Conscribirte nach der Abgabe an das Linien-Militär seine Dienst-Zeit bei der Infanterie mit guter Aufführung vollendet, und sodann bei der Artillerie oder Cavallerie fortzudienen wünscht.

§. 49.

Die zum Fuhr-Wesen bestimmten Conscribirten sollen solche Leute seyn, welche schon mit Behandlung der Pferde und mit dem Fuhrwerke umzugehen wissen, und wegen der vielseitig schweren Dienstes-Verrichtungen hinlängliche Kraft und eine feste Gesundheit besitzen. Unter dieser Voraussetzung sind nach dem Ausspruche der Visitations-Comission Conscribirte mit solchen geringeren Gebrechen, welche sie blos zum Linien-Dienst unfähig machen, auch unter dem bestimmten Maaße in das Fuhr-Wesen einzureihen, und das oben §. 47. lt. d. festgesetzte Maaß bezieht sich demnach eigentlich nur auf den Fall, wenn nicht bereits durch die ärztliche Untersuchung genug Conscribirte als lediglich für das Armee-Fuhr-Wesen brauchbar bezeichnet sind, sohin die Auswahl hiefür aus der ganzen Masse des Einreihungs-Contingents geschehen muß.

§. 50.

Bei der Einreihung der übrigen noch vorhandenen Mannschaft in die Infanterie ist besondere Rücksicht darauf zu nehmen, daß für die Jäger-Bataillons, und für die Sapeur- und Mineur-Compagnien mit Sorgfalt olche Conscribirte ausgewählt werden, welche nach den

besondern dienstlichen Anforderungen hiezu vorzüglich geeignet sind.

Endlich ist überhaupt zu sorgen, daß nicht gerade alle kleinern Leute zu den Jäger=Bataillons und den Sapeur= und Mineur=Compagnien, und alle größeren zu den Linien=Regimentern kommen, sondern daß die Vertheilung möglichst gleichheitlich geschehe.

Uebrigens können die Conscribirten zwar ausser ihrem Kreise denjenigen Regimentern und Bataillons zugetheilt werden, wozu sie am geeignetsten sind; dabei ist jedoch immer auf die Erleichterung der Beurlaubung Rücksicht zu nehmen, und die Mannschaft ihren Geburts= oder Wohnorten so nahe als möglich, und es die Umstände nur immer gestatten, zu belassen.

§. 51.

Die körperliche Visitation hat durch eine aus dem Kreis=Medicinal=Rathe, oder bei dessen Abgange aus einem andern durch den Regierungs=Präsidenten zu bestimmenden Civilarzt und aus 2 Militärärzten zusammengesetzte obere Visitations=Commission zu geschehen, welcher für die Dauer des Geschäfts ein Actuar beizugeben ist. Die Militär=Aerzte sind unter Bezeichnung der zu dem Visitations=Geschäfte erforderlichen Zeit bei dem betreffenden Divisions=Commando zu requiriren, und von diesem jederzeit sogleich zu beordern.

Das Verfahren der Commission ist in den §§. 31 — 34 inclus., dann in den §§. 42 u. 44. des Gesetzes und in der ertheilten besondern Instruction vorgezeichnet.

Ihre Aussprüche haben definitive Kraft und eine weitere Berufung ist nicht gestattet.

§. 52.

Der körperlichen Visitation bei dem Rekrutirungs-Rath ist in der Regel jeder Conscribirte unterworfen, welcher nach der Reihenfolge der Loosnummern zur wirklichen Einreihung bestimmt und zum Erscheinen vor dem Recrutirungs-Rathe aufgefordert worden ist.

Von dieser Aufforderung sollen befreit seyn, die im Cadettencorps befindlichen Jünglinge, deren Brauchbarkeit vorausgesetzt werden kann, weil sie hinsichtlich ihrer körperlichen Beschaffenheit schon beim Eintritte in dieses Corps untersucht und diejenigen, welche sich im Verlaufe der Zeit wegen etwa entstandener körperlichen Gebrechen zum Militär nicht eignen, aus demselben entfernt werden.

Es sind jedoch den Conscriptions-Behörden und dem Recrutirungs-Rathe auf jedesmaliges Verlangen von dem Vorstande jenes Instituts alle erforderlichen Aufschlüsse ganz genau und unweigerlich mitzutheilen, und in dem an die Visitations-Commission zu übergebenden Verzeichniße der Conscribirten ist unter Anfügung der Belege besondere Vormerkung zu machen.

§. 53.

(Zu §. 43 und 44. des H. Erg. Ges.)

Die vor dem Recrutirungs-Rathe erschienenen Conscribirten, welche wegen Schwächlichkeit oder vorüberge-

hender Gebrechen und Krankheiten, so wie diejenigen, welche wegen Mangels der normalmäßigen Größe zur Ziehung auf das nächste Jahr hingewiesen werden, sind nach gehöriger Vormerkung in der Conscriptions-Liste und resp. Hauptausweis-Tabelle, und nach vorgängiger Erinnerung an den Vorbehalt ihrer Pflicht sofort in ihre Heimath zu entlassen. Hiebei wird insbesondere das bisherige Verfahren eingeschärft, daß

1. Conscribirte, an welchen bei der ärztlichen Untersuchung keine äußeren Merkmale des angegebenen innern nicht in die Sinne fallenden Gebrechens oder einer krankhaften Disposition wahrzunehmen, noch endlich unbezweifelte Zeugniße über das Daseyn eines solchen unsichtbaren Defects beigebracht worden sind, dann ebenso

2. Conscribirte, welche wegen äußerer, aber leicht zu heilender Gebrechen nur zeitlich untauglich befunden werden, ohne weiters zum Militär abzugeben seyen, wenn sie das Loos zur Einreihung getroffen hat, oder die ganze Alters-Classe eingereiht wird, damit auf solche Weise nicht nur jeder Gefährde am sichersten begegnet, sondern auch durch nähere Beobachtung der Grund oder Ungrund der Angabe leichter entdeckt, und der absichtlichen Verlängerung von Defecten und Krankheiten entgegengewirkt werde.

Die übrige Mannschaft wird nach der Ordnung der Corps, wohin sie aus dem Kreise vertheilt wird, so daß jedes abgesondert steht, in eine bei den Acten des Rekrutirungs-Rathes verbleibende Hauptvertheilungs-Liste eingetragen, welche nach dem in der Anlage Ziffer IX.

angehängten Formular zu verfertigen, und wovon jedem Divisions- so wie dem Artillerie- und Ingenieur-Corps-Commando in Bezug auf die demselben untergebenen Corps eine Abschrift mitzutheilen, in die an die Conscriptions-Behörde zurückgehende Verhandlungen aber die nöthige Vormerkung zu übertragen ist, damit auch sie von der Vertheilung der Conscribirten Kenntniß erhalten.

§. 54.

Sobald die Mannschaft auf vorstehende Weise vertheilt, und zur Uebergabe an das Militär bereit ist, sollen die Militär-Beisitzer veranlassen, daß sie bei der Commandantschaft nach vorhergegangener umständlicher Bekanntmachung der Militär-Straf-Bestimmungen auf dieselben sogleich förmlich vereidet, und in Gemäßheit des §. 75. des Gesetzes auf die Folgen der Entweichung aufmerksam gemacht sofort nach den jedesmaligen besondern Anordnungen mit den Urlaubspäßen versehen, oder zum weitern Transporte an die betreffenden Regimenter und Bataillons übergeben werden.

Die Conscribirten israelitischer Religion werden ohne Beiziehung eines Rabiners in der Art zur Fahne beeidigt, daß in der Stabung anstatt der Worte: „so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort," die Worte zu gebrauchen sind: „so war mir Gott helfe, unser Herr," — dann, daß anstatt der 3 Finger, die ganze Hand aufgehoben wird.

§. 55.

Sobald jeder Bezirk das ihm zugetheilte Contingent gestellt hat, und das Aushebungs-Geschäft binnen der festgesetzten Zeit völlig beendigt ist, hat der Rekrutirungs-Rath den Bezirks-Beamten die von denselben eingesendeten Verzeichniße und Verhandlungen mit den nöthigen Abänderungen und Bemerkungen zurückzusenden, und gleichzeitig über das Aushebungs-Geschäft unter Vorlage des hierüber abgehaltenen Protocolls und einer Vertheilungs-Liste an das Staatsministerium des Innern Anzeige-Bericht zu erstatten — sofort seine Sitzungen zu schließen.

§. 56.

(Zu §. 45. des H. Erg. Ges.)

Die Conscribirten, welche in Gemäßheit des §. 45. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes Ersatzmänner zu stellen haben, sind verpflichtet, innerhalb eines Monats, von dem Tage an gerechnet, wo solchen der erfolgte Aufruf ihrer gezogenen Loosnummern zur wirklichen Einreihnng mit der gleichzeitigen Aufforderung zur Ersatzmann-Stellung amtlich bekannt gemacht wurde, diese Verbindlichkeit zu erfüllen.

Nach Umlauf der vorbemerkten Zeit-Frist haben die Conscriptions-Behörden die Einstellungen von Ersatzmännern aus dem Vermögen der vom Waffendienste ausgeschlossenen Conscribirten oder, wenn diese kein Vermögen besitzen, in Gemäßheit des §. 74. des Gesetzes die Nachstellung der Ersatzmannschaft von Amtswegen zu be-

sorgen, und wegen der Verwendung der Arbeitspflichtigen besondere Entschließungen durch Vorlage der Verzeichnisse zu veranlassen.

Findet die Militär-Behörde zur Verwendung dieser Pflichtigen nach dem Gesetze und nach den seiner Zeit folgenden nähern Vorschriften keine angemessene Gelegenheit: so werden dieselben gleich den ständig Beurlaubten durchaus in ihren bürgerlichen Verhältnißen belassen, und haben 6 Jahre hindurch zu den gesetzlich vorbehaltenen Arbeiten lediglich in Bereitschaft zu bleiben.

III. Abschnitt.

Von der Zurückstellung und den besondern Vorrechten einzelner Classen der Conscribirten.

§. 57.

(Zu §. 46. des H. Erg. Ges.)

Die Zurückstellung wegen Mangels des Normal-Maaßes, sowie wegen temporärer Dienstes-Unfähigkeit ist auf den Grund der in beiden Beziehungen gepflogenen Verhandlungen und vorschriftsmäßig hergestellten Ergebnisse von Amtswegen zu verfügen.

Wenn diese Zurückgestellten bei der im darauf folgenden Jahre statt habenden nochmaligen Messung abermal zu klein oder dienstuntauglich befunden werden, so sind sie nach §. 63. des Gesetzes ohne weiters zu ent-

lassen, im entgegengesetzten Falle aber nach §. 41. desselben in das stehende Heer einzureihen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß nur diejenigen zurückgestellten Armee-Pflichtigen nochmal conscribirt und gemessen oder visitirt werden dürfen, welche bei der Conscribirung ihrer Alters-Classe durch das Loos zur Einreihung bestimmt worden sind.

§. 58.

(Zu §. 47. des H. Erg. Ges.)

Die vorläufige Zurückstellung wegen der Aufnahme in ein Clerical-Seminar oder in das Noviciat eines Klosters, muß durch ein Zeugniß des Vorstandes des Clerical-Seminars oder Klosters begründet werden, in welchem neben der vorschriftsmäßig geschehenen Aufnahme des Armee-Pflichtigen auch dessen Fleiß und Sittlichkeit bestätigt seyn müssen. Die Clerical-Seminaristen, die Novicen und protestantischen Candidaten der Theologie haben sich über die Fortdauer des Zurückstellungs-Grundes jährlich durch ein amtliches Zeugniß auszuweisen.

§. 59.

(Zu §. 48. des H. Erg. Ges.)

Bei der Beantwortung der Frage: welche Familien als unvermögend zu betrachten seyen? ist mit der strengsten Gewissenhaftigkeit zu verfahren.

Der Mangel der erforderlichen Subsistenz muß auf gesetzlich genügende Weise erprobt werden.

§. 60.

(Zu §. 49. des H. Erg. Ges.)

A. Den Gymnasien werden in Beziehung auf die gegenwärtigen wegen des Gesetzes über die Ergänzung des Heeres gegeben werdenden Vorschriften gleich geachtet:

1) die öffentlichen Schullehrer-Seminarien;
2) die Seminarien, in welchen der Gymnasial-Unterricht ertheilt wird;
3) die chirurgischen Schulen;
4) die Central-Veterinär-Schule, jedoch mit Beschränkung auf die eigentlichen Zöglinge derselben;
5) die höheren polytechnischen Schulen.

B. Als höhere Unterrichts-Anstalten werden betrachtet:

1) die Lyceen;
2) die Universitäten;
3) die Akademie der bildenden Künste;
4) die höhere Forstschule; und
5) die höhere landwirtschaftliche Schule, die beiden letzteren aber nur, soferne sie das Gymnasial-Absolutorium voraussetzen.

§. 61.

Das Zahlverhältniß wird in der Art festgesetzt, daß als Erste diejenigen Schüler betrachtet werden sollen, welche sich im ersten Fünftel ihrer Classe befinden.

§. 62.

Die Zurückstellung wegen Berufs kann alternativ, sowohl auf dem sub. lit. A. als auch lit. B. des §. 60. bezeichneten Wege erlangt werden. Im ersten Falle muß derjenige, welcher die Zurückstellung anspricht, alle Classen zurückgelegt haben; im zweiten Falle dagegen bereits als Preiseträger ausgezeichnet worden seyn.

§. 63.

Hinsichtlich derjenigen Schulen, in welchen bisher keine Setzung statt hatte, sondern Fortgangs-Noten ertheilt worden sind, soll bis zur Einführung der Setzung und bis in Folge derselben die Nachweisung der Erlangung eines Platzes in dem ersten Fünftel möglich wird, die erste Note ohne Unterschied des dieselbe bezeichnenden Prädicats, der Stellung im ersten Fünftel gleich betrachtet werden.

In den Zeugnissen muß daher immer die Gesammt-Zahl der Schüler und die Noten-Scala ausdrücklich bemerkt seyn. Bei der höheren polytechnischen Schule wird, da die Setzung besondern Schwierigkeiten unterliegt, das Zahlenverhältniß durch Preise bestimmt.

Bis zur Einführung dieser Preise bleibt der Anspruch auf Zurückstellung ganz ausgesetzt.

§. 64.

Auf gleiche Weise sollen in Ansehung der höheren Unterrichts-Anstalten, deren Zöglinge nach der bisherigen Einrichtung als Preiseträger nicht ausgezeichnet werden

konnten, die bisherigen Nachweisungen in der Art als Preise gelten, daß

1) bei den Lyceisten die Behauptung eines Platzes im ersten Fünftel;

2) bei den Forst- und landwirthschaftlichen Eleven die erste Fortgangs-Note den Preisen gleichgestellt;

3) bei den Universitäten aber bis zur durchgängigen Einführung der Preise vorläufig nur die in Gemäßheit der §§. 60 und 61. erworbene Auszeichnung im Gymnasium berücksichtiget werde.

Hiebei wird jedoch schon für jetzt und für die Zukunft festgesetzt, daß Studierende, welche vermöge ihres Platzes im ersten Fünftel im Gymnasium, die Zurückstellung auf der Hochschule ansprechen, verpflichtet seyn sollen, ihren Anspruch durch amtliche Zeugnisse über sittlich gutes Betragen zu unterstützen.

§. 65.

Ausser dem Falle des Krieges hat die Anziehung der Zurückgestellten zum Dienste in der activen Armee, wie sich von selbst versteht, auch alsdann statt, wenn der Grund der Zurückstellung binnen der Dauer der Armee-Pflichtigkeit des Zurückgestellten aufhört. In diesem Fall hat die Einreihung der Zurückgestellten bei der nächsten Aushebung zu geschehen.

Die Conscriptions-Behörden werden von dem Aufhören der Zurückstellungs-Gründe durch die den Zurückgestellten selbst obliegende Anzeige, oder durch pflichtmäßige Mittheilungen der Vorstände der Lehr- und Unterrichts-Anstalten in Kenntniß gesetzt.

§. 66.

Die Dauer der Armee-Pflichtigkeit endet:

a) für diejenigen, welche die Zurückstellung auf den Grund der §§. 48 und 49. des Gesetzes erlangt haben, während der im §. 63. daselbst bestimmten 2 Jahre;

b) für die in Gemäßheit des §. 47. Zurückgestellten, sobald sie die höheren Weihen oder die Ordination erhalten haben.

§. 67.

Die Zurückgestellten, welche nachträglich zum Dienste berufen werden, unterliegen den Bestimmungen des §. 65. des Gesetzes. Indessen können diejenigen, welche wegen eines eintretenden Krieges eingereiht werden, im Falle die Gründe der Zurückstellung nach geschlossenem Frieden fortdauern, bei noch nicht ganz beendigter Armee-Pflichtigkeit die Fortsetzung der durch den Krieg unterbrochenen Zurückstellung verlangen.

§. 68.

Alle Gesuche um Zurückstellung sind während der Militär-Conscription in den festgesetzten Terminen anzubringen, und in der vorgeschriebenen Instanzen-Ordnung zu erledigen.

Die früher oder später angebrachten Zurückstellungs-Gesuche sollen durchaus nicht beachtet werden.

IV. Abschnitt.

Von der Einstellung und dem Tausche der Nummern.

§. 69.

(Zu §. 52. des H. Erg. Ges.)

Die Einstellung darf nicht durch die Anforderung solcher Nachweisungen erschwert werden, welche im Gesetze nicht ausdrücklich vorgeschrieben sind.

Der Einsteher muß in der Regel ledigen Standes seyn. Kinderlose Wittwer, und die von ihren Frauen förmlich geschiedenen kinderlosen Männer sind hier den ledigen gleich zu achten. Verheirathete können nur mit besonderer Bewilligung der Militär-Behörde als Einsteher angenommen werden, und zwar soferne dieselben nicht bereits im Militär-Verbande stehen, immer nur unter der Voraussetzung, daß sie die wegen der Verheirathung im Linien-Militär vorgeschriebenen Erfordernisse erfüllen.

§. 70.

(Zu §. 53. des H. Erg. Ges.)

Zur vollen Fähigkeit des Dienstes gehört insbesondere der gute Leumund, welcher auf die im §. 2. der gegenwärtigen Vorschriften bezeichnete Weise, und wenn der Einsteher noch im Militär steht, durch den Grund-Listen-Extrakt nachgewiesen werden muß.

Aus diesem Grunde dürfen Deserteurs, so wie diejenigen, welche dem bestehenden Verbote entgegen in

fremde Kriegs-Dienste getreten sind, nur im Falle ihrer freiwilligen Rückkehr, und wenn sie ihrer persönlichen Dienst-Pflicht mit Treue und Rechtschaffenheit genügt haben, als Einsteher angenommen werden. Die attrapirten und zweimaligen Deserteurs, selbst wenn diese jedesmal freiwillig zurückgekehrt sind, sollen vom Einstehen gänzlich ausgeschlossen seyn.

§. 71.

(Zu §. 54. des H. Erg. Ges.)

Ob solchen Individuen, welche in der Cavallerie oder Artillerie als Gemeine oder Unter-Offiziere eine oder mehrere Capitulationen gedient haben, zu gestatten sey, für einen in der Infanterie oder im Armee-Fuhr-Wesen eingereihten Soldaten — bei übrigens nachgewiesener vollkommener Brauchbarkeit — als Einsteher einzutreten, hängt von der Beurtheilung der Militär-Behörden ab, denen auch die in dienstlicher Hinsicht nothwendigen Ausgleichungen obliegen, so wie es auch ganz allein den Militär-Behörden überlassen ist, ob, und unter welchen Voraussetzungen sie solche dienende Unter-Offiziere und Soldaten, welche das vierzigste Lebens-Jahr bereits überschritten haben, als Einsteher annehmen wollen.

§. 72.

(Zu §. 55. des H. Erg. Ges.)

Der Einstands-Vertrag ist in jener Form aufzunehmen, welche die Gesetze zur Gültigkeit der Verträge überhaupt vorschreiben. Die Protocollirung des Vertrages kann auf Verlangen der Betheiligten bei jeder

Behörde geschehen, welcher die Ausübung des Notariats zusteht.

§. 73.

Es ist der freien Wahl der Contrahenten überlassen, ob sie bereits in Umlauf gesetzte Staats-Papiere oder bereits errichtete exceptionsfreie Hypothek-Urkunden als Einstands-Caution einlegen, oder ob sie selbst eine Hypothek bestellen wollen.

Die Einstands-Cautionen müssen in der ersten Hälfte des Schätzungs-Werthes der Realitäten versichert seyn. Die Erlage der Einstands-Capitalien im baaren Gelde bey den Conscriptions-Behörden hat aber durchaus nicht statt.

§. 74.

Die im letzten Absatze des §. 55. des Gesetzes ausgesprochene Verbindlichkeit des Einstellers zur Cautions-Ergänzung in dem daselbst bezeichneten Falle, so wie die bei nicht erfolgender Cautions-Ergänzung vorbehaltene zweyjährige Haftung wegen Ersatzmann-Stellung oder persönlicher Dienstes-Uebernahme, setzt neben der Tauglichkeit des Einstellers zur Cavallerie voraus, daß der Ersatzmann noch nicht angenommen sey.

Diesemnach sollen diejenigen Conscribirten, welche sich den Conscriptions-Verhandlungen gehörig unterziehen, und dabei zur Cavallerie untauglich befunden werden, wegen der Tauglichkeit ihres Ersatz-Mannes zur Cavallerie, nach §. 53. lit. c. des Gesetzes nicht zu größern Leistungen angehalten werden, ohne daß dadurch

die Einreihung des Ersatzmannes in die Cavallerie, wenn diese Einreihung aus militärischen Rücksichten angemessen befunden wird, im Geringsten ausgeschlossen seyn soll.

§. 75.

Wenn ein Soldat, welcher schon einen Theil seiner Dienstzeit zurückgelegt hat, für den Rest derselben einen Ersatz-Mann einstellt; so steht ihm nach §. 55. des Gesetzes zwar frei, sich mit demselben wegen der noch bestehenden Dienstzeit über die Einstands-Summe zu verstehen, das Cautions-Capital muß jedoch in jedem Falle in der bestimmten Summe von 150. oder 300. fl. hinterlegt werden.

§. 76.

(Zu §. 56. des H. Erg. Ges.)

Die Einstellungs-Gesuche der Conscribirten sind bei der Conscriptions-Behörde rechtzeitig — jedenfalls aber vor der Einsendung der Conscriptions-Verhandlungen an die vorgesetzte Königl. Verwaltungs-Stelle anzubringen, und die Conscribirten selbst, oder anstatt derselben ihre Eltern, Vormünder oder sonst ein Beauftragter haben die Ersatz-Leute so zeitig vorzustellen, daß sie mit den übrigen Conscribirten gleichzeitig behandelt, und an den Recrutirungs-Rath abgestellt werden können.

Die unmittelbare Anbringung der Einstellungs-Gesuche, so wie die Vorstellung der Ersatz-Männer bei dem Recrutirungs-Rathe hat nur alsdann statt, wenn sich die veranlassenden Ursachen zur Einstellung erst später

ergeben haben, oder wenn sich der Einsteller wegen verweigerter Annahme des Ersatz-Mannes bei der Conscriptions-Behörde beschwert findet.

Die Vorstellung von Ersatzmännern, welche noch im Militär dienen, kann jederzeit sogleich bei dem Recrutirungs-Rathe geschehen, oder nach Umständen auf den Grund der pflichtmäßigen, alle nothwendigen Eigenschaften und Punkte umfassenden Aufschlüsse des betreffenden Commandos, unter dessen Befehlen sie auch als Einsteher bleiben, ganz nachgesehen werden.

In der Ablieferungs-Liste wird der Einsteher unmittelbar nach dem Einsteller eingetragen und durch alle Rubriken die gehörige Vormerkung gemacht.

§. 77.

Die bereits Eingereihten haben ihre Einstellungs-Gesuche im Dienst-Wege durch die Compagnie oder Escadron bei dem Regiments- oder Bataillons-Commando anzubringen und gleichzeitig ihren Ersatzmann vorzustellen, welchen das Commando in Bezug auf seine allgemeine und besondere Dienstes-Fähigkeit sogleich untersuchen läßt, und auf den Grund des sich ergebenden Resultates die Einstellung entweder bewilliget oder unter Anführung der Gründe als unstatthaft zurückweiset, oder die Ergänzung der allenfallsigen Mängel verfügt.

Der Abgewiesene kann unter Nachweisung der Gründe, aus welchen er sich beschwert erachtet, die mündliche Bitte zum Protocolle stellen, daß sein Gesuch mit Beilagen an das vorgesetzte Divisions-Commando vorgelegt

werde, welches über die Zulässigkeit der Einstellung in letzter Instanz zu entscheiden hat.

Die Protocollirung der mündlichen Beschwerde geschieht auf vorgängige, dienstliche Meldung und Anordnung durch den Auditor unter Zuziehung eines Actuars.

Den Eltern und Vormündern soll die schriftliche Beschwerde-Führung bei dem Divisions-Commando nicht versagt seyn.

§. 78.

(Zu §. 57. des H. Erg. Ges.)

Soferne der Einstands-Vertrag nur als vorläufige Verabredung zu betrachten ist, wird zwar gestattet, daß die erforderlichen Bedingungen und Uebereinkünfte als bloße Punctationen zu Protocoll gebracht, und dem Recrutirungs-Rath vorgelegt werden, und eben so genügt es, daß in dem Fall, wenn die Einstands-Caution mittelst Constituirung einer Hypothek auf eine Realität des Einstellers oder seiner Eltern ꝛc. ꝛc. gestellt werden will, vorerst bloß die amtliche Bestätigung beigebracht werde, daß die Cautions-Errichtung auf der bezeichneten Realität ohne Anstand mit voller Sicherheit statt haben könne.

Sobald jedoch von dem Recrutirungs-Rath, oder bei bereits Eingereihten von der Militär-Behörde die Einstellung bewilliget wird, hat die förmliche Ausfertigung des Einstands-Vertrags und der Cautions-Urkunden auf dem normalmäßigen Stempel-Papier ungesäumt zu geschehen.

Bei der Militär-Behörde dürfen anstatt der Original-Cautions-Dokumente auch amtliche Certificate der vorgesetzten Conscriptions-Behörde des Einstellers producirt werden, daß die Deponirung der jederzeit zu bezeichnenden Dokumente richtig geschehen sey und keinem Anstande unterliege.

§. 79.

Alle Einstellungs-Verträge und Einstands-Cautions-Urkunden müßen bei der vorgesetzten Conscriptions-Behörde des Einstellers aufbewahrt werden.

Die Conscriptions-Behörden haben die Verpflichtung, keinen Einstands-Vertrag und keine Privat-Obligation zu deponiren, welche nicht in legaler Form ausgefertigt, und mit dem vorschriftsmäßigen Stempel, so wie mit der Vormerkung der Eintragung in das Hypothekenbuch versehen ist. — Sie haben für die deponirten Urkunden, wie jedes Depositen-Amt, sorgfältig zu wachen, und für deren sichere Verwahrung zu haften, dem Einsteher einen Depositen-Schein auszustellen und darin den Schuldner, die Zins-Ziele, die Aufkünd-Zeit s. a. genau zu bemerken, die Zinsen-Erhebung, die Capitalien-Aufkündigung und alle hierauf, so wie auf die Sicherung des Capitals, Bezug habenden Geschäfte aber lediglich den Contrahenten zu überlassen.

Ueber sämmtliche Einstands-Capitalien ist eine Uebersicht nach dem Formular in der Anlage Ziffer X. anzufertigen, fortwährend im Evidenz-Stande zu erhalten, und bei Amts-Visitationen nebst Beilagen zur Einsicht

und vergleichenden Prüfung mit den wirklich vorhandenen Obligationen vorzulegen.

Vorstehende Vorschrift erstreckt sich auf alle Einstellungen, sie mögen von der Conscriptions= oder Militär=Behörde bewilliget worden seyn, und sich auf §. 52. oder auf andere gesetzliche Bestimmungen gründen.

§. 80.

(Zu §. 58. des H. Erg. Ges.)

In dem Dispositions=Rechte über diejenigen Einstands=Capitalien, worüber die Einsteher durch treue Vollstreckung der übernommenen Dienstzeit das volle Eigenthum erworben haben, dürfen dieselben während der in der Folge fortgesetzten Militär=Dienste nicht weiter beschränkt werden, als es zur Erfüllung der auf Privat=Rechtstiteln beruhenden Verbindlichkeiten gesetzlich zuläßig ist.

Dagegen kann der Einsteher über dasjenige Einstands=Capital, welches für die von ihm übernommene, jedoch noch nicht vollendete Dienst=Zeit festgesetzt ist, während dieser Dienst=Zeit zur Umgehung der Bestimmungen des Gesetzes überhaupt, und zur Entfernung der Aerarial=Nachtheile insbesondere nicht rechtsgültig verfügen, und nur in dem Falle, wenn damit zum Behufe der künftigen Ansässigmachung die Erwerbung eines Grundeigenthums oder anderer Realitäten beabsichtet ist, darf dasselbe hiefür — vorbehaltlich der Genehmigung der betreffenden Conscriptions=Behörde und der Rechte Dritter — gerichtlich verpfändet, und resp. verwendet werden,

wobei sich jedoch von selbst versteht, daß sodann die Caution durch verhältnißmäßige Verpfändung der erworbenen Grund-Stücke und Realitäten geleistet werden müsse.

§. 81.

Um die Verabfolgung der Einstands-Caution und die etwa erforderliche vorgängige Aufkündigung derselben zu bewirken, muß der Militär-Abschied, oder ein vom betreffenden Militär-Commando ausgestelltes Zeugniß beigebracht werden, daß der Aufkündigung und Ausfolglassung derselben wegen treuer Vollendung der Dienst-Zeit, oder wegen unverschuldet eingetretener Dienst-Untauglichkeit, oder wegen erfolgten Todes des Einstehers kein Hinderniß entgegenstehe.

An wen sonach die Cautions-Urkunden auszuhändigen seyen, hat die Conscriptions-Behörde nach dem Einstands-Contrakte oder etwaigen Erkentniße der competenten Gerichte zu bemessen, indem sich die MilitärBehörde nur darauf zu beschränken hat, für die Sicherheit und Leistung des dem Militär-Aerar für Montur-Schuld, für Beschädigungen und für Untersuchungs- oder Verpfleg-kosten schuldigen Ersatzes zu sorgen, und deshalb die Conscriptions-Behörde rechtzeitig zu verständigen, damit die Einstands-Caution ihrer Bestimmung gemäß in der gesetzlich bezeichneten Ordnung zur Entschädigung des Aerars verwendet werde.

§. 82.

In Kriegs-Zeiten kann der Ausfolglassung der Cautions-Urkunden nur alsdann statt gegeben werden, wenn

der Einsteher in Gemäßheit des §. 65. des Gesetzes entlassen wird, oder wenn er sich sogleich nach Ablauf der übernommenen Dienst-Zeit entweder freiwillig auf eine neue Capitulation anwerben läßt, oder abermal für einen andern Conscribirten einsteht, und sich hierüber bei der Conscriptions-Behörde durch ein legales Zeugniß seines Regiments ausweiset. Die Einstands-Capitalien der im Felde vermißten Einsteher, gegen welche keine Verletzung der Militär-Pflicht nachgewiesen wird, und keine Vergütung an das Militär-Aerar zu leisten ist, sollen lediglich nach den bestehenden bürgerlichen Gesetzen mit dem übrigen Vermögen der Vermißten ganz gleichheitlich behandelt werden.

In den bezeichneten Fällen kann die Aufkündigung, die Flüssigmachung und die Besorgung der hierauf Bezug habenden Geschäfte den Betheiligten überlassen werden.

§. 83.

In den durch §. 58. Absatz 2. des Gesetzes bemerkten Fällen ist vor Allem für die Ersatzleistung der dem Aerar dadurch verursachten pecuniären Nachtheile Sorge zu tragen.

Aus dem nach gehöriger Sicherheit dieser Ersatzleistung noch verbleibenden Reste haben der entlassene Einsteher oder dessen Erben, soweit solcher zureicht, für die noch rückständige Dienstzeit bei der Militär-Behörde binnen 4 Wochen, vom Tage der Entlassung — resp. Verstümmelung oder im zurechnungsfähigen Zustande verübten Selbstentleibung des Einstehers gerechnet, die Einstellung eines Ersatzmannes zu bewirken. Nach Ab-

lauf dieses Termins hat die Ersatzmann-Stellung durch die Militär-Behörde im Benehmen mit der Conscriptions-Behörde aus den ausdienenden Unter-Offizieren und Soldaten zu geschehen. Der Conscriptions-Behörde liegt auch ob, wegen Berichtigung der ärarialischen Kosten, so wie wegen Umschreibung der Einstands-Caution in dem stipulirten Betrage auf den neuen Einsteher und wegen Zuweisung des allenfallsigen Mehrbetrages an die Betheiligten ungesäumt das Nöthige zu verfügen. Uebrigens ist in allen Straf-Erkenntnissen gegen Einsteher auch hinsichtlich der Entlassung und in den übrigen im §. 58. Absatz 2. des Gesetzes bezeichneten Beziehungen das Nöthige auszusprechen, und den betreffenden Conscriptions-Behörden, soweit diese zum Vollzuge mitzuwirken haben die erforderliche Mittheilung der abschriftlichen Straf-Erkenntnisse sammt Entscheidungs-Gründen und der richtig gestellten Schaden- und Kosten-Berechnung zu machen.

§. 84.

Der Empfang der herausgegebenen Cautions-Urkunden muß immer von den Capital-Eigenthümern selbst quittirt werden.

Von dieser Bestimmung hat nur alsdann eine Ausnahme statt:

1) Wenn das der Confiscation unterliegende Einstands-Capital eines entwichenen Einstehers der Gemeinde seiner Heimath zufällt, und die Cautions-Urkunden gegen Erfüllung der im §. 83. des Gesetzes bezeichneten Verbindlichkeiten an jene Gemeinden verabfolgt werden.

2) Wenn die Einstands-Capitalien nach dem Tode des Einstehers zu Gerichts-Handen genommen und mit des Einstehers übriger Hinterlassenschaft behandelt werden müssen.

In diesen Fällen werden die ausgehändigten Cautions-Urkunden von den betreffenden Gemeinden und Gerichts-Behörden nach den bestehenden Vorschriften quittirt. Die Original-Quittungen sind unerläßliche Belege der Einstands-Capitalien-Uebersichten, und ebenso müssen auch Zugänge und sonstige Veränderungen in diesen Uebersichten mit den Original-Verificationen belegt seyn.

V. Abschnitt.

Von der Entlassung.

§. 85.

(Zu §. 61. Absatz 1. des H. Erg. Ges.)

Die Eingereihten haben ihre Entlassung vom Militär wegen zurückgelegter Dienstzeit nicht besonders nachzusuchen, sondern sie müssen von den Regiments- und Bataillons-Commandanten auf den Grund der angelegten Grund-Bücher, in Friedens-Zeiten am Ende des sechsten Jahres, einen Tag vor demjenigen Monats-Tage, an welchem sie nach §. 7. der gegenwärtigen Vorschriften an das Militär überwiesen worden sind, ohne weiters entlassen werden.

§. 86.

(Zu §. 61. a et §. 62. a. des H. Erg. Ges.)

Die Entlassung vor vollstreckter Dienstzeit setzt immer besondere Nachweisungen voraus. So wie sich ein Eingereihter als dienstuntauglich angiebt, oder im Dienstwege als dienstunfähig gemeldet wird, um die Entlassung mit oder ohne Pension zu erhalten, so muß ungesäumt dessen körperliche Visitation und die Ermittlung der übrigen, auf die Entlassung oder Pensionirung Bezug habenden Umstände veranlaßt werden.

Bei der Visitation kömmt die zunächst für die körperliche Untersuchung der Conscribirten vorgeschriebene Instruction zur Anwendung, wobei jedoch auf den Umstand, daß die Eingereihten mit den militärischen Dienst-Verrichtungen und der Waffen-Führung bereits vertraut sind, Rücksicht zu nehmen ist.

In Bezug auf das mit der Entlassung verbundene Pensions-Gesuch richtet sich die Ausmittelung der nothwendigen Erfordernisse lediglich nach den bestehenden Militär-Pensions-Regulativen, so wie die militärischen Vorschriften darüber entscheiden, unter welchen Voraussetzungen die mit Pension entlassenen Individuen die Aufnahme in eine militärische Versorgungs-Anstalt in Anspruch nehmen können.

§. 87.

(Zu §. 61. b und d, dann §. 62. b und c des H. Erg. Ges.)

Die Entlassung wegen Einstellung eines Ersatz-Mannes ist durch die vollständig gepflogenen Einstands-Verhandlungen bedingt, und muß auf den Grund derselben,

a) dem Einsteller am Tage der Verpflichtung des Einstehers —

b) dem Einsteher aber bei der Uebernahme einer 6jährigen Dienstzeit am letzten Tage derselben, und bei der bloßen Fortsetzung der Dienstzeit des Einstellers an dem nämlichen Tage, an welchem dieser selbst zu entlassen gewesen wäre, ertheilt werden.

Ebenso verhält es sich bei dem statt gehabten Tausche der Brüder.

Die Entlassung wegen Eintritts in den geistlichen Stand muß durch ein — keinem Zweifel unterliegendes Zeugniß einer inländischen competenten geistlichen Behörde begründet, und sobald solches beigebracht ist, ohne weiters verfügt werden.

§. 88.

(Zu §. 63. des H. Erg. Ges.)

Die Aushebung einer Alters-Classe ist als vollendet anzusehen, sohin der Entlassung der in die Armee nicht eingereihten Conscribirten der unmittelbar vorhergehenden Alters-Classe aus der Armeepflichtigkeit statt zu geben, sobald die im §. 74. des Gesetzes verordnete Nachstellung, vielmehr der daselbst hiefür festgesetzte Termin verstrichen ist.

Es ist unerläßliche Pflicht des Recrutirungs-Rathes eines jeden Kreises, dafür alle Sorge zu tragen, daß sowohl das dem Kreise zugetheilte Ergänzungs-Contingent binnen der bestimmten Zeitfrist jedesmal vollzählig gestellt und an das Militär abgegeben — als auch die Nachstel-

lung während des festgesetzten Termins genau vollzogen werde.

§. 89.

Denjenigen Conscribirten, welche sich in einem der im §. 7. a und b des Gesetzes vorgesehenen Fälle befinden, darf die Entlassung aus der Armeepflichtigkeit ertheilt werden, sobald von dem unter den Fahnen erfolgten Tode zweier oder dreier Brüder der Todten-Schein oder die Bestätigung des betreffenden Regimentes und in dem unter lit. a. bezeichneten Falle die — nicht etwa schon aus den Conscriptions-Verhandlungen hervorgehende Bescheinigung beigebracht wird, daß sonst kein Sohn mehr vorhanden ist.

Die Entlassung derjenigen, welche auf den Grund des §. 4. des Gesetzes von der Ehre der Waffen ausgeschlossen sind, ist zu verfügen, sobald die Nachstellung zur Armee-Ergänzung beendigt, sohin die Gewißheit gegeben ist, daß sie in Folge des auf sie gefallenen Looses nicht mehr zu den im §. 45. des Gesetzes vorbehaltenen Arbeiten zu verwenden, oder in Bereitschaft zu halten seyen.

§. 90.

(Zu §. 64. des H. Erg. Ges.)

Zu denjenigen, welche auf die Ertheilung förmlicher Abschiede Anspruch haben, gehören alle diejenigen, welche nach der Anforderung des §. 64. im Heer-Ergänzungs-Gesetze in der Armee dienten, und zwar, sobald

sie ihre Capitulation im wirklichen Dienste oder in ständiger Beurlaubung vollstreckt haben, oder vor Vollendung derselben wegen Dienst=Untauglichkeit mit oder ohne Pension entlassen werden müssen.

Dagegen erhalten keinen Abschied diejenigen, welche zu den im §. 45. des Gesetzes vorbehaltenen Arbeiten verwendet oder doch bereit gehalten worden sind.

In welcher Form die Entlassungs=Urkunde denjenigen Militärs, welche in Folge richterlicher Erkenntnisse vom Militär entlassen werden, auszufertigen, wird in den einzelnen Fällen in Gemäßheit der Militär=Dienst=Vorschriften in jenen Erkenntnissen bestimmt.

§. 91.

Um die Ausfertigung der Entlassungs=Scheine möglichst zu beschleunigen, haben die Conscriptions=Behörden neben den mit dem vorschriftsmäßigen Stempel versehenen Entlassungs=Scheinen auch für die im §. 90. des Gesetzes Ziffer 1. und 2. bezeichneten Fälle der unentgeltlichen Ausstellung von Entlaß=Scheinen eine verhältnißmässige Zahl lithographirter Exemplare ohne Stempel in Bereitschaft zu halten, und

1) hinsichtlich derjenigen Conscribirten, welche schon vor Vollendung des Armeepflichtigkeits=Alters auf die Entlassung Anspruch haben, sobald dieser Anspruch zureichend nachgewiesen ist;

2) hinsichtlich der Militärpflichtigen, welche bei den Conscribirungs= und Aushebungs=Verhandlungen wegen Gebrechen zum Kriegs=Dienste unbrauchbar

erklärt wurden, sogleich nach vollzogener Contingents-Stellung;

3) hinsichtlich der zur Einreihung nicht berufenen Individuen, sowie solche das Armeepflichtigkeits-Alter zurückgelegt haben, und

4) hinsichtlich der Conscribirten, von welchen Ersatzleute eingestellt wurden, sogleich nach erfolgter Einreihung der Ersatz-Männer, bei Vorlegung der Einstands-Verträge, mit pflichtmäßiger Bezeichnung der Alters-Classe, der Nummer der Conscriptions-Liste, des Signalements des Conscribirten, des Vor- und Zunamens desselben, und des Orts der gesetzlichen Heimath an den Recrutirungs-Rath vorzulegen.

§. 92.

Sobald die Entlassungs-Scheine von dem Recrutirungs-Rathe geprüft, und ohne Erinnerung befunden worden sind, werden solche vollständig ausgefertiget, mit der Unterschrift des Vorstandes des Recrutirungs-Rathes versehen, von dem beygezogenen Secretär contrasignirt, und sonach in den sieben ältern Kreisen den Conscriptions-Behörden (im Rheinkreise aber den Rent-Aemtern) zugeschlossen, damit solche den Betheiligten gegen vorherige Entrichtung der normalmäßigen Stempel-Gebühren, zu deren Erlegung die zahlungsfähigen Individuen nöthigenfalls durch die gesetzlichen Zwangs-Mittel anzuhalten sind, zugestellt werden.

§. 93.

Die Entlassungs-Scheine werden nach dem Formular unter Ziffer XI., die Militär-Abschiede nach dem Formular Ziffer XII. ausgestellt.

In jedem Entlassungs-Scheine und Abschiede muß der Grund der Entlassung ausgedrückt, und in dem Abschiede insbesondere auch die Aufführung des Mannes während seiner Dienstzeit bezeichnet seyn. Uebrigens ist auf die in der Verfassungs-Urkunde festgesetzte, im letzten Absatze des §. 64. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes erneuerte Verpflichtung zu den Reserve-Bataillons und zur Landwehre, so wie auch auf das Verbot des Eintritts in fremde Kriegsdienste ohne besondere allerhöchste Bewilligung bei der Ertheilung der Entlassungs-Scheine und Abschiede ausdrücklich aufmerksam zu machen, und daß dieses geschehen sey, kurz vorzumerken

§. 94.

(Zu §. 65. des H. Erg. Ges.)

Die Eintheilung der aus dem Verbande der activen Armee austretenden Individuen in die Reserve-Bataillons und Escadrons steht in Kriegs-Zeiten lediglich der Militär-Behörde zu, welche der betreffenden Conscriptions-Behörde hievon Nachricht zu geben hat.

Bevor jedoch diese Eintheilung statt hat, sollen die betreffenden Individuen jedesmal in Kenntniß gesetzt, und unter Hinweisung auf die ihnen in den Reserve-Bataillons und Escadrons obliegenden Verpflichtungen zur Erklärung aufgefordert werden: ob sie nicht lieber

in der activen Armee und respect. in ihren Regimentern und Bataillons fortdienen, und sich durch freiwillige Wiederanwerbung den Bezug der betreffenden Löhnungs-Zulage sichern wollen.

§. 95.

(Zu §. 66. des H. Erg. Ges.)

Diejenigen Eingereihten, welche in Folge richterlicher Erkenntnisse aus der Armee entfernt werden müssen, sind sogleich bei Eröffnung des Erkenntnisses zur Erklärung aufzufordern:

Wie sie der Verbindlichkeit der Ersatzmannstellung für die noch übrige Dienstzeit zu genügen vermögen? — Im Falle der Einstellung eines Ersatz-Mannes ist ihnen in der durch das Erkenntniß bestimmten Form sogleich nach der Verpflichtnng des Ersatz-Mannes die Entlassung zu ertheilen.

Erklären sie sich aber zur Ersatzmannstellung unvermögend, so müssen sie sich ohne weiters zu den im §. 45. des Gesetzes bezeichneten Arbeiten gebrauchen lassen, wenn sie dazu gerufen werden, und empfangen den Abschied und respect. Entlassungs-Schein durch die Militär-Behörde erst alsdann, wenn sie die noch übrige Dauer der Dienstzeit bei jenen Arbeiten wirklich verwendet worden sind.

Kann jedoch deren Verwendung nicht sogleich statt haben, so ist die betreffende Conscriptions-Behörde hievon, so wie auch von der angeblichen Unvermögenheit zur Ersatzmannstellung unter Mittheilung des Erkennt-

nisses, und des den gesetzlichen Vorbehalt enthaltenden Entlassungs-Scheines in Kenntniß zu setzen, damit diese wegen näherer Vermögens-Recherchirung und etwa möglicher Stellung eines annehmbaren Ersatz-Mannes unter Beiziehung der Betheiligten das Geeignete ungesäumt verfüge.

§. 96.

(Zu §. 67. des H. Erg. Ges.)

Wenn die Entlassung von der Militär-Pflichtigkeit, wegen Auswanderung auf den Grund der in Mitte liegenden Staats-Verträge nachgesucht wird; so kann solche denjenigen Individuen, welche unter dem in diesen Verträgen bestimmten Normal-Alter stehen, oder dieses Alter bereits überschritten haben, unter der Voraussetzung, daß denselben keine Uebertretung des Heer-Ergänzungs-Gesetzes zur Last fällt, und unter Vorbehalt der Ausstellung der EntlassungsScheine durch den Recrutirungs-Rath, von den betreffenden Conscriptions-Behörden bewilligt werden.

In gleichem Maaße haben die Conscriptions-Behörden die Gesuche um die Entlassung von der Militär-Pflichtigkeit wegen Auswanderung gegen Einstellung eines Ersatz-Mannes zu instruiren und zu entscheiden.

In denjenigen Auswanderungs-Fällen, wo von den untern Conscriptions-Behörden nicht nach besondern Staats-Verträgen, oder nach den durch das Regierungs-Blatt bekannt gemachten Grundsätzen der Reciprocität entschieden werden kann, ist die Allerhöchste Entschließung zu erholen.

VI. Abschnitt.

Von den Uebertretungen des Heer=Ergänzungs=Gesetzes, deren Bestrafung und anderen Folgen.

§. 97.

(Zu §. 68. d. H. Erg. Ges.)

Jeder Conscriptions=Pflichtige hat die Obliegenheit, sich mit den Vorschriften und Anordnungen des Gesetzes bekannt zu machen, und demselben, so wie den hierauf begründeten Weisungen der Conscriptions=Behörden schuldige Folge zu leisten.

Diejenigen, welche sich bei den die Vorbereitung zur Einreihung bezielenden Verhandlungen an den vorschriftsmäßig bekannt gemachten Terminen nicht gehörig stellen, oder soweit es zuläßig ist, nicht durch andere vertreten werden, (Ungehorsame) so wie diejenigen, welche sich auf die im §. 69. des Gesetzes bezeichnete Weise der wirklichen Einreihung entziehen, (Widerspenstige) sollen weder wegen angeblicher Unwissenheit noch wegen Mangels der normalmäßigen Größe oder wegen sonstiger Gebrechen von dem gegen sie einzuleitenden Ungehorsams= oder Widerspenstigkeits=Verfahren befreit bleiben, sondern es darf hierauf im Bestätigungs=Falle nur bei der Verurtheilung Rücksicht genommen werden.

Die Eltern und Vormünder der Conscriptions=Pflichtigen, und, da am Ende jeder Conscriptions=Bezirk jene Widerspenstigen ersetzen muß, welche ihm angehören, (§. 73. des Ges.) auch die betreffenden Gemein=

den und zunächst betheiligten Familien haben zur Verhinderung des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit der Conscribirten pflichtmäßig mitzuwirken.

§. 98.

(Zu §. 69 des H. Erg. G.)

In denjenigen Fällen, wo die Herstellung des That-Bestandes der Widerspenstigkeit davon abhängt, ob die Conscribirten in der bestimmten Zeitfrist bei den betreffenden Corps sich eingestellt haben oder nicht, liegt den Corps-Commandanten ob, den Conscriptions-Behörden den Tag der Ankunft der Conscribirten eben so, wie das Ausbleiben derselben jederzeit sogleich anzuzeigen. Der unter Ziff. 1. bestimmte 14tägige Termin wird sonach von dem Tage der eigenmächtigen Entfernung des Conscribirten berechnet, der unter Ziff. 2. festgesetzte 40tägige Termin aber läuft von dem Tage der ausgesprochenen Einreihung an.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß diejenigen Conscribirten, welche während des Marsches zu den betreffenden Heeres-Abtheilungen entweichen, nachdem sie zuvor mit den Militär-Straf-Gesetzen umständlich bekannt gemacht, und auf dieselben förmlich vereidet worden sind, nicht als Widerspenstige zu behandeln, sondern nach ihrer freiwilligen Stellung bei der Polizey-Behörde oder allenfallsigen Aufgreifung ohne Rücksicht auf die vorerwähnten Termine sogleich dem betreffenden Regimente oder Bataillon zur Behandlung als Deserteure zu überliefern seyen.

§. 99.

(Zu §. 70 des H. Erg. Ges.)

Jeder Widerspenstige muß sogleich bei der Aushebung einem Regimente oder Bataillon eventuell zugetheilt werden, damit er auf Betreten ohne weiters eingereiht, und zu diesem Zwecke an das Regiment oder Bataillon selbst, oder an die nächste Commandantschaft abgeliefert werden könne.

Ueber die Ablieferung und über das Eintreffen der Widerspenstigen haben sich die Conscriptions- und Militär-Behörden gegenseitig die nöthigen Notificationen mitzutheilen.

§. 100.

(Zu §. 70. Abs. 2, 4. 5. des H. Erg. Ges.)

Binnen der im §. 69. des Gesetzes bemerkten Termine kann nicht blos von den Eltern des Abwesenden, sondern auch von dessen Vormündern oder sonstigen Verwandten und Bekannten ein Ersatzmann eingestellt und dadurch die weitere Einschreitung gegen denselben beseitiget werden.

Nach Abfluß der bemerkten Termine hat die Conscriptions-Behörde die Nachstellung der Ersatz-Mannschaft für den Widerspenstigen in Gemäßheit des §. 74. des Gesetzes von Amtswegen zu besorgen. Eben so ist von der Conscriptions-Behörde, vorbehaltlich der Berufung an den Recrutirungs-Rath, die nicht als Strafe zu betrachtende Verlängerung der Dienst-Zeit der Widerspenstigen festzusetzen.

Die Kriegs-Jahre sind von dem Zeit-Punkte der Kriegs-Erklärung an zu berechnen. Ob übrigens die Ersatz-Männer der Widerspenstigen an die Artillerie oder Cavallerie abzugeben seyen, wird mit Rücksichtnahme auf die Vermögens-Umstände durch den Recrutirungs-Rath, oder in den einzeln vorkommenden Fällen durch die K. Kreis-Regierung im Benehmen mit dem betreffenden Divisions-Commando bestimmt.

§. 101.

(Zum letzten Abs. des §. 70. des H. Erg. Ges.)

Der Beweis der Dienst-Untauglichkeit ist auf die im Allgemeinen vorgeschriebene Weise bei der vorgesetzten Conscriptions-Behörde zu führen, welche darüber auch zu entscheiden, das ist, bei der Unvollständigkeit des Beweises das Nachlaß-Gesuch, vorbehaltlich der Berufung an den Recrutirungs-Rath, ohne weiters abzuweisen, im entgegengesetzten Falle aber, wenn sie den Nachlaß oder die Zurück-Vergütung der Widerspenstigkeits-Geldstrafe begründet findet, immer vorerst die Genehmigung der dießfalls zu treffenden Verfügung von dem Recrutirungs-Rathe zu erholen hat.

Der Nachlaß oder die Rückvergütung der Widerspenstigkeits-Geldstrafe kann nach Bestreitung der übrigen Kosten auch von den Erben des Widerspenstigen angesprochen werden, wenn sie zu beweisen im Stande sind, daß derselbe gestorben ist, und schon vor der Widerspenstigkeits-Erklärung dienstuntauglich war.

§. 102.

(Zu §. 72. des H. Erg. Ges.)

Die Conscriptions-Behörden, Polizei-Beamten, Bürgermeister, und Gemeinde-Vorstände sind verpflichtet, gegen den geheimen und wie immer durch strafbare Begünstigungen verborgenen Aufenthalt der Widerspenstigen mit unnachsichtiger Strenge zu wachen.

Sobald dieselben eine Theilnahme entdecken, wodurch den Widerspenstigen zu ihrer Entfernung Hilfe geleistet, oder die Beharrung derselben in ihrem pflichtwidrigen Zustande begünstiget wird, haben sie ohne Verzug die gesetzliche Einschreitung zu veranlassen, und den mit der Judicatur beauftragten Gerichten zu diesem Zwecke alle sachdienlichen Behelfe zu liefern.

§. 103.

(Zu §. 73. des H. Erg. Ges.)

Die Gemeinden sind auf die den Conscriptions-Bezirken obliegende Verbindlichkeit des Ersatzes der ihnen angehörigen Widerspenstigen sogleich bei der Bekanntmachung der Conscribirungs-Termine aufmerksam zu machen, und aufzufordern, zur Verhinderung der Widerspenstigkeit pflichtmäßig mitzuwirken. Nach Ablauf des bestimmten 6wöchentlichen Termins kann die Ersatz-Leistung für den Widerspenstigen nicht mehr durch die Einwendung aufgehalten werden, daß von den Widerspenstigen zur Stellung eines Ersatz-Mannes ein Vermögen vorhanden sey, oder daß dießfalls nach §. 72. des Gesetzes eine subsidiarische Haftung bestehe.

§. 104.

(Zu §. 74. des H. Erg. Ges.)

Da die den bereits Eingereihten in der Reihe der Loose folgenden Conscribirten das Recht haben, auf Rechnung der Widerspenstigen, statt deren sie eintreten sollen, Ersatz-Männer zu stellen, und die deßwegen übernommenen Lasten aus deren Vermögen sich ersetzen zu lassen, so müssen ihnen diejenigen Widerspenstigen, für die sie einzutreten haben, namentlich bekannt gemacht, und auf Verlangen auch hinsichtlich der Vermögens-Umstände, so weit es möglich ist, die erforderlichen Aufschlüsse ertheilt werden. Dabei versteht sich von selbst, daß der Bestimmung im letzten Absatze des §. 74. des Gesetzes gemäß, immer diejenigen Conscribirten, welche die letzten Loos-Nummern besitzen, den ersten Anspruch auf Ersatz aus dem Vermögen der sämmtlichen Widerspenstigen haben, und dieser Anspruch kann auf den Grund der hierüber in den Conscriptions-Verhandlungen zu machenden besondern Vormerkung, und des daraus gefertigten legalen Auszuges über den auf die Ersatzmann-Stellung bestrittenen Aufwand ohne gerichtliche Austragung geltend gemacht werden.

§. 105.

Wenn die Nachmänner im Loose in die Armee eintreten, ohne von dem im vorstehenden Paragraph erwähnten Rechte Gebrauch zu machen, so ist die Gemeinde in Gemäßheit des §. 81. des Gesetzes zur Ersatzmann-Stellung anzuhalten, und die Nachmänner sind, sobald diese erfolgt ist, sogleich wieder zu entlassen.

Setzen die Nachmänner nach dem Eintritte der aus dem Vermögen der Widerspenstigen erst später aufgebrachten Ersatzleute den Dienst in der Armee freiwillig fort, so dürfen diese in demjenigen Jahre, in dem ihre Einreihung statt hat, dem Conscriptions-Bezirke gut gerechnet werden, so wie auf gleiche Weise in der im fünften Absatz des §. 70. des Gesetzes bemerkten Voraussetzung auch die Gutrechnung der eingereihten Widerspenstigen statt hat.

§. 106.

(Zu §. 75. des H. Erg. Ges.)

Die förmliche Vereidung auf die Militär-Straf-Gesetze hat durch die Militär-Behörde in Gemäßheit der hierüber bestehenden Vorschriften nach den dießfallsigen besondern Anordnungen jederzeit sogleich nach der Uebernahme der Conscribirten zu geschehen.

Diejenigen, welche nach dieser Vereidung entweichen, sind eben so, wie diejenigen, welche die Fahne, unter der sie schon länger gedient haben, meineidig verlassen, im Falle der freiwilligen Stellung (Sistirung) mittelst Vorweis und Marsch-Route — im Falle der Aufgreifung (Attrapirung) aber mit Escorte sogleich an die Militär-Abtheilung, welcher sie zugetheilt, oder von der sie entwichen sind, zur weitern Behandlung abzuliefern.

Die Militär-Behörde hat das richtige Eintreffen der Deserteurs der abliefernden Behörde jedesmal sogleich zu bestätigen.

§. 107.

(Zu §. 76. des H. Erg. Ges.)

Eine Nachstellung für Deserteurs findet nicht statt. Die Stellung von Ersatz-Leuten hat im Hinblicke auf den §. 83. des Gesetzes nur für diejenigen Deserteurs zu geschehen, welche binnen 6 Wochen vom Tage der Desertions-Erklärung an gerechnet, nicht freiwillig zu ihrer Pflicht zurückgekehrt sind, und liegt einzig der Gemeinde ob, soweit das Vermögen des Deserteurs hinreicht; die betreffenden Conscriptions- und Militär-Behörden haben sich daher über diese Vorbedingungen mit besonderer Rücksichtnahme auf den Umstand, ob der Deserteur von der Cavallerie entwichen ist, und ob dessen Vermögen zur gesetzmäßigen Cautions-Ergänzung zureicht, geeignet zu benehmen.

Die Dienstzeit des aus dem confiscirten Vermögen des Deserteurs aufzubringenden Ersatz-Mannes ist immer nach der Dienstzeit, die der Deserteur bei seiner Entweichung noch zurück zu legen gehabt hätte, zu bemessen.

§. 108.

(Zu §. 79. des H. Erg. Ges.)

Bei der Ausmittlung des Vermögens der Deserteurs und Widerspenstigen haben die Conscriptions-Behörden und die betheiligten Gemeinden darauf Bedacht zu nehmen, daß die vorgeschriebenen gerichtlichen Vormerkungen der Pflicht-Theile und des andern zu hoffenden

Vermögens bewirkt, und auf Vermögens-Anfälle gehörige Aufmerksamkeit gehalten werde.

Der zur Ausmittlung und Beitreibung der Vermögens-Theile der Widerspenstigen und Deserteure erforderlichen mit Kosten verbundenen Einleitungen können sich die Gemeinden nur alsdann entschlagen, wenn es notorisch ist, daß der Deserteur oder Widerspenstige kein Vermögen besitze, was jedoch immer auch von der Conscriptions respect. Distrikts-Polizei-Behörde auf den Grund eingezogener Erkundigung bestätiget werden muß.

§. 109.

(Zu §. 80. des H. Erg. Ges.)

Die Schuldner oder Inhaber des dem Beschlage unterworfenen Vermögens sind auf die untersagte Vermögens-Ausfolglassung zum Protocolle oder durch besondere Zufertigung aufmerksam zu machen.

Nach Umständen kann auf dieses Verbot in einzelnen Fällen auch durch Ausschreiben in den öffentlichen Blättern aufmerksam gemacht werden.

Auf den Grund der dießfalls geschehenen Insinuationen oder Ausschreiben wird sonach die Selbsthaftung der betreffenden Individuen für die verbotwidrig geleisteten Zahlungen oder Vermögens-Aushändigungen von der competenten Gerichts-Behörde auf Instanz der betheiligten Gemeinde ohne weiters ausgesprochen und realisirt.

§. 110.

(Zu §. 81. des H. Erg. Ges.)

Das Vermögen, auf welches der Gemeinde die Nutznießung zusteht, wird nach den Gesetzen über die Nutznießung behandelt. Für jeden Widerspenstigen wird daher besondere Rechnung über Einnahme und Ausgabe geführt.

Das Resultat derselben wird in die jährlichen Gemeinde-Rechnungen in einem besondern Einnahms- und Ausgabs-Titel vorgetragen, und mit den speciellen Rechnungen und deren Belegen nachgewiesen. Für die Erhebung und Verrechnung dieser Gelder beziehen die Einnehmer und respect. Gemeinde-Pfleger keine anderen Hebgebühren, als von den übrigen ordentlichen Gemeinde-Einnahmen.

§. 111.

(Zu §. 82. des H. Erg. Ges.)

Die Ausfolglassung des nach Bestreitung der gesetzlich bezeichneten Verbindlichkeiten noch verbleibenden Vermögens-Restes an den Widerspenstigen, setzt keinen förmlichen Beschluß der Gerichts-Behörde voraus, sondern wird auf Anordnung des Gemeinde-Vorstandes geleistet, sobald der Widerspenstige den, seine Dienst-Untauglichkeit bestätigenden Entlaß-Schein oder einen mit dem vidit der Bezirks-Polizei-Behörde versehenen Abschied bei demselben producirt.

§. 112.

(Zu §. 83. des H. Erg. Ges.)

Das Vermögen, welches der Confiscation unterliegt, wird Gemeinde-Eigenthum, und dessen Behandlung richtet sich mit Rücksichtnahme auf die hieraus zu erfüllenden Verbindlichkeiten nach den gesetzlichen Bestimmungen über das Gemeinde-Vermögen. Das confiscable Vermögen ist daher von dem zur Confiscation nicht geeigneten Vermögen der Deserteurs immer genau auszuscheiden.

§. 113.

Ist nur ein der Consfiscation unterliegendes Vermögen vorhanden, und sind hierauf keine anderen Ansprüche angemeldet, als diejenigen, welche das Gesetz in den §§. 81 — 83. bezeichnet hat, so sind solche, so weit das Vermögen zulangt, nach der im Gesetze bestimmten Rang-Ordnung zu tilgen.

Ebenso verhält es sich auch, wenn nur solches Vermögen vorhanden ist, welches dem Deserteur wieder ausgehändigt werden muß.

Bei dem Vorhandenseyn beider Vermögens-Gattungen sind die gesetzlichen Verbindlichkeiten zunächst aus dem der Confiscation unterliegenden Vermögen zu berichtigen, und nur soweit dieses nicht zureichen sollte, aus dem zur Zurückgabe an den Deserteur oder dessen Erben geeigneten Vermögen zu erfüllen.

§. 114.

Wenn neben den gesetzlichen Obliegenheiten auch Forderungen von Privat-Gläubigern, denen kein Vor-

zug zur Seite steht, eingeklagt sind; so eignet sich deren Berichtigung zunächst immer auf das dem Deserteur zurück zu erstattende Vermögen, und bei der Unzulänglichkeit dieses Vermögens zur Befriedigung der Privat-Forderungen, so wie bei deren Concurrenz mit den nach dem Gesetze zu erfüllenden Verbindlichkeiten, kommen lediglich die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Vorzug und Priorität der Forderungen in Anwendung, wenn nicht etwa eine gütliche Ausgleichung zu erzielen seyn sollte.

§. 115.

Auf das Vermögen der Deserteurs, welches den Gemeinden bereits zugefallen ist, hat das Militär-Aerar bei einer abermaligen Desertion und erlittenen Beschädigung keinen Anspruch mehr und selbst die Kosten der erstmaligen Desertion können von den Gemeinden nicht angesprochen werden, sondern fallen dem Militär-Aerar zur Last, wenn das dem Deserteur angehörige Vermögen nicht hinreicht, außer dem Aufwande für die Ersatzmann-Stellung auch noch jene Kosten zu decken.

Dagegen bleiben dem Militär-Aerar hinsichtlich der Ersatz-Forderungen, die schon vor der ersten mit Confiscation bestraften Desertion begründet waren, seine Ansprüche auf das der Confiscation unterworfene, so wie auf jenes davon ausgeschlossene Vermögen gleichfalls vorbehalten.

§. 116.

Hinsichtlich der wirklichen Herausgabe des zur Confiscation nicht geeigneten Vermögens an den Deserteur

oder dessen Erben, kommen die im vorstehenden §. 111., hinsichtlich der über Einnahme und Ausgabe zu führenden Rechnung aber die im §. 110. enthaltenen Vorschriften zur Anwendung.

Dasjenige, was sich der Deserteur nach dem Zeitpunkte der Desertions-Erklärung durch eigenen Fleiß und eigene Arbeit verdient, darf ohnehin nicht mit Beschlag belegt werden.

Hinsichtlich des hieraus nach dem letzten Absatze des §. 83. des Gesetzes zu leistenden Schaden-Ersatzes hat die Conscriptions-Behörde auf Requisition der Militär-Behörde dem Deserteur die geeignete Aufforderung zur Berichtigung des treffenden Betrages zugehen zu lassen, und wenn diese fruchtlos bleiben sollte, so ist lediglich nach den allgemeinen, auf den Ersatz ärarialischer Kosten und Schaden anwendbaren Vorschriften zu verfahren.

§. 117.

(Zu §. 84. des H. Erg. Ges.)

Sobald die Termine, von welchen das Gesetz die Ungehorsams- und Widerspenstigkeits-Behandlung abhängig gemacht hat, abgelaufen sind, haben die Conscriptions-Behörden die Behelfe zur Herstellung des Thatbestandes des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit der Conscribirten dem betreffenden Gerichte mitzutheilen, soferne den Conscriptions-Behörden nicht etwa selbst in der Eigenschaft als Justiz-Behörden die Judicatur zusteht, in welchem Falle sie sodann auf den Grund

der gesammelten Behelfe ohne weiters nach Anleitung der §§. 84. und 85. des Gesetzes zu verfahren haben.

Nebenbei haben die einschlägigen Gerichte auch über die Uebertretung der im dritten Absatze des §. 55. des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen und über die nach §. 72. durch Theilnahme an der Widerspenstigkeit verwirkten Strafen zu erkennen. Die Festsetzung des zur Ersatzmann-Stellung erforderlichen Aufwandes aber, so wie die Besorgung der auf die Einstellung Bezug habenden Geschäfte steht allein der Conscriptions-Behörde zu.

§. 118.

(Zu §. 86. des H. Erg. Ges.)

Zur Verfolgung des Deserteurs und zur vorläufigen Beschlagnahme seines Vermögens ist die von der Militär-Behörde vorschriftmäßig ausgesprochene und durch Abführung aus den Listen sogleich vollzogene Desertions-Erklärung zureichend.

In den Erkenntnissen über Deserteurs, die innerhalb 6 Wochen nach der Desertions-Erklärung freiwillig zu ihrer Pflicht zurückgekehrt sind, wird dieses Ergebniß der Untersuchung als ein Grund, welcher die Confiscations-Strafe ausschließt, gehörig festgestellt und ausgesprochen.

In allen andern Fällen wird bei der Verurtheilung wegen Desertion auf die Strafe der Vermögens-Confiscation mit den übrigen verwirkten Strafen in Gemäßheit des §. 83. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes ausdrücklich erkannt.

§. 119.

Nach Ablauf der gesetzlichen Frist von 6 Wochen wird, wenn inzwischen weder eine freiwillige Rückkehr, noch Aufgreifung erfolgt ist, gegen desertirte Unteroffiziere und Soldaten — in sofern nicht wegen Verbrechen die Einleitung eines förmlichen Ungehorsams-Verfahrens statt findet — mit Umgehung von Edictal-Citationen und auf dem Grunde der vorausgegangenen Desertions-Erklärung, sowie der sonstigen erforderlichen Nachweisungen von der Militär-Behörde ein Erkenntniß erlassen, dessen Ausspruch auf das Schuldig oder Nichtschuldig der Desertion, und auf die Verurtheilung oder Lossprechung hinsichtlich der Confiscations-Strafe und des Ersatzes der mit der Desertion verbunden gewesenen ärarialischen Beschädigung beschränkt ist, so daß die sonstige Bestrafung des abwesenden Deserteurs hier ausnahmsweise, jedoch ausdrücklich bis zur Sistirung oder Aufgreifung vorbehalten wird.

Die Militär-Behörden werden in Uebereinstimmung mit dem §. 84. des Gesetzes hinsichtlich der Aufstellung von Anwälten oder Vertheidigern für die Abwesenden die nöthigen Vorschriften erhalten.

In den später auf die Sistirung oder Aufgreifung erfolgenden Erkenntnissen wird auf die allenfalls vorausgegangene Verurtheilung in die Confiscations-Strafe und zum Schaden-Ersatze Bezug genommen, und ausgedrückt, ob es dabei kein Verbleiben oder ob eine Abänderung statt zu finden habe.

§. 120.

Bei wiederholten Desertionen beschränkt sich die Verurtheilung in die Strafe der Confiscation, wenn dieselbe schon einmal verwirkt oder ausgesprochen war, auf das inzwischen etwa angefallene Vermögen, dessen Ausmittlung in allen Fällen, und soweit von der Confiscations-Strafe die Rede ist, den Gemeinden und Conscriptions-Behörden bis zum Urtheils-Vollzuge überlassen bleibt.

§. 121.

Die dem Aerar durch den Deserteur zugefügte Beschädigung, auf deren Ersatz erkannt wird, umfaßt die durch Desertion verschleuderten Montur- und Armatur-Stücke, die allenfalls mitgenommenen Pferde oder Equipagen und sonstigen ärarialischen Gegenstände, die unberichtigt gebliebene Montur-Schuld, die Verpflegs-, Heilungs-, Auslieferungs- und Aufbringungs-Kosten, welche Kosten- und Schadens-Beträge entweder — so weit es geschehen kann — im Erkenntnisse, oder auf dem Grunde der Verurtheilung durch Rechnung und Revision festzustellen sind.

§. 122.

Alle vollziehbaren mit Entscheidungs-Gründen versehenen Erkenntnisse über Deserteurs sind der Conscriptions-Behörde zur einschlägigen Verständigung und Anweisung der Gemeinden, insbesondere hinsichtlich der Ersatzmannstellung und des Kosten- und Schaden-Ersatzes, dann zur sonst nöthigen Verfügung in Abschrift

sammt den Revisions-Beschlüssen und sonstigen competenzmäßigen Richtigstellungen unverzüglich mitzutheilen.

§. 123.

Unter den zu ersetzenden Kosten sind auch diejenigen begriffen, welche sich in Folge einer nachträglichen Untersuchung im Falle der freiwilligen Sistirung oder Attrapirung ausser den bereits festgestellten Schadens-Beträgen (oben §. 121.) ergeben.

Diese Kosten werden in den Militär- oder gemischtgerichtlichen Straf-Erkenntnissen, wie die Schadens-Beträge, soweit es geschehen kann, festgestellt, und auf Mittheilung der Urtheils-Abschriften sammt den dazu gehörigen Revisions-Beschlüssen und sonstigen Nachweisungen über die Competenzmäßig richtig gestellten Beträge hat die Conscriptions-Behörde die Einleitung zu treffen, daß diese nachträglichen Kosten- und Schadens-Summen durch die Gemeinde aus dem confiscirten Vermögen gemäß §. 83. des Gesetzes berichtiget, und an die Militär-Behörden übermacht werden.

§. 124.

Um die unmittelbaren Vergütungen der Gemeinden für Kosten und Schaden aus dem confiscirten Vermögen der Deserteurs zu erleichtern, soll immer sogleich die nächste Militär-Behörde bezeichnet werden, an welche der treffende Betrag gegen eine zur Belegung der Gemeinde-Rechnung stempelfrei auszustellende Quittung zu übergeben ist.

Ist aber kein Vermögen zum Ersatze vorhanden, oder ist dasselbe noch nicht disponibel, so wird die Militär-Behörde hievon auf dem Grunde der vorliegenden Acten durch die Conscriptions-Behörde in Kenntniß gesetzt, und der Gemeinde sofort von dem Vorbehalte des dereinstigen Rückersatzes vorläufige Nachricht gegeben.

Bei diesen Ersatz-Anforderungen und Leistungen ist jedoch immerhin die oben §. 115. gegebene Vorschrift zu beobachten.

§. 125.

Die Straf-Erkenntnisse gegen die dem Militär angehörigen Desertions-Gehilfen, worin über die im §. 77. des Gesetzes bezeichneten Obliegenheiten ausgesprochen seyn muß, sind der Regierung desjenigen Kreises, in welchem der Verurtheilte seinen Wohnsitz hat, im Original oder in legaler Ausfertigung zu dem Zwecke mitzutheilen, damit dieselbe nicht nur wegen Berichtigung der Geldstrafe und des Kosten-Punctes, sondern auch hinsichtlich der Ersatzmannstellung das Erforderliche veranlasse.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Militär-Behörden, wenn sich aus dem Lauf der Untersuchung gegen Deserteurs oder durch andere Anzeigen ergiebt, daß Angehörige des Civil-Standes der Desertions-Begünstigung verdächtig sind, mit den nöthigen Behelfen jederzeit sogleich dem betreffenden Gerichte zur ungesäumten Einschreitung gegen die Beschuldigten Nachricht mitzutheilen haben.

VII. Abschnitt.

Von den Kosten.

§. 126.

(Zu §. 90. des H. Erg. Gesetzes.)

Die Einnahmen, welche sich aus dem Gesetze über die Heer-Ergänzung ergeben können, bestehen:

1) in den allgemeinen Taxen- und Stempel-Gebühren für die Entlassungs-Scheine, für die auf die Einstellung Bezug habenden Verhandlungen und Verträge, und für die Verhandlungen in Straf-Sachen;

2) in dem besondern Conscriptions-Stempel zu sechs Gulden für die Entlassungs-Scheine und zu zwölf Gulden für Einstands-Verträge, dann

3) in den im VI. Abschnitte des Gesetzes ausgesprochenen Strafen.

§. 127.

Unter den kostenfrei zu behandelnden Verrichtungen sind auch begriffen:

a) alle amtlichen Ausfertigungen und Belege zur Instruirung und Erledigung der ohnehin nur bei der allgemeinen Militär-Conscription anzubringenden Gesuche um vorläufige Zurückstellung;

b) alle Verhandlungen über die Entlassung derjenigen, welche aus Irrthum zu früh in das Militär eingereiht worden sind;

c) alle Verhandlungen und Correspondenzen, welche hinsichtlich der in den gegenwärtigen Vorschriften bezeichneten Entlassungs-Fälle statt haben.

§. 128.

Die Entlassungs-Scheine, welche auf den Grund des §. 64. des Gesetzes auch von den Einstellern, die noch nicht in der Armee dienten, und von den im §. 63. Nro. 3. des Gesetzes bezeichneten, im gleichen Falle befindlichen Individuen gelöset werden müssen, sind neben dem besondern Conscriptions-Stempel zu 6 Gulden als amtliche Zeugnisse auch mit dem Classen-Stempel zu 15 kr. zu versehen.

Die Militär-Abschiede dagegen sind als stempelfrei zu behandeln. Die Einstands-Verträge unterliegen neben dem Conscriptions-Stempel zu 12 Gulden dem Gradations-Stempel nach Verhältniß der Vertrags-Summe.

§. 129.

Um die richtige Anwendung des Conscriptions-Stempels bei den Entlassungs-Scheinen zu controlliren, sind vor der Ausfertigung durch den Recrutirungs-Rath die auf denselben vorgemerkten Nummern der Conscriptions-Liste mit den in der Hauptvertheilungs-Liste enthaltenen Nummern der in das Militär eingereihten Conscribirten zu vergleichen, wodurch sich die Gesammtzahl der Conscribirten von selbst herausstellen muß, so wie sich durch die genaue Vormerkung der ohne Conscriptions-Stempel ausgefertigten Entlassungs-

Scheine von jeder einzelnen Alters-Classe der Gesammt-Betrag des Conscriptions-Stempels controllirt.

Zur Controllirung der richtigen Anwendung des Stempels bei den Einstands-Verträgen dient die nach den gegenwärtigen Vorschriften herzustellende Einstands-Capitalien-Uebersicht, wovon die Kammern des Innern den Finanz-Kammern eine Abschrift, und auf Verlangen auch die Original-Einstands-Verträge selbst zur Einsicht mitzutheilen haben.

§. 130.

Die Vereinnahmung und Verrechnung der allgemeinen Taxen und Stempelgebühren, dann der gesetzlichen Strafen hat nach den allgemeinen Vorschriften über Verrechnung der Taxen, Strafen und Stempel-Gebühren zu geschehen, und es ist daher in den Tax-Registern und in den Rechnungen eine besondere Rubrike hiefür nicht eröffnet. Die Vereinnahmung und Verrechnung des besondern Conscriptions-Stempels geschieht unter einer eigenen Rubrike durch das Haupt-Stempel-Verwaltungs- und Verlags-Amt, welches beide Gattungen von Stempel-Papieren an die Stempel-Verlags-Aemter der sieben Kreise dießseits des Rheins abzugeben hat, damit von diesen in Gemäßheit der Vorschriften über die verbesserte Einrichtung des Stempel-Wesens an die betreffenden Behörden der nöthige Bedarf gegen Abrechuung oder Bezahlung übersendet werden kann.

An die Königliche Regierung des Rhein-Kreises wird die von derselben zu bestimmende Anzahl der gestempelten Entlaß-Scheine und Einstands-Vertrags-Bö-

gen durch das Haupt-Stempel-Verwaltungs-Amt unmittelbar übersendet, welche durch das Stempel-Amt des Rhein-Kreises sodann die dortigen gesetzlichen Stempel aufdrücken, und die Stempel-Taxe durch die Königlichen Rent-Aemter in der Art, wie es bereits im §. 92. der gegenwärtigen Vorschriften angeordnet ist, erheben hat lassen.

Bei den die Militär-Conscription besorgenden Herrschaft-Gerichten fließen diejenigen Straf-Gelder über deren Verwendung das Gesetz keine besondere Bestimmung enthält, in den Fällen, wo ihnen nach §. 84. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes die Judicatur zusteht, in die gutsherrliche Casse, wogegen ihnen aber die Bezahlung der unter Ziffer 8 und 9 des nachfolgenden §. 132. bezeichneten Kosten — mit Ausschluß der sub 8 begriffenen Aufbringungs-Belohnung obliegt.

§. 131.

(Zu §. 91. des H. Erg. Ges.)

Im Laufe der gegenwärtigen Finanz-Periode sind von den Conscriptions-Behörden nach der bisherigen Ausscheidung der Conscriptions- und der Aushebungs-Kosten zwei abgesonderte Rechnungen anzufertigen, und den Regierungs-Finanz-Kammern vorzulegen, welche nach bestandener Re- und Super-Revision die beiderlei Kosten zu verzeichnen, und zur Einweisung an das Königliche Staats-Ministerium der Finanzen einzusenden haben.

Bei dieser Einweisung sollen der Kriegs-Casse in Gemäßheit des zweiten Absatzes des §. 91. des Ge-

setzes nur jene Beträge zur Last fallen, welche nach der bisher bestandenen Ausscheidung und nach den hier einschlägigen besondern Bestimmungen zu den Conscriptions-Kosten zu rechnen sind.

Nach Ablauf der gegenwärtigen Finanz-Periode sind die Conscriptions- und Aushebungs-Kosten in den Regie-Rechnungen der Conscriptions-Behörden unter einer eigenen Abtheilung zu verausgaben, und es wird hiefür im Rechnungs-Schematismus eine besondere Unterabtheilung eröffnet werden.

Auf gleiche Weise sind die bei dem obersten Recrutirungs-Rathe sich ergebenden Kosten als Regie-Ausgaben in den Kreis-Cassa-Rechnungen unter einem eigenen Titel zu verrechnen.

Die bei mittelbaren Gerichten, in so ferne dieselben nach §. 23. des Gesetzes als Conscriptions-Behörden bestimmt sind, sich ergebenden Kosten sollen unter dem im vorstehenden §. 130. ausgedrückten Vorbehalte in Gemäßheit des §. 90. des Gesetzes ebenfalls aus der Staats-Casse bestritten werden.

§. 132.

Unter die Conscriptions- und Aushebungs-Kosten eignen sich nachfolgende Auslagen:

1) für das zur Conscription und Aushebung erforderliche Schreib-Material, wohin vorzüglich die Bezahlung für die gedruckten oder lithographirten Conscribirungs-, Vertheilungs- und sonstige Listen gehört.

2) Für die Bureau=Kosten und überhaupt alle diejenigen Vergütungen, welche durch die Conscriptions=Geschäfte veranlaßt werden.

3) Für die Entschädigung, welche den Unter=Offizieren, diese mögen noch wirklich im Dienste, oder beurlaubt, oder bereits pensionirt seyn, für das Messen der Conscribirten im Orte ihrer Garnison täglich mit 36 kr. ausser derselben oder ausserhalb ihres gewöhnlichen Aufenthalts=Ortes aber täglich mit 1 fl. geleistet werden darf.

4) Die Deputate und Tag = Gebühren für die nicht besoldeten Aerzte und Chirurgen, welche zur Untersuchung der Conscribirten beygezogen werden, und zwar in der nemlichen Größe, wie sie ihnen bei gerichtlichen Verhandlungen, wozu sie adhibirt wurden, gebühren.

Es dürfen jedoch unbesoldete Aerzte und Chirurgen nur dort beygezogen werden, wo sich besoldete Aerzte und Chirurgen nicht befinden, und sowohl dieser Umstand, als auch die Zahl der verwendeten Tage muß auf der Diäten=Liquidation durch den Conscriptions=Beamten ausdrücklich bestätigt seyn.

Diese Bestimmungen finden auch auf die Militär=Aerzte und Chirurgen Anwendung wenn deren Beiziehung ausserhalb ihrer Garnisonen von einer Conscriptions=Behörde zur Visitation der Conscribirten nothwendig befunden wird.

5) Die oben §.44. zur Selbstbestreitung der Verpflegung für die wirklich eingereihten Conscribirten aus=

gesetzten Beträge, deren Ausbezahlung in Gegenwart eines Beamten zu geschehen hat, von dem auch die hierüber aufzustellenden Zahlungslisten mit zu unterzeichnen sind.

Von dem Tage der Uebernahme der Conscribirten durch das Militär bis zum Eintreffen bei den Regimentern haben die Transport-Commandanten für die Einquartierung und Verpflegung der Einreihungs-Contingente Sorge zu tragen.

Auf die nämliche Weise werden auch die Kur-Kosten für die auf dem Marsche erkrankten Conscribirten ausgeschieden, und auf den Grund der gehörig nachgewiesenen und belegten Berechnung, sobald solche richtig gestellt ist, durch die Königliche Kreis-Regierung oder Militär-Behörde angewiesen.

6) Die Taggelder für diejenigen, welche mit dem Transporte der Conscribirten beauftragt sind.

a) Von dem Sammel-Platze des Conscriptions-Bezirkes bis zum Recrutirungs-Rathe sind die Conscribirten in der Regel durch den Gerichts-Diener zu begleiten, welcher innerhalb des Gerichts-Bezirkes alle Gänge in Conscriptions-Angelegenheiten als Dienstes-Obliegenheit unentgeltlich zu verrichten, ausserhalb seines Gerichts-Bezirkes aber für Bothenlohne täglich 16 kr., und für den Transport der Conscribirten täglich 1 fl. zu fordern hat.

Der Conscriptions-Beamte, welcher die Conscribirten nicht etwa freiwillig zum Recruti-

rungs-Rathe führen will, ist hiezu nur dann verpflichtet, wenn es von dem Recrutirungs-Rathe ausdrücklich verlangt wird, und kann daher auch nur in diesem Falle auf Diäten und zwar inclus. des Gefährt-Geldes auf sechs Gulden pr. Tag, ausserhalb seines Bezirkes Anspruch machen.

Anstatt des Gerichtsdieners darf ein Gehilfe desselben gegen die Tag-Gebühr von 40 kr. ausserhalb des Gerichtsbezirkes; anstatt des Conscriptions-Beamten nach der Ermächtigung des Recrutirungs-Rathes, derjenige Assessor, Actuar oder von der Königl. Kreis-Regierung aufgestellte Functionär, welcher die erforderlichen Aufschlüsse zu geben im Stande ist, gegen die Tag-Gebühr von 5 fl. (inclus. des Pferd-Geldes) zum Transporte der Conscribirten verwendet werden.

Es muß jedoch nicht nur die Zahl der zum Dienste verwendeten Tage von dem Vorstande des Recrutirungs-Rathes oder einem durch ihn bestimmten Mitgliede desselben bestätiget, sondern der Diäten-Liquidation des Conscriptions-Beamten oder seines Stellvertreters überdieß das Einberufungs-Dekret angefügt seyn.

b) Für den Transport der Conscribirten von dem Sitze des Recrutirungs-Rathes bis zu ihren Regimentern oder Bataillons erhalten die Offiziere aus den Kreis-Cassen Diäten, wie sie nach Verschiedenheit der Dienstgrade in den besondern

Militär-Regulativen bestimmt sind, jedoch keine Einquartirung; — Unteroffiziere und Soldaten aber während der Dauer solcher Transporte zu ihrer fortlaufenden Löhnung aus der Militär-Casse einen gleichen Betrag aus der Kreis-Casse und mit den Conscribirten regelmäßige Einquartirung. Die Zahl der von den Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten zum Transporte verwendeten Tage muß von dem betreffenden Regiments-Commando bestätiget seyn.

7) Die Taggelder für solche pensionirte Offiziere, welche in dem Falle, wenn sich nicht andere an dem Orte befinden würden, als Beisitzer des Recrutirungs-Rathes bestimmt, und dazu, von ihrem Wohnsitze entfernt, beordert werden. Sind sie aber an dem Sitze des Recrutirungs-Rathes wohnhaft, so können sie, und eben so auch die übrigen Mitglieder des Recrutirungs-Rathes, die Civil- und Militär-Aerzte, und andere zu den Conscriptions-Geschäften verwendete Individuen nur wegen besonderer Anstrengung eine angemessene Belohnung nachsuchen. Bei dem darüber zu erstattenden Gutachten ist auf die bestehenden Regulative in der Art geeignete Rücksicht zu nehmen, daß diese Belohnung die Hälfte des normalmäßigen Diäten-Bezuges nicht übersteige.

8) Die Kosten, welche durch die gerichtliche Verfolgung und Arretirung der widerspenstigen Conscribirten veranlaßt werden, so wie die auf 5 bis

10fl. festgesetzten Aufbringungs-Belohnungen soferne die Betheiligten kein Vermögen besitzen, und sonst Niemand zur Zahlung rechtlich angehalten werden kann.

Ueber die Größe der Belohnung hat auf den Grund des von den Conscriptions-Behörden nachzuweisenden Thatbestandes der Recrutirungs-Rath, ohne Beiziehung der Militär-Beisitzer auszusprechen, über die Zahlung des Betrages gegen stempelfreie Quittungen zu wachen, und wegen des etwa möglichen Rückersatzes Sorge zu tragen.

9) Die Verpflegungs-Kosten für die mit Arrest bestraften Widerspenstigen während der Dauer des Arrestes, sofern sie aus ihrem Vermögen oder aus dem Vermögen ihrer Eltern oder anderer, welche zu deren Zahlung rechtlich verbunden sind, nicht erholt werden können, was jedoch in allen Fällen genügend hergestellt seyn muß.

§. 133.

Alle Ausgaben müssen mit Quittungen gehörig belegt seyn. — Unter dieser Voraussetzung werden die Königlichen Kreis-Regierungen ermächtiget, mit Vorbehalt der Super-Revision diejenigen Ausgaben, welche bereits durch besondere Vorschriften und Reglements festgesetzt sind, ohne weiters anzuweisen, dieselben haben jedoch pflichtmäßig zu wachen, daß jede unnöthige Ausgabe vermieden, und überhaupt die angemessenste Sparsamkeit beobachtet werde.

Ueber alle Ausgaben aber, welche durch Reglements und Verordnungen nicht genau festgesetzt sind, namentlich über die zu bewilligenden Remunerationen ist motivirtes Gutachten an das Königliche Staats-Ministerium des Innern zu erstatten, und bis zum Erfolge einer allerhöchsten Entschließung darf keine Zahlung geschehen.

München, den 13. März 1830.

Formulare

zu dem

Entwurfe der Vollzugs-Vorschriften.

Beilage I. (§. 1. der Vollzugs-Vorschriften.)

Formular eines Geburtsregister-Auszugs.

Auszug

aus dem Geburts- (Civilstands) Register über die im Pfarrbezirke N. (Gemeinde N.) im Jahre 1808 geborenen, noch lebenden Söhne.

Laufende Nro.	Der Conscriptions-Pflichtigen					Der Eltern			Bemerkungen.
	Familien-Name.	Vor- od. Tauf-Name.	Geburts-			Vor- und Bei-Name	Stand	Gegenwärtiger Wohnort	
			Tag	Monat	Ort.				
1	Rheim	Philipp	3	Jänner	Esting	Johann Rheim u. Mariane.	Bauer	unverändert	
2	Probst	Johann	19	Jänner	Dandorf	Philipp Probst u. Barbara.	Taglöh.	sind nach Emskirchen Landgerichts Markt Erlbach gezogen	

Beilage II. (§. 13. der Vollzugs-Vorschriften.)

Formular zu den Spezial-Listen.

Verzeichniß

aller in der Gemeinde N. befindlichen zur Altersklasse 1808 gehörigen Jünglinge.

Laufende Nro.	Familien-Name	Tauf- od. Vor-Name	Geboren wo? Ort	Geboren wo? Conscr. Bezirk	Geboren wo? Kreis	Religion	Gewerb, Kunst od. Studium	Vermögen	Aufführung	Der Eltern Name	Der Eltern Stand	Der Eltern Wohnort	Bemerkungen
1	Ennbach	August	Isen	Landger. Erding	Isar	kath.	Weber	unausgemacht	gut	Anton Ennbach u. Maria	Weber	Isen	dient als Webersgeselle in München
2	Mayer	Christoph	Aufkirchen	Landger. Starnberg	Isar	kath.	Kistler	"	dem Trunke ergeben	Jak. Mayer u. Anna	Kistler	N	Mit seinen Eltern hieher übersiedelt
3	Cohn	Moses	München	Landger. München	Isar	hebr.	Schneider	500 fl.	gut	Mos. Cohn u. Susanna	Schneider	Neuhausen	Mit seinen Eltern nach Neuhausen gezogen

Formular III. (§. 2. der Vollzugs-Vorschriften.)

Conscriptions-

für den Conscriptions-Bezirk

über die

verfertigt von

Bemerkung. Jede Hauptabtheilung muß nach alphabetischer Ordnung gereihet seyn.

I. Nach den Anmeldungs-Resultaten.

Laufende Nro.	Name		Geboren						Religion.	Gewerb, Kunst od. Studium.	Vermögen.	Aufführung	Der Eltern		
	Familie.	Tauf- od. Vor.	Tag.	Monat	Jahr.	Ort.	Conscript-Bezirk.	Kreis.					Name	Stand	Wohnort
1	Ennbach	Aug.				Isen	Landger. Erding	Isar	kath.	Weber	unausgemacht	gut	Anton Ennbach u. Maria	Weber	Isen
2	Mayer	Christoph				Aufkirchen	Landger. Starnberg	Isar	kath.	Kistler		dem Trunke ergeben	Jakob Mayr u. Anna	Kistler	Aufkirchen
3	Cohn	Mos.				München	Landger. München	Isar	Hebr.	Schneider	500 fl.	gut	Mos. Cohn u. Susanna	Weber	Neuhausen

Liste

des Land-(Herrsch.)-Gerichts ꝛc.
Altersklasse 18
N. bis zum N. Montstag. Jahr.

II. Nach den Verhandlungen der Conscriptions-Behörde.						III. Beschluß des Recrutirungs-Rathes.	Bemerkungen.
Gezogne Loos-Nummer.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Größe: Linien.	Militärdienst tauglich oder untauglich.	Bemerkungen u. Anträge unter Anfügung d. zur Anwendung komenden §. d. Ges. u. d. Special-Verhandlungen.		
2	5	8	—	tauglich	Ist bereits freiwillig b. 1. L. Infant. Regimente in Dienst getreten, wäre aber nach §. 40. an d. Contingente gut zurechnen, laut Assentschreiben Beil. Ziff. ꝛc.	Soll an dem Einreihungs-Contingente gut gerechnet werden.	
8	5	4	—	tauglich	Ist wegen Diebstahls-Vergehen verurtheilt worden — sohin nach §. 4. d. G. d. Ehre d. Waffen unwürdig. (vid. Abschr. des Urtheil. Beil. N.) Kann übrigens wegen Vermögens-Losigkeit keinen Ersatzman stellen.	Ist nach §. 45. d. Ges. 6 Jahre zu den daselbst bezeichneten Arbeiten bereit zu halten.	
10	5	6	—	tauglich	Wird unter Bezug auf das Verzeichniß VI. Ziff. zur Zurückstellung beantragt.	Ist nach §. 49. d. Gesetzes zurückzustellen.	

Beilage IV. (§. 28. der Vollz. Vorschr.)

Verzeichniß

der wegen angegebener Gebrechen zur Visitations-Commission gewiesenen Conscribirten.

Laufende Nro.	Nro. der Conscriptionsf. - Liste	Familien-Name	Vor- od. Tauf-Name	Bezeichnung der Gebrechen, oder Krankheiten	Resultat der Visitation: ganz unbrauchbar	Zu allen Diensten brauchbar	Nur z. Fuhrw. o. sonst. Verrichtungen ausser d. Linie brauchbar	Temporär untgl. soh. n. §. 41. zur nächst. Conscribirung verwiesen	Bemerkungen
		A. Aus der früheren Altersklasse 1807.							
1	27	Pfisterer	Jg.	Bluthusten.	—	1	—	—	Hat sich nicht bestätiget.
2	31	Weingard	Jo.	Erfr. Füsse.	1	—	—	—	
		B. Aus der aufgerufenen Altersklasse 1808.							
1	3	Rumfort	Ed.	Harthörigk.	—	—	—	1	
2	7	Gromann	K.	Steifigkeit des kleinen Fingers an der linken Hand.	—	—	1	—	Kann auch zur Beobachtung eingereiht werden.

den ten 18

(Unterschrift des ärztlichen Personals)

N. des Ausschußes.

N. des Conscriptions-Beamten.

Beilage V. (§. 28 der Vollz. Vorschr.)

Verzeichniß

derjenigen Conscribirten, welche auf die Entbindung von der Verbindlichkeit des Eintritts in die Armee oder auf Zurückstellung Anspruch machen.

Laufende Nro.	Nro. der Conscriptionsliste	Familien-Name	Vor- od. Tauf-Name	Grund der Zurückstellung. nach §. 46. 49 d. Gesetzes od. Entbindg. v. Eintr. n. §. 7.	Beschluß der Conscript.-Behörde.	Beschluß des Recrutirungs Rathes.	Zahl d. Belege	Bemerkungen.
1	15	Kramer	Heinr.	Wegen schwächlichen Körpers	Wird zur nächsten Conscribirung hingewiesen.	Bestät.	4	
2	17	Reder	Christ.	Weil bereits 3 Brüder unter den Fahnen umgekommen sind.	Vom Eintritte in die Armee entbunden nach §. 7.	Bestät.	3	
3	20	Kienast	Joseph	Befindet sich in einem Clerikal-Seminar.	Zurückzustellen nach §. 47.	Bestät.	2	
4	21	Heiler	Andres	Zur Unterstützung der Eltern.	Zurückzustellen nach §. 48.	Einzureihen, da die Eltern bei ihren Vermögens-Verhältnissen der Unterstützung dieses Sohnes nicht bedürfen.	5	

Beilage VI. (§. 34. der Vollz. Vorschr.)

Hauptausweis = Tabelle

aller vorhandenen Conscribirten aus der Altersklasse 1808.

Conscriptions-Behörden.	Summa der Conscribirten.		Ausgeschl. n. §. 4. d. Ges	V. d. Einreih. §. 4. d. G.	Zurück gestellt			unbrauchbar wegen		Zurnachf. Conscrip. hingewiesen.		Verbleiben zum Abmarsch pflichtig.	Dem Bezirk werden gutgerechnet laut besonderen Verzeichnisses.	Bemerkungen.
	v. früh. Jahr.	v. J. 1808.			§. 47	§. 48	§. 49	Mangels an Größe.	Gebrechen.	wegen zu hoffen den Wachsth.	wegen heilbar. Gebrechen.			
Landgrcht. München.	10	80	1	2	7	10	20	5	10	1	3	31	4	

Beilage VII. (§. 40. der Vollz. Vorschr.)

Formular zur

Repartitions - Tabelle

respective

Uebersicht

über die Zahl der Conscribirten, welche von jedem Kreise im Verhältnisse der Gesammt-Summe der aufgerufenen Altersklasse und des Einreihungs-Contingents zur Einreihung gestellt, und wie solche in die Armee vertheilt werden müssen.

I.	II.		III.	IV.			V.													
Benennung der Kreise.	Gesammtzahl der Conscribirten.		Das erforderliche Contingent beträgt Mann, und es treffen dann auf die Altersklasse 1808	Hievon sind			Bezeichnung der Regimenter, Bataillons und													
				bereits gestellt u. werden gut gerechnet			Artillerie incl. Ouvrier.		Technische Compagnien				Infanterie=							
	aus der aufgerufenen Altersklasse 1808.	aus andern Altersklassen zur nochm. Conscrib. verwiesen.		a. d. Altersk. 1808	aus früh. Altersk.	noch zu stellen	1. Artillerie.	2. Artillerie.	1. Sapeurs.	2. Sapeurs.	Mineurs.	Pontoniers.	Linien Infant. Leib.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

übrigen Armee-Abtheilungen, an welche die Abstellung zu geschehen hat.																						VI.	VII
Regimenter.								Jäger-Bataillons.				Cavallerie-Regimenter.								Fuhrwesen		Gesammt-Summe der nach Ziffer IV. gestellten Mannschaft.	Bemerkungen.
												Cürassier.		Chevaulegers.									
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	1.	2.	3.	4.	1.	2.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	1.	2.		

Beilage VIII. (§. 41. der Vollz. Vorschr.)

Formular

Uebersicht

über die Zahl der Conscribirten, welche jeder Conscriptions-Bezirk des Kreises zur Einreihung zu stellen, und wie viele als Reserve bereit zu halten hat.

Fortlaufender Nummer.	Conscriptions-Bezirke und resp. Behörden.	Gesammt-Summe d. Conscribirten des Bezirkes.		Das den Kreis von Conscribirten treffende Einreihungs-Contingent beträgt Mann, und treffen sonach den Bezirk nach der Gesammtzahl der Altersklasse 18	Hieran werden gut gerechnet.		Verbleiben noch wirklich zu stellen.	Als Reserve sind zu bezeichnen.	Bemerkungen.
		aus d. aufgerufenen Altersklasse 1808.	aus früheren Altersklassen.		aus der Alters-Klasse 1808.	aus früheren Alters-Klassen.			

Beilage IX. (§. 41 u. 53 der Vollz. Vorschr.)

Formular.
1. zur Ablieferungs-Liste.
2. zur Hauptvertheilungs-Liste.

Ablieferungs - Liste

des

Conscriptions - Bezirkes

N. N.

für das Jahr 18

Der Conscribirten

Fortlaufende Nummer.	Nro. der Conscriptions-Liste.	Familien-Name.	Vor- oder Tauf-Name.	wo geboren			Geburts			Größe			Religion	Moralische Aufführung.	Gewerbe, Kunst oder Studium	Vermögen	Frühere Kriegsdienste im In- oder Auslande und Art des Abgangs	Art des gegenwärtigen Zugangs	Dauer der Dienstzeit
				Ort	Conscriptions-Behörde	Kreis	Jahr	Tag	Monat	Fuß	Zoll	Linien							

Der Eltern der Conscribirten				Eingereiht				Ursache der nicht erfolgten Einreihung.	Bemerkungen.
Familien- und Tauf-Name.	Stand	dermaliger Wohn-Ort	Vermögen	Tag	Monat	Jahr	bei welchem Regimente		

Beilage X. (§. 79. der Vollzugs-Vorschriften.)

Einstands-Capitalien-Uebersicht

respect.

Verzeichniß aller bei dem

deponirten Einstands-Obligationen.

Fortlaufende Nummer.	Bezeichnung der deponirten Einstands Caution, nämlich: an Staats-Obligationen oder Hypothek-Urkunden mit besonderer Bemerkung des Datums, dann des angewendeten Conscription- und Gradations-Stempels.	Betrag		des Einstellers			des Einstehers			wann eingereiht		Vormerkung d. hinsichtl. d. Einstands-Capitals getroff. Verfügung.
		der ganzen Caution	des bedungenen Einstands-Capitals.	Name	Conscriptions-Behörde	Alters-Classe	Name	Conscriptions-Behörde	Alters-Classe	Tag	Monat	
1)	Eine Hypothek-Urkunde ddo. Landshut den 1sten Jäner 1830 mit dem Conscriptions Stempel pr. 12 fl. und mit dem Gradations-Stempel zu 1 fl. versehen.	500 fl.	300 fl.	Joseph Kern	Landgericht Landshut	1808	Christoph Elmert	Landgericht Freising	1806	15 18	März 30	

Nummer der Conscriptions-Liste.

Formular XI. (§. 93. der Vollzugs-Vorschriften.)

Entlassungs-Schein

(Conscriptions-Stempel.)

Signalement.
Größe
Haare
Stirn
Augenbraunen
Augen
Nase
Mund
Bart
Kinn
Gesichtsform
Gesichtsfarbe
Körperbau
Besondere Kennzeichen
Eigene Handunterschrift

Auf den Grund der Bestimmungen des §. 64. im Gesetze über die Ergänzung des stehenden Heeres, vom 15. August 1828. ist die Entlassung aus der Armeepflichtigkeit bewilliget und der gegenwärtige Entlassungsschein ausgefertiget worden, dem zu der oben bemerkten Altersclasse Gehörigen (Vor- und Zuname, Ort der gesetzlichen Heimath, Conscriptions-Behörde, Kreis, Grund der Entlassung z. B. Nachdem derselbe Kraft des Gesetzes §. 7. a. von der Verbindlichkeit, in die Armee zu treten entbunden ist, oder, nachdem derselbe zur Einreihung nicht berufen worden, und gemäß §. 63. des Gesetzes die Aushebung der nächstfolgenden im ersten Jahre der Militärpflichtigkeit stehenden Altersclasse vollendet ist, u. s. w.)

Bei unentgeltlich auszustellenden Entlassungsscheinen wird bemerkt: die unentgeltliche Ausstellung, Grund derselben unter Anführung der Gesetzstelle z. B.: Da übrigens das Gebrechen des genannten Conscribirten zu denjenigen gehört, welche in der Beilage zum §. 90. des Gesetzes angeführt sind, oder; da übrigens der genannte Conscribirte im Stande der Armuth sich befindet ꝛc., so ist die Ausstellung des gegenwärtigen Entlassungscheines gemäß §. 90. 1. oder 2. ꝛc. durchaus unentgeltlich geschehen.

Ort, Tag und Jahr der Ausstellung.

Der K. Oberste Recrutirungs-Rath des N. Kreises.

N. N. Vorstand.

L. S.

N. N. Sekretär.

(Formular Ziff. XII. (§. 93. der Vollz. Vorschr.)

Königl. Bayerische (Königliches Wappen) Armee.

Abschied
für den, wie folgt, Bezeichneten.

Größe

Haare

Stirn

Augenbraunen

Augen

Nase

Mund

Bart

Kinn

Gesicht

Gesichtsfarbe

Körperbau.

Besondere Kennzeichen

Eigene Handunterschrift.

Vorzeiger dieses N. N. geboren den ten 18 in N. königlichen Landgerichts N. im N. N. Kreise Religion Standes, seines Handwerks ein hat bei dem K. Bayer. N. N. Regimente seit dem ten 18 und bei dem untengenannten Regimente seit dem ten 18 mithin sechs Jahr als Soldat und Corporal gedient, (hat der Mann Feldzügen beigewohnt und ist wegen Tapferkeit belohnt oder belobt worden, so wird dieß hier eingeschaltet.) Derselbe hat übrigens während seiner Dienstzeit eine Aufführung gepflogen.

Nachdem der Corporal N. N. dermal seine Dienstzeit vollendet hat, so erhält derselbe hiemit seinen förmlichen Abschied von der Linienarmee, wird aber in Folge seiner verfaßungsmäßigen Verpflichtung zu den Reserve-Bataillons als Legionist in d des königlich baierischen Regiments nach den ihm bei seiner Entlassung ausdrücklich erklärten Verhältnissen, mit dem Bedeuten überwiesen, daß er sich sogleich bei seinem königl. Landgerichte zu melden, ohne dessen Erlaubniß aus dem Bezirke desselben nicht zu entfernen, und auf jedesmalige Einberufung bei dem Regimente, dem er als Legions-Pflichtiger zugehört sogleich zu stellen habe, derselbe ist nebstdem auch auf die verfassungsmäßige Verpflichtung zur Landwehr, so wie auf das Verbot des Eintrittes in fremde Kriegsdienste ohne besondere hiezu erhaltene allerhöchste Bewilligung, ausdrüklich aufmerksam gemacht worden.

N. den ten 18

Königl. Bayer. Regiment.

N. N. Oberst.

L. S. N. N. Auditor.

Protocoll

über

die Untersuchung der körperlichen Beschaffenheit der Conscribirten

im

Conscriptions-Bezirke oder Kreise N.

Nummer des Verzeichnisses der zur Visitation verwiesenen Conscribirten.	Name		Krankheiten oder Gebrechen		Allgemeine Folgerung in Bezug auf Militär-Dienst Untauglichkeit mit Bezeichnung der wesentlichen Motive.	Bemerkungen.
	Familien	Tauf-	sichtbare, welche wirklich vorgefunden werden.	welche nicht in die Sinne fallen, aber vorgegeben werden.		
1.	Alhaus	Johann	Augen Entzündung, Scropheln-Anlag, sehr groß. Kropf wodurch d. Athmen s. erschwert ist.	—	Unbrauchbar	
2.	—	—	—	—	zu allen Waffengattungen unbrauchbar.	
3.	—	—	—	—	Nur zum Fuhrwesen brauchbar.	
4.	—	—	—	—	—	Abwesend

N. — Tag — Monat — Jahr —

N. N. Land- oder Stadtgerichts-Arzt.

N. Wundarzt.

II.

Uebersicht

der Pflichten, Befugnisse und Geschäfte des nach §. 30 des Gesetzes zu bildenden Gemeinde-Ausschusses.

I.

Von der Bildung dieses besondern Ausschusses, dessen Mitgliedern, deren Berufung, und Geschäfts-Turnus.

(siehe den §. 30. des Gesetzes, u. §. 22. der Vollzugs-Vorschriften.)

II.

Von der Anwesenheit und den Befugnissen dieses Ausschusses bei der Verhandlung der gegen die Conscriptions-Listen gerichteten Reclamationen.

(siehe §§. 27. u. 28. d. G. dann §. 22 d. V. V.)

III.

Von der Anwesenheit und den Obliegenheiten des Ausschusses bei der Verhandlung des Messens.

(siehe §§. 30. 31. d. G. und §§. 26. u. 27. d. V. V.)

IV.

Von der Anwesenheit und den Obliegenheiten jedes einzelnen Mitgliedes des Ausschusses bei der Verhandlung des Loosens.

(siehe §. 29. d. G. u. §§. 23. 24. 25. d. V. V.)

V.

Von der Anwesenheit und den Obliegenheiten des Ausschusses bei der Visitation der Conscribirten.

(siehe §. 34 d. G. und §. 29. d. V. V.)

VI.

Von den Protocollar-Verhandlungen, welche der Ausschuß zu unterschreiben hat.

(siehe §§. 33. 34. u. 35 d. G. u. §§. 28. 29. 30. 31. 32. 33. und 34. d. V. V.)

VII.

Von der Verantwortlichkeit und Haftung des Ausschußes.

(siehe §. 88. d. G.)

Anmerkung. Bei der nochmaligen Messung und körperlichen Visitation der aufgerufenen Conscribirten vor dem Recrutirungs-Rathe findet die Zuziehung des Ausschußes nicht statt.

(§. 42. d. G.)

III.

Uebersicht

der Pflichten, Obliegenheiten und Befugnisse der Gemeinden respect. Gemeinde-Vorsteher in Militär-Conscriptions-Gegenständen.

I.

Befugniß zur Ausstellung von Leumunds-Zeugnißen.

(§. 1. d. G. §. 2. d. V. V.)

II.

Herstellung der Spezial-Listen.

(§. 20. d. G. §. §. 13. u. 15. d. V. V.)

III.

Aufzählung derjenigen Individuen welche in die Spezial-Listen einzutragen sind.

(§. 14. d. V. V.)

IV.

Zeugniße über Gebrechen, welche nicht in die Sinne fallen.

(§. 44. d. G. §§. 31. u. 53. d. H. V.)

V.

Einberufung der Gemeinde-Vorsteher zu den Sitzungen des Recrutirungs-Rathes, in welchem Falle dieselbe zuläßig ist.

(§. 36. d. G. §. 36. d. V. V.)

VI.

(Begleitung) Transportirung der zur Einreihung bestimmten Conscribirten, in welchem Falle dieselbe durch Gemeinde-Vorsteher geschehen soll.

(§. 43. d. V. V.)

VII.

Auf dem Transporte erhalten die zur Einreihung bestimmten Conscribirten täglich 12 kr. pr. Kopf zur Selbstverpflegung, und freie Unterbringuug auf Dach und Fach in den Gemeinden.

(§. 41. d. G. §§. 44. und 132. Ziff. 5. d. V. V.)

VIII.

Ausstellung von Leumunds-Zeugnißen für ausgediente Soldaten, welche sich wieder anwerben lassen, oder für Andere einstehen wollen.

(§. 2. und 70. d. V. V.)

IX.

Ausfolglassung der der Confiscation unterliegenden Einstands-Kapitalien an die Gemeinden.

(§. §. 81. 83. 84. d. V. V.)

X.

Mitwirkung der Gemeinden zur Verhinderung des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit der Conscribirten.

(§. 68. d. G. §§. 97. 103. d. V. H.)

XI.

Verpflichtung zur Verhinderung der Widerspenstigkeit.

(§. 72. d. G. §. 102. d. V. V.)

XII.

Verbindlichkeit zum Ersatz der Widerspenstigen.

(§. 73. d. G. §. 103. d. V. V.)

XIII.

Verbindlichkeit zur Ersatzmannstellung für Widerspenstige.

(§. 81. d. G. und §. 105. d. V. V.)

XIV.

Verbindlichkeit zur Stellung von Ersatzmännern für Deserteurs.

(§. 76 d. G. §. 107. d. V. V.)

XV.

Ausmittlung des Vermögens der Deserteurs und Widerspenstigen.

(§. 79. d. G. §. 108. d. V. V.)

XVI.

Behandlung des Vermögens der Widerspenstigen, auf welches der Gemeinde die Nutznießung zusteht.

(§. 81. d. G. §. 110. d. V. V.)

XVII.

Ausfolglassung des Vermögensrestes an Widerspenstige.

(§. 82. d. G. §. 111. d. V. V)

XVIII.

Behandlung des Vermögens der Deserteurs, welches der Confiscation unterliegt, und Gemeinde Eigenthum wird.

(§§. 83. 84. 86. d. G. §. 112. 113. 115. 116. 123 124. d. V. V.)

XIX.

Ausmittlung des Vermögens der Deserteurs.

(§. 86. d. G. §. 120. d. V. V.)

XX.

Mittheilung der Erkenntniße über Deserteurs.

(§. 86. d. G. §. 122. d. V. V.)

XXI.

Bestrafung der Pflichtverletzungen oder sonstigen Vernachläßigungen.

(§. 88. d. G.)

III.

Bezeichnung

derjenigen Fälle, in welchen eine Gutrechnung gesetzlich statt findet.

I.

Wenn ein noch nicht in das Conscriptionsalter eingetretner Jüngling zum Behufe der Entlassung von der Armeepflichtigkeit wegen Verehelichung einen Ersatzmann stellt, so ist dieser, den Einsteller mag das Loos treffen, oder nicht, dem Contingente des betreffenden Bezirkes gut zu rechnen.

(§. 13. des Gesetzes.)

II.

Die armeepflichtigen Jünglinge, welche schon vor dem Aufrufe ihrer Altersclasse zur Einreihung nach der Reihenfolge der Loos-Numern freiwillig in die Armee getreten sind, werden dem Bezirke ihrer Heimath an dem Contingente erst dann gutgeschrieben, wenn sie die Reihenfolge der Loose trift.

(§. 40. d. G. u. §. 42. d. V. V.)

III.

Bei der Gutrechnung muß mit der sorgfältigsten Genauigkeit verfahren, und bei jedem Kreise so wie auch bei jedem Conscriptions Bezirke die ihm gesetzlich zu gutgehende Summe besonders ausgesetzt werden, welche

sonach an dem treffenden Contingente in Abzug gebracht werden darf. Sobald die Vertheilung der Contingente auf die einzelnen Conscriptions-Bezirke geschehen ist, hat eine nachträgliche Gutrechnung bis zur Armee-Ergänzung durch die nächstfolgende Alters-Classe nicht mehr statt.

(§. 40. d. G. u. 42. d. V. V.)

IV.

Diejenigen Conscribirten, welche durch das Loos zur Einreihung bestimmt worden sind, aber zur Zeit

a. wegen Mangel an Größe, oder

b. wegen schwächlichen Körpers oder heilbarer Krankheiten noch nicht dienstfähig sind, müssen, wenn sie bis zur nächsten Aushebung die Normal-Größe von 5 bayrischen Fuß, und 4 Zoll erreichen, oder, wenn sich die Ursachen, wegen welcher sie früher nicht dienstfähig waren, gehoben haben, in die Armee eingereiht werden, und sind in diesem Falle an dem Contingente des Bezirkes abzurechnen, und diesem gut zu schreiben.

(§§. 41. u. 63. d. G. 57. d. V. V.)

V.

Wenn die Entlassung eines bereits im Alter der Conscriptions- oder Armeepflichtigkeit stehenden diensttauglichen Jünglings wegen Auswanderung nur durch Einstellung eines Ersatzmannes bewirkt werden kann, so ist dieser Ersatzmann dem Conscriptions-Bezirke bei dem Aufgebote der Altersclasse, in welcher der Auswandernde steht, zu gut zu schreiben.

(§. 67. d. G. 96. d. V. V.)

VI.

Wenn die für die Widerspenstigen in die Armee eintretenden Nachmänner im Loose nach dem Eintritt der aus dem Vermögen der Widerspenstigen erst später aufgebrachten Ersatzleute den Dienst in der Armee freiwillig fortsetzen, so dürfen sie in demjenigen Jahre, in dem ihre Einreihung statt hat, dem Conscriptions-Bezirke gut gerechnet werden, so wie auf gleiche Weise in der im 5. Absatz des §. 70. des Gesetzes bemerkten Voraussetzung auch die Gutrechnung der eingereihten Widerspenstigen statt hat.

(§. 74. d. G. §. 105. d. V. V.)

VII.

Die persönliche Einreihung eines Widerspenstigen hat die Entlassung des für denselben und auf dessen Kosten eingereihten Ersatzmannes nicht zur Folge; die eingereihten Widerspenstigen aber dürfen gutgerechnet werden.

(§. 70. d. G. §. 105. d. V. V.)

1) Anmerkung. Wenn ein Conscribirter nach der Aushebung seiner Altersclasse, bei welcher ihn das Loos zur Einreihung nicht getroffen hat, er aber noch in den Jahren der Militärpflichtigkeit steht, — freywillig Dienste nimmt, oder zum Behufe seiner Armee-pflichtigkeits-Entlassung wegen Ansäßigmachung s. w. einen Ersatzmann einstellt; so sollte dieser freiwillige Militär-Eintritt, oder der Ersatzmann im nächsten Jahre gleichfalls gut gerechnet werden dürfen.

2) Auch die Zurückgestellten sollten in dem §. 65 d. V. V. bezeichneten Einreihungs-Falle gut gerechnet werden.

Auswahl

von

Geschäfts-Formularen, Uebersichten, Tabellen, und Listen,

so anderen

Behelfen

A. für die königl. Militär-Behörden

B. für die Conscriptions-Behörden

nach

practischen Erfahrungen mit Exemplificationen

entworfen und gesammelt

von

M. X. Stiwel.

A. Formulare für die königl. Militär-Behörden.

Nummer 1. und 2.

Formulare eines Requisitions-Schreibens oder sogenannten Recruten-Schreibens bei freiwilliger Dienstnahme.

(siehe §. 2. d. G., und §. 11. d. V. V.)

I.

Antwort der Polizei-Behörde.	Requisitions-Schreiben der Militär-Behörde.
	Augsburg, den 3. Jäner 1830.
P. P.	Das K. III. Linien-Infanterie-Regiment (Prinz Carl) an das K. Landgericht Mindelheim.
	Der Jüngling Peter Braunecker hat sich bei dem dießseitigen köngl. Regiment freiwillig zum Eintritt in das Militär gemgldet.
	Derselbe gibt an:
ad a) Diese Angabe des Peter Braunegger (nicht Braunecker) ist vollkommen richtig.	a) er sey aus der Stadt Mindelheim gebürtig, sein noch lebender Vater Elias betreibe daselbst das Schuh-

macher-Gewerbe, seine Mutter Veronika sey aber schon längst mit Tod abgegangen.

ad b) Desgleichen.

b) Er sey am 9. Dezember 1811 geboren, evangelischer Religion, und seiner Profession ein Schneider.

ad c) Der Vater (Vormünder) hat gegen die freiwillige Anwerbung nichts einzuwenden, derselbe hat seine Einwilligung zu Protocoll erklärt, wovon eine :|: beglaubigte Abschrift anliegt.

c) Sein Vater habe von seinem freiwilligen Militär-Eintritt Kenntniß.

ad d) Er hat zwar etwas Vermögen zu hoffen, welches aber nicht bestimmt angegeben werden kann.

d) Ob er einiges Vermögen zu hoffen habe sey ihm unbekannt.

ad e) Diese Angabe ist in beiden Punkten wahr, und wird die bisherige gute Aufführung des Peter Braunegger hiemit amtlich bestätigt.

e) Derselbe versichert zugleich, daß er

1) früher noch nie weder in dieß- noch ausländischen Militär-Diensten gestanden habe, und

2) daß er sich immer gut aufgeführt, und nie wegen eines Vergehens in

Mindelheim, den 5. Jän. 1830.

K. Landgericht Mindelheim.

N. N.

Untersuchung gekommen sey.

Das königl. Landgericht wird ersucht, über vorstehende Angaben in möglichster Bälde amtliche Auskunft anher zu ertheilen.

K. III. Linien Infanterie-Regiment.

N. N. Oberst.

II.

P. P.

Augsburg, den 10. Jän. 1830.

Das
K. IV. Chevauxleger-Regiment (König)
an das
K. Landg. Schrobenhausen.

Joseph Sturmfeder will von dem Rechte in die Armee einzutreten Gebrauch machen.

Bei seinem Zugange hat derselbe angegeben:

a) er sey von Lampertshofen k. Landgerichts Schrobenhausen gebürtig, sein Vater Bernhard sey bereits gestorben, seine Mutter Magdalena besitze einen halben Hof.

ad a) Diese Angabe ist durchaus richtig.

ad b) Desgleichen.	b) Er selbst im Jahre 1805 geboren, sey kath. Religion, und seines Gewerbes ein Sattler.
ad c) Eben so. Das weiter zu hoffen habende Vermögen kann noch nicht bestimmt angegeben werden.	c) Sein ausgemachtes Vermögen bestehe in 500 Gulden Vatergut.
ad d) In beiden Puncten wahr. Die bisher gepflogene gute Aufführung des Joseph Sturmfeder wird hiemit von Amtswegen bezeugt. Schrobenhausen den 13. Jänner 1830. Königl Landgericht Schrobenhausen. N. N.	d) Derselbe versichert, daß er 1) niemals weder in dießseitigen, noch fremden Kriegsdiensten gestanden; 2) sich immer gut aufgeführt, und nie wegen eines Vergehens in Untersuchung gekommen sey. Das (ins.) wird ersucht, über vorstehende Angaben die erforderliche Auskunft in möglichster Bälde anher gelangen zu lassen. K. IV. Chevauxleger-Regiment (König) N. N. Oberst.

Anmerkungen.

1) Die wirkliche Assentirung kann erst nach erfolgter Beantwortung des Requisitions-Schreibens eintreten, weil im ersten Falle vorerst die Einwilligung der Eltern, oder des Vormundes beigebracht seyn muß, und jeden Falls die Erhebung des Leumundes abzuwarten ist.

2) Die Einwilligung der Eltern, oder des Vormundes von Minderjährigen ist alsdann als legal nachgewiesen zu betrachten, wenn sie von unsiegelmäßigen Personen zum Protocoll erklärt, und in einer beglaubigten Abschrift, oder in einem amtlichen Certificate — oder von Siegelmäßigen in einer von ihnen durch Unterschrift und Siegel selbst gefertigten Urkunde beigebracht wird.

Dieselbe kann aber auch durch die Conscriptions-Behörde in der Antwort auf das Requisitions-Schreiben bestätigt werden.

(siehe §. 1. d. G. u. §. 2. d. V. V.)

3) Die Conscriptions-Behörden haben die von den k. Militär-Behörden einlaufenden Recruten-Schreiben jedesmal sogleich auf der Nebenseite zu beantworten, und sodann das Schreiben selbst ungesäumt mittelst Umschlages wieder zurückzusenden.

4) Nach §. 3. d. V. V. entscheiden die besonderen Militär-Vorschriften auch darüber, ob dem freiwillig Eintretenden eine Zulage gebührt, und welche Zulage diejenigen erhalten, welche nach beendigter Dienst-Zeit sich freiwillig wieder anwerben lassen.

Nro 3.

Formular eines Grund = Listen = Extractes

(siehe §. 2. und 70 der V. V.)

* 1te Seite.

Manns = Grundliste

des Gemeinen Andreas Grünwald, des k. b. 3ten Linien = Infanterie = Regiments (Prinz Carl) der 3ten Füsil = Compagnie.

Nro. im Grundbuche.	Charge.	Namen: Familien-	Namen: Tauf-	Wo geboren: Ort	Wo geboren: Gericht respek. Conscriptions-Behörde	Wo geboren: Kreis.	Stand der Eltern und ob sie noch leben.	Wann geboren: Jahr	Wann geboren: Tag	Wann geboren: Monat	Größe: Schuhe	Größe: Zoll	Größe: Linien	Religion	Gewerbe, Kunst oder Studium.	Ledig.	Verheurathet: Frau.	Verheurathet: Kinder: versorgte	Verheurathet: Kinder: unversorgte	Vermögen nach gerichtlicher Bestätigung.	Ob vorher, wie lange, und in welchen dieß-seit- oder ausländis. Kriegsdiensten gestanden, wann und wie abgegangen	Zugegangen. Wann: Jahr	Zugegangen. Wann: Tag	Zugegangen. Wann: Monat	Auf welche Art.	Jahre—Dienstzeit	Abgegangen Wann: Jahr	Abgegangen Wann: Tag	Abgegangen Wann: Monat	Abgegangen: Wie.	Bemerkung.
100	Gemeiner	Grünwald	And.	Hausen	Lauingen	Oberdonau	Söldner Vater todt.	1805	7	Jän.	5	10	3	kathl.	ohne	ledig	—	—	—	100 fl.	Nie	1825	7	Dez.	freiwillig	6	—	—	—	—	

Augsburg den ten 18..

Leumund.

In moralischer Hinsicht etwas leichtsinnig 2c.
In dienstlicher Beziehung gut 2c.

Das Compagnie Commando.

* 2te oder Kehrseite.

Strafen.

I. Untersuchungen.	II. Regiments-Strafen.	III. Compagnie-Strafen.

Anmerkungen.

1. In der Rubrike der Bemerkungen ist aufzunehmen: a) in welchen Jahren Feldzüge mitgemacht; b) gegen welche Macht und mit welcher Auszeichnung.
2. Desgleichen die Versetzung von einer Compagnie zur andern.
3. Bei den Strafen sind a) in der Rubricke I. sämmtliche durch Erkenntnisse verhängte Strafen, Entbindungen von der Instanz, Freisprechungen oder Aufhebungen der Prozesse bei eingeleiteter General-Untersuchung vorzutragen.

   b) In der Rubricke II. werden die Strafen von dem Regiments- deren detachirten Bataillons- von dem Bataillons-Commando und den Commandantschaften eingetragen.

   c) Die Rubrike III. hat die von den Escadrons- und Compagnie-Commandos verfügten Strafen und jene von den einzelnen detachirten Commandos zu enthalten.

   d) Bei jeder Rubrick müssen diese sämmtlichen Strafen in chronologischer Ordnung vorgetragen werden.

4.

Formular einer Militär-Gegenwarts-Bescheinigung.

Bescheinigung

über die Gegenwart des Soldaten Franz Rad im k. III. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl.)

Tauf- und Familien-Namen	Wo geboren			Stand der Eltern	Geburts-			Religion	Gewerb Kunst od. Studium	ledig oder verheirathet	Dienstzeit	In welcher Eigenschaft zugegangen.	Wann verpflichtet worden			Bemerkungen
	Ort	Gericht	Kreis		Jahr	Tag	Monat				Jahre		Jahr	Tag	Monat	
Franz Rad	Rain	Rain	O. D. Kreis	Taglöhner	1307	3	Aug.	kath.	Maurer	ledig	6	durch Conscription, freiwillig, eingestanden, widerspenstig,	1828	6	Mai	

Daß sich der vorbemerkte Soldat Franz Rad, und zwar dermal in der Eigenschaft als Gemeiner bei dem untengenannten Regimente wirklich noch eingereiht befindet, wird hiemit bezeugt.

Augsburg den 19. Jänner 1830.

Königliches III. Linien-Infanterie-Regiment.

L. S. N. Oberst. N. Auditor.

5.

Formular einer Assentirungs-Bescheinigung.

Bescheinigung

über die Ablieferung des Conscribirten N. N. Georg Wanner von Lechhausen.

Tauf- und Familien-Namen	Wo gebürtig			Stand der Eltern	Wann geboren			Wann an d. Militär abgegeben.			Bemerkung.
	Ort	Gericht	Kreis		Jahr	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	
Georg Wanner	Lechhausen	Friedberg	O. D.	Taglöhner	1807	5	April	1830	8	Nov.	Wenn der Einreihende ein Ersatzmann ist, so muß solches hier ausdrücklich bemerkt, und der Einsteller benannt werden. Bei Einreihung von Widerspenstigen, oder deren Nachmännern sollte eine besondere Bemerkung hierüber nicht unterlassen werden.

Die richtige Ablieferung des benannten Conscribirten, welcher bei dem unterfertigten k. Regimente als dienstfähig erkannt, und wirklich eingereiht worden ist, wird hiemit bescheint.

Augsburg den 9. November 1830.

Königliches III. Linien-Infanterie-Regiment (Prinz Karl).

L. S. N. Oberst. N. Auditor.

6.

Formular einer Bescheinigung über den Tod eines Soldaten.

Bescheinigung

über den Tod des bei dem III. Linien-Infanterie-Regimente gestandenen Soldaten Jakob Steidle.

Tauf- und Familien-Namen	Wo geboren			Stand der Eltern	geboren			Religion	Gewerb Kunst od. Studium	ledig oder verheurathet	Dienstzeit	In welcher Eigenschaft zugegangen	Wann verpflichtet worden			Bemerkung
	Ort	Gericht	Kreis		Jahr	Tag	Monat				Jahre		Jahr	Tag	Monat	
Jakob Steidle	Donau-	wörth	O. D.	Schretner	1804	6	Febr	kath.	Schreiner	ledig	4	als Conskribirter	1826	2	Dez.	

Daß der vorstehend bemerkte Soldat Jakob Steidle bei einer am 28. März 1830 statt gehabten Uebung so unglücklich überfahren wurde, daß er am 2. Tage hierauf gestorben sey, wird hiemit bezeugt; oder: daß derselbe in der Schlacht bei N. schwer verwundet, und hierauf in dem Lazareth zu N. N. am 5. Dezember 1830 gestorben sey ꝛc.; oder: daß derselbe in dem hiesigen Militär-Spital am 7. Dezember 1830 an der Auszehrung gestorben sey ꝛc.

Augsburg den ten 1830.

Königliches III. Linien-Infanterie-Regiment (Prinz Karl.)

L. S. N. Oberst. N. Auditor.

7.

Formular eines Militär-Abschiedes.

(siehe §§. 18. 61. 62. 64. 65. des G. u. §§. 2. 85. 86. 87. 90. 93. 94. 128. d. V. V.)

Dieses Formular ist unter Ziff. XII. der Beilagen zu den Vollzugs-Vorschriften des Heer-Ergänzungs-Gesetzes Seite 118. abgedruckt.

Anmerkungen.

a) Bei Ertheilung der Abschiede werden zur Bezeichhung der Aufführung des Mannes folgende fünf Gradationen beobachtet:

1) Ausgezeichnet gut, wenn der Mann während seiner ganzen Dienstzeit besonders sittliche Bildung, Eifer im Dienste, und sonst lobenswürdige Eigenschaften an den Tag gelegt hat.

2) Sehr gut, wenn er nur sehr wenige Disciplinar-Strafen wegen unbedeutenden Uebertretungen erhalten hat.

3) Gut, wenn zwar mehrere Disciplinar-Strafen jedoch gleichfalls wegen unbedeutenden Uebertretungen über ihn verfügt worden sind.

4) Mittelmäßig, wenn diese Disciplinar-Strafen öf- verfügt, und sogar verschärft werden mußten.

Bei diesen Numern hat der Regiments-Commandant geeigneten Bedacht auf die Präsenz-Zeit des Mannes zu nehmen.

5. Tadelhaft, nur dann, wenn entweder der Mann Vergehen begangen hat, welche auch im bürgerlichen Leben mit Polizeiahndungen bestraft werden, oder wenn er einen bestimmten bis zur Gewohnheit ausgearteten Hang zu Lastern; z. B. der Trunkenheit u. s. w. angenommen hat.

Bei lezterem Nro. 5. soll jedoch auf der Rückseite des Abschiedes das Vergehen, oder das Laster, zu welchem der Mann besonders hinneigt, bezeichnet werden.

b) Den ohne Ansprüche auf eine Militär-Versorgung mit Abschied austretenden Soldaten, ist bei ihrem Abgange von den betreffenden Abtheilungen jedesmal ausdrücklich zu erinnern, daß sie solche Ansprüche auch in der Folge zu keiner Zeit zu machen berechtigt seyen; was auf dem Abschiede zu bemerken ist.

8.

Formular eines Militär-Dimissions-Scheines (Laufzettels.)

(siehe §. 66. d. G. §. 95. d. V. V.)

Entlassungs-Schein.

Nachdem N. N. von N. königl. Landgerichts N. im N. N. Kreise, am 11. November v. Js. wegen des militärischen Verbrechens drittmaliger Desertion aus der Garnison mit Aufgreifung .... zu Arrest gebracht wurde, und vermög oberstrichterlichen Erkenntnißes vom 5. dieß der Kriegsdienste entlassen werden soll, so wird ihm gegenwärtiger Entlassungs-Schein mit der Eröffnung ertheilt, daß er die im §. 66. des Gesetzes über die Ergänzung des stehenden Heeres bezeichnete Verbindlichkeit zu erfüllen habe.

Augsburg den 19. Jänner 1830.

Königl. Baier. III. Linien-Infanterie-Regiment.

N. Oberst.

L. S.

N. Auditor.

Nro. 9.

Formular des Grundbuches
(siehe §. 12 d. G. und §. 7. d. V. V.)

Stab oder Compagnie	Laufender Nummer.	Chargen.	Namen: Familien-	Namen: Tauf-	Wo geboren: Ort.	Wo geboren: Gericht respec. Conscriptions - Behörde.	Wo geboren: Kreis.	Stand der Eltern, und ob solche noch leben.	Wann geboren: Jahr	Wann geboren: Tag	Wann geboren: Monat	Größe: Schuhe	Größe: Zoll	Größe: Linien	Religion	Gewerbe, Kunst oder Studium.	Verheurathet: Ledig	Verheurathet: Frau	Verheurathet: Kinder: versorgte	Verheurathet: Kinder: unversorgte	Vermögen nach gerichtlicher Bestätigung.	Ob vorher, wie lange, u. in welchen dießseitigen, od. ausländis. Kriegs-Diensten gestanden, wann u. wie dort abgegangen.	Zugegangen resp. assentirt: Wann: Jahr	Zugegangen resp. assentirt: Wann: Tag	Zugegangen resp. assentirt: Wann: Monat	Zugegangen resp. assentirt: Auf welche Art	Jahre Dienstzeit.	Abgegangen: Wann: Jahr	Abgegangen: Wann: Tag	Abgegangen: Wann: Monat	Abgegangen: Wie	Bemerkung.
1te Schützen.	1	Soldat.	Herrman	Martin	N.	Dachau — München	Isar-	Bauersleute leben	1800	20	Nov.	5	10	—	katholisch	Schuhmacher	ledig	—	—	—	150 fl.	Dießseits am 4ten Februar 1822 bis dahin 1828 und als ausgedient mit Abschied.	1828	80	Dez-	Eingestanden für N. von N. um 200 fl.	6	1834	30	Dezember	als ausgedient beabschiedet, jedoch als Legionist verpflichtet zum 3. Bat. des dießseitigen Regiments.	
									N. Arzt.	N. Auditor																						

u. s. w.

Bemerkungen.

1. Das Grundbuch ist durch den Auditor zu führen, und mit demselben das bisherige Assentirungs-, so wie das besondere Entlassungs-Protokoll in Verbindung zu bringen, wogegen die beiden letztern in ihrer bisherigen Form cessiren.
2. In dem Falle, daß das Gericht, in welchem der angegebene Geburtsort liegt, und die Conscriptions-Behörde zwei verschiedene Behörden sind, soll zuerst der Name des Gerichts der Geburts-, darunter aber jener der eigentlichen Conscriptions-Behörde nach obigem Beispiele im Formular, da der Soldat Herrmann nach München übersiedelte, eingeschrieben werden.
3. Ob ein Individuum Feldzüge mitgemacht, gegen welche Macht, und die allenfalls erhaltene Auszeichnung wird in die Rubrik „Bemerkungen" aufgenommen.
4. Die Rubrik: „Zugegangen" ist am Tage der Assentirung, und „Abgegangen" am Tage des Abganges des treffenden Mannes mit der Unterschrift des Auditors besonders zu beglaubigen, und, wo es nöthig ist, auch die des Arztes beisetzen zu lassen.
5. Dieses Buch ist in der Regel in 2 Bänden rein und paginirt zu führen, und mit einem alphabetischen Renner zu versehen.
6. Auf einer Seite dürfen nicht über 6 Mann eingetragen werden.
7. Versetzungen von einer Compagnie zur andern werden in der Rubrik: „Compagnie" bemerkt.

10.

Formular eines Urlaubspasses.

(siehe §. 54. d. V. V.)

Königlich Baierisches III. Linien-Infanterie-Regiment.

* 1. Seite.

Urlaubs-Paß.

Vorzeiger dieses Passes, Adolph Maurer, Gemeiner im obengenannten Regimente, der 7ten Fuselier-Compagnie, hat von heute an bis zum 31ten Dez. laufenden Jahres nach Denzingen k. Landgericht Günzburg, im Oberdonau-Kreise, Urlaub erhalten.

Alle Militär- und Civil-Behörden werden ersucht, benannten Adolph Maurer ungehindert hin-, und zurückreisen, und ihm sowohl während seiner Reise, als auch während seines Aufenthaltes an dem Orte seines Urlaubs die nöthige Hülfe, und Unterstützung angedeihen zu lassen.

Augsburg den 15. November 1830.

Das Regiments-Commando.
N. N.

L. S.

Das Compagnie-Commando.
N. N.

* 2. oder Kehrseite.

1) Jenseits genannter Mann hat bei seiner Ankunft in einer Garnison, dem Garnisons-Commandanten, oder in einem Gerichts-Bezirke, dem Gerichts- und Orts-Vorstand, seinen Paß vorzuweisen, und wenn er nach Verlauf seines Urlaubs, oder bei sonstiger Einberufung wieder zu seinem Regimente geht, sich dort zu melden.

2) Derselbe darf ohne neuen Paß, oder gerichtliches Attestat sich nicht außer den Gerichts-Bezirk, wohin sein Urlaubs-Paß lautet, begeben.

3) Gegen Jedermann, besonders gegen die Gerichts-Vorstände, soll sich der Beurlaubte stets höflich, bescheiden, überhaupt männlich und sittlich betragen, und Jedem die gebührende Achtung bezeigen.

4) Die Polizey-Stunden hat er genau zu halten, die polizeylichen und andere königl. Verordnungen pünktlich zu beobachten.

5) Alle Excesse hat er zu vermeiden, sich des unerlaubten Fischens, Jagens, auch des Freudenschießens, welches durch Verordnungen bei Hochzeiten und Kindstaufen ohnehin verboten ist, gänzlich zu enthalten.

6) Außer der Vorweisung bei den betreffenden Commandanten, Gerichts- und Orts-Vorständen, hat er seinen Urlaubs-Paß noch bei dem im Orte oder Distrikte commandirenden, so wie auch jedem andern Gens'darmen auf Verlangen vorzuweisen,

und bei allen Gelegenheiten denselben mit gehöriger Achtung zu begegnen.

7) Nach Verlauf seiner Urlaubszeit, oder bei seiner Einberufung, muß er bei Regimentsstrafe, an dem bestimmten Tage bei seiner Compagnie oder Escadron eintreffen.

Daß vorstehende Punkte dem Beurlaubten bei seinem Abgange vorgelesen, und erklärt worden sind, bestätigt

Das Compagnie-Commando.
N. N.

NB. wurde gesund befunden
N. Unterarzt.

II.

Formular

eines Erkenntnisses gegen Einsteher, welche sich bei Protocollirung des Einstands-Vertrages geheimer Nebenverträge, und Verabredungen schuldig gemacht haben.

(siehe §. 55. des Gesetzes.)

Die

angeordnete größere Kriegs-Commission

des

Königl. Baier. N. N. Regimentes

erkennet

in der gegen den Soldaten N. N. der N. Füsilier-Compagnie, aus N. N. k. Landgerichts N. N. gebürtig, wegen Verletzung des Verbotes der Nebenverträge, und geheimen Verabredungen bei den mit dem N. N. abgeschlossenen Einstands-Vertrage geführten Untersuchung durch Stimmenmehrheit zu Recht:

1) der Soldat N. N. sey der Uebertretung des Verbotes des Nebenvertrages, und geheimer Verabredung bei der Einstellung schuldig zu erklären, und deßwegen

2) in eine dem Invaliden-Fonde verfallende Geldstrafe von 30 fl., die aus dem Depositum seines Hand-Geldes entrichtet werden soll, zu verurtheilen.

Gründe.

Zu 1) Der Soldat N. N. ist übereinstimmend mit der Aussage des Einstellers geständig, neben dem Einstands-Capitale von 200 fl. ein Handgeld von 60 fl. bedungen, jedoch deßwegen nur 30 fl. bei der Protocollirung des Vertrages angegeben zu haben, damit die übrigen 30 fl. nicht bei der Regiments-Cassa hinterlegt werden dürften, und unmittelbar in seine Hände geriethen.

Er hat also offenbar die Bestimmungen des §. 55., Abschnitt 3. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes übertreten, und es mußte daher

Zu 2) die in diesem Paragraph bestimmte Strafe gegen denselben ausgesprochen werden, während die Bestrafung des bereits in den Civilstand zurückgetretenen Einstellers N. N. bei dem Königl. Landgerichte N. N. zu veranlassen ist.

Zu N. N. ꝛc.

Commissio.

N. N. Oberlieutenant. N. N. Oberlieutenant.
N. N. Hauptmann. N. N. Hauptmann.
N. N. Major.
N. N. Auditor
N. N. Actuar.

12.

Formular eines Erkenntnisses gegen die dem Militär angehörigen Desertions-Gehülfen.

(siehe §§. 77. u. 86. d. G. §. 125 d. V. V.)

Größerer Kriegs-Commissions-Spruch.

In der gegen den Militär-Aufseher N. N. zu N. wegen Hülfeleistung zur Desertion des N. N. geführten Untersuchung wird von Seite der königl. Commandantschaft N. N. durch die unterzeichnete größere Kriegs-Commission nach Stimmeneinheit zu Recht erkannt:

1) N. N. sey der Uebertretung des §. 77. des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes durch Hülfeleistung zur Desertion schuldig zu erklären, und deßwegen

2) mit 14tägigen Gefängniß-Arreste, geschärft durch Anweisung des Lagers auf blossen Brettern, und Entziehung aller warmen Speisen jeden dritten Tag zu bestrafen.

3) Hiebei habe er bey Erlangung eines Vermögens auf — Jahre — Monate — Tage, welche der Deserteur N. N. bei seiner Entweichung noch zurückzulegen gehabt hätte, einen Ersatzmann zu stellen, und hafte auf gleiche Weise für die von dem Deserteur zurückgelassene Monturschuld zu — fl. — kr. — hl. für die vertragenen Armatur- und Munitionsstücke zu — fl. — kr. — hl.

so wie für die erlaufenden Untersuchungs- und alle andern durch den Deserteur veranlaßten Kosten subsidiarisch an das Militär-Aerar.

4.) Die Kosten seiner eigenen Verpflegung im Arreste habe er zu tragen.

Gründe.

Zu 1) Der Soldat N. N. ist am 30ten März d. Js. aus der Garnison mit Zurücklaßung einer Monturschuld von — fl. — kr. — hl. und Abgang eines Kugelziehers und drey scharfer Patronen im Betrage zu — kr. entwichen, und wurde durch größere Kriegs-Commission am 15. May als abwesend der Desertion für schuldig erklärt.

Der Militär-Aufseher N. N. ist nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche Thl. II. Art. 285 durch zwei vollgültige Zeugen überwiesen, die Desertion des N. N. wißentlich und vorsätzlich befördert zu haben, indem er ihm zu diesem Zwecke nicht nur Civilkleidung, sondern auch einen in Händen gehabten auf seine Person lautenden Paß in das Ausland gab.

Er mußte also im Zusammenhange des §. 77. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes und des Artikels 73. Thl. I. des allgemeinen Strafgesetzbuches der Hülfeleistung zur Desertion schuldig erkannt werden.

Zu 2) Für diese Uebertretung ist nach dem Heer-Ergänzungs-Gesetze §. 77. eine Geldstrafe von 50 bis 200 fl. festgesetzt, welche in Rücksicht der dermaligen Vermögenslosigkeit des N. N. in Anwendung des

§. 78. dann des allgemeinen Strafgesetzbuches Thl. I. Art. 29. 30. und 35. in die verhängte Gefängniß-Strafe verwandelt wurde, welche einer Geldstrafe von 100 fl. entspricht, indem diese Summe für den concreten Fall, wo der Hülfeleister bedeutende Mittel zur Desertion an die Hand gab und im Läugnen verharrte, angemessen gehalten werden mußte.

Zu 3) Die unter Nro. 3. angeführte subsidiäre Leistung und Haftung für den ohne Zurücklassung irgend eines Vermögens entwichenen und noch abwesenden N. N. ist die gesetzliche Folge der geschehenen Verurtheilung. (Heer-Ergänzungs-Gesetz §. 77.) Diese Haftung muß aber lediglich für den künftigen Anfall eines Vermögens vorgemerkt werden, da der Verurtheilte dermalen ein solches nicht besitzt, und sein geringer Gehalt eben nur hinreichend ist, seinen Unterhalt zu sichern.

Zu 4.) Daß er indessen diese während seines Strafarrestes selbst trage, ist in dem Strafgesetzbuche Thl. II. Art. 407. gegründet.

Gesprochen zu den

Commissio.

N. N, Oberlieutenant. N. N. Oberlieutenant.

N. N. Hauptmann. N. N. Hauptmann.

N. N. Major.

N. N. Auditor.

N. N. Actuar.

Anmerkungen.

1) Die Straf-Erkenntniße gegen die dem Militär angehörigen Desertionsgehülfen sind der Regierung desjenigen Kreises, in welchem der Verurtheilte seinen Wohnsitz hat, im Original oder in legaler Ausfertigung zu dem Zwecke mitzutheilen, damit dieselbe nicht nur wegen Berichtiguug der Geldstrafe und des Kostenpunktes, sondern auch hinsichtlich der Ersatzmannstellung das Erforderliche veranlasse.

2) Es versteht sich von selbst, daß die Militär-Behörden, wenn sich aus dem Laufe der Untersuchung gegen Deserteurs, oder durch andere Anzeigen ergiebt, daß Angehörige des Civilstandes der Desertions-Begünstigung verdächtig sind, mit den nöthigen Behelfen jederzeit sogleich dem betreffenden Gerichte zur ungesäumten Einschreitung gegen die Beschuldigten, Nachricht mitzutheilen haben.

13. und 14.

Formular eines Protocolls über die Beschwerde eines Soldaten wegen verweigerter Einstellung eines Ersatzmannes.

(siehe §. 77. d. W. V.)

A.

Protocoll

über die Beschwerde des Sigmund Wasser, Soldaten im k. — Linien-Infanterie-Regimente, wegen verweigerter Einstellung eines Ersatzmannes.

Gegenwärtig:
der k. Regiments-Auditor N.
der Auditoriats-Actuar N.

Abgehalten Augsburg, den 10. August 1830.

Auf vorläufige dienstliche Anmeldung erscheinet der Soldat Sigm. Wasser und bringt an:

——— Durch Regiments-Ordre vom gestrigen Tage sey er mit seinem Einstellungsgesuche aus dem Grunde abgewiesen worden, weil sein Einsteher N. N. nach der Erklärung des Regiments-Arztes wegen eines Luftröhren-Bruchs als untauglich erkannt worden sey.

Dagegen müße er anbringen, daß er diesen seinen Einsteher erst vor kurzem bei der königl. Unter-Sänitäts-Commission zu N. habe untersuchen lassen, und daß derselbe für tauglich erklärt worden sey.

Nun befinde sich aber dieser Einsteher noch gegenwärtig in keinem andern Zustande, als damals, und er Sigm. Wasser glaube daher, daß solcher der Erklärung des königl. Regimentsarztes ungeachtet, als Ersatzmann sollte angenommen werden dürfen.

Er bittet, den Gegenstand der höhern Entscheidung des k. Armee-Divisions-Commando zu unterstellen, und glaubt noch bemerken zu müssen, daß er auf diesen Einsteher schon Vieles verwendet habe.

Vorgelesen, bestätigt, und unterzeichnet

Sigm. Wasser.

Commissio. N. Auditor.

B.

Nachdem sich der Soldat N. N. wegen der durch Regiments = Befehl vom ten ...... geschehenen Zurückweisung seines Einstellungs=Gesuches heute mit seiner Beschwerde dienstlich gemeldet hat, so wurde die protocollarische Aufnahme derselben nach §. 77. der V. V. zum H. E. G. angeordnet, welche, wie folgt geschehen ist.

N. N. bringt an:

Mein Einstellungs=Gesuch wurde aus dem Grunde abgewiesen, weil mein Einsteher Feldwaibel N. N. bei Vollendung seiner noch aufhabenden eignen Dienstzeit am 30. Dez. l. J. das Normal=Alter von 40 Jahren bereits überschritten haben würde.

Ich finde mich hiedurch beschwert, weil a) die allerhöchste Verordnung vom 26. März 1826. „das Einstehen der Unteroffiziere mit

Beibehaltung ihrer Stellen betreffend: „einem Unteroffizier, dessen vorzügliche Brauchbarkeit, gute Aufführung, u. vollkommne Feldkriegs-Diensttauglichkeit anerkannt ist, das Einstehen schon im Laufe seines letzten Dienstjahres gestattet und derselbe sogleich verpflichtet werden muß, obgleich diese neu übernommene Dienstzeit erst von dem Tage an berechnet werden kann, wo der Einsteher seine persönliche Capitulation erledigt haben wird.

Nach §. 87. lit. a. der Vollzugs-Vorschriften zum H. E. G. muß mir am Tage der Verpflichtung meines Einstehers die Entlassung ertheilt werden.

Damit ist der ganze Einstands-Vertrag vollzogen, und es kann daher offenbar nur auf das gegenwärtige Alter meines Ersatzmannes gesehen werden.

Es ist doch besser, wenn

ein Soldat auch einiges Vermögen besitzt, und schon, um ein solches einem so ausgezeichneten Unteroffizier wie mein Einsteher ist, zu verschaffen, wird gewiß die höchste Stelle im Hinblicke auf §§. 3. u. 71. der V. V. das Einstehen desselben genehmigen.

Ich bitte daher mein Einstellungsgesuch mit Beilagen dem königl. Divisions-Commando zur höchsten Entscheidung vorzulegen.

Vorgelesen, bestätigt, und unterzeichnet

N. N.

Anmerkung.

1) Den Eltern und Vormündern soll die schriftliche Beschwerde-Führung bei dem königl. Divisions-Commando nicht versagt seyn.

2) Siehe auch Verordnung vom 25. May 1827.

15. 16. 17. 18. 19.

Formular eines Erkenntnisses gegen einen erstmaligen Deserteur.

(siehe §§. 75. 83. u. 86. d. G. §§. 106. 107. 108. 118. 119. u. 121. d. V. V.)

A. Größerer Kriegs-Commissions-Spruch.

Die
von dem Königl. Regimente (Bataillon) angeordnete
größere Kriegs-Commission
erkennt

in der Untersuchung gegen den Soldaten N. N. königl. Landgerichts N. wegen Desertion durch Stimmen-Mehrheit zu Recht:

1) N. N. sey des militärischen Vergehens der erstmaligen Desertion unter dem erschwerenden Umstande des Montur-Vertrages für schuldig zu erachten, und deßhalb
2) mit vierzehntägigem Gefängniß-Arreste, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod an den geraden Tagen zu bestrafen.
3) N. N. habe die unterbrochene Capitulation von 6 Jahren zu erneuern.
4) Die zurückgelassene Montur-Schuld ad —fl. —kr. so wie
5) die noch zu berechnenden Verpflegungs-Kosten während des Untersuchungs- und Straf-Arrestes seyen

dem königl. Aerar aus dem mit Beschlag belegten Vermögen des N. N. zu bezahlen.

Gründe.

ad 1) N. N. hat sich laut Meldung des einschlägigen Compagnie-Commandos am ten eigenmächtig entfernt, und wurde nach Verlauf von drei Tagen durch Regiments-Befehl vom ten auf den Grund des §. 498. Num. 1. der militärischen Dienstvorschriften als Deserteur erklärt, und in den Listen abgeführt.

N. N. gesteht diese eigenmächtige Entfernung, behauptet aber, er sey auf eine unverschuldete Art so betrunken gemacht worden, daß er ohne alle Absicht, sich dem Kriegsdienste zu entziehen, im Rausche fortgegangen, und erst nach zwei Tagen von diesem sich so weit wieder erholt habe, um sich über seine Lage auszukennen, und seinen Fehler einzusehen. Er sey dann aus Furcht vor Strafe nicht sogleich wieder zum Regiment zurückgekehrt, endlich aber am 18. Tage habe er sich bei dem Orts-Vorstande zu N. als Deserteur gemeldet.

Wenn nun auch rc. rc.; so rc. rc.

N. N. mußte daher der Desertion für schuldig erklärt werden.

Seine Sistirung vor Ablauf der nützlichen Frist von 6 Wochen aber schließt nach §. 83. des H. C. G. u. §. 118. Abschnitt 2. d. V. V. die Vermögens-Confiscation aus.

ad 2) §. 498. Num. 3. 9. 10. verglichen mit 468 I. 2.

ad 3) §. 498. Num. 2. und allerhöchstes Rescript vom 16. Juli 1830. Num. VIII.

ad 4) §. 121. d. V. V.

ad 5) Nach Abführung des N. N. aus den Listen mußte ein anderer Mann zur Ergänzung des Präsenz-Standes einberufen werden. Bevor N. N. seine Strafe erstanden hat, kann derselbe als Dienstthuend in den Listen nicht wieder aufgenommen werden.

Seine Verpflegung vom Tage der Sistirung bis zur neuen Verpflichtung ist daher eine dem k. Aerar durch Verschulden des N. N., und respekt. durch die Untersuchung wider ihn veranlaßte Mehrausgabe welche nach §. 81. d. H. E. G. u. §. 121. d. V. V. aus dem Vermögen des N. N. ersetzt werden muß.

Geschehen N. den ten

N. N. Oberlieutnant. N. N. Oberlieutnant.
N. N. Hauptmann. N. N. Hauptmann.
N. N. Major.
N. N. Auditor.
N. N. Aud. Actuar.

Ist zu vollziehen ut. sup.

N. N. Regiments-Commandant.

16.

B. Größerer Kriegs-Commissions-Spruch.

Die
vom Königl. — Regimente angeordnete größere Kriegs-Commission
erkennet
in der Untersuchung wider den abwesenden Soldaten N. N. von N. Landgerichts N. wegen Desertion durch Stimmen-Einheit zu Recht:

1) N. N. wird des militärischen Vergehens der Desertion für schuldig erklärt.

2) Dasjenige Vermögen des N. N., welches derselbe am ten v. M., wo er als Deserteur erklärt und in Listen abgeführt wurde, wirklich schon besessen hat, wie auch dasjenige, was ihm unter einem gültigen Rechtstitel bereits angefallen war, unterliegt der Confiscation.

3) Dem Königl. Aerar sind aus diesem Vermögen die vertragene Armatur und Munition, als: ein Säbel mit Kuppel, ein Casquet und drei scharfe Patronen, im Werthe von — fl. — kr., dann die Monturschuld des N. N. zu — fl. — kr. zusammen also — fl. — kr. zu ersetzen.

4) Die Bestrafung des N. N. bleibt bis zu dessen Sistirung oder Aufgreifung ausgesetzt.

Gründe.

ad 1. ꝛc. ꝛc.

Anmerkung. In derselben Form werden Erkenntnisse gegen Conscribirte abgefaßt, welche während des Marsches zu den betreffenden Heeres-Abtheilungen entweichen, nachdem sie zuvor mit den Militär-Straf-Gesetzen umständlich bekannt gemacht, und auf dieselben förmlich vereidet worden sind, sofort gemäß §. 98. d. V. V. als Deserteurs behandelt werden müssen.

C.

17.

N. den ten August

Das
Königl. N. Linien-Infanterie-Regiment
an
das Königl. Landgericht N.

Den Deserteur N. N. betr.

Indem man eine Abschrift des Desertions-Erkennt- :|: nisses gegen den Soldaten N. N. von N. übersendet, sieht man der gesetzlichen Verfügung entgegen.

N. N. Oberst.

I. ad C.

18.

Die

angeordnete größere Kriegs = Commission

des

Königlich Baierschen N. Linien=Infanterie=Regiments

erkennt

in Sachen des Soldaten N. N. aus N. königl Land=gerichts N. gebürtig, wegen Desertion zu Recht:

Der abwesende Soldat N. N. sey der Desertion als schuldig zu erklären, in die Strafe der Vermögens=Confiscation zu verfällen, und verbunden, dem Militär=Aerar für die zurückgelassene Monturschuld von —fl. —kr. —hl. und den Vertrag an Brod zu —kr. Ersatz zu leisten.

Gründe.

Der Soldat N. N. hat sich nach der am ten auf sechsjährige Militär=Dienstzeit geschehenen legalen Verpflichtung am ten d. Js. ohne Erlaubniß von dem Regimente unter Umständen entfernt, welche die gesetzliche Präsumtion der Absicht gestatten, sich den Kriegsdiensten zu entziehen, in Folge dessen er nach §. 498. Nro. 1. der Dienstes=Vorschriften als Deserteur zu betrachten ist.

Eine weitere Folge dieser nun bereits sechs Wochen fortgesetzten Desertion ist nach dem §. 83. des Heer=Ergänzungs=Gesetzes die Strafe der Confiscation des Vermögens, welches der Deserteur zur Zeit der Desertions=Erklärung schon wirklich besessen hat, oder

ihm indeß angefallen ist, woraus zuerst die Kosten zur Einstellung eines Ersatzmannes, dann die Untersuchungs-Kosten, und hierauf die oben bemerkte Aerarialbeschädigung der Reihenfolge nach, zu decken sind, so fern sich ein besagtes Vermögen ausmitteln wird.

N. den ten

N. N. Oberlieutenant. N. N. Oberlieutenant.
N. N. Hauptmann. N. N. Hauptmann.
N. N. Major.
N. N. Auditor.
N. N. Actuar.

Ist zu eröffnen, und in Wirkung zu setzen ut. s.
N. N. Oberst, Regiments-Commandant.

II. ad. C.

16.

Protocoll

welches bei Vertheidigung des Deserteurs N. N. abgehalten worden ist.

In N. ten 1830.

Gegenwart der unterzeichneten Commission.

Nachdem die gesetzliche Frist von sechs Wochen seit der Desertion des Soldaten N. N. abgelaufen ist, und es daher dem §. 119. der Vorschriften zur Anwendung des Conscriptions-Gesetzes und dem allerhöchsten Militär-

Rescript vom 16. Juli d. Js. gemäß, daran steht, den Ausspruch auf das schuldig oder nicht schuldig der Desertion und auf die Verurtheilung oder Lossprechung hinsichtlich der Confiscations-Strafe und des Ersatzes der mit der Desertion verbundenen ärarialischen Beschädigung zu erlassen; die sonstige Bestrafung des Deserteurs jedoch bis zur Sistirung oder Aufgreifung vorbehalten wird, so hat man den Corporal N. N. der N. Compagnie als Vertheidiger für den Entwichenen aufgestellt, und demselben die Grund- und Abgangslisten und die einschlägigen Aktenstücke nebst der enthaltenen Berechnung über die ärarische Beschädigung zur Einsicht vorgelegt, und ihm das Protocoll zur Vertheidigung eröffnet.

Ich finde im Interesse des abwesenden Deserteurs sowohl gegen seine Abfüh-

rung, als gegen die zu vergütende Monturschuld von — fl. — kr. — hl. und — kr. Brodvertrag nichts zu erinnern, kann auch keine Ergänzung beantragen, und behalte dem Abwesenden seine eigenen Erinnerungen bevor.

Zur Bestätigung unterzeichnet eigenhändig

N. N. Corporal.

Commissio.

N. N. Hauptmann.

N. N. Oberlieutenant. N. N. Lieutenant.

N. N. Auditor.

N. N. Actuar.

III. ad. C.

20.

Publications-Protocoll

abgehalten beim Königl. N. Linien-Infanterie-Regiment mit dem Corporal N. N. das Desertions-Erkenntniß gegen N. N. betreffend.

In	N. den ten
Gegenwart der unterzeichneten Commission.	Das gegen den Soldaten N. N. erlassene Desertions-Erkenntniß vom heutigen wurde nebst Gründen dessen aufgestelltem Vertheidiger N. N. eröffnet laut Unterschrift.
	N. N. Corporal.

Commissio.

N. N. Hauptmann.

N. N. Oberlieutenant. N. N. Lieutenant.

N. N. Auditor.

N. N. Actuar.

21.

Formular eines Schreibens an die betreffende Conscriptions-Behörde wegen Zutheilung eines mit Abschied entlassenen Soldaten in ein Reserve-Bataillon.

(siehe §§. 6. 64. u. 65. d. G. §§. 5. 90. 93. u. 94. d. V. V.)

N. den 2. November 1830.

A.

Das

Königl. N. Infanterie-Regiment

an

das Königl. Landgericht N.

Die Legionspflichtigkeit des beabschiedeten Soldaten N. N. betr.

Da der am 20. November 1803 geborne Soldat N. N. aus N. gestern wegen Ausdienung mittels Abschiedes entlassen, jedoch als Legionist zu dem Reserve-Bataillon des dießseitigen Regiments überwiesen worden ist, so wird das (ins.) gemäß §. 94. der V. V. zum H. E. G. hievon in Kenntniß gesetzt.

N. N. Oberst.

B. P. P.

Die Legionspflicht des beabschiedeten Soldaten N. N. betr.

Der am 30. Jäner 1804 geborne Soldat N. N. ist heute gegen Einstellung mittels Abschiedes entlassen, jedoch als Legionist zu dem Reserve-Bataillon des dieß-

seitigen Regiments überwiesen worden, wovon das (ins.) gemäß §. 64. der V. V. zum H. E. G. mit dem Bemerken verständigt wird, daß N. N. übrigens in so lange an das Ende der Reserve bei der Legion zurückgestellt zu betrachten sey, als sein Einsteher für ihn dient.

N. N. Oberst.

Anmerkungen.

1) Die beabschiedeten diensttauglichen Soldaten sind von den Conscriptions-Behörden sogleich in der Liste des ersten Zuges der mobilen Legion vorzumerken.

2) Wenn sich solche Legionisten ansässig machen, und zur Landwehr übertreten, sind die Königl. Militär-Behörden hievon, — aber jedesmal nur am Schlusse eines Monats zu verständigen.

3) Die Militärpflichtigkeit umfaßt nicht nur die Pflichtigkeit zum stehenden Heere, sondern auch die Pflichtigkeit zu den Reserve-Bataillons und Escadrons, dann zur Landwehre.

(§§. 6. 64. 65. d. G. §§. 5. 90. d. V. V.)

22.

Formular eines Erkenntnisses gegen Soldaten, welche vor vollendeter Dienstzeit auf den Grund des §. 4. im H. E. G. oder wegen durch eigenes Verschulden zugezogener Dienst-Untauglichkeit entlassen werden.

(siehe §§. 58. u. 66. d. G. §§. 83. u. 95. d. V. V.)

A.

Die
angeordnete größere Kriegs-Commission
des
Königl. ten Linien-Infanterie-Regimentes (—)
erkennt

in der Untersuchung gegen den Soldaten N. N. der N. Compagnie, aus N. Landgerichts N. gebürtig, wegen Diebstahls zu Recht:

1) N. N. sey des entfernten Versuches eines ausgezeichneten Diebstahls für schuldig zu erklären, und deswegen

2) mit achttägigem Gefängniße unter der Schärfung zu bestrafen, daß demselben seine Lagerstätte auf blossen Brettern angewiesen, und ihm jeden dritten Tag die Kost bis auf Wasser und Brod entzogen werde.

3) Er sey in Folge dieser Verurtheilung dem §. 4. und 66. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes gemäß, aus der Armee zu entfernen, wobei er verpflichtet bleibe, dem §. 45. desselben zu genügen.

4) Die Verpflegs-Kosten und Monturschuld seyen wegen dermaliger Vermögenslosigkeit des Verurtheilten einstweilen dem Militär-Aerar zu verrechnen, jedoch bleibe derselbe zur Zahlung, in sofern ein Mittel hiezu aufzufinden ist, haftbar.

Gründe.

ad 1) Der Soldat N. N. wurde von dem Corporal N. N. betreten, wie er mit einem Bretternagel, den er in einen Sperrhacken verwandelt hatte, das verschloßene Schreibpult des Sergeanten N. öffnen wollte, indem er diesen Hacken in das Schlüsselloch gesteckt hatte, und durch Umdrehung desselben den Riegel des Schlosses zurückschieben wollte, damit er dann den Dekel des Pultes hätte in die Höhe heben, und von dem darin befindlichen Gelde nehmen können.

Hierüber stimmt mit der eidlichen Aussage des Corporals N. N. das gerichtlich abgelegte Geständniß des N. N. überein, welcher auch zugesteht daß er habe einen Sechser nehmen wollen.

Der Diebstahl, welchen N. N. verüben wollte stellt sich nach dem Gesetze vom 25ten März 1816. Art. 6 Nro. 3 offenbar als ein ausgezeichneter Diebstahl dar, der Versuch hiezu erscheint aber nach Art. 62. Thl. I. des bayrischen Strafgesetzbuches nur als ein entfernter, weil N. N. nicht weiter, als zu derjenigen Handlung gelangt war, durch die er erst das Mittel vorbereitete, den Diebstahl verüben zu können.

ad 2) Da das Verbrechen des ausgezeichneten Diebstahls nach dem oben allegirten Gesetze Art. 7. mit Arbeitshausstrafe von 4 (und resp 2) bis 8 Jahren verpönnt ist, so war der vorliegende Versuch nach dem Art. 62. Thl. I. des bayrischen Straf-Gesetzbuches mit achtägigem bis dreimonatlichem Gefängnisse zu belegen.

Bey Anwendung des niedern Strafmaßes wurde vorzüglich auf das offene Bekenntniß des Inculpaten Rücksicht genommen.

ad 3) Da N. N. wegen diesem Diebstahlsversuche mit einer Vergehensstrafe belegt werden mußte; so ist er auch dem §. 66. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes gemäß zu behandeln.

ad 4) Die Haftung des Angeschuldigten für die Kosten und Monturschuld ist eine nothwendige Folge seiner Verurtheilung.

Augsburg den ten

N. N. Oberlieutenant. N. N. Oberlieutenant.
N. N. Hauptmann. N. N. Hauptmann.
N. N. Major.
N. N. Auditor.
N. N. Actuar.

Gesehen und den Vollzug
angeordnet. ut. sup.
N. N. Oberst.

B.

Publications-Protocoll

abgehalten beim Königl. N. Linien-Infanterie-Regiment mit dem Soldaten N. N.

In Gegenwart der unterzeichneten Commission.

N. den ten

Dem Soldaten N. N. wurde der größere Kriegs-Commissions-Spruch vom heutigem nebst Gründen wörtlich eröffnet, wobei er zugleich zur Erklärung aufgefordert wurde, wie er der Verbindlichkeit der Ersatzmann-Stellung für die noch übrige Dienstzeit zu genügen vermöge.

Er erklärt hierauf, daß er bei Unzureichenheit seines Vermögens für dermal kein Mittel wisse, einen Ersatzmann zu stellen, und unterzeichnet zur Bestätigung

N. N.

Comissio.

N. N. Hauptmann.

N. N. Oberlieutenant. N. N. Lieutenant.

N. N. Auditor.

N. N. Actuar.

23.

N. den ten

Das

Königl. N. Linien = Infanterie = Regiment

an

das Königl. Landgericht N.

Den aus der Armee entfern-
ten Gemeinen N. N. betr.

:|: Man theilt in der Anlage eine beglaubigte Abschrift des wider den Gemeinen N. N. gefällten größern Kriegs-Commissions-Spruches vom ten v. Mts. mit, gemäß welchem derselbe als unwürdig aus der Armee zu entfernen ist, und nachdem er heute seines Strafarrestes entlassen, dem hiesigen Magistrate deswegen heute zur Verschiebung in seine Heimath übergeben wurde, weil er sich bey der am ten v. Mts geschehenen Urtheilseröffnung erklärte, daß er der Verbindlichkeit der Ersatzmannstellung für die noch übrige Dienstzeit nicht zu genügen wisse, und die königliche Direction des Festungsbaues zu N. sich erklärte, das derlei Individuen zum Festungsbau dort zur Zeit nicht zu verwenden seyen.

Man schließt endlich bezüglich auf den §. 95 der Vorschriften zum Heer-Ergänzungsgesetze die Manns-
:|: grundliste an, aus welcher die Dauer der Dienstzeit, welche N. noch zu dienen hatte, ersehen werden kann und bemerkt daß wegen der Aerarialschuld, die N. N. bey dem Regimente zurückließ, besondere Requisition erfolgen wird.

:|: Der Entlaßungs-Schein liegt an.

N. N. Oberst.

ad 23.

Entlassungs-Schein.

Nachdem N. N. von N. königlichen Landgerichts N. im N. Kreise, unehlicher Sohn der N. N. den ten geboren zwar am ten conscribirt und auf am ten erfolgte Entweichung am ten desselben Jahres als attrapirter Deserteur auf neue sechs Jahre eingereiht, in Folge größern Kriegs-Commissions-Spruches vom ten d. J. aber wegen entfernten Versuches eines ausgezeichneten Diebstahls bestraft, und als unwürdig der Ehre der Waffen heute zu der im §. 66. und resp 45 des Heer-Ergänzungsgesetzes bezeichneten Verbindlichkeit aus dem Heere entfernt wurde, so wird ihm gegenwärtiger Entlassungsschein hiemit ertheilt.

N. den ten

Königlich Bayerisches N. Linien-Infanterie-Regiment

(L. S.)

N. N. Oberst.

N. N. Auditor.

24.

Größerer Kriegs-Commissions-Spruch.

In der Untersuchung wider N. N. von N. königlichen Landgerichts N. beurlaubten Gemeinen des königlichen N. Linien-Infanterie Regiments wegen Diebstahls

erkennt

die von der k. Commandantschaft N. angeordnete größere Kriegs-Commission durch Stimmen Mehr- (Ein-)heit zu Recht:

1) N. N. sey des gemeinen Vergehens des Diebstahls für schuldig zu achten, und deshalb

2) mit zweimonatlichen Gefängniß-Arrest zu bestrafen, zugleich aber vorbehaltlich der in den §. §. 45. und 66. das Conscriptions-Gesetzes enthaltenen Verbindlichkeiten, als der Ehre der Waffen unwürdig mittels einfachen Entlassungs-Scheines aus der Armee zu entfernen.

3) Aus dem Einstands-Kapitale des N. N. ad fl. sind dem k. Aerar

a) die Monturschuld des Verurtheilten im Betrage von — fl. — kr.

b) die noch zu berechnenden Verpflegungskosten während des Untersuchungs- und Straf-Arrestes zu vergüten, und ist

c) aus dem Reste, zunächst ein Ersatzmann auf die Dauer von Jahr Monat Tag zu stellen.

Gründe.

ad 1) Nach eidlicher Aussage des N. N. zu N. wurde demselben am ten zwischen und Uhr Morgens ein Stück Leinwand von Ellen á kr. und zwei neue Hemden á — fl., das Ganze — — fl. am Werth aus der offnen Bodenkammer entwendet. Gegen den zu N. beurlaubten Soldaten N. N. wurde dringender Verdacht erhoben.

N. N. wurde zur summarischen Vernehmung vorgeladen, war aber nicht zu Hause, sein Aufenthalt auch unbekannt. Das k. Landgericht sendete daher

die General-Untersuchungs-Akten hieher als der nächsten Commandantschaft.

Am folgenden Tage wurde, N. N. welcher sich inzwischen bey dem k. Landgerichte N. N. gemeltet hatte, mittels Gensdarmerie hier eingebracht. Im summarischen Verhöre wollte N. N. die Ursache seiner Arretirung nicht wissen; am ten meldete er sich aber zu einem Verhöre, gestand den Diebstahl in Uebereinstimmung mit dem erhobenen Thatbestande auf vollkommen glaubwürdige Weise, bezeichnete aber auch zugleich den Ort, an welchem er die Leinwand und die Hemden verborgen habe.

Dieselben wurden durch vereidete Schätzleute gerichtlich auf 20 fl. geschätzt. Die strafbare Handlung ist daher blos Vergehen Art. 1. der allerhöchsten Verordnung vom 25.ten März 1816.

Der Thatbestand ist durch die eidliche Aussage des Damnifikaten, und die eidlichen Schätzungen der Sachverständigen Art. 268 Thl. II. d. St. G. B. hinlänglich erhoben.

Das Geständniß des Angeschuldigten entspricht den Erfordernissen des Art. 267. l. cit. durchaus, und begründet daher vollkommenen Beweis der Schuld Art. 266. l. cit.

ad 2) die Strafe des einfachen Diebstahls-Vergehens ist 4 — 6 monatliches Gefängniß — Verordnung vom 25. März 1816 Art. IV. Nro 1.

Das reumüthige Geständniß, und der, in Folge der anfänglich über 25 fl. steigenden Schätzung der entwendeten Effekten von Seite des Damni-

ficaten bereits erlittene 6 wochentliche Detentions-arrest mit der Größe der Summe des Entwendeten zusammengehalten, wird eine zweimonatliche Gefängniß-Strafe dem Verschulden angemessen seyn da N. N. besondere Vertheidigungs-Behelfe nicht beibringen konnte.

Die Entfernung aus dem Militär-Verbande und der Vorbehalt gründen sich auf die §. §. 4. 45. und 66 des Conscriptions-Gesetzes, dann §. 90. d. B. B. und das allerhöchste Rescript vom 16. Juli 1830 Nro. 3 die Anwendung des Heer-Ergänzungs-Gesetzes auf Strafsachen der Militärs betreffend. N. N. hat zwar ein Einstands-Capital; allein es ist noch nicht gewiß, ob für den Rest desselben ein Einstandsmann sich finden werde.

ad 3) Gründet sich auf §. 58. Absatz 2. desselben Gesetzes. Die Monturschuld ist auf die angegebene Summe berechnet, und bereits richtig gestellt. Die Arrest-Verpflegungs-Kosten, welche erst noch zu berechnen sind, fallen dem Angeschuldigten aus dem Grunde zur Last, weil ꝛc. ꝛc.

So gesprochen N. den ten

Von der größern Kriegs-Commission.

1) N. N. Oberlieutenant. 2) N. N. Oberlieutenant.
3) N. N. Hauptmann. 4) N. N. Hauptmann.

N. N. Major, als Vorstand.

N. N. Auditor.

N. N. Actuar.

Gesehen zum Vollzuge

N. N. Oberst. Commandant.

25.

Verkündungs-Protocoll

zur Untersuchung wider den Gemeinen N. N. des Königl. N. Regiments wegen gemeinen Vergehens des Diebstahls, aufgenommen bei der Königl. Commandantschaft.

Gegenwärtig die unterzeichnete Commission.

N. den ten

Vorgerufen erscheint N. N. von N. beurlaubt zu N.

Demselben wurde der in der bezeichneten Untersuchung wider ihn unterm ten dieß gefaßte größere Kriegs-Commissions-Spruch nebst Gründen verkündet, und er wurde unter dem Bemerken daß er nach §. 83. d. V. V. binnen 4 Wochen den Ersatzmann selbst stellen könne, nach §. 95. d. V. V. aufgefordert, sich zu erklären, wie er dieser Verbindlichkeit der Ersatzmannstellung auf — Jahr — Monate und — Tage zu genügen gedenke.

N. N. erklärt:

Der Corporal N. N. des hier garnisonirenden N. Re-

gimentes ist mein Vetter,
und will diese Dienstzeit um
fl. für mich überneh-
men, laut gerichtlichen Ver-
trags vom Gestrigen, wel-
chen ich hiemit übergebe.

Da Corporal N. N. nur
noch 3 Wochen zu dienen hat,
so wird diese Einstellung
wohl keinem Anstande unter-
liegen.

Ich bitte deshalb die nö-
thigen Einleitungen bei mei-
nem Regimente sowohl, als
der Conscriptions-Behörde
zu treffen, und mir meinen
Entlassungs-Schein zu er-
theilen.

V. b. u. u.

N. N.

Commissio.

N. N. Hauptmann.

N. N. Oberlieutenant. N. N. Lieutenant.

N. N. Auditor.

N. N. Actuar.

26.

Größerer Kriegs=Commissions=Spruch.

Die
vom K. N. Regimente (Bataillon) angeordnete größere
Kriegs=Commission
erkennt

in der Untersuchung wegen Dienst=Untauglichkeit des Gemeinen N. N. Königl. Landgerichts N. durch Stimmen=Einheit zu Recht:

1) N. N. sey schuldig zu erklären, sich die nachgewiesene Dienst=Untauglichkeit durch eigenes Verschulden zugezogen zu haben, und habe daher

2) aus seinem Einstands=Capitale ad fl., wovon vorerst dem Königl. Militär=Aerar die sich entwerfende Monturschuld zu bezahlen ist, für die noch unerledigte Dienstzeit von — Jahr — Monat — Tagen binnen 4 Wochen einen Ersatzmann zu stellen, wonach ihm zu Folge eingeholten Divisions=Commando=Befehls vom ten wegen Dienst=Untauglichkeit förmlicher Abschied zu ertheilen ist.

Gründe rc. rc.

So gesprochen N. den ten

Durch die größere Kriegs=Commission.

1) N. Oberlieutenant. 2) N. Oberlieutenant.
3) N. N. Hauptmann. 4) N. N. Hauptmann.

N. N. Major, als Vorstand.

N. N. Auditor.

N. N. Actuar.

Ist zu publiziren und in Wirkung zu setzen ut. sup.

N. N. Oberst.

27.

Formular eines Erkenntnisses gegen einen drittmaligen Deserteur.

(siehe §§. 66. u. 83. d. G. §. 116. d. V. V.)

Das
angeordnete Kriegsgericht
des
Königl. Baier. N. Linien-Infanterie-Regiments
erkennt

in Untersuchung wider den Soldaten N. N. aus N. K. Landgerichts N. gebürtig, wegen drittmaliger Desertion zu Recht:

I. N. N. sey des militärischen Verbrechens der drittmaligen Desertion mit erfolgter Attrapirung als geständig für schuldig zu halten, und

II. deswegen zur Festungs-Schanzarbeit in der Dauer von sechs Jahren nebst Fortweisung aus dem Heere mittels Laufzettels verurtheilt.

III. Hiebei in die Strafe der Vermögens-Confiscation verfallen, und

IV. gehalten, die Verbindlichkeiten des §. 66. und respect. 45. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes hinsichtlich der noch unerledigten Dienstzeit zu erfüllen.

V. Dem Landgerichts-Dieners-Gehülfen N. zu N. sey die Aufbringungs-Gebühr von 5 fl. zuzuerkennen.

VI. Dieser Betrag, die Verpflegungs-Kosten, ferner die bestehende Montur-Schuld zu — fl. — kr. — hl. und der Vertrag an Löhnung zu — kr. sind, soweit sie aus den Ersparnissen während des Arrestes

nicht getilgt werden können, bei gegenwärtiger Mittellosigkeit des Inquisiten dem Militär-Aerar gegen Regreß an jedes künftige Vermögen zu verrechnen.

VII. Was den bei N. N. von N. im September 1828 geschehenen Diebstahl mit Einbruch betrifft, sey der Prozeß bezüglich auf N. N. einsweilen aufzuheben.

Gründe.

Zu I. N. N. ist seit seiner Einreihung einmal bei dem k. N. Chevaulegers-Regimente, und einmal bei dem k. N. Infanterie-Regimente wegen Desertion untersucht und bestraft worden, entfernte sich aber, nachdem er am 28. August v. Js. auf neue sechs Jahre zu den Fahnen vereidet worden war, dennoch am 12. Oktober v. Js. eigenmächtig wieder von seinem Regimente zu N., und wurde nach einer fünfmonatlichen Abwesenheit von hier am 15. März 1830 durch den Gerichtsdieners-Gehülfen N. N. von N. in dortigem Bezirke attrapirt.

Dieses ist durch die auf Diensteid erstattete Meldung des Compagnie-Kommandanten im Zusammenhalte mit den dienstlichen Listen und durch andere Erhebungen nachgewiesen, und Inquisit hat sich dessen, so wie der Absicht, daß er nicht mehr zurückkehren wollte, in wiederholtem, die zur unmittelbaren vollen Beweiskraft nach Art. 267. Theil II. des Strafgesetzbuchs nöthigen Eigenschaften an sich tragenden Geständnisse, und sohin zu dem Militär-Verbrechen der drittmaligen Desertion in allen Merkmalen, die der §. 498. der Dienstes-Vorschrif-

ten zum Begriffe dieses Verbrechens erfordert, schuldig bekannt.

Zu II. Gegen den drittmaligen Deserteur muß dem eben angeführten §. 498 der Dienstes-Vorschriften gemäß neben der Fortweisung mittels Laufzettels aus dem Heere die Festungs-Schanz-Arbeit nach Verhältniß der noch unvollendeten Dienstzeit und der erschwerenden Umstände verhängt werden, zu welchen die Attrapirung und der Montur-Vertrag besonders zu rechnen sind.

Diese Umstände treten bei dem Inquisiten ein, und es sollte die Erhöhung der Strafe um so bedeutender seyn, als sein Vertrag nicht nur an der am Leibe gehabten Montur geschah, sondern derselbe außerdem geflissentlich noch mehrere Stücke mitnahm und als er seine Desertion über fünf Monate lang fortsetzte. Allein da doch berücksichtiget wird, daß N., während er das erstemal 5 Jahre, 10 Monate, 13 Tage, und das zweitemal 2 Jahre 9 Monate und 20 Tage diente, sich das Lob eines brauchbaren und propern, im Dienste untadelhaften Soldaten erwarb, und daß er einen, ihm nach Artikel 104 Thl. I. des St. G. B. zu guten kommenden Verhaft von mehr als sechs Monaten erleidet, wird es, obschon Inquisit noch 5 Jahre 10 Monate und 16 Tage zu dienen gehabt hätte, doch bei einer Strafdauer von 6 Jahren belassen.

Zu III. u. IV. Da Inquisit nach Einführung des neuen Heer-Ergänzungs-Gesetzes entwich, so muß sowohl der §. 83 desselben hinsichtlich der Vermögens

Confiskation, als der §. 66 und resp 45 hinsichtlich der unerledigten Dienstzeit gegen ihn angewandt werden.

Zu V. Die Zuerkennung der Aufbringungsgebühr von 5 fl. hat in der allerhöchsten Verordnung vom 10ten Merz 1807 ihren Grund.

Zu VI. Der Ausspruch über den Kostenpunkt beruht auf den Artikeln 404 u. 407 Thl. II. des Strafgesetzbuchs und auf der allerhöchsten Militär-Verordnung vom 17. September 1823.

N. den 30. September 1830.

N. N. Hauptmann, qua Major.

N. N. Auditor.

N. N. Actuar.

28.

Formular eines Erkenntnisses gegen einen Deserteur.

(nach §. 119 u. 123 d. V. V.)

Größerer Kriegs-Commissions-Spruch.

Die

vom Königl. Regimente angeordnete größere

Kriegs-Commission

erkennt

in der Untersuchung ꝛc. wegen Desertion unter Bezug auf den unterm ten v. Mts. in dieser Sache bereits ergangenen Spruch durch Stimmen-Einheit zu Recht:

1) N. N. sei mit Gefängniß-Arrest von (Tagen oder Wochen) geschärft durch 6 stündiges Krummschließen

bis auf das letzte Glied an den Zwischentagen zu bestrafen,

2) derselbe hat die unterbrochene Capitulation von 6 Jahren zu erneuern.

3) Die frühere ausgesprochene Vermögens-Confiskation wird ausgeschlossen.

4) Die für vertragene Armatur und Munition berechnete Summe von — fl. — kr. wird auf — fl. — kr. reduzirt.

5) Die noch zu berechnenden Verpflegskosten während des Untersuchungs- und Strafarrestes, so wie die auf fl. kr. berechneten Verpflegs- und Heilungskosten während des Aufenthaltes des N. N. im hiesigen Militär-Krankenhause sind dem K. Aerar aus dem mit Beschlag belegten Vermögen des Verurtheilten zu ersetzen.

Gründe.

ad 1. rc. rc.

ad 2. rc. rc.

ad 3. rc. rc. Die Behauptung des N. N. daß er am 43. Tage nach seiner eigenmächtigen Entfernung vom Corps sich bei dem Ortsvorstande zu N., und weil dieser nicht zu Hause war, bei dem K. Landgerichte N. N. als Deserteur stellen wollte, auf dem Wege dahin aber durch einen Sturz so schwer am Kopfe sich beschädigte, daß er erst nach acht Tagen wieder zur vollen Besinnung kam, worauf er sogleich bei dem königl. Landgericht sich melden, und um einen Vorweis zur Rükkehr zu

seinem Regimente bitten ließ, sind durch die Aussagen der Ehefrau des N. dann (der Zeugen) theils vollständig erwiesen theils doch bis zur höchsten Wahrscheinlichkeit gebracht. Da nun der nützliche Termin von 6 Wochen zur Sistirung vom Tage der Desertions-Erklärung lauft, diese aber erst drei Tage nach der eigenmächtigen Entfernung erfolgen kann, so konnte N. N. am 45ten Tage noch die Vermögens-Confiskation abwenden. Die acht Tage, während welchen er ohne sein Verschulden den vollen Gebrauch seines Verstandes nicht hatte, können auch nicht in Rechnung gebracht werden.

ad 4. Säbel mit Kuppel dann das Casquet hat N. N. wieder zurückgebracht, er hat daher blos noch die 3 scharfen Patronen zu ersetzen.

ad. 5. ꝛc.

N. den ten 1830.

Commissio.

Unterschriften wie gewöhnlich.

29.

(nach §. 120 d. V. V.

Größerer Kriegs-Commissions-Spruch.

Die ꝛc.

erkennt

in der Untersuchung wider N. N. ꝛc.

wegen Desertion ꝛc. zu Recht:

1) N. N. sey der wiederholten Desertion (der zweitmaligen Desertion) für schuldig zu achten.

2) Das Vermögen des N. N. welches demselben vom (Datum der vorletzten) bis zum (Datum der letzten Desertions-Erklärung) angefallen ist oder welches er sonst bis zu diesem letzt genannten Zeitpunkte erworben hat, unterliegt der Confiscation.

3) Dem K. Aerar sind aus diesem oder einem künftigen Vermögen des N. N. für (Beschädigungen nach §. 121. der V. V.) im Ganzen — fl. — kr. in gesetzlicher Ordnung zu ersetzen.

4) Die Bestrafung des N. N. bleibt bis zu dessen Sistirung oder Aufgreifung ausgesetzt.

Gründe. ꝛc.

N. den ten 1830.

Commissio.

30.

(nach §. 122 d. V. V.)

N. den ten 1830.

A.

Das
Königl. Baier. te Regiment
an
den Magistrat der Stadt N.

Den Deserteur N. N. betr.

Unter Bezug auf die diesseitige Notification vom ten v. Mts. (über die Erklärung des N. N. als Deserteur und dessen Abführung in Listen) werden anliegend:

1) der nach §. 119 Absatz 1. der V. V. wider den N. N. gefaßte größere Kriegs-Commissions-Spruch vom ten dieß nebst Entscheidungs-Gründen in Abschrift,

2) die auf die ärarialischen Beschädigungen bezüglichen Rechnungen und Revisions-Beschlüsse, als

a. ꝛc.

b. ꝛc.

mit dem Ersuchen übermacht, für die möglichst baldige Berichtigung Sorge zu tragen, und die Zahlung an das K. Regt. (§. 124 d. V. V.) für dießseitige Rechnung gegen die Quittung leisten zu lassen.

N. N. Oberst.

(nach §. 123 u. 124. d. V. V.)

N. den ten 1830

B.

Das

Königl. Baier. te Regiment

an

das Königl. Landgericht N.

Den Deserteur N. N. betr.

Bezüglich auf diesseitige Mittheilung vom ten bezeichneten Betreffs, werden beikommend

1) eine beglaubigte Abschrift des Straf-Erkenntnißes vom ten dieß wider den N. N. wegen Desertion nebst Entscheidungsgründen,

2) die auf die neuerlichen Kosten bezüglichen Rechnungs-Produkte als

a. ꝛc.

b. ꝛc.

mit dem Ersuchen übermacht, wegen Berichtigung der Kosten und Schadens-Summen aus dem mit Beschlag belegten (confiscirten) oder sonstigen Vermögen des Verurtheilten die nöthige Einleitung zu treffen, und die Gemeinde N. zu verständigen, daß die Ersatzleistungen bei dem K. Regimente zu N. für dießseitige Rechnung gegen Quittung übergeben werden sollen.

N. N. Oberst.

B. Formulare für die Conscriptions-Behörden

I. et II.

Formulare von Recruten-Schreiben.

(siehe pag. 132. nach §. 2. d. G. u. §. 11. d. V. V.)

III.

Formular des von einem Gemeinde-Ausschusse ausgestellten Leumunds-Zeugnisses.

(nach §§. 2. 3. d. G. u. §§. 1. 2. 3. 11. u. 70. d. V. V.)

Ohne Stempel.

Dem Joh. Nep. Weber, Söldnerssohn von Bobingen, königl. Landgerichts Schwabmünchen im Ober-Donau-Kreise wird auf gestelltes Ansuchen Kraft dieß hiemit bezeugt, daß derselbe immer eine gute Aufführung gepflogen habe, und noch nie wegen eines Vergehens in Untersuchung gekommen sey.

Bobingen den 6. May 1830.

Das k. Pfarramt Bobingen
L. S. N. N. Pfarrer.

Die Verwaltung der Rural-Gemeinde Bobingen.
L. S. N. N.
N. N. ꝛc.

Bemerkungen.

1) Nach dem Gemeinde-Edickte vom 17. May 1818 §. 113 lit. d. gehört auch zu den Pflichten des Gemeinde-Ausschusses, — die Handhabung der Dienstboten-Ordnung und die Aufsicht auf das Gesinde; — überhaupt auf die Sittlichkeit sämmtlicher Gemeinde-Einwohner; — die Dienstboten- so wie die Leumunds-Zeugnisse über die Aufführung und das Betragen der Orts-Einwohner sollen jedoch von dem gesammten Gemeinde-Ausschusse, gemeinschaftlich mit dem Pfarramte unentgeldlich ausgestellt werden.

2) Ausgediente Soldaten, welche 6 Monate nach ihrer Entlassung mit Abschiede, wieder in das Militär eintreten wollen, haben ihren guten Leumund durch Zeugnisse nachzuweisen.

IV.

Formular eines Protocolls, in welchem die Eltern oder Vormünder sich über den freiwilligen Militär-Eintritt ihrer Söhne oder Curanden erklären.

(nach §. 2. d. G. u. §. 2. d. V. V.)

Ohne Stempel.

In Gegenwart ꝛc.

Protocoll

abgehalten Mindelheim den 5. Jänner 1830.

In Folge eines Requisitions-Schreibens des k. 3.L.J. Regiments vom 3. dieß hat man heute den hiesigen Schuhmacher Elias Braunegger unter der Eröffnung, daß sein noch minderjähriger Sohn, Zacharias Braunegger bei obenbenannten k. Regimente freiwillig in Dienste treten wolle, zu der Erklärung aufgefodert, ob und was er gegen diesen freiwilligen Militär-Eintritt gedacht seines Sohnes einzuwenden habe.

Derselbe gibt zu Protocoll, daß er gegen diese freiwillige Dienstnahme seines Sohnes im Grunde nichts zu erinnern

wisse, und demnach hiezu seine Einwilligung gebe.

Womit beschlossen, und gegenwärtiges Protocoll unterzeichnet wurde.

Actum quo supra.
Elias Braunegger.

Verfügung.

Soll von diesem Protocolle eine beglaubigte Abschrift den nunmehr zu beantwortenden Recruten-Schreiben des Königl. 3ten Linien-Infanterie-Regiments beigelegt werden.

Königl. Landgericht Mindelheim.
N. N.

N. N.

V.

Formular eines Protocolls über ein Gesuch um die Bewilligung zur Einstellung eines Ersatzmannes vor dem Eintritte in das Conscriptions-Alter.

3 kr. Stempel.

In Gegenwart ꝛc.

Protocoll
abgehalten Mindelheim den 6. August 1830.

Es erscheint heute Melchior Scheppach, Bauer von Oberkamlach, mit seinem Sohne Christoph vor Amt, und gibt zu Protocoll, daß sein ebengenannter, in das Conscriptions-Alter noch nicht eingetretener Sohn, Gelegenheit habe, sich mittelst Verehelichung mit

Franziska Kretzer, Bauerstochter zu Kirchdorf, welche nach dem Ableben ihrer Eltern als einzige Tochter d. hinterlassene Anwesen übernimmt, vortheilhaft ansässig machen zu können.

Derselbe bittet daher, diesem Sohne die Bewilligung zur vorläufigen Einstellung eines Ersatzmannes gegen Verzichtung aller ihm etwa seiner Zeit durch das Loosungsrecht, oder durch die übrigen Conscriptions-Verhandlungen zu gehenden Begünstigungen — ertheilt werden wolle.

Womit beschlossen, und unterschrieben worden.

Melchior Scheppach.
Christoph Scheppach.

Beschluß.

Wird diese vorläufige Einstellung eines Ersatzmannes auf den Grund des §. 13. im H. E. G. hiemit gegen Gutrechnung bewilliget.

Königliches Landgericht Mindelheim.

N. N.

N. N.

VI.

Formular eines Protocolls über ein Entlassungs-Gesuch gegen Caution wegen Einstellung eines Ersatzmannes für den Fall des Aufrufes.

(nach §. 13. d. G. u. §. 8. d. V. V.)

3 kr. Stempel.

Gegenwärtig.

Protocoll abgehalten Mindelheim den 15. Februar 1830.

Der bürgerl. Magistrats-Rath, und Weingastgeb. Theodor Einsiedler dahier gibt zu Protocoll:

Wegen seines Alters, und wegen seiner vielen Gebrechen könne er seinem Gewerbe mit beträchtlichem Feldbaue nicht mehr vorstehen, und wolle daher an seinen einzigen Sohn Max Einsiedler übergeben.

Er stelle die Bitte zu Protocoll, daß obengenannt seinem noch nicht in das Conscriptions-Alter eingetretenen Sohne die Guts-Uebernahme und Verehelichung mit der Bierbräuers-Tochter Elisabeth Dreher gegen Caution wegen Stellung eines Ersatzmannes für den Fall des Aufrufes bewilligt, und der Entlassungs-Schein ertheilt werden wolle.

Womit gegenwärtiges Protocoll geschlossen, vorgelesen, und zur Bestätigung unterzeichnet worden ist.

Actum quo supra.

N. N.

Beschluß.

Dem N. N. wird auf den Grund des §. 13. im H. E. G. die Einstellung eines Ersatzmannes für seinen Sohn N. N. für den Fall des Aufrufes gestattet, und derselbe zugleich angewiesen, die gesetzlich vorgeschriebene Caution pr. 300 fl. binnen 14 Tagen (oder vor der Gutsübernahme seines Sohnes) zu leisten.

Königliches Landgericht Mindelheim.

N. Landrichter.

N. Actuar.

Bemerkungen.

1) Wenn die Caution gleich geleistet wird; so ist sie durch Verschreibung von Gegenständen, worauf nach §. 3. des Hypotheken-Gesetzes eine Hypothek bestellt werden kann, und darüber ausgestellte Certificate, durch Deponirung von Ewiggeld-Briefen, oder Hypothek-Urkunden, oder durch Staatspapiere zu leisten.

Eine Cautions-Leistung durch Bürgschaftsstellung oder durch Wechsel, ohne Eintragung und respeckt. Vormerkung in dem Hypothekenbuche findet nicht statt.

2) Der Betrag der Caution wird auf 300 fl. in der Art festgesetzt, daß der Cautions-Steller für den Fall, wenn er bei dem Aufrufe seiner Alters-Classe nicht zur Cavallerie, sondern nur zur Infanterie tauglich befunden wird, und daher auch nur einen Ersatzmann zur Infanterie einstellt, — die Hälfte der Caution — für den Fall aber, wenn er durch das Loos zur wirklichen Einreihung gar nicht aufgerufen wird, — den ganzen Cautions-Betrag

zurückerhalten soll, inzwischen versteht sich von selbst, daß der wirkliche Betrag der Einstands-Caution immer von der Bestimmung der Contrahenten abhängt, sonach mehr oder weniger der gesetzlich vorgeschriebenen Summe ausmachen darf.

Für den Fall, daß die Caution sogleich geleistet wird, hätte der amtliche Beschluß zu lauten:

Soll nunmehr nach gesetzlich geleisteter Caution wegen Einstellung eines Ersatzmannes für N. N. für den Fall seines Aufrufes, die Militärpflichtigkeits-Entlassung desselben bei der Königl. Kreis-Regierung eingeleitet werden.

Königliches Landgericht Mindelheim.

N. N.

N. N.

VII.

Formular einer Bekanntmachung des Termines zur Herstellung der Conscriptions-Liste.

(nach §. 20. 24. d. G. u. §. 13. d. V. V.)

Bekanntmachung.

(Die Militär Conscription der Altersclasse 1809 betr.)

Nach den Bestimmungen des §. 5. im Gesetze über die Ergänzung des stehenden Heeres vom 15ten August 1828 sind die im Jahre 1809 gebornen Jünglinge heuer der Militär-Conscription unterworfen.

Die Herstellung der Conscriptionslisten über die Jünglinge von dem Geburtsjahre (oder der Altersclasse) 1809 hat nach den gesetzlichen Bestimmungen §. 20. am 4ten November l. J. zu beginnen.

Jeder Conscriptionspflichtige, d. i. jeder im Jahre 1809 geborene Jüngling des Bezirkes Mindelheim ist daher verbunden, an dem für seine Gemeinde unten bestimmten Tage

bei dem königl. Landgerichte entweder persönlich, oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, und sich zum Eintragen in die Conscriptionsliste um so gewisser zu melden, als diejenigen Conscriptionspflichtigen, welche an dem festgesetzten Anmeldungs-Termine, weder persönlich erscheinen, noch sich durch ihre Eltern, Vormünder oder sonstig Bevollmächtigte vertreten lassen: dann diejenigen, welche bei der Verhandlung des Messens, und der Visitation nicht erscheinen, und endlich diejenigen, welche sich der erhaltenen Aufforderung ungeachtet mit dem Contingente ihres Bezirkes zur Revision der Conscriptions-Listen oder zur Aushebung vor dem Recrutirungs-Rathe nicht stellen, als Ungehorsam zu behandeln, und nach §. 68 des Gesetzes nicht nur der Vortheile der Zurückstellung, und der Vertauschung der Loosnumern verlustig zu erklären, sondern auch in die durch ihre Pflichtverletzung sich allenfalls ergebenden besondern Kosten und nach Umständen in eine Geldstrafe von 10 — 100 fl. zu verfällen sind.

* * *

Zur Herstellung der Conscriptions-Liste werden daher folgende Tage bestimmt:

Der 4te November für die Gemeinden Mindelheim, Egelhofen, Schöneberg, Preitenbrun, Weilbach, Oberrieden, Winzer, Hausen, Pronnen, Westernach, Unterauerbach, Hasberg, Loppenhausen, Bedernau, Pfaffenhausen, Oberauerbach, Nassenbeuren, Salgen, Unterrieden.

Der 5te November für die Gemeinden Oberkammlach, Warmisried, Dorschhausen, Stetten, Dirlewang, Unterkamlach, Mußenhausen, Gernstall, Erisried, Saulengrain, Mindelau, Eutenhausen, Köngetried, Helchenried, Apfeltrach, Heimenegg, Altensteig, Kirchdorf.

Die Gemeinde-Vorsteher haben sich an diesen Tagen jederzeit unfehlbar, und längstens bis 8 Uhr Vormittags mit den Conscriptions-Pflichtigen Jünglingen ihrer Gemeinden bei diesseitigem Landgerichte einzufinden.

Auch den Conscriptions-Pflichtigen von auswärtigen Conscriptionsbezirken der Altersclasse 1809, welche sich nur temporär in dem diesseitigen Bezirke aufhalten, ist gestattet, daß sie sich bey dem k. Landgerichte Mindelheim zur Erfüllung ihrer Militär-Conscriptions-Pflicht stellen können, welches jedoch 14 Tage vor dem oben bestimmten Normal-Termin, also längstens bis 21. Oktober zu geschehen hat.

Die Gemeinde-Vorsteher haben dieses in den Gemeinden durch öffentlichen Verruf und Anschlag an dem Gemeinde-Hause bekannt zu machen.

Mindelheim den 6ten Oktober 1830

Königliches Landgericht Mindelheim.

Der königliche Landrichter N.

Anmerkungen.

1) Oben nach den Worten „von 10—100 fl. zu verfällen sind" könnte auch füglich zur vorläufigen Belehrung der Betheiligten eingeschaltet werden:

Jeder Conscribirte, der sich, nachdem er schon zur wirklichen Einreihung bestimmt ist, eigenmächtig von dem Contingente entfernt, ohne sich binnen 14 Tagen wieder freywillig zu stellen, dann jener, welcher in seiner Abwesenheit zur Einreihung bestimmt, sich binnen 40 Tagen nicht freywillig oder einen Ersatzmann stellt, desgleichen endlich derjenige Conscribirte, welcher, um sich der Heerespflicht zu entziehen, verfälschte Belege beibringt, Krankheiten oder Gebrechen erdichtet, an seinem Körper Wunden oder Geschwüre herbeiführt, oder sich selbst verstümmelt, soll als Widerspenstig behandelt werden.

Den Widerspenstigen trift nebst den gesetzlichen Nachtheilen der Widerspenstigkeit, die Vermögens Beschlagnahme, und eine Geldstrafe von 100—200 fl., und es muß für denselben, insofern er Vermögen besitzt, ein Ersatzmann gestellt werden.

2) Keine Conscriptions-Behörde darf Conscriptions-Pflichtigen Jünglingen anderer Conscriptionsbehörden, welche sich in ihrem Bezirke wegen Berufes, Arbeitsverdienst oder Condition s. w. nur zeitlich aufhalten, die Anmeldung zur Conscribirung binnen des gesetzlich bestimmten Termines verweigern.

§. 22 d. G. §. 16 d. V. V.

VIII.

Formular einer Bescheinigung über die Beobachtung der Conscriptions-Pflicht.

(nach §. 21. u. 22. d. G. u. §§. 16. 31. u. 33. d. V. V.)

Von dem

Königlich Bayerischen Landgerichte Ursberg

wird dem Georg Gebhardt aus der Alters-Classe 1809, von Harthausen, k. Landgerichts Friedberg, welcher sich in Münsterhausen dießs. Gericht als Schuhmacher-Geselle in Arbeit befindet, — hiemit bescheint, daß sich derselbe binnen des gesetzlichen Termines zur Conscription Behufs der Beobachtung seiner Conscriptionspflicht gehörig gemeldet habe.

Ursberg den 20ten Oktober 1830.

L. S.

Der Königl. Landrichter N.

Anmerkungen.

1) Derjenige, welcher auf eine solche Bescheinigung Anspruch macht, muß sich jederzeit 14 Tage vor dem gemäß §. 20 d. G. bestimmten Normal-Termin bei der Conscriptions-Behörde seines temporären Aufenthalts melden s. w.

2) Von dieser Meldung u. respect. Beobachtung der Conscriptions-Pflicht ist sogleich ausführliche Mittheilung

an die Conscriptions-Behörde der Heimath des Betheiligten zu machen, welche ihn sodann in ihre Conscriptions Liste einzutragen hat.

3) Dieser Mittheilung muß eintretenden Falls ein Auszug aus dem Visitations-Protocoll und jeden Falls aus der Conscriptions-Liste nach Form III. beigelegt werden.

4) Ist die Heimath eines Conscribirten zweifelhaft, und ist darüber bis zur Aushebung keine Entscheidung möglich, so soll derselbe von derjenigen Conscriptions-Behörde, in deren Bezirk er sich befindet, gleich den übrigen Conscribirten behandelt werden.

IX. und X.

Formular eines Benachrichtigungs Schreibens, und der Antwort hierauf nach §. 22. des Gesetzes und §. 16. der Vollzugs-Vorschriften.

A.

Schrobenhausen den 28ten Oktober 1830

Das

Königl. Bayer. Landgericht Schrobenhausen

an das

Königl. Landgericht Günzburg.

Der Conscriptionspflichtige Paul Müller von Kleinau dieß. Gerichts, aus der Altersclasse 1809 soll nach Angabe des Gemeinde-Vorstehers schon vor mehreren Jahren mit seinen Eltern nach Nersingen übersiedelt seyn, wo sich dessen Vater durch Ankauf eines Söldguts ansäßig gemacht hat.

Man setzt das (ins) von dieser Uebersiedlung mit dem Ersuchen in Kenntniß, den benannten Paul Müller in die jenseitige Conscriptions-Liste aufnehmen, und Nachricht hierüber anher gelangen zu lassen.

Der Königl. Landrichter N.

B. Antwort.

Günzburg den 1ten November 1830.

Das

Königl. Bayer. Landgericht Günzburg

an das

K. Landgericht Schrobenhausen.

In Erwiederung der Zuschrift vom 28ten v. Mts. beehrt man sich, das (ins) in Kenntniß zu setzen, daß Paul Müller von Kleinau, sich wirklich in Nersingen, wo sich dessen Vater häuslich niedergelassen hat, befinde, und sofort in die dießseitige Conscriptions-Liste der Alters-Classe 1809 aufgenommen worden sey.

Der Königl Landrichter N.

Anmerkungen.

1) Eine gleiche Nachricht ist von den in einem fremden Conscriptions-Bezirke temporär sich aufhaltenden Conscriptions-Pflichtigen ohne Unterschied, der Conscriptions-Behörde ihrer gesetzlichen Heimath zu ertheilen.

2) Ist die Heimath eines Conscribirten zweifelhaft, und ist darüber bis zur Aushebung keine Entscheidung möglich, so soll derselbe von derjenigen Conscriptions-Behörde, in deren Bezirk er sich befindet, gleich den übrigen Conscribirten behandelt werden.

XI.

Formular einer Bekanntmachung des Tages, und der Stunde zur Aufzeichnung in die Conscriptions-Liste ꝛc., zum Loosen, und Messen ꝛc. ꝛc.

(nach §§. 26 bis 35 inclus. d. G. u. §. 17 bis 35 d. V. V.)

Von dem

Königl. Bayer. Landgerichte Sonthofen

wird hiemit bekannt gemacht, daß vom 16ten bis 25ten November l. Js. die vollendete Conscriptions-Liste aller Militär-Pflichtigen des Bezirkes zu ihrer eignen, ihrer Eltern und Vormünder Einsicht bei dem königl. Landgerichte offen vorliege, und es wird jeder Gemeinde-Verwaltung das Namens-Verzeichniß ihrer conscribirten Jünglinge mit dem Auftrage zugeschlossen, solches mit gegenwärtiger Bekanntmachung öffentlich anzuschlagen, und auf diese Art 8 Tage lang zur allgemeinen Einsicht auszustellen.

Nach Ablauf dieses Termines, und zwar am 25. 26. und 27. November sind bei Vermeidung der Präclusion die gegen die Conscriptions-Liste gerichteten Reclamationen unter Anführung der Ursache anzumelden, und können diese Reclamationen nicht blos wegen unrichtiger, sondern auch wegen unterlassener Eintragung angestellt werden.

Das Recht der Reclamation steht ausser den Conscribirten, auch sämmtlichen Militär-Pflichtigen des Bezirkes, so wie den Eltern und Vormündern der Erstern, und Letztern zu.

Am 9. Tage nach Anmeldung der ersten Reclamation, also am 3. 4. und 5. Dezember müssen die Reclamationen nach der Reihenfolge ihrer Anmeldung mündlich wiederholt werden, wonach sie unter Vorbehalt der Berufung und Revision entschieden werden sollen.

Unmittelbar nach dem Schlusse dieser Reclamations-Verhandlungen, also den 6. Dezember wird das Loosen statt fin-

den. Nach dem Loosen wird zum Messen, und zur ärztlichen Visitation geschritten. Bei der Verhandlung des Messens müssen sich die Conscriptions-Pflichtigen auf Befragen sogleich erklären, ob sie sich für Dienstfähig halten, und ob sie Ansprüche auf Zurückstellung machen.

Die Reclamationen

1) wegen Dienstes-Unfähigkeit sowohl, als

2) wegen Zurückstellung

werden sogleich verhandelt werden, und haben die Reclamanten die hiezu nöthigen Zeugnisse sogleich mitzubringen.

Sämmtliche Gemeinde-Vorsteher, und Conscriptions-Pflichtigen der Alters-Classe 1809, so wie die zur gegenwärtigen Conscription hingewiesenen Jünglinge werden hiemit aufgefordert, den 6. Dezember zur Loosung bei dem Königl. Landgerichte Vormittags 8 Uhr sicher zu erscheinen.

Sonthofen den 4. November 1830.

Königlich Bayersches Landgericht.

N. N. Landrichter.

Bemerkungen.

1) Das Resultat des Loosens und des Messens muß laut verkündet werden.

2) Von den Bevollmächtigten der Conscribirten, welche auch durch ihre Eltern oder Vormünder bei dem Loosen vertreten werden können, ist eine förmliche Vollmacht nicht zu verlangen.

3) Der Tag, an welchem das Loosen statt findet, so wie die Stunde, zu welcher hiemit der Anfang gemacht wird, soll wenigstens 3 Tage zuvor in jeder Gemeinde öffentlich bekannt gemacht werden.

XII.

Formular eines Protocolls über die gegen die Conscriptions-Listen gerichteten Reclamationen.

(nach §§. 27 u. 28 d. G. §§. 20, 21 u. 22 d. V. V.)

Gegenwärtige:
Der K. Landrichter N.
Actuar N.

Protocoll
gehalten N. N. den 27. Nov. 1830.
P. P.

1. Joh. Görz, Nagelschmied von N. gibt zu Protocoll, daß in der, in der Gemeinde angehefteten Liste der Conscriptions-Pflichtigen aus der Alters-Classe 1809 auch sein Sohn, Thomas benannt sey, welcher jedoch, wie Gemeinde kundig, schon am 8. Tage nach seiner Geburt wieder gestorben ist.

Er bittet, diesen Sohn aus der Liste zu streichen, und unterschreibt

N. N.

2. Nepomuck Forster von N., Conscribirter der Alters-Classe 1809 zeigt an, daß Jos. Schuster, der Sohn seines Nachbarn mit ihm im gleichen Alter stehe, und auf dem Verzeichnisse der Conscriptions-Pflichtigen doch nicht vorkomme.

Er unterschreibt mit der Bitte, auch diesen Jos. Schuster zur Erfüllung der Militärpflicht anzuhalen.

N. N.

3. Florian Vögele, Wirth von N. protestirt gegen die Eintragung seines

Sohnes, Sigmund, in die Liste der Alters-Classe 1809, weil derselbe 1808 geboren, im vorigen Jahre bereits conscribirt, und bei der Visitation als untauglich weggeschaut worden sey; sohin heuer nicht wieder zur Conscription gezogen werden könne.

N. N.

4. Anton Wigand, Bauer von N. bringt vor, sein im Jahre 1809 geborner Sohn, Ludwig, sey in dem Verzeichnisse der Conscriptions-Pflichtigen ausgelassen, und auf Befragen habe ihm der Herr Pfarrer eröffnet, daß in dem Taufbuche bei diesem seinem Sohne ein Sterbkreuz eingezeichnet stehe.

Da nun aber dieser sein einziger Sohn Ludwig noch lebe, dagegen der um ein Jahr später geborne Sohn Friedrich, bald nach der Geburt wieder verstorben sey, so wolle er dieß gemeldet haben.

N. N.

5. Bapt. Egger von N. zeigt an, daß sein im Jahre 1809 geborner Sohn, Franz Egger, vor 3 Tagen am Nervenfieber gestorben sey. Er bittet denselben aus der Liste zu streichen, und unterschreibt.

N. N.

6. Jakob Miller von N., beurlaubter Soldat des Königl. — Regiments gibt an, er sey gleichfalls in dem Verzeichnisse der Conscriptions-Pflichtigen der Alters-Classe 1809 aufgeführt, aber schon im vorigen Jahr conscribirt, und durch das Loos zur Einreihung berufen worden, er habe seine Eltern schon in seiner Kindheit verloren, sey unter fremden Leuten aufgewachsen, habe sein Alter nie gewußt, habe nur einen um ein Jahr ältern Bruder gehabt, welcher aber schon längst gestorben sey; — er müsse daher erst im Jahr 1809 geboren seyn, und bitte, da er sein Schicksal mit der Alters-Classe 1809 versuchen wolle, um Wiederentlassung von dem Militär, in welches er ungeeignet eingereiht worden seyn müsse.

N. N.

Bemerkungen.

1. Diese Reclamationen müssen mündlich angemeldet, und unter fortlaufenden Nummern in das Protocoll eingetragen werden, in welches Beziehungsweise auf jene Nummern, so kurz, als möglich auch die Instructions-Verhandlung und Entscheidung nach §. 28. d. G. aufzunehmen ist

2. Es ist zwar nicht nothwendig, daß der im §. 30. des Gesetzes bezeichnete Ausschuß bei den sämmtlichen Reclamations-Verhandlungen gegenwärtig sey, für jeden Fall aber wird bei der im §. 28. d. G. angeordneten mündlichen Wiederholung der Reclamation, welche für die Abwesenden durch den beigezogenen Actuar aus dem Protocoll zu verlesen ist, so wie bei der Reassumirung der Verhandlung die Gegenwart des Ausschusses als unerläßlich vorausgesetzt.

Nach in dem gesetzlichen Termine vollendeter Instruction, mündlicher Wiederholung der Reclamationen nach der Reihenfolge ihrer Anmeldung, und reassumirter Verhandlung wäre unter Vorbehalt der Berufung und Revision zum Beispiel zu entscheiden, wie folgt:

Beschlüsse

ad 1. Da nach genommener Rücksprache mit dem Königl. Pfarramte N., und sonstiger Erhebung das Ableben des Thom. Görz gesetzlich constatirt ist, soll derselbe aus der Liste der Alters-Classe 1809 wieder gestrichen werden.

ad 2. Da Jos. Schuster nach legaler Auskunft des K. Pfarramtes N. erst im Jahr 1810 geboren ist, sey die Beschwerde des N. N. zurückzuweisen.

ad 3. Werde Fl. Vögele mit seiner Reclamation unter der Eröffnung abgewiesen, daß zwar die Landgerichtliche Visitations-Commission seinen Sohn, welchen im vorigen Jahre das Loos zur Einreihung traf, als Dienstuntauglich erkläret, der k. Obr. Recr. Rath aber ausgesprochen habe, daß derselbe als blos temporär untauglich zur nächsten Ziehung hinzuwei-

sen, und nach §. 57 d. V. V. zu behandeln sey, wovon sein Sohn auch gemäß §. 53 d. V. V. von dem k. Recrutirungs-Rathe bereits selbst wird verständigt worden seyn, und was ihm auch noch mittels Protocoll ddto..... bei seiner Heimkunft von dem Landgerichte eröffnet worden ist.

ad 4. Nachdem mittels gepflogener Correspondenz erhoben ist, daß in dem Taufbuche aus Versehen des vorigen, bereits mit Tod abgegangenen Pfarrers N. das Sterbzeichen anstatt bei Friedrich — bei Ludwig Wigand beigefügt worden; so soll letzterer in die Conscriptions-Liste der Altersclasse 1809. aufgenommen werden.

ad 5) Nachdem Bapt. Egger den Todtenschein über das Ableben seines Sohnes Franz beigebracht hat; so soll dieser Jüngling aus der Liste gestrichen, und derselben nach §. 21. dieser Todtenschein beigelegt, und adnumerirt werden.

ad 6. Da nunmehr erhoben ist, daß Jakob Miller im Jahr 1809 geboren dessen Bruder gleichen Namens vom Geburtsjahre 1808 schon längst gestorben sey, sohin ersterer aus Irrthum zu früh in das Militär eingereiht wurde, — ferner derselbe nicht geneigt ist, freywillig im Militär fortzudienen so soll er in der Liste der Altersclasse 1809. stehen bleiben, gleich den übrigen Conscribirten dieser Altersclasse behandelt, inzwischen aber nach §. 127 Ziff. 3. der V. V. dessen Militär-Entlassung eingeleitet werden.

N. N.
N. N.

Königl. Landgericht N. N.
N.

N.

Anmerkung.

Vorstehendes Protocoll ist auch von dem nach §. 30 des Gesetzes gebildeten Ausschusse zu unterschreiben.

(siehe §. 33. u. 35. d. G.)

XIII.

Formular eines Protocolls über die Verhandlung des Loosens.

(siehe §. 29. 35. d. G. u. §. 25. d. V. V.)

Praes.
(wie gewöhnlich.)

Protocoll.
gehalten den 10ten Dezember 1830.

Die Verhandlung des Loosens der Conscribirten aus der Altersclasse 1809 ist heute in dem dießseitigen Landgerichts-Gebäude mit der größten Ordnung, Würde, und aller, der Wichtigkeit des Geschäftes angemessenen Feierlichkeit in Beyseyn des gesetzlich bestimmten, und besonders verpflichteten Ausschußes vorgenommen worden.

Nach gänzlicher Beendigung des Loosens hat der Königl. Landgerichts-Vorstand die jedem einzelnen Conscribirten zugefallene Nummer durch den Actuar aus der Conscriptions-Liste, in welche sie nach dem Looszuge eines jeden einzelnen Conscribirten gehörig eingetragen worden ist, wiederholt laut und deutlich vorlesen lassen.

Hierüber ist gegenwärtiges Protocoll verfaßt, öffentlich vorgelesen, und von dem die Verhandlung controllirenden Ausschuße zur Bestätigung eigenhändig unterzeichnet worden.

N. N.
N. N. ꝛc.

K. Landgericht Mindelheim.
N. N.
N. N.

XIV.

Formular eines Protocolls über die Verhandlung des Messens.

(nach §§. 30. 31. 32. 33. u. 35. d. G. §§. 26. 27. 28. d. V. V.)

Gegenwärtige:
(wie gewöhnlich)

Protocoll
gehalten den 10. Dezember 1830.

Sogleich nach geschehener Loosung wurde zum Messen der Conscribirten aus der Alters-Classe 1809 nach der Reihenfolge der Loos-Nummern, dann der zu dieser Ziehung hingewiesenen Jünglinge geschritten.

Die Messung geschah nach dem bayer. Normal-Maaße mit pflichtmäßiger Genauigkeit durch den ehemaligen bayerischen Unteroffizier, und dahier ansäßigen Bäckermeister N. N. in Gegenwart aller Conscribirten, und genau nach jener Vorschrift, welche das Gesetz und die Instrucktion vom 13ten März l. J. vorzeichnet, im Beiseyn, und unter Controlle des besondern Ausschusses; und nachdem ein Mitglied desselben jedesmal die Größe des Conscribirten nach Schuh, Zoll, und Linien deutlich ausgesprochen hatte, so ist das Maaß bei jedem Conscribirten in der betreffenden Rubrike der Conscriptions-Liste eingetragen worden.

Nach dem Messen wurde jedem Conscribirten die Erklärung abgefor-

dert, ob er sich für dienstunfähig halte, und ob er Ansprüche auf Zurückstellung mache, die Erklärungen hierüber sind in die vorgeschriebenen zwei besondern Verzeichnisse aufgenommen worden.

Diejenigen, welche mit einem der in der Beilage zum H. E. G. bezeichneten Gebrechen behaftet waren, als N. N. ꝛc. ꝛc. wurden nicht gemessen.

Das geringste Maaß haben nicht erreicht ꝛc. ꝛc

N. N.

N. N. ꝛc. ꝛc.

Nachdem das Messungs-Geschäft auf solche Art beendigt war, wurde das Protocoll geschlossen, laut und öffentlich verlesen, und von dem Ausschusse zur Bestätigung unterschrieben ꝛc.

N. N.

N. N. ꝛc. ꝛc.

Königl. Landgericht Mindelheim
oder
Königl. Landgerichts-Commission ꝛc.
N. N.

N. N.

Anmerkungen.

1) Die Eröffnung, daß die Erklärung der Dienstes-Unfähigkeit mit der Bezeichnung des Gebrechens, und der Anspruch auf Zurückstellung mit Aufzählung der hiefür sprechenden Gründe verbunden werden müsse, dürfte hier unterbleiben, weil es Instruction für den Conscriptions-Beamten ist, und dieser an sich besorgt seyn muß, bei Anfertigung der vorgeschriebenen zwei Verzeichnisse Gebrechen und Befreiungs-Gründe aufzunehmen, sonach den Conscribirten hierüber zu vernehmen.

2) In dem §. 27. d. V. V. ist zwar vorgeschrieben, daß in dieses Protocoll diejenigen, welche das geringste Maaß nicht erreichen, jedoch rücksichtlich ihrer übrigen körperlichen Beschaffenheit noch einiges Wachsthum erwarten lassen, na-

mentlich aufgenommen werden sollen; allein die Beurtheilung, ob ein Jüngling noch Wachsthum verspreche oder nicht, dürfte lediglich der ärztlichen Visitations-Commission zustehen, und sollten daher solche Jünglinge ex officio zur Visitation hingewiesen werden müssen.

In Praxi geschieht es — doch der Grund zur Hinweisung ist das ärztliche Gutachten, und da der Arzt bei dem Messen nicht gegenwärtig zu seyn braucht, so dürfte ein auf den Grund seines Gutachtens ergangener Ausspruch im Protocolle über die Messung nicht aufzunehmen seyn.

3) Es wäre sehr zu wünschen, daß jeder Conscribirte, welcher wegen Untauglichkeit reclamirt, und als untauglich erklärt wird, darauf aufmerksam gemacht würde, daß der Königl. Recrutirungs-Rath diese Untauglichkeit vielleicht nicht anerkennen werde, und er auch sogleich wegen Zurückstellung reclamiren müsse, wenn er sie zu begründen vermöge, weil er später mit einer Reclamation wegen Zurückstellung, den Fall im §. 34 d. V. V. ausgenommen, nicht mehr gehört werden würde.

Jeder Conscribirter, welcher glaubt, wegen Untauglichkeit oder wegen Zurückstellung reclamiren zu können, sollte beides thun, d. h. daß es räthlich sey Beides zu thun, sollte ihm von der Conscriptions-Behörde ausdrücklich bemerkt werden, denn derjenige, welcher der Meinung ist, Gründe genug für die Zurückstellung zu haben, kann vielleicht noch in secunda abgewiesen werden, während ihn etwa die Visitations-Commission als untauglich erklärt haben würde.

4) Diejenigen Conscribirten, welche bei dem Messen aus dem einen oder dem andern, oder aus beiden Titeln reclamiren, sind in die Verzeichnisse Formular Ziffer IV. oder V., oder IV. und V. einzutragen, was bei den gemäß §. 7. d. G. von der Verbindlichkeit der Einreihung befreiten Jünglingen nicht zu übersehen ist.

5) Den Conscribirten, welche nicht gleich bei der Reclamation die Nachweise beibringen, sind die binnen des gesetz-

lichen Termines beizubringenden Nachweise in Gemäßheit des §. 32 d. G. speciell zu bezeichnen.

6) Die auf jedes einzelne Zurückstellungs-Gesuch Bezug habenden Belege werden in besondern Faszikeln gesammelt, und dem Verzeichnisse gehörig beinummerirt.

XV.

Formular eines Protocolls, welches vor der Visitation der Conscribirten aufzunehmen ist.

(nach §§. 34 35 u. 69 d. G. u. §. 29 d. V. V.)

Gegenwärtige:
der k. Ldgr. Assessor N.
der k. Ldgr. Arzt N.
der Chirurg N.
Actuar N.

Protocoll
gehalten, Lindau den 11. Dezember 1830.

Nachdem der heutige Tag zur Vornahme der körperlichen Untersuchung der in das Verzeichniß Formular IV. aufgenommenen Conscribirten, welche wegen Untauglichkeit reclamirt haben — bestimmt worden ist, so wurden diese Conscribirten nach erlangter Identität ihrer Person noch vor dem Beginnen der Visitation laut und klar darauf aufmerksam gemacht, daß jeder, welcher, um hinsichtlich der Conscriptions- und Armee-Pflicht besondere Ansprüche zu begründen:

a) verfälschte Belege beibringen,

b) Krankheiten oder Gebrechen erdichten würde, oder

c) an seinem Körper Wunden oder Geschwüre herbeiführt, oder sich selbst

verstümmelt hätte, als ein Widerspenstiger behandelt, und nach den gesetzlichen Bestimmungen §. 70 u. 71 bestraft werden würde.

Hiemit wurde gegenwärtiges Protocoll geschlossen, gehörig verlesen, und zur Bestätigung von den Ausschußmitgliedern eigenhändig unterschrieben.

N. N.

N. N.

Königliche Landgerichts-Commission.

N. N.

N.

XVI.

Formular eines Protocolls über die Verbindlichkeit eines durch das Loos zur Einreihung bestimmten, der Ehre der Waffen unwürdigen Conscribirten zur Einstellung eines Ersatzmannes.

(§§. 41 u. 45 d. G. u. §. 56 d. V. V.)

Gegenwärtige:
(wie gewöhnlich)

Protocoll

gehalten, Burgau den 26. Febr. 1830.

Dem Conscribirten N. N. von N. aus der Altersclasse 1809, welcher durch das Loos zur Einreihung bestimmt worden, gemäß §. 4. d. G. aber der Ehre der Waffen unwürdig ist, wurde nach §. 45 d. G. u. §. 56 d. V. V. der Auftrag ertheilt, innerhalb eines Monats von dem heutigen Tage angerechnet, einen Ersatzmann zu stellen.

Zur Bestätigung der ihm eröffneten Verbindlichkeit unterzeichnet

N. N.

Königliches Landgericht Burgau.

N. N.

N. N.

Bemerkungen.

1) Die gemäß §. 4. der Ehre der Waffen unwürdigen, und durch das Loos zur Einreihung aufgerufenen Conscribirten, welche das zur Einstellung eines Ersatzmannes erforderliche Vermögen nicht besitzen, haben sich in den Festungen und andern Vertheidigungs-Anstalten des Reiches zu den für den Bedarf derselben erforderlichen Arbeiten während der in dem Gesetze vorgeschriebenen Zeit gebrauchen zu lassen, wenn sie zu diesen Arbeiten gerufen werden.

2) Nach Umlauf der vorbemerkten Zeit-Frist haben die Conscriptions-Behörden die Einstellung von Ersatzmännern aus dem Vermögen der vom Waffen-Dienste ausgeschlossenen Conscribirten, oder, wenn diese kein Vermögen besitzen, in Gemäßheit des §. 74. des Gesetzes die Nachstellung der Ersatzmannschaft von Amtswegen zu besorgen, und wegen der Verwendung der Arbeitspflichtigen besondere Entschließung durch Vorlage der Verzeichnisse zu veranlassen.

3) Findet die Militär-Behörde zur Verwendung dieser Pflichtigen nach dem Gesetze und nach den seiner Zeit folgenden nähern Vorschriften keine angemessene Gelegenheit: so werden dieselben gleich den ständig Beurlaubten durchaus in ihren bürgerlichen Verhältnissen belassen, und haben 6 Jahre hindurch zu den gesetzlich vorbehaltenen Arbeiten lediglich in Bereitschaft zu bleiben.

XVII. und XVIII.

Formulare eines Einstands-Vertrages.

(siehe §§. 19. 52. 53. 54. 55. 56. 57. d. G, §§. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82, 83. 84. 91. 93. 126. 128. d. V. V.)

I.

a) 12 fl. Conscriptions-Stempel
b) Gradations-Stemp.

In Gegenwart des Landrichters N.
Actuar N.

Protocoll

abgehalten, Mindelheim den 14. Dezember 1829.

Es erscheinen der beabschiedete Gemeine des Königl. Bayer. 5. Chevaulegers-Regiments, Jos. Rudhard von Mindelheim, dessen Vater David Rudhard, und der Gemeine des Königl. Bayer. 5. Chevaulegers-Regiments, Franz Ernst von Lauingen, und bitten einen bereits aussergerichtlich verabredeten Einstands-Vertrag zu Protocoll zu nehmen.

Da das Einstellungs-Gesuch des Jos. Rudhard bereits genehmigt worden ist, so wurde beiden Theilen vor Abschluß des Einstands-Vertrages eröffnet:

1) daß die Festsetzung der Summe für die Uebernahme der Dienstzeit zwar der Privat-Uebereinkunft der

Betheiligten überlassen sey; das Einstands-Capital jedoch in jedem Falle als Caution deponirt werden müsse, und zwar entweder in Staats-Papieren, oder in exceptionsfreien Hypothek-Urkunden;

2) daß alles dasjenige, was im Einstands-Vertrage über das Einstands-Capital besonders stipulirt sey, bei der Regiments-Casse zur successiven Verwendung für den Einsteher hinterlegt werden müsse, daß

3) Nebenverträge, und geheime Verabredungen nicht eingegangen werden dürfen, und daß

4) die Uebertretung dieser Bestimmungen sowohl für den Einsteher, als Einsteller eine dem Invaliden-Fonde anfallende Geldstrafe zur Folge habe, welche der geheim bedungenen Summe, so wie dem Geldwerthe der geheim bedungenen Gegenstände gleich komme.

Nach geschehener Eröffnung dieser Gesetzes-Bestimmungen schliessen die Theile folgenden Vertrag ab:

I. Verbindet sich Franz Ernst für den Gemeinen Jos. Rudhard, welcher noch bis zum 19. Dezember 1834 zu dienen hat, bei dem K. B. 5. Chevaulegers-Regimente einzustehen, und für denselben alle diejenigen Pflichten und Verbindlichkeiten zu übernehmen, und genau zu erfüllen, welche dem Jos. Rudhard als Soldaten obliegen, und insbesondere für denselben seine Dienstzeit zu vollenden. [1])

II. Hiefür verspricht ihm Jos. Rudhard, vielmehr dessen Vater David Rudhard eine Einstands-Summe von 180 fl.

Ein Hundert, achtzig Gulden.

III. Ueberdieß hat sich der Einsteller, und respective dessen Vater verbindlich gemacht, dem Einsteher zur Anschaffung

---

[1]) Ist der Einsteller noch nicht Soldat, könnte es heissen: „N. N. macht sich verbindlich die 6jährige Capitulationszeit für N. N. bei jener Waffengattung zu dienen, welcher derselbe zugetheilt werden würde.

benöthigter Equipirungs-Stücke noch weiters 30 fl. zu bezahlen.[2])

IV. Das Einstands-Capital selbst soll sogleich auf das schuldenfreie Anwesen des David Rudhard in Mindelheim im ersten Satze gerichtlich versichert, und bis zur Abzahlung mit 5. von Hundert verzinset werden. Die Hypothek-Urkunde wird bei dem K. Landgerichte Mindelheim deponirt.

V. Die Contrahenten geben ausdrücklich an, daß sie ausser dieser Summe kein weiteres Versprechen gemacht, daß keine geheime Verabredung geschehen, und kein geheimer Nebenvertrag abgeschlossen worden sey.

VI. Da nach dem Gesetze §. 55. das Einstands-Capital eines Cavalleristen 300 fl. beträgt, und der Ueberrest über die bedungene Einstands-Summe als Caution deponirt werden muß, so macht sich der Vater des Einstellers, David Rudhard, verbindlich, ausser dem bedungenen Einstands-Capitale

pr.	180 fl.
ferner noch	120 fl.
im Ganzen also	300 fl.

zu erlegen, respective auf sein Anwesen gerichtlich versichern zu lassen, nachdem derselbe mit der Bestimmung im §. 55. des Gesetzes ausdrücklich bekannt gemacht worden ist.[3])

VII. Wenn der Einsteher die übernommene Dienstzeit treu vollendet hat, oder während derselben ohne sein Ver-

---

[2]) Hier ist jedesmal einzuschalten, was sich der Einsteher über den Betrag der eigentlichen Einstands-Summe bedungen hat.

[3]) Die letzte Bestimmung gehört eigentlich nicht mehr zum Einstands-Vertrag; da Cautions-Stellung aber so innig mit dem Vertrag verbunden ist, das Cautions-Capital mit dem Einstands-Capital gleiche Rechte genießt, so dürfte die Aufnahme dieser Bestimmung räthlich, und in rechtlicher Beziehung selbst als nothwendig erscheinen, weil der Einsteher wissen muß, daß einem andern Capitale gleiche Rechte mit dem seinigen eingeräumt sind.

schulden dienstuntauglich wird, oder mit Tod abgeht, so fällt die deponirte Ergänzungs-Caution Summe wieder an David Rudhard zurück.

Nach geschehener wortdeutlicher Vorlesung bestätigen die Contrahenten diesen Vertrag, und unterzeichnen zur Bestätigung.

ꝛc. ꝛc.

II.

In Gegenwart: ꝛc.

Protocoll

ꝛc. ꝛc.

Es haben sich heute nachbenannte Personen, als

1) der Bürger und Gärtnermeister Tobias Königsbauer;

2) dessen Stiefsohn Demetrius Schäfer, aus der Alters-Classe 1809, dann

3) der beabschiedete Soldat Wolfgang Spöttel von N., 28 Jahre alt, dahier vor Gericht eingefunden, und nachstehenden Einstands-Vertrag zu Protocoll gegeben.

I. Wolfgang Spöttel macht sich verbindlich, für den Demetrius Schäfer, welcher durch das Loos zur Einreihung bestimmt worden ist, und die Erlaubniß zur Einstellung eines Ersatzmannes zum K. 3ten Linien-Infanterie-Regimente erhalten hat; — alle jene Verpflichtungen zu übernehmen, welche einem Einsteher in Beziehung auf die Armee obliegen: sofort eine 6jährige Capitulation bei jener Waffengattung zu dienen, welcher der Einsteller bereits zugetheilt worden ist.

2) Dagegen verspricht Tobias Königsbauer im Namen seines Stiefsohnes dem Einsteher Wolfgang Spöttel eine Einstands-Summe von

370 fl. (Drei Hundert siebenzig Gulden)

in der Art zu bezahlen, daß

3) diese Summe auf seinem schuldenfreien Anwesen in N. zu 4 vom Hundert als erste Hypothekpost versichert, und dem Einsteher nach treu vollendeter Capitulation baar verabfolgt werden soll.

4) Ueberdieß hat sich der Einsteher zur Anschaffung benöthigter Equipirung noch weiter 30 fl an Geld bedungen.[*])

5) Hiebei haben die Contrahenten ausdrücklich festgesetzt; daß, wenn der Einsteher im Laufe seiner 6 jährigen Dienstzeit wegen ohne eigenes Verschulden eintretender Dienstunfähigkeit mit Abschied entlassen werden, oder mit Tod abgehen sollte, ihm das volle Einstands-Capital nach vorausgegangener vierteljähriger Aufkündigung baar verabfolgt werden; letzteren Falls aber seinen gesetzlichen Erben zufallen soll, weßhalb sich sowohl der Einsteller Demetrius Schäfer, als dessen Stiefvater Jacob Königsbauer aller Ansprüche auf dieses Einstands-Capital hiemit ausdrücklich begeben haben.

6) Schlüßlich hat man die Contrahenten auf die Bestimmung des §. 55 im H. E. G. mittels deutlicher Verlesung dieser Gesetzes-Stelle auf die rücksichtlich geheimer Nebenverträge und Verabredungen bestimmten Strafen aufmerksam gemacht.

Dieselben erklärten, daß sie eine solche verbotswidrige Uebereinkunft unter sich nicht getroffen hätten, und sich daher einer jeden dießfälligen Strafbestimmung wohl unterwerfen könnten.

---

[*]) Hier ist jedesmal einzuschalten, was sich der Einsteher über den Betrag der eigentlichen Einstands-Summe gleich baar im Geld, oder Naturalien ꝛc. bedungen hat, und ihm bewilligt worden ist.

Man hat hierauf den Comparenten das Protocoll vorgelesen, und zur Beståtigung eigenhåndig unterschreiben lassen. 2c. 2c. 2c.

Allgemeine Bemerkungen
in
Beziehung auf Einstellungen, Einstandsvertråge
und
Behandlung der Einstands-Capitalien.

1) Jeder Bayer kann sich in der Armee durch einen andern Mann ersetzen lassen. Während der Kriegszeit können jedoch diejenigen, welche bereits schon in die Armee eingereiht wurden, von diesem Rechte keinen Gebrauch machen.

§. 52. d. G. 69. 79. 82. d. V. V.

2) Von den Eigenschaften, Verbindlichkeiten und Rechten der Einsteher

siehe §. 13. 53. 54. 56. 57. d. G. 69. 70. 71. 77. 78. 91. d. V. V.

3) Ein Einsteher kann auf die in den §§. 15 u. 16. des Gesetzes bezeichneten Rechte keinen Anspruch machen

§. 19. d. G.

4) Wenn die Einstellung vor dem Eintritt in das Conscriptions-Alter geschieht, wird der Ersatzmann, den Einsteller mag das Loos treffen, oder nicht, — gut gerechnet.

§. 13. d. G.

5) Von der Festsetzung der Einstands-Summe, — der Deponirung derselben in Staatspapieren, oder Hypothek-

Urkunden, — von der Verwendung des Ueberschußes, — von dem Verbote der Nebenverträge und geheimen Verabredungen — von den hierauf gesetzten Strafen, — von der Größe des Einstands-Capitals eines Infanteristen, oder Cavalleristen: — von der Ergänzung dieser Größe; — von der Haftung für den Fall der Desertion des Einstehers in Ermanglung der Cautions-Ergänzung, und von der Folge dieser Haftung

siehe §. 53. 55. 57. d. G. 73. 74. 75. 79. d. V. V.

6) Gesuche von Conscriptions-Pflichtigen um die Erlaubniß zur Einstellung dürfen während der Anmeldungs-Verhandlungen nicht angebracht, und nicht angenommen werden.

§. 26. d. G. 18. d. V. V.

7) Gesuche und Reclamationen wegen Einstellungen, wann und wo sie angebracht werden können.

§. 56. d. G. 45. 76. 77. d. V. V.

8) In der Ablieferungs-Liste muß der Einsteher unmittelbar nach dem Einsteller eingetragen, und durch alle Rubriken die gehörige Vormerkung gemacht werden.

§. 76. d. V. V.

9) Sobald der Ersatzmann angenommen, und die Einstands Caution vorschriftsmäßig geleistet ist, wird der Einsteller der Armeepflichtigkeit entbunden, und dessen Rechte, und Pflichten in Hinsicht des Dienstes gehen auf den Ersatzmann über.

§. 57. d. G. 78. 91. 93. 94. 128. 129 d. V. V.

10) Der Einstands-Vertrag darf als vorläufige Verabredung auch in bloßen Punctationen auf ungestempeltes Papier zu Protocoll gebracht werden.

Die Ausfertigung der Einstands-Verträge und Cautions-Urkunden auf normalmäßigem Stempelpapiere hat erst nach definitiv bewilligter Einstellung zu geschehen.

§. 57. d. G. 78. 79. d. V. V.

11) Zu welcher Zeit die Conscribirten, welche Ersatzleute gestellt haben, zu entlassen sind, siehe §. 91. Ziffr. 4. d. V. V.

12) Die Protocollirung des Einstands-Vertrages kann auf Verlangen der Betheiligten bei jeder Behörde geschehen, welcher die Ausübung des Notariats zusteht.

§. 55. d. G. 72. 73. 74. 75. d. V. V.

13) Von der Einstellung wegen Auswanderung siehe §. 67. d. G. und 96. d. V. V.

14) Die der Ehre der Waffen unwürdigen Conscribirten haben, wenn sie das Loos zur Einreihung trift, Ersatzmänner zu stellen.

§. 41. 45. d. G. 44. 56. d. V. V.

Desgleichen unwürdige Soldaten.

§. 66. d. G. 83. 95. d. V. V.

Für Widerspenstige sind Ersatzmänner zu stellen.

§. 69. 70. 73. 74. d. G. 98. 103. 104. 105. d. V. V.

15) Anwendung der Tax- u. Stempel-Vorschriften bei Einstands-Verträgen und Extradirung der E. Cap.

§. 90. d. G. 126. d. V. V.

16) Ein Gemeiner kann nicht eher als Ersatzmann eintreten, als bis er selbst mit Abschied entlassen ist.

17) Unteroffiziere dürfen mit Beybehaltung ihrer Charge auch schon im Laufe ihres letzten Dienstjahres als Ersatzleute eintreten, und der Einsteller wird in diesem Fall sogleich entlassen.

18) Während der Kriegszeit dürfen Einsteher nach Ablauf der übernommenen Dienstzeit abermal für einen Conscribirten einstehen.

19) die Conscriptions-Behörden haben ja nicht außer Acht zu lassen, im Falle der Constituirung einer Hypothek auf eine Realität, die zur Bewilligung des Gesuches nach §. 78. d. V. V. nöthige amtliche vorläufige Bestätigung, daß die Cautionserrichtung ohne Anstand mit voller Sicherheit statt haben könne, von sich zu geben, es mag nun die Punctation des Vertrages dem Recrutirungsrathe oder einer Militär-Behörde vorgelegt werden.

20) Die Conscriptions-Behörden dürfen die Original-Einstands-Verträge an die Militär-Behörden nie extradiren, sondern denselben nur beglaubigte Abschriften mitheilen.

21) Nach vollzogener Einstellung sollen die Conscriptionsbehörden den Militär-Behörden nie die Original-Hypothek-Urkunde, sondern nach deutlicher Bestimmung des §. 79. d. V. V. nur einen Depositen-Schein übersenden.

22) Zu welcher Zeit, und in welchem Falle die Einstands-Caution an die Einsteher, oder deren Erben zu verabfolgen sind.

§. 58. d. G. 81. und 82. d. V. V.

23) Von der Behandlung der Einstands-Cautionen der vor vollendeter Dienstzeit wegen Unwürdigkeit — oder wegen aus eigenem Verschulden zugezogener Dienstuntauglichkeit — zu entlassenden Ersatzmänner.

§§. 56. 58. d. G. 83 95. d. V. V.

24) Ueber die allgemeine, und besondere Dienstfähigkeit der Ersatzmänner jener Conscribirten, welche bereits in die Armee getreten sind, erkennen ausschließend die Militär-Behörden.

§. 56. d. G. 77. d. V. V.

25) Soldaten haben ihre Einstellungsgesuche im Dienstwege durch die Compagnie oder Escadron bei dem Regiments- oder Bataillons-Commando anzubringen.

§. 54. d. G. §. 71. 77. d. V.

26) Von der Quittirung der Einstands-Capitalien.

§. 58. 90. d. G. 84. 126. d. V. V.

27) Von dem Dispositions-Rechte über Einstands-Capitalien.

§. 58. d. G. 80. 81. 82. 83. 84. d. V. V.

28) Von der Stellung von Ersatzmännern für Deserteurs.

siehe §. 76. d. G. 107. 108. d. V.

29) Pflichtigkeit der Gemeinden zur Ersatzmannsstellung.

§. 73. 74. d. G. 103. 104. 105. d. V. V.

30) Von der Führung der Einstands-Capitalien-Uebersichten.

§. 79. 84. 129. d. V. V.

XIX.

Formular eines Erkenntnisses wegen Nebenverträge und geheimen Verabredungen.

(siehe §. 55. d. G. u. §. 117. d. V. V.)

Erkenntniß.

Das K. Landgericht Aichach als Justiz-Behörde erkennt

in der Untersuchung gegen den N. N. ledigen N. von N. aus der Alters-Classe N. wegen Uebertretung des Gesetzes über Ergänzung des stehenden Heeres auf erstatteten Vortrag zu Recht:

1) N. N. habe sich der Abschließung eines geheimen Neben-Vertrags schuldig gemacht,

2) sey daher in eine Geldstrafe von 43 fl. zu verurtheilen,

3) und habe die Kosten zu bezahlen.

Gründe.

1) N. N. hat mit N. N. einen Einstands-Vertrag abgeschlossen, und es wurde in demselben vor Gericht und öffentlich lediglich nichts als eine Einstands-Summe von 200 fl. stipulirt.

2) Es wurde ihnen in dem abgeschlossenen Einstands-Vertrag ddto. 3. Oktober 1829 sub. Nro. 4. ausdrücklich eröffnet, daß Neben-Verträge und geheime Verabredungen nicht eingegangen werden dürfen, und daß die Uebertretung

dieser Bestimmungen sowohl für den Einsteher als für den Einsteller eine für den Invaliden=Fond anfallende Geldstrafe zur Folge habe, welche der geheim bedungenen Summe, so wie dem Geldwerthe der geheim bedungenen Gegenstände gleich komme.

3) Die Contrahenten haben hierauf ausdrücklich erklärt, daß sie ausser dieser Summe nichts weiters bedungen haben, und daß in specie Nebenverträge und geheime Verabredungen unter ihnen nicht getroffen worden seyen.

4) Nun ist aber der Thatbestand durch Eingeständniß (Zeugenbeweis) hergestellt, daß N. N. und N. N. miteinander dennoch einen geheimen Vertrag abgeschlossen haben, vermög welchen sich N. N. verpflichtet hat, dem N. N. ausser dem vor Gericht bedungenen Einstands=Capital pr. 200 fl. — noch weiters 25 fl. Handgeld, dann alljährlich, und auf eine 6jährige Capitulations=Zeit zwei flächserne Hemden abzureichen.

5) Es muß daher das Gesetz §. 55. in Anwendung kommen, welches bestimmt, daß

„Nebenverträge und geheime Verabredungen nicht eingegangen „werden dürfen, und daß die Uebertretung dieser Bestimmung „sowohl für den Einsteher als Einsteller eine dem Invaliden= „Fonde anfallende Geldstrafe zur Folge habe, welche der ge= „heim bedungenen Summe, so wie dem Geldwerthe der ge= „heim bedungenen Gegenstände gleich kommt.

6) Da nun durch zwei verpflichtete Sachverständige der Werth eines flächsernen Hemdes auf wenigst 1 fl. 30 kr. bestimmt worden ist, so sind nach der angeführten Gesetzes=Stelle sowohl

a) das verschwiegene Handgeld mit 25 fl. — als
b) der Werth der geheim bedungenen jährlichen zwei, im Ganzen zwölf Hemden mit einem Anschlage zu 18 fl. dem Invaliden=Fonde als Strafe verfallen, und

7) der Schuldige hat nach §. 90 und als sachfälliger Theil die Kosten zu tragen.

XX.

Formular eines Erlaubniß=Scheines zum Wandern während der Conscriptions=Verhandlungen.

(siehe §. 39. d. V. V.)

Dem Franz Hartmann von Mering, aus der Altersclasse 1809, welcher bei der jüngsten Ziehung das Loos=Nummer 10 gezogen hat, und daher zur Einreihung bestimmt worden ist, wird mit Vorbehalt seiner Pflichterfüllung im Bezug auf das Gesetz über die Ergänzung des stehenden Heeres hiemit die Erlaubniß ertheilt, sich nach N. Königl. Landgerichts Rain zu begeben, und bei dem dortigen Kupferschmied N. in Condition zu treten.

Diese Bewilligung hat N. N. bei dem Königl. Landgerichte Rain vorzuzeigen.

Friedberg den 12. Dezember 1830.

Königl. Landgericht Friedberg.

N. N.

XXI.

Vormerkungs=Verzeichniß

über die an Conscribirte ausgestellten Erlaubniß=Scheine zur Wanderung während der Conscriptions=Verhandlungen.

Num. curr.	Num. d. Conscript. Liste.	Des Conscribirten		Altersclasse.	Geburts=Ort.	Zeit der Wander=Erlaubniß.			Ort, wohin sich derselbe begibt	Bemerkung.
		Tauf=	Famil. Namen			Jahr	Tag	Monat		

XXII.

Formular eines Protocolls über die Ausfolglassung einer Einstands=Cautions=Urkunde.

(siehe §. 81. 82. u. 84. d. V. V.)

Gradat. Stempel.

Gegenwärtige: Protocoll

ꝛc. gehalten, N. den ten

Es erscheint N. N. von N., welcher für den N. N. von N. als Ersatzmann gedient hat, und producirt seinen Militär=Abschied, gemäß welchen er die übernommene Dienstzeit mit Treue vollendet hat.

Derselbe bittet, ihm die Einstands=Caution pr. . . . fl. verabfolgen zu lassen.

Da von Seite der Militär=Behörde gegen die Verabfolgung dieser Einstands = Capitals = Urkunde keine Einwendung vorliegt, auch der Ausfolglassung kein civilrechtliches Hinderniß im Wege steht; so hat man dieselbe dem N. N. behändigt, welcher auch den richtigen Empfang mittels eigenhändiger Unterschrift bestätigt.

a. u. s.

N. N.

Beschluß.

Soll dieses Extraditions=Protocoll der Einstands=Capitalien=Uebersicht als Ausgabs=Verification beigelegt, und das Einstands=Capital in dem Hauptbuche abgeschrieben werden.

Königliches Landgericht N. N.

ꝛc.

Bemerkungen.

1) Um die Verabfolgung der Einstands-Caution, und die etwa erforderliche vorgängige Aufkündung des Capitals zu bewirken, muß der Militär-Abschied, oder ein von dem betreffenden Militär-Commando ausgestelltes Zeugniß beigebracht werden, daß der Aufkündigung und Ausfolglassung derselben wegen treuer Vollendung der Dienstzeit, oder wegen unverschuldet eingetretener Dienstesuntauglichkeit, oder wegen erfolgten Todes des Einstehers kein Hinderniß entgegen stehe.

2) An wen sonach die Cautions-Urkunde auszuhändigen sey, hat die Conscriptions-Behörde nach dem Einstands-Contracte oder etwaigem Erkenntnisse der competenten Gerichte zu bemessen.

3) Die Königl. Militär-Behörden haben sich nur darauf zu beschränken, für die Sicherheit und Leistung des dem Militär-Aerar für Monturschuld, für Beschädigungen und für Untersuchungs- oder Verpflegungs-Kosten schuldigen Ersatzes zu sorgen, und deßhalb die Conscriptions-Behörde rechtzeitig zu verständigen. §. 81. d. V. V.

4) Von der Ausfolglassung der Cautions-Urkunden in Kriegszeiten. (siehe §. 82. d. V. V.)

5) Von der Behandlung der Einstands-Capitalien in den durch §. 58. Absatz II. des Gesetzes bemerkten Fällen. siehe §. 83. d. V. V. und

6) von der Quittirung der Einstands-Cautions-Urkunde. siehe §. 84. d. V. V.

XXIII. bis XXX.

Mehrere Formulare von Armeepflichtigkeits Entlassungs-Scheinen

(siehe §§. 7. 63. 64. 67. d. G. §§. 5. 66. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 96. 126. 128 u. 129. der V. V.)

Allgemeine Bemerkungen.

I. Die Militärpflichtigkeit umfaßt nicht nur die Pflichtigkeit zum stehenden Heere (Armeepflichtigkeit) sondern auch die Pflichtigkeit zu den Reserve-Bataillons, und zur Landwehr.

Zu den Reserve-Bataillons, Escadrons, und zur Landwehr bleibt jeder aus der Armeepflichtigkeit Entlassene durch das Gesetz verbunden, insofern die Entlassung nicht wegen Untauglichkeit oder wegen des Eintrittes in den geistlichen Stand erfolgte.

In jedem Entlassungsscheine ist der Grund der Entlassung auszudrücken; — bei der Ertheilung desselben aber im einschlägigen Falle auf die in der Verfassungs-Urkunde festgesetzte, und im §. 64. d. H. E. G. erneuerte Verpflichtung zu den Reserve-Bataillons, Escadrons und zur Landwehre, so wie auch auf das Verboth des Eintritts in fremde Kriegsdienste ohne besondere allerhöchste Bewilligung, ausdrücklich aufmerksam zu machen, und daß dieses geschehen sey, — kurz vorzumerken. §§. 6. 64. d. G. 5. u. 93. d. V. V.

II. In den wegen Armuth unentgeldlich ausgestellten Entlassungsscheinen ist beyzufügen: „Da übrigens der genannte Conscribirte im Stande der Armuth sich befindet; so ist die Ausfertigung des gegenwärtigen Entlassungsscheines gemäß §. 90. Ziff. 2. durchaus unentgeldlich geschehen.“

Conscribirte, welche wegen der in der Beilage zum §. 90. des Gesetzes bezeichneten Gebrechen entlassen werden, erhalten

die Entlassungsscheine ebenfalls unentgeldlich, und es ist hierin beyzufügen: „Da übrigens das Gebrechen des genannten Conscribirten zu denjenigen gehört, welche in der Beilage zum §. 90. des Gesetzes angeführt sind; so ist die Ausstellung des gegenwärtigen Entlassungsscheines gemäß §. 90. Ziff. 1. durchaus unentgeldlich geschehen.“

Die unentgeldlich auszustellenden Entlassungsscheine haben keinen Stempel; sondern es steht unter der Namens-Unterschrift des Empfängers: „wegen nachgewiesener

. . . . tax und
stempelfrey nach §. 90. d. G.
Ziff. 1. oder 2.

III. Die Entlassungsscheine werden von dem königl. Recrutirungs-Rathe des betreffenden Gebietes ausgestellt. §. 64. d. G. §. 88. d. V. V. Um die Ausfertigung der Entlassungs-Scheine möglichst zu beschleunigen, haben die Conscriptions-Behörden neben den mit vorschriftsmäßigen Stempel versehenen Entlassungsscheinen auch für die im §. 90. des Gesetzes Ziff. 1. u. 2. bezeichneten Fälle der unentgeldlichen Ausstellung von Entlaßscheinen eine verhältnißmäßige Zahl litographirter Exemplare ohne Stempel in Bereitschaft zu halten §. 91. d. V. V.

In die Entlassungs-Scheine selbst haben die Conscriptions-Behörden gemäß §. 91. Ziff. 4. §. 93. d. V. V. und Formular XI pag. 117. einzuschreiben.

a) Das Jahr der Altersclasse, die Nummer der Conscriptionsliste, das Signalement des Conscribirten, den Vor- und Zunamen desselben, den Ort seiner gesetzlichen Heimath, den Namen der Conscriptions-Behörde und des Kreises, den Grund der Entlassung.

b) Eine kurze Vormerkung in den betreffenden Fällen über die eröffnete Verpflichtung zu den Reserve-Bataillons und zur Landwehre, so wie über das Verboth des Eintrittes in fremde Kriegs-Dienste. ꝛc.

c) Eintretenden Falls auch den Grund der unentgeldlichen Ausstellung des Entlassungsscheines, so wie bey letztern Scheinen unten in margine rechts das Wort „Armuth oder Gebrechen“ dann die Ziff. §. 90. 1. oder 2.

Ort, Tag und Jahr der Ausstellung s. w. wird von dem Recrutirungs-Rathe eingeschrieben.

I.

Formular eines Entlassungs=Scheines für einen zurückgestellten Conscribirten, welcher in den geistlichen Stand tritt.

(siehe §§. 47. 64. d. G. u. §§. 87. 91. Ziff. 1. u. 93. d. V. V.)

Altersclasse 1808. Num. der Conscript. Liste 60.

Entlassungs=Schein.

6 fl. Conscriptions=Stempel.

15 kr. Classen=Stempel.

Signalement.	
Größe Haare Stirne Augenbraunen Augen Nase Mund Bart Kinn Gesichtsform Gesichtsfarbe Körperbau Besondere Kennzeichen Eigene Hand=unterschrift:	Auf den Grund der Bestimmungen des §. 64. im Gesetze über die Ergänzung des stehenden Heeres vom 15. August 1808 ist die Entlassung aus der Armeepflichtigkeit bewilligt, und der gegenwärtige Entlassungs=Schein ausgefertigt worden, dem zur obbemerkten Alters=Classe gehörigen N. N. von N. Königl. Landgerichts N. im N. N. Kreise, nachdem derselbe als Clerical=Seminarist (Novitz s. w.) gemäß §. 47. des Gesetzes zurückgestellt war, und nunmehr die höheren Weihen, — oder die Ordination erhalten hat. Ort, Tag und Jahr der Ausstellung. Der Königl. Oberste Recrutirungs=Rath des N. N. Kreises. N. N. Vorstand. L. S. N. Secretär.

Stempelgebühr	6 fl.	15 kr.	2 pf.
Taxgebühr	— »	30 »	— »
	6 fl.	45 kr.	2 pf.

Bemerkungen.

1) Schon eingereihte, oder durch ständigen Urlaub begünstigte Jünglinge dieser Categorie erhalten keinen Entlassungs-Schein, sondern Militär-Abschiede. §. 61. lit. d. d. G. u. §§. 91. Ziff. 1. u. 93. d. V. V.

2) Die Dauer der Armeepflichtigkeit endet für die in Gemäßheit des §. 47. Zurückgestellten, sobald sie die höhern Weihen, oder die Ordination erhalten haben. §. 66. d. V. V.

3) Die nicht zurückgestellten, und nicht eingereihten Jünglinge dieses Berufes erhalten ihre Entlassung in dem §. 63. d. G. u. §. 88. d. V. V. bezeichneten Termine, und die Entlassungs-Scheine nach Formular XXVI.

4) Siehe auch allgemeine Bemerkungen pag. 229.

II.

Formular eines Entlassungs-Scheines, für einen Jüngling, welcher gegen Caution wegen Stellung eines Ersatzmannes für den Fall des Aufrufes entlassen wird.

(siehe §. 13. d. G. u. §. 9. d. V. V.)

Altersclasse.... Num. der Conscript. Liste. Sine.

Entlassungs-Schein.

6 fl. Conscriptions-Stempel.
15 kr. Classen-Stempel.

Signalement, wie in dem Formular I.

Auf den Grund des §. 13. im Gesetze über die Ergänzung des stehenden Heeres vom 15. August 1828 ist die Entlassung aus der Armeepflichtigkeit in eventum bewilligt, und der gegenwärtige Entlassungs-Schein ausgefertigt worden, dem noch nicht in das Conscriptions-Alter eingetretenen N. N. von N. K. Landgerichts N. in N. N. Kreise; nachdem derselbe die Erlaubniß zur Ansäßigmachung gegen Caution wegen Stellung eines Ersatzmannes für den Fall des Aufrufes erhalten hat.

Uebrigens ist N. N. von seiner Verpflichtung zur Landwehr gehörig verständigt worden.

Ort, Tag, und Jahr der Ausstellung.

Der K. Oberste Recrutirungs-Rath des N. N. Kreises.

N. N.

L. S. N. Secretär.

Bemerkung.

Da nach §. 13. d. H. E. G. kein Bayer zur Ansässigmachung oder Verehelichung zugelassen werden darf, bevor er der Armeepflichtigkeit vollkommen genüget, und durch einen Abschied, oder Entlassungs-Schein sich hierüber ausgewiesen haben wird; so sollten Jünglinge, welche vor dem Eintritt in das Conscriptions-Alter gegen Caution wegen Stellung eines Ersatzmannes für den Fall des Aufrufes sich ver-

ehelichen dürfen, gleich Entlassungs-Scheine nach obigem Formular empfangen; ausser dessen ihnen seiner Zeit Entlassungsscheine nach Form. Ziff. IV. u. V. auszufertigen seyn würden.

(siehe auch allgemeine Bemerkungen pag. 229.)

III.

Formular eines Entlassungs-Scheines für einen Conscribirten, welcher wegen Gebrechen zum Kriegsdienst unbrauchbar erklärt wurde.

(siehe §. 63. Ziff. 1. d. G. §§. 57. 91. Ziff. 2. u. 93. d. V.)

Altersclasse 1809. Num. der Conscript. Liste. 70.

Entlassungs-Schein.

Ohne Stempel.

Signalement, wie in dem Formular I.

Auf den Grund des §. 63. Ziff 1. im Gesetze über die Ergänzung des stehenden Heeres vom 15. August 1828. ist die Entlassung aus der Armeepflichtigkeit bewilligt, und der gegenwärtige Entlassungs-Schein ausgefertigt worden, dem zu der obenbemerkten Altersclasse Gehörigen N. N. von N. Königl. Landgerichts N. im N. Kreise; nachdem derselbe mit Gebrechen behaftet ist, welche ihn zum Dienste der Armee untauglich machen.

Da übrigens das Gebrechen des genannten Conscribirten zu denjenigen gehört, welche in der Beilage zum §. 90. d. G. angeführt sind, so ist die Ausstellung des gegenwärtigen Entlassungs-Scheines gemäß §. 90. Ziff. 1. d. G. unentgeldlich geschehen.

Ort, Tag, und Jahr der Ausstellung,

Der K. Oberste Recrutirungs-Rath des N. N. Kreises.

N. N.

L. S.

N. Sekretär.

Wegen nachgewiesener ...... tax- und stempelfrei nach §. 90. d. G. Ziff. 1. oder 2.

Bemerkungen.

1) In den wegen Armuth unentgeldlich auszustellenden Entlassungs-Scheinen ist noch beizufügen: Da übrigens der genannte Conscribirte im Stande der Armuth sich befindet, so ist die Ausstellung des gegenwärtigen Entlassungs-Scheines gemäß: §. 90. Ziff. 2. d. G. durchaus unentgeldlich geschehen. (siehe Formular, Seite 117.)

2) Die durch das Loos zur Einreihung bestimmten nach §. 41. lit. a oder b u. §. 46. d. G. zurückgestellten Conscribirten, welche zur nächsten Ziehung (Aushebung) hingewiesen, und im 2ten Jahre ihrer Armeepflichtigkeit abermal zu klein, oder dienstuntauglich befunden wurden, sind ohne weiters zu entlassen, und ihre Entlassungs-Scheine nach gegenwärtigem Formular auszufertigen.

3) Die bei der Conscribirung und Aushebung wegen Gebrechen zum Kriegsdienst unbrauchbar erklärten Conscribirten werden sogleich nach vollzogener Contingents-Stellung entlassen. §§. 63. Ziff. 1. d. G. §§. 88. u. 91. Ziff. 2. d. V. V.

4) Siehe auch allgemeine Bemerkungen pag. 229.

IV.

Formular eines Entlassungs-Scheines für einen Conscribirten, welcher nicht in die Armee eingereiht wurde.

(siehe §§. 63. u. 64. d. G. §§. 88. u. 91. Ziff. 3. d. V. V.)

Altersclasse 1809. Num. der Conscriptions-Liste 90.

Entlassungs-Schein.

6 fl. Conscriptions-Stempel.
15 kr. Classen-Stempel.

Signalement, wie in dem Formular I.

Auf den Grund der §§. 63. u. 64. im Gesetze über die Ergänzung des stehenden Heeres vom 15. August 1828 ist die Entlassung aus der Armeepflichtigkeit bewilligt, und der gegenwärtige Entlassungs-Schein ausgefertigt worden, dem zu der obenbemerkten Altersclasse gehörigen N. N. von N. K. Landgerichts N. im N. N. Kreise; nachdem derselbe zur Einreihung nicht berufen worden, und gemäß §. 63. des Gesetzes die Aushebung der nachfolgenden im ersten Jahre der Militärpflicht stehenden Altersclasse vollendet ist.

Uebrigens ist der benannte Conscribirte auf die im §. 64. d. G. u. §. 93. d. V. V. bezeichnete Verpflichtungen ausdrücklich aufmerksam gemacht worden.

Ort, Tag, und Jahr der Ausstellung.

Der K. Oberste Recrutirungs-Rath des N. N. Kreises.

N. N.

L. S.

N. Sekretär.

Bemerkungen.

1) Die zur Einreihung nicht berufenen Individuen werden entlassen, so wie solche das Armeepflichtigkeits-Alter zurückgelegt haben. (§§. 63. u. 64. d. G. §§. 88. u. 91. Ziff. 3. d. V. V.)

2) Die Dauer der Armeepflichtigkeit endet für diejenigen, welche die Zurückstellung auf den Grund der §§. 48. u. 49. d.

G. erlangt haben, während der im §. 63 daselbst bestimmten 2 Jahre. Siehe auch allgemeine Bemerkungen pag. 229.

V.

Formular eines Entlassungs-Scheines für einen Jüngling, oder Conscribirten, welcher einen Ersatzmann gestellt hat.

(siehe §§. 63. Ziff. 2. u. 64. d. G. §§. 91. Ziff. 4. §§. 93. 126. 128. d. V. V.)

Altersclasse 1809. Num. der Conscriptions-Liste 6.

Entlassungs-Schein

6 fl. Conscriptions-Stempel.
15 kr. Classen-Stempel.

Signalement, wie in dem Formular I.

Auf den Grund der Bestimmungen des §. 63. Ziff. 2. im Gesetze über die Ergänzung des stehenden Heeres vom 15. August 1828 ist die Entlassung aus der Armee-pflichtigkeit bewilligt, und der gegenwärtige Entlassungs-Schein ausgefertigt worden, dem zur obenbemerkten Alters-Classe gehörigen N. N. von N. K. Landgerichts N. im N. Kreise; nachdem derselbe einen Ersatzmann gestellt, und die Vorschriften der §§. 53. u. 55. d. G. erfüllet hat.

Uebrigens ist N. N. auf die in der Verfassungs-Urkunde festgesetzte, im letzten Absatze des §. 64. d. H. E. G. erneuerte Verpflichtung zu den Reserve-Bataillons, und zur Landwehre, so wie auf das Verbot des Eintritts in fremde Kriegsdienste ausdrücklich aufmerksam gemacht worden; oder: „Uebrigens ist der obenbenannte Conscribirte auf die in der Verfassungs-Urkunde, so wie im H. E. G. §. 64. u. §. 93. d. V. V. bezeichnete Verpflichtungen bei Ertheilung des gegenwärtigen Entlassungs-Scheines ausdrücklich aufmerksam gemacht worden.

Ort, Tag, und Jahr der Ausstellung.

ꝛc. ꝛc.

Bemerkung.

1) Zu den Reserve-Bataillons, Escadrons, und zur Landwehr bleibt jeder aus der Armeepflichtigkeit Entlassene durch das Gesetz verbunden, in so ferne die Entlassung nicht wegen Untauglichkeit, oder wegen des Eintrittes in den geistlichen Stand geschieht.

2) Schon Eingereihte, welche einen Ersatzmann einstellen, erhalten keine Entlassungsscheine, — sondern Militär-Abschiede.

(§§. 61. lit. b d. G. §§. 87. 90. 93. 128. d. V. V.)

3) Diejenigen, welche einen Ersatzmann einstellen, werden sogleich nach erfolgter Einreihung des Ersatzmannes respect. bei Vorlage der Einstands-Verträge entlassen.

(§§. 63. Ziff. 2. d. G. §. 91. Ziff. 4. d. V. V.)

Siehe auch allgemeine Bemerkungen pag. 229.

VI.

Formular eines Entlassungs-Scheines für einen Conscribirten, welcher nach §. 7. d. G. von der Verbindlichkeit zum Militär-Eintritt entbunden ist.

(siehe §. 7. lit. a u. b d. G. §§. 89 u. 91. Ziff. 1. d. V. V.)

Altersclasse 1809. Num der Conscriptions-Liste.

Entlassungs-Schein.

6 fl. Conscriptions-Stempel.

15 kr. Classen-Stempel.

Signalement, wie in dem Formular I.

Auf den Grund der Bestimmungen des §. 7. lit... im Gesetze über die Ergänzung des stehenden Heeres vom 15. August 1828 ist die Entlassung aus der Armeepflichtigkeit bewilligt, und der gegenwärtige Entlassungs-Schein ausgefertigt worden, dem zur obenbemerkten Altersclasse gehörigen N. N. von N. K. Landgerichts N. im N. N. Kreise; nachdem derselbe Kraft des Gesetzes §. 7. (lit. a oder b) von der Verbindlichkeit, in die Armee zu treten, entbunden ist.

Ort, Tag, und Jahr der Ausstellung.

rc. rc.

Bemerkung.

Conscribirten dieser Categorien darf die Entlassung ertheilt werden; sobald von dem unter den Fahnen erfolgten Tode zweier oder dreier Brüder der Todten-Schein, oder die Bestätigung des betreffenden Regiments, — und in dem unter lit. a bezeichnetem Falle die — nicht etwa schon aus den Conscriptions-Verhandlungen hervorgehende Bescheinigung beigebracht wird, daß sonst kein Sohn mehr vorhanden ist.

(§. 7. d. G. §. 89. u. 91. Ziff. 1. d. V. V.)

(Siehe auch allgemeine Bemerkungen pag. 229.)

VII.

Formular eines Entlassungs-Scheines für einen Jüngling, welcher wegen Auswanderung entlassen wird.

(siehe §. 67. d. G. u. §. 96. d. V. V.)

Altersclasse 1815. Num. der Conscriptions-Liste.

Entlassungs-Schein.

6 fl. Conscriptions-Stempel.

15 kr. Classen-Stempel.

Signalement, wie in dem Formular I.

Auf den Grund der Bestimmungen des §. 67. im Gesetze über die Ergänzung des stehenden Heeres vom 15. August 1828 ist die Entlassung aus der Armeepflichtigkeit bewilligt, und der gegenwärtige Entlassungs-Schein ausgefertigt worden, dem zu der obenbemerkten Altersclasse gehörigen N. N. von N. K. Landgerichts N. im N. N. Kreise; nachdem derselbe die Erlaubniß zur Auswanderung nach N. N. auf den Grund des in Mitte liegenden Staats-Vertrages erhalten hat, und unter dem in diesem Vertrage bestimmten Normal-Alter steht, (oder dieses Alter bereits überschritten hat.)

Ort, Tag, und Jahr der Ausstellung.

Der K. Oberste Recrutirungs-Rath des N. N. Kreises.

L. S. N. N. N. N.

Bemerkungen.

1) Die Entlassung wegen Auswanderung richtet sich nach den Staats-Verträgen, bei deren Ermanglung nach den Grundsätzen der Reciprocität, und wenn auch diese nicht zur Anwendung kommen, so haben diejenigen, welche bereits im Alter der Conscriptions- oder Armeepflichtigkeit stehen, und diensttauglich sind, einen diensttauglichen Ersatzmann zu stellen. §. 67. d. G.

2) Wenn die Entlassung wegen Auswanderung auf den Grund der in Mitte liegenden Staats-Verträge nachgesucht wird; so kann solche denjenigen Individuen, welche unter dem in diesen Verträgen bestimmten Normal-Alter stehen, oder dieses Alter bereits überschritten haben, unter der Voraussetzung, daß denselben keine Uebertretung d. H. G. zur Last fällt und unter Vorbehalt der Ausstellung der Entlassungs-Scheine durch den Recrutirungs-Rath von den betreffenden Conscriptions-Behörden bewilligt werden.

Im gleichen Maaße haben die Conscriptions-Behörden die Gesuche um die Entlassung von der Militär-Pflichtigkeit wegen Auswanderung zu instruiren, und zu entscheiden.

In denjenigen Auswanderungs-Fällen, wo von den untern Conscriptions-Behörden nicht nach besondern Staats-Verträgen, oder nach den durch das Regierungs-Blatt bekannt gemachten Grundsätzen der Reciprocität entschieden werden kann, ist die allerhöchste Entschliessung zu erholen.

§. 96. d. V. V.

Siehe auch allgemeine Bemerkungen pag. 229.

16

VIII.

Formular eines Entlassungs-Scheines für einen der Ehre der Waffen nicht würdigen Conscribirten.

(siehe §§. 45. u. 63. Ziff. 3. d. G. §§. 56. 88. 89. 90. 91. Ziff. 3. od. 4. d. V. V.)

Altersclasse Num. der Conscriptions-Liste.

Entlassungs-Schein.

6 fl. Conscriptions-Stempel.
15 kr. Classen-Stempel.

Signalement, wie in dem Formular I.

Auf den Grund der Bestimmungen des §. 63. Ziff. 3. im Gesetze über die Ergänzung des stehenden Heeres vom 15. August 1828 ist die Entlassung aus der Armeepflichtigkeit bewilligt, und der gegenwärtige Entlassungs-Schein ausgefertigt worden, dem zur obenbemerkten Altersclasse gehörigen N. N. von N. K. Landgerichts N. im N. N. Kreise; nachdem derselbe gemäß §. 4. d. H. E. G. von der Ehre der Waffen ausgeschlossen wurde, und die Militärpflichtigkeits-Jahre zurückgelegt hat, ohne eingereiht worden zu seyn; (oder nachdem derselbe gemäß §. 45. d. G. einen Ersatzmann gestellt hat; oder nachdem derselbe 6 Jahre hindurch zu den im §. 45 bezeichneten Arbeiten in Bereitschaft gestanden ist.)

Ort, Tag, und Jahr der Ausstellung.

ic. ic.

Bemerkungen.

1) Nach dem Schlußsatze des §. 89. d. V. V. ist die Entlassung solcher Individuen zu verfügen, sobald die Nachstellung zur Armee-Ergänzung beendigt, sohin die Gewißheit gegeben ist, daß sie in Folge des auf sie gefallenen Looses

nicht mehr zu den im §. 45. d. G. vorbehaltenen Arbeiten zu verwenden, oder in Bereitschaft zu halten sind.

2) Die der Ehre der Waffen unwürdigen Individuen können, die Untauglichen ausgenommen, weder einen Entlassungs-Schein nach Formular IV. noch V. erhalten, weil sie auch von den Reserve-Bataillons ꝛc. auszuschliessen seyn werden.

3) Die Entlassungs-Scheine für solche Individuen werden daher dreierlei seyn:

a) für jene, welche das Loos zur Einreihung nicht traf;

b) für solche, welche das Loos traf, die aber einen Ersatzmann einstellten, und

c) für jene, die das Loos traf, und welche während 6 Jahren zu den im §. 45. d. G. bezeichneten Arbeiten blos in Bereitschaft standen, daher erst 6 Jahre nach Aushebung ihrer Altersclasse entlassen werden können.

4) Diejenigen, welche aber wirklich zu solchen Arbeiten verwendet werden, sind während ihrer Präsenz den Soldaten der Armee an Löhnung und Verpflegung gleich zu halten, ohne jedoch die Auszeichnung derselben zu theilen, und Waffen zu erhalten. Diese werden daher von den Königl. Militär-Behörden zu entlassen seyn.

Siehe auch allgemeine Bemerkungen pag. 229.

XXXI

Formular eines Erkenntnißes gegen einen ungehorsamen Conscribirten

(nach §§. 68. 84. u. 87. d. G. u. 97. d. V. V.)

Erkenntniß

Das

K. B. Landgericht Weiler als Justiz-Behörde

erkennt

gegen N. N. von N. aus der Altersclasse 1809. wegen Uebertretung des Gesetzes über die Ergänzung des stehenden Heeres zu Recht:

„der Conscriptionspflichtige N. N. von N. aus der Altersclasse 1809. sey als ungehorsam zu betrachten; — zur „Strafe der in den §§. 47. 48. 49. u. 59. bezeichneten Vortheile verlustig erklärt, in eine Geldstrafe von 10 fl. u. in die „durch seine Pflichtverletzung sich allenfalls ergebenden besondern Kosten verfällt.

Gründe.

Durch das Geburts-Zeugniß ist dargethan, daß N. N. conscriptionspflichtig ist; — und eben so ist es nachgewiesen, daß derselbe bei der Verhandlung des Messens nicht erschienen ist.

Derselbe muß daher nach der Gesetzes-Bestimmung §. 68. Ziff. 2. u. 3. als ungehorsam der in §§. 47. 48 49. u. 59. bezeichneten Vortheile verlustig erklärt, in eine Strafe von — fl. verfällt, und in die sich durch seine Pflichtverletzung allenfalls ergebenden besondern Kosten verurtheilt werden.

N. den ten . . . . . .

ꝛc.

Bemerkungen. 1) Die verschiedenen Straffälle sind in dem §. 68. d. G. und die weitere Behandlung des Gegenstandes im §. 97. d. V. V. zu ersehen.

2) Die Begnadigung der Ungehorsamen kann nur von dem Monarchen ausgehen; sie hebt die Strafe und ihre gesetzlichen Folgen, jedoch nicht die Pflicht zur Dienstleistung auf.

3) Es frägt sich, ob, in solange die Landgerichte auch die Conscriptions-Behörden bilden, von specieller Vorlage der Geburts-Zeugnisse, und eines besondern Zeugnisses, daß der Ungehorsame sich nicht bey dem Messen ꝛc. eingefunden habe, Umgang zu nehmen, oder ob hierüber ein förmliches Zeugniß ad Acta zu legen sey.

XXXII und XXXIII

Formulare eines Widerspenstigkeits-Erkenntnißes

(nach §§. 69. 70. 71. 78. 79. 81. 82. 84. 85. 87. d. G. u. §§. 33. 97. 98. 99. 100. 101. 117. 132. Ziff. 9. d. V. V.)

I.

Das

Königliche B. Landgericht Kempten

erkennet

als Justitz-Behörde in der Untersuchung gegen den Conscribirten N. N. von N. aus der Altersclasse 1808, wegen Widerspenstigkeit (oder wegen Uebertretung des Gesetzes über die Ergänzung des stehenden Heeres) zu Recht:

1) N. N. werde als widerspenstig, u. der in den §§. 47. — 59. des H. E. G. den Conscribirten zugesicherten Vortheile verlustig erklärt.

2) Werde er mit einer Geldstrafe von 100 fl. belegt, welche, wenn er sie nicht bestreiten könne, nach Art. 35. Thl. 1. des Strafgesetzbuches in eine Gefängnißstrafe umgewandelt werden soll.

3) Sey dessen Vermögen, welches er schon besitze, oder ihm bereits angefallen sey, oder während seines strafbaren Zustandes anfalle, mit Beschlag zu belegen.

4) Habe er, in soferne sein Vermögen nach Einstellung eines Ersatzmannes zureiche, die Untersuchungs-Kosten zu bezahlen.

Gründe.

N. N. ist gemäß pfarrämtlichen Zeugnisses den 17ten May 1808. geboren, sonach conscriptionspflichtig.

Derselbe wurde gemäß amtlichen Extractes aus der Ablieferungs-Liste des k. Ldgchts. K* am 19ten März 1830.

von dem k. Obersten Recrutirungs=Rathe des O. D. K. in die Armee eingereiht, und dem k. 3ten L. Inf. Regimente als absent zugetheilt.

Gemäß Schreiben des k. 3ten Regiments, welchem er zugewiesen war, hat er sich bis zum 2ten July 1830 bei diesem Regimente zur Einreihung nicht gestellt.

Es ist daher gemäß §. 69. Num 2. u. 84 des H. E. G. der Thatbestand der Widerspenstigkeit als vollkommen hergestellt zu betrachten, und es mußten die im §. 70. u. 79. des Gesetzes bestimmten Folgen ausgesprochen werden.

Kempten den 13ten Juli 1830.

Königl. Bayer. Landgericht Kempten.

N. N.

II

Erkenntniß.

Das K. B. Kreis= und Stadtgericht Memmingen erkennt in der Untersuchung gegen Melch. Gabler von hier, wegen Uebertretung des H. E. G. auf erstatteten Vortrag zu Recht:

1) M. G. sey als widerspenstig zu behandeln, und in Folge dessen zu einer Geldstrafe von 100 fl. zu verurtheilen, welche jedoch wegen gänzlicher Vermögenslosigkeit desselben in eine einfache Gefängnißstrafe von 32 Tagen zu verwandeln ist.

2) Die Kosten werden wegen Armuth des N. N. niedergeschlagen.

Entscheidungsgründe.

Der conscriptionspflichtige N. N. vom Geburtsjahre 1808. ist zwar bei dem Messen gehörig erschienen; hat wegen Dienstuntauglichkeit reclamirt, wurde von der untern Visitations=Commission als temporär untauglich erklärt, und hat sich sodann wieder auf die Wanderung begeben, weil ihn das Loos blos zur Ergänzung traf.

Als die Acten zum k. Obersten Recrutirungs-Rath zur Revision eingesendet wurden, hat dieser in dem Berichtigungs-Termine, über die Dienstestauglich- oder Untauglichkeit des N. N. keinen definitiven Beschluß gefaßt, sondern solchen bis zur Aushebung vorbehalten, und befohlen, daß sich N. N. demnach bey der wirklichen Aushebung persönlich zu stellen und in Beziehung auf seine körperliche Beschaffenheit dem Ausspruche der Ober-Visitations-Commission zu unterwerfen habe.

N. N. befand sich noch auf der Wanderschaft, sein Aufenthalt war der Conscriptions-Behörde gänzlich unbekannt; es konnte ihm daher die Aufforderung zu seiner persönlichen Stellung vor dem Recrutirungs-Rathe nicht zur Kenntniß gebracht werden; derselbe erschien nicht, und wurde in Folge dessen als präsumtiv tauglich ausgesprochen, und nach der Reihenfolge des Looses dem k. ten L. I. Regiment als abwesend zugetheilt.

Hierauf wurde von dem Magistrate der Stadt Memmingen nach Umfluß des gesetzlichen Termines von 40 Tagen ohne daß sich N. N. gestellt hat, — der Uebertretungsfall dem Gericht durch Schreiben vom 13ten d. M. angezeigt, worauf die gegenwärtige Untersuchung eingeleitet worden ist.

In Folge dieser Untersuchung ergab sich,

1) Durch Taufzeugniß, nach welchem N. N. am 17ten Juny 1808 geboren ist, — ist hergestellt, daß derselbe zur Alters-Classe 1808 gehöre.

2) Durch das Zeugniß der competenten Conscriptions-Behörde, daß N. N. unterließ sich bey dem k. Obersten Recrutirungs-Rathe, der ihn zur Einreihung bestimmte, innerhalb der darauf folgenden 40 Tage persönlich, oder durch einen Ersatzmann zu stellen.

Derselbe mußte daher den Bestimmungen des §. 69. des Gesetzes zur Folge als widerspenstig erklärt werden.

Der von Amtswegen für ihn aufgestellte Vertheidiger suchte zwar sein Nichtverschulden darzustellen, allein es ist demsel-

ben nicht gelungen, dasselbe nachzuweisen, weil es jedem Unterthan obliegt, auch in seiner Abwesenheit Sorge zu tragen, daß er den bestehenden Gesetzen Genüge leiste, ausserdessen es immer sein Verschulden bleibt, wenn er deßfalls etwas außer Acht gelassen hat.

Schuldig war N. N. sich bei dem k. O. R. R. mit dem Einreihungs-Contingente persönlich zu stellen, da er abwesend ist, so lag es ihm ob, von seinem Aufenthalte der Conscriptions-Behörde Kenntniß zu geben, dieses hat er aber nicht gethan, die hieraus entspringenden nachtheiligen Folgen fallen also auch lediglich ihm zur Last.

Der §. 70. des alleg. Gesetzes setzt auf die Widerspenstigkeit eine Geldstrafe von 100 bis 200 fl., sie wurde im niedrigsten Grade zuerkannt, weil dem Widerspenstigen keine böse Absicht, sondern blos eine culpose Unterlassung zur Last gelegt werden kann.

Da jedoch N. N. kein Vermögen besitzt; so mußte diese Geldstrafe in Folge des §. 78. in eine Freyheitsstrafe nach den allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuches umgewandelt werden.

Das Strafgesetz Art. 35 Thl. I. spricht aus, daß 25 fl. einer 8 tägigen einfachen Gefängnißstrafe gleich geachtet werden sollen; also 100 fl. entsprechen einem Gefängniße von 32 Tagen.

Die Niederschlagung der Kosten ist Folge der Armuth des Untersuchten.

Memmingen den 20ten Aug. 1830.

N. N. Direktor.

L. S.

N. N.

Bemerkungen.

1) Die Gerichte dürfen sich, bey Vermeidung der auf Mißbrauch der Amtsgewalt gesetzten Strafe, eine Entscheidung über die Conscribirung, Einreihung oder Entlassung des Ungehorsamen oder des Widerspenstigen durchaus nicht erlauben, und haben sich hiebey ausschließend auf Aburtheilung über die Frage des Ungehorsames oder der Widerspenstigkeit, und auf den Ausspruch der hierauf zu setzenden Strafen, deren Umwandlung und des Kostenpunktes zu beschränken.

Wegen aller solcher Erkenntnisse steht die Restitution offen. §. 84. d. G.

2) Die Begnadigung der Widerspenstigen kann nur von dem Monarchen ausgehen; sie hebt die Strafe und ihre gesetzlichen Folgen, jedoch nicht die Pflicht zur Dienstleistung auf.

XXXIV und XXXV

Formular eines Erkenntnisses wegen Hilfeleistung zur Widerspenstigkeit oder Desertion

(siehe §§. 72. 77. 86. d. G. §§. 117. 118. 125. d. V. V.)

I.

Erkenntniß.

Das königl. Landgericht Burgau als Justizbehörde erkennt

in der Untersuchung gegen den N. N. aus N. wegen Uebertretung des Gesetzes über die Ergänzung des stehenden Heeres auf erstatteten Vortrag zu Recht:

N. N. sey schuldig zu erklären, dem widerspenstigen Conscribirten N. N. von N. zu seiner Entfernung aus dem Königreiche Bayern Anleitung gegeben zu haben.

Derselbe wird daher in eine Geldstrafe von 50 fl. verfällt, und haftet überdieß subsidiarisch für die dem Widerspenstigen selbst zur Last fallende Geldstrafe, für die Untersuchungs-Kosten, und den wegen Einstellung eines Ersatzmannes erforderlichen Aufwand.

Gründe.

Der dem k. ten Linien Infanterie-Regiment als abwesend zugetheilte Conscribirte N. N. hat sich binnen des gesetzlichen Termines nicht gestellt, sondern ist aus seinem Vaterlande entwichen, und der Thatbestand ist hergestellt, daß N. N. diesem Widerspenstig erklärten Conscribirten Anleitung zur Entfernung aus seiner Heimath gegeben habe.

Nach §. 72. d. G. unterliegt aber derjenige, welcher einem Widerspenstigen heimlich Aufenthalt gestattet, oder auf eine andere Weise zu seiner Entfernung oder zur Beharrung in seiner Widerspenstigkeit Hülfe leistet, oder Anleitung giebt, einer

Geldstrafe von 50—100 fl., und haftet überdieß subsidiarisch für die dem Widerspenstigen selbst zur Last fallende Geldstrafe, für die Untersuchungskosten, und den wegen Einstellung eines Ersatzmannes erforderlichen Aufwand.

In Folge dessen mußte N. N. in die oben ausgesprochene Geldstrafe und Kosten verfällt, die Geldstrafe aber deshalb auf das Minimum von 50 fl. ermäßigt werden, weil diese Summe den Vermögens-Verhältnissen des N. N. angemessen erscheint.

ꝛc.

II

Das königl. Landgericht Dillingen als Justiz-Behörde

erkennt

in der Untersuchung gegen N. N. aus N. wegen Uebertretung des Gesetzes über die Ergänzung des stehenden Heeres auf erstatteten Vortrag zu Recht:

N. N. habe sich der Hilfe in Beharrung der Desertion des meineidig Entwichenen N. N, Soldaten im N. N. Regimente schuldig gemacht. Derselbe wird daher in eine Geldstrafe von 50 fl. verfällt,

haftet subsidiarisch für die Kosten, welche die Stellung eines Ersatzmannes erfordert, für den Schaden, welcher dem Aerar durch den Deserteur zugefügt wurde, und hat die Untersuchungs-Kosten zu tragen.

Gründe

Den 12ten Juni 1830 ist N. N. meineidig aus seiner Garnison in N. entwichen, und es ist der Thatbestand hergestellt, daß N. N denselben 5 Tage lang, nemlich vom 14ten bis 19ten Juny in seinem Hause verborgen und seine Anwesenheit der k. Gendarmerie abgeläugnet habe, welche beordert war, im Hause des N. N. Nachforschung zu pflegen.

Hiedurch hat sich N. N. der Hilfe zur Beharrung in der Desertion schuldig gemacht.

Nach §. 77. d. G. unterliegt aber derjenige, welcher zur Entweichung oder Beharrung in der Desertion Hilfe leistet, einer Geldstrafe von 50—200 fl., haftet subsidiarisch für die Kosten, welche die Stellung eines Ersatzmannes erfordert, für den Schaden, welcher dem Aerar durch die Desertion zugefügt wurde, und für die Untersuchungs-Kosten.

Dem Zufolge mußte N. N. in die oben ausgesprochene Strafe und Kosten verfällt, die Geldstrafe aber deßhalb auf das Minimum von 50 fl. — ermäßigt werden, weil dem Angeschuldigten der Milderungsgrund zur Seite steht, daß er durch die Drohung des Deserteurs zunächst veranlaßt wurde, seinen Aufenthalt zu verheimlichen.

2c.

XXXVI.

Formular eines Protocolls über das Gesuch um Nachlaß der Widerspenstigkeits-Geldstrafe.

(nach §§. 70. d. G. u. 101. d. V. V.)

Gegenwärtige: Protocoll

ꝛc. gehalten den ten ꝛc. ꝛc.

Es erscheint N. N. aus der Altersclasse 1808; welcher durch das Loos zur Einreihung bestimmt: wegen seines ungehorsamen Ausbleibens aber als Widerspenstig erkannt, und mit einer Geldstrafe von 100 fl. belegt worden ist.

Derselbe bringt an, daß er zur Zeit der Conscribirung seiner Alters-Classe sich auf Wanderung in Ungarn befunden habe, daß er auf die ihm zugegangene Nachricht seines Vaters über seine Einreihung sogleich seine Condition verlassen habe, um nach Hause zu kehren.

Auf dem Wege sey er jedoch erkranket, und habe 6 Wochen im Spitale zu Linz gelegen, wie er durch den vorgelegten Krankenhaus-Schein beweise.

Sogleich nach seiner Wiederherstellung habe er die Reise nach seiner Heimath wieder angetreten, sey gestern daselbst eingetroffen, und habe sich zur Erfüllung seiner Militärpflicht bei der Conscriptions-Behörde gehörig gemeldet; — durch erfolgte ärztliche

Untersuchung sey jedoch nunmehr erwiesen, daß er schon vor der ausgesprochenen Widerspenstigkeit mit einem solchen körperlichen Gebrechen behaftet gewesen sey, welches ihn zu allen Militärdiensten für immer untauglich mache.

Deßhalb bittet er um Nachlaß der gegen ihn verhängten Geldstrafe, die ohnehin nicht bezahlt worden sey.

Hiemit wurde das Protocoll geschlossen, und zur Bestätigung unterzeichnet.

N. N.

Beschluß.

Sey dieses Nachlaßgesuch als vollkommen begründet anzuerkennen, und dem Königl. Recrutirungs-Rathe zur Genehmigung vorzulegen. rc. rc.

Bemerkungen.

1) Der Beweis der Dienstuntauglichkeit ist auf die im Allgemeinen vorgeschriebene Weise bei der Conscriptions-Behörde zu führen, welche darüber auch zu entscheiden, das ist, bei der Unvollständigkeit des Beweises das Nachlaßgesuch vorbehaltlich der Berufung an den Recrutirungs-Rath ohne weiters abzuweisen hat.

2) Der Nachlaß oder die Rückvergütung der Widerspenstigkeits-Geldstrafe kann nach Bestreitung der übrigen Kosten auch von den Erben des Widerspenstigen angesprochen werden, wenn sie zu beweisen im Stande sind, daß derselbe gestorben ist, und schon vor der Widerspenstigkeits-Erklärung dienstuntauglich war.

3) Die Begnadigung der Ungehorsamen, Widerspenstigen, und Deserteurs kann nur von dem Monarchen ausgehen: sie hebt die Strafe und ihre gesetzlichen Folgen, jedoch nicht die Pflicht zur Dienstleistung auf.

§. 87. d. G.

XXXVII.

Formular eines Protocolls über die Rechte der Nachmänner, welche zum Ersatz der Widerspenstigen nachgestellt werden.

(siehe §§. 74. u. 81. d. G. 104 u. 105 d. V. V.)

Gegenwärtige rc.

Protocoll

gehalten den ten rc.

Der dem Königl. 3ten Linien-Infanterie-Regimente als abwesend zugetheilte Conscribirte N. N. von N. hat sich binnen des gesetzlichen Termines nicht gestellt, und ist daher als widerspenstig erkannt worden.

Solches wurde heute dem N. N. von N., welchen nunmehr nach der Reihenfolge des gezogenen Looses der Eintritt in die Militärdienste trift, mit dem Bemerken eröffnet, daß ihm das Recht zustehe, auf Rechnung des obengenannten Widerspenstigen, für welchen er als Nachmann eintritt, einen Ersatzmann zu stellen, und die deswegen übernommenen Lasten aus dem Vermögen dieses Widerspenstigen sich ersetzen zu lassen.

Ferner wurde ihm eröffnet, daß der Widerspenstige N. N. zur Zeit zwar kein Vermögen besitze, daß derselbe aber Hoffnung habe, seiner Zeit ein solches durch Erbschaft zu erlangen.

N. N. erklärt hierauf, daß er von dem obenerwähnten Rechte zur Zeit keinen

Gebrauch machen wolle, aber um Wiederentlassung aus dem Militärdienste bitte, sobald die Gemeinde des Widerspenstigen N. N. in Gemäßheit des §. 81. d. G. einen Ersatzmann für denselben aus dessen Vermögen aufgebracht haben werde.

Geschlossen und unterzeichnet 2c. 2c.

Anmerkungen.

1) Nach der Bestimmung im letzten Absatz des §. 74. im Gesetze haben immer diejenigen Conscribirten (Nachmänner) den ersten Anspruch auf Ersatz aus dem Vermögen der sämmtlichen Widerspenstigen, welche die letzten Loosnummern besitzen, und dieser Anspruch kann auf den Grund der hierüber in den Conscriptions-Verhandlungen zu machenden besondern Vormerkung, und des daraus gefertigten legalen Auszuges über den auf die Ersatzmann-Stellung bestrittenen Aufwand ohne gerichtliche Austragung geltend gemacht werden.

2) Setzen die Nachmänner nach dem Eintritte der aus dem Vermögen der Widerspenstigen erst später aufgebrachten Ersatzleute den Dienst in der Armee freiwillig fort, so dürfen diese in demjenigen Jahre, in dem ihre Einreihung statt hat, dem Conscriptions-Bezirke gut gerechnet werden.

XXXVIII.

Formular eines Insinuations-Protocolls über die Beschlagnahme des Vermögens eines Widerspenstigen oder Deserteurs.

(nach §§. 80. d. G. u. 109 d. V. V.)

Gegenwärtige rc. Protocoll

rc. rc.

Nachdem das Vermögen des Widerspenstigen (oder Deserteurs) N. N. von N. dem Beschlage unterworfen werden mußte; so ist N. N. von N., welcher dieses Vermögen schuldet (oder in Aufbewahrung hat) vorgerufen, und ihm zu Protocoll eröffnet worden, daß ihm jede auch theilweise Aushändigung des befraglichen dem Beschlage unterworfenen, oder gerichtlich vorgemerkten Vermögen bis auf weiters bei Selbsthaftung untersagt sey.

Zur Bestätigung unterzeichnet

N. N.

rc. rc.

Bemerkung.

Nach Umständen kann auf dieses Verbot in einzelnen Fällen auch durch Ausschreiben in öffentlichen Blättern aufmerksam gemacht werden.

XXXIX.

Formular eines Depositen-Scheines über hinterlegte Einstands-Cautions-Urkunden.

(nach §. 79. d. V. V.)

3 kr. Stempel.

Depositen-Schein

über

eine bei dem Königl. Landgerichte N. hinterlegte Einstands-Cautions-Urkunde des N. N. Soldaten im Königl. Baier. ten Regimente; als Einsteher des N. von N. ddto. N. den ten auf 300 fl. lautend, worin das Anwesen des N. N. von N. als Hypothek unterstellt, 5 procentige Verzinsung, jedesmal Martini bedungen, und vierteljährige Aufkündung festgesetzt worden ist.

N. den ten

Königl. Baier. Landgericht N. N.

rc.

Bemerkungen.

1) Alle Einstands-Verträge, und Einstands-Cautions-Urkunden müssen bei der vorgesetzten Conscriptions-Behörde des Einstellers aufbewahrt werden.

2) Die Zinsen-Erhebung, die Capitalien-Aufkündung, und alle hierauf, so wie auf die Sicherung des Capitals Bezug habenden Geschäfte sind lediglich den Contrahenten zu überlassen.

XL.

Uebersicht
der
Paragraphe des Heer-Ergänzungs-Gesetzes
und der
in dieselben einschlägigen Paragraphe der Vollzugs-Vorschriften.

Paragraphe des Gesetzes.	Einschlägige Paragraphe der Vollzugs-Vorschriften.
Titel I.	
§. 1.	— Ohne
„ 2.	§§. 1. 2. 11. 64 u. 70.
„ 3. siehe auch §. 2. u. 11.	„ 2. 3. 70 u. 71.
„ 4. siehe auch §. 45.	§. 4. 56. 74.
„ 5.	„ 5.
„ 6.	„ 5.
„ 7.	„ 5.
„ 8. siehe auch §§. 9. u. 11.	„ 6.
„ 9.	„ 6.
„ 10.	„ 5.
„ 11. siehe auch §. 9.	§§. 5. u. 6.
„ 12. do. 43.	§. 7.
„ 13.	§§. 8. u. 9.
„ 14. siehe auch §§. 5. bis 12. inclusive.	„ 5. 6. u. 7.
Titel II.	
§. 15.	§§. 10. u. 11.
„ 16.	— — Ohne.
„ 17. siehe auch §. 12.	— — Ohne.

Paragraphe des Gesetzes.	Einschlägige Paragraphe der Vollzugs-Vorschriften.
§. 18.	Ohne
„ 19. siehe auch §§. 15. 16. 52. et Seq.	§. 69. et Seq.

Titel III. Abschnitt I.

§. 20 bis 25. siehe auch §. 5. u. 68.	§§. 12. 13. 14. 15. 16 17. u. 97.
„ 26. siehe auch §§. 4. 13. 20.	„ 18. 19.
§§. 27. u. 28. siehe auch §. 30.	„ 20. 21. (14. 16.) 22.
§. 29. siehe auch §. 35.	„ 23. 24. 25.
„ 30. siehe auch §§. 35. 46. 90.	„ 26. 27.
„ 31 bis 35. siehe a. §§. 7 u. 30.	„ 25. 27. 28. 29. 30. 31. (2. 16.) 33. 34. 69.
„ 36. siehe auch §. 33.	„ 35. 36. 37. 38. (34) 39.

Titel III. Abschnitt II.

§. 37.	§. 40.
„ 38.	Ohne.
„ 39. siehe auch §. 37.	„ 41.
„ 40.	§§. 42. 43.
„ 41. siehe auch §§. 36. 45. 63. 90.	§. 44.
„ 42. siehe auch §§. 30. 31. 32. 33. 34. 38. 39. 44. 56.	§§. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51 u. 52.
§§. 43 u. 44. siehe auch §. 75.	„ 53. 54. 55.
§. 45. siehe auch §. 4.	„ 56. u. 74.

Titel III. Abschnitt III.

§. 46. siehe auch §§. 41 u. 63.	§. 57.
„ 47.	„ 58.
„ 48.	„ 59.

Paragraphe des Gesetzes.	Einschlägige Paragraphe der Vollzugs-Vorschriften.
§. 49. siehe auch §§. 47. 48. 63. u. 65.	§§. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67 u. 68.
„ 50. siehe auch §§. 47. 48. 49.	§. 67.
„ 51.	Ohne.

Titel III. Abschnitt IV.

§. 52.	§. 69.
„ 53. siehe auch §. 54.	§§. 70. (2) 71.
„ 54. siehe auch §. 53.	„ 70. (2) 71.
„ 55. siehe auch §. 53. lit. e.	„ 72. 73. 74. 75.
„ 56. siehe auch §§. 42. u. 43.	„ 76. 77.
„ 57. siehe auch §. 52.	„ 78. 79.
„ 58. siehe auch §§. 4. 54. 65.	„ 80. 81. 82. 83. 84.
§§. 59. u. 60.	Ohne.

Titel III. Abschnitt V.

§§. 61. 61. a. u. 62. a. 61. b. u. d. 62. b. u. c. siehe auch 54. 55.	§§. 85. 86. 87. (7.)
§. 63. siehe auch §§. 4. 7. a. b. u. 45. 53. 55. 74.	„ 88. 89 91.
„ 64. siehe auch §§. 45. (90. 1. u. 2.)	„ 90. 91. 92. 93.
„ 65.	§. 94.
„ 66. siehe auch §§. 4. u. 45.	„ 95.
„ 67.	„ 96.

Titel III. Abschnitt VI.

§. 68. siehe auch §§. 47. 48. 49. 59.	§. 97.
„ 69. siehe auch §§. 53. u. 55.	§§. 97. 98.
„ 70. siehe auch §§. 47. bis 59. 69. u. 74.	„ 99. 100. 101.

Paragraphe des Gesetzes.	Einschlägige Paragraphe der Vollzugs-Vorschriften.
§. 71. siehe auch §§. 45. u. 70.	Ohne.
„ 72.	§. 102.
„ 73. siehe a. §§. 42. u. 72. 74.	„ 103.
„ 74. siehe a. §§. 70. u. 73. 81.	§§. 104. u. 105.
„ 75.	§. 106.
„ 76. siehe auch §§. 4. 45 u. 83.	„ 107.
§§. 77. u. 78.	Ohne.
§. 79.	§. 108.
„ 80.	„ 109.
„ 81.	„ 110.
„ 82.	„ 111.
„ 83. siehe auch §. 81.	§§. 112. 113. 114. 115. 116. (110. u. 111.)
§§. 84. u. 85. siehe auch 55. 72.	§. 117. d. V. V.
§. 86. siehe auch §§. 77. 83. 84.	§§. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. (115.)
§§. 87. 88. u. 89.	Ohne.

Titel III. Abschnitt VII.

§. 90. siehe auch §§. 63. 64. 84.	§§. 126. 127. 128. 129. 130. 132.
„ 91. siehe auch §§. 23. u. 90.	§§. 130. 131. 132. (44.) 133.

Combinirter Geschäfts-Calender
für die
Conscriptions-Behörden im Königreiche Bayern.

Termine; Monat und Tag.	Verhandlungen.	Bestimmungen des Gesetzes und der Vollzugs-Vorschriften.
September zu Ende desselben, oder am Anfange des Monats October	Einsammlung der Auszüge aus den Geburts-Registern, dann der Spezial-Listen der Gemeinde-Vorsteher nach den emittirten Formularen Ziff. I. und II.	Siehe §. 20. des Gesetzes u. §§. 13. u. 14. d. V. V.
October 7. oder 8. i. e. 4 Wochen vor dem im §. 20. des Ges. bestimmt. Normal-Termin.	Bekanntmachung des Termines zur Herstellung der Conscriptions-Listen.	Siehe §§. 5. 24. 25. 68. et. Seq. d. G. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 97. d. V. V.
21. od. 22. i. e. 14 Tage v. dem Normal-Termin.	Anmeldung zur Conscription bei der Behörde des temporären Aufenthaltes.	Siehe §§. 21. u. 22. d. G. 16. u. 17. d. V. V.
November 4. oder 5.	Anfang der Herstellung der Conscriptions-Liste nach Form. Ziff. III.	Siehe §§. 5. 20 — 25. 68. d. G. 12 — 17. 97. d. V. V.
4. oder 5.	Meldung zur Conscribirung.	Siehe §§. 21. u. 22. d. G. 16. 17. u. 18. d. V. V.

Termine; Monat und Tag.	Verhandlungen.	Bestimmungen des Gesetzes und der Vollzugs-Vorschriften.
November 14. od. 15. i. e. bis zu 10 Tagen nach dem im §. 20. bezeichneten Norm. Term.	Bestimmung eines spätern Anmeldungs-Termines.	Siehe §§. 21. u. 23. d. G. 16. 17. u. 18. d. V. V.
16. od. 17. i. e. am 12. T. nach dem ersten Anmeldungs-Tage.	Vollendung der Conscriptions-Liste, u. deren Auflegung zur Einsicht.	Siehe §§. 25. u. 26. d. G. 18. d. V. V.
16 bis 24. od. 17. bis 25.	Dauer der Auflegung der Conscriptions-Liste; so wie der Ausstellung des Namens-Verzeichnisses der conscribirten Jünglinge.	Siehe §§. 26. auch 4. 13. u. 20. d. G. dann 18. u. 19. d. V. V.
25. 26. 27 od. 26. 27, u. 28.	Anmeldung der gegen die Conscriptions-Liste gerichteten Reclamationen.	Siehe §§. 27. 33. u. 35. a. 28. 30. u. 7. d. G. 20. 21. (14. 16.) 22. 25. d. V. V.
Vom 25 Nov. bis 2 Dez. od. 27, Nov. bis 3. Dez. incl.	Instruction der gegen die Conscriptions-Listen gerichteten Reclamationen.	Siehe §§. 28. auch 30. d. G. die V. V. wie oben.
Dezember 1. u. 2. od. 3. bis 4.	Vollendung des Reclamations-Verfahrens.	Siehe §§. 28. d. G. 20. 21. u. 22. d. V. V.

Termine; Monat und Tag.	Verhandlungen.	Bestimmungen des Gesetzes und der Vollzugs-Vorschriften.
Dezember 3. od. 4. bis 5. und folgende Tage.	Vorläufige Entscheid. dieser Reclamationen.	Siehe §§, 27. u. 28. d. G. 20 21. u. 22. d. V. V.
detto.	Berichtigung vorläufige der Conscriptions-Liste.	Siehe §§. 28. 33. u. 35. d. G. 20. 21. 22. d. V. V.
detto.	Vornahme des Loosens.	Siehe §§. 29. 33 u. 35. d. G. 23. 24. 25. d. V. V.
detto.	Verhandl. d. Messens.	Siehe §§. 30. 31. 33. u. 35. d. G. 26 27 28 32 33 d. V. V.
detto.	Controlle des Messens.	S. §§. 30 31 33 u. 35 46 d. G. 26. 27. 28. 30. d. V. V.
detto.	Erklärung der Conscriptions-Pflichtigen über Dienstesfähigkeit, oder Ansprüche auf Zurückstellung.	Siehe §§, 31. 32. 33. d. G. 27. 28. 30. d. V. V.
detto.	Anordnung d. Visitation	Siehe §. 32. 33. 34. 35 d. G. 27 28 29 30 31 32 33 d. VV.
detto.	Vorläufige Entscheid. über Dienstfähig- oder Unfähigkeit, und Zurückstellungs-Ansprüche	Siehe §§. 32. 33. 34. 35. d. G. 28. 31 d. V. V.
17. resp. 19.	Schlußtermin der präclusiven Beweisfrist.	Siehe §. 32. d. G. §. 28. d. V. V.
18. resp. 20.	Tag der Entscheidung über die durch Beweise begründeten Reclamationen.	Siehe §§. 32. 33. 34. 35. 46. 47. 48. 49. (7.) 41. d. G. 54. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64 65. 66. 67. u. 68. d. V. V.

Termine; Monat und Tag.	Verhandlungen,	Bestimmungen des Gesetzes und der Vollzugs-Vorschriften.
Jänner 5.	Anfertigung einer summarisch. Uebersicht nach Form. IV. u. Vorlage der beendigten Conscriptions-Verhandlungen an die vorgesetzte Kreis-Stelle	Siehe §. 34. d. V. V.
15.	Sitzungen des Obersten Recrutirungs-Rathes.	Siehe §§. 36. 37. 46. 47. 48. 49. 52. 53. 56. 57. 59. 60. 88. 91. d. G. 35. 36. 37. 38. 42. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 76. 131. 132. d. V. V.
März 1. bis 31.	Aushebung.	Siehe §§. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 52. 53. 55. 56. 57. 59. 60. 63. 64. 67. 68. 69. 73. 74. 84. 87. 88. 89. 91. d. G. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53, 54. 55; 56. 57. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 76. 78. 79. 82. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 104. 105. 117. 125. 126 127. 128. 129. 130. 131. 132. d. VV.
	Nachstellung der am Contingente abgängigen Mannschaft.	Siehe §. 42. d. G. 45. 46. 47. 48. 49. 50 et. Seq. d. V. V.

Termine; Monat und Tag.	Verhandlungen.	Bestimmungen des Gesetzes und der Vollzugs-Vorschriften.
Termin v. 14 Tagen.	Widerspenstigkeits Verfahren.	Siehe §§. 42. 69. Ziff. 1. 70. 71. 78. 79. 80. 81. 82. 84. 85. 87. d. G. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 108. 109. 110. 111. 112. 117. d. V. V.
Termin v. 40 Tagen.	.	Siehe §. 69. Ziff. 2. dann wie oben.
Termin v. 6 Wochen.	Ersatz der Widerspenstigen.	Siehe §§. 73. 74. d. G. 103. 114. 115. d. V. V.
Termin v. 24 Tagen.	Nachstellung der Ersatzmannschaft für die Widerspenstigen	Siehe §. 14. d. G. 114. 115. d. V. V.
Termin v. 8 Tagen.	Aburtheilung der Ungehorsamen u. Widerspenstigen.	Siehe §. 84. 85. 87. d. G. 117. d. V. V.

Register
zu den
Vollzugs-Vorschriften.

A.

Abschied, s. Militär-Abschied.

Abwesende die, welche nirgends conscribirt und nicht vertreten worden, wie sie einzutragen und zu betrachten sind. §. 33. d. V. V.

— dürfen in der Regel in die Artillerie und Cavallerie nicht eingereiht werden. §. 48. d. V. V.

— s. auch Conscribirte, abwesende.

Advokaten werden weder bei der Conscriptions-Behörde, noch bei dem Recrutirungsrathe zugelassen. §. 37. d. V. V.

Aerar, welche pekuniären Nachtheile und Kosten demselben vor allen zu ersetzen sind. §. 83. d. V. V.

— was die demselben durch Deserteurs zugefügte Beschädigungen umfaßt. §. 121. d. V. V.

— welche Kosten aus demselben zu bestreiten sind. §. 131. 132. d. V. V.

Aerzte ausländische, in welchem Falle deren Untauglichkeits-Zeugnisse gelten sollen. §. 31. d. V. V.

— inländische, was deren Privatzeugnisse enthalten müssen. §. 31. d. V. V.

Aerzte, nicht besoldete, wo, und gegen welche Diäten dieselben zur Visitation der Conscribirten beigezogen werden dürfen. §. 132. Ziff. 4. der V. V.

Akademie die, der bildenden Künste, wird als höhere Unterrichtsanstalt betrachtet. §. 60. d. V. V.

Alter, durch das im §. 2. des Gesetzes bezeichnete ist den Militairbehörden die Befugniß nicht benommen, jüngere od. ältere Individuen unter Beobachtung der einschlägigen Vorschriften aufzunehmen. §. 1. d. V. V.

— in welchem ein Bayer von dem Rechte in die Armee einzutreten Gebrauch machen kann. §. 1. d. V. V.

— das von 40 Jahren, auf welche Individuen dasselbe bei der Wiederanwerbung keine Anwendung findet. §. 3. d. V. V.

Alters-Classe erste oder zweite, welche Jünglinge hiezu gerechnet werden. §. 5. d. V. V.

Anmeldungs-Termin s. Normal-Anmeldungstermin.

Anmeldungsverhandlungen, welche Gesuche während derselben nicht angebracht werden dürfen. §. 18. d. V. V.

Anstellung, provisorische und Verwendung der tauglichen Individuen in öffentlichen Aemtern gewährt für sich allein keinen Titel zur Zurückstellung oder Entlassung von der Militärpflichtigkeit. §. 8. d. V. V.

Armee stehende, s. Heer stehendes.

Armeepflichtige wegen Mangel des Normalmaaßes, so wie wegen temporärer Dienstesunfähigkeit zurückgestellte, dürfen nur dann nochmal conscribirt und gemessen oder visitirt werden, wenn sie bei der Conscribirung ihrer Altersclasse durch das Loos zur Einreihung bestimmt worden sind. §. 57. d. V. V.

— s. auch Conscribirte, und Conscriptionspflichtige.

Armeepflichtigkeit, wie dieselbe berechnet wird. §. 5. d. V. V.

— wann die Dauer derselben endet. §. 66. d. V. V.

Arretirung der widerspenstigen Conscribirten, in welchem Falle die Kosten derselben zu den Conscriptions- und Aus-

hebungskosten gehören. §. 132. Ziff. 8. d. V. V.

Artillerie, als geringstes Maaß hiezu wird 5 Fuß 11 Zoll vorausgesezt. §. 47. lit. a. d. V. V.

— in dieselbe dürfen Abwesende in der Regel nicht eingereiht werden. §. 48. d. V. V.

— in welchem Falle von dem für dasselbe bestimmten Maaße hinaus oder abgegangen werden darf. §. 48. d. V. V.

— worauf bei der Auswahl für dieselbe, vorzugsweise Rücksicht genommen werden soll. §. 48. d. V. V.

Artillerie = Corps = Commando dem, ist ein Auszug aus der Hauptvertheilungsliste mitzutheilen. §. 53. d. V. V.

Artilleristen ausgediente, deren Einstellen für einen in der Infanterie oder im Armeefuhrwesen eingereihten Soldaten kann blos von der Militairbehörde gestattet werden. §. 71. d. V. V.

Attrapirung, wie entwichene Conscribirte oder Deserteurs, im Falle derselben zu behandeln sind. §. 106. d. V. V.

Aufbrings = Belohnungen der Widerspenstigen, in welchem Falle sie zu den Conscriptions = und Aushebungskosten gehören, wer über deren Größe auszusprechen hat und wie sie zu vergüten sind. §. 132. Ziff. 8. d. V. V.

— die Quittungen für dieselben sind stempelfrei. §. 132. Ziff. 8. d. V. V.

Aufführung, welche zum Eintritt und Wiedereintritt in das Militär erfordert wird. §. 1. d. V. V.

Aufgreifung der Deserteurs innerhalb sechs Wochen nach der Desertions = Erklärung, von welchen Folgen dieselbe ist. §. 119. d. V. V.

Aufhören das, der Zurückstellungsgründe muß angezeigt werden. §. 65. d. V. V.

Aufkündigung eines Einstandscapitals, in welchem Falle dieselbe bewirkt werden darf. §. 81. d. V. V.

— Flüßigmachung der Einstandscapitalien und Besorgung der hierauf Bezug habenden Geschäfte, in welchen Fällen dieselbe den Betheiligten zu überlassen ist. §. 82. d. V. V.

Aufnahme nachträgliche in die Conscriptionslisten muß mit einem Nachweise belegt werden. §. 21. d. V. V.

Ausfertigung die, des Einstandsvertrages und der Cautionsurkunden, wann, und wie sie zu geschehen hat. §. 78.

— amtliche, welche kostenfrei zu behandeln sind. §. 127. litr. a. d. V V.

Ausfertigungen alle einzelnen des Recrutirungs=Rathes werden nur durch den k. Regierungs=Präsidenten und durch den zu den Conscriptions=Verhandlungen beigezogenen Sekretär unterzeichnet. §. 37. d. V. V.

Ausgaben alle für Conscriptions= und Aushebungskosten, wie sie belegt werden müssen. §. 133. d. V. V.

— welche unter Vorbehalt der Superrevision angewiesen werden können. §. 133. d. V. V.

Aushebung die, einer Altersclasse, wann dieselbe als vollendet anzusehen ist. §. 88. d. V. V.

Aushebungskosten, von wem und wie dieselben zu verrechnen sind. §. 131. d. V. V.

Ausländer, deren Aufnahme in die Armee, in welchem Falle dieselbe statt finden darf. §. 10. d. V. V.

Ausschuß, der im §. 30. des Gesetzes bezeichnete, in welchen Fällen dessen Gegenwart als unerläßlich vorausgesetzt wird, und was derselbe zu besorgen hat. Siehe die Uebersicht Seite 121.

Auswanderung, in welchem Falle wegen dieser die Militärpflichtsentlassung bewilligt werden darf. §. 96. d. V. V.

Auswanderungs=Bewilligungen der ausgewanderten Conscribirten müssen der Haupt=Conscriptionsliste beigelegt werden. §. 21. d. V. V.

Auswanderungsfälle, in welchen die allerhöchste Entschließung zu erholen ist. §. 96. d. V. V.

Auszüge aus den Geburtsregistern, wann und wie die Herstellung aus denselben zu veranlassen ist. §. 13. d. V. V.

B.

Bayer jeder, unter welchen Voraussetzungen derselbe zum Eintritte in das Militair berechtigt ist. §. 1. d. V. V.

— jeder, wann sich derselbe in der Armee durch einen andern Mann ersetzen lassen kann. §. 69. d. V. V.

Beeidigung der zur Einreihung bestimmten Conscribirten israelitischer Religion, wie dieselbe zu geschehen hat. §. 45. d. V. V.

Befugniß s. Recht.

Behandlung kostenfreie, welche Gegenstände derselben unterliegen. §. 127. d. V. V.

Behelfe, die zur Herstellung des Thatbestandes des Ungehorsames und der Widerspenstigkeit der Conscribirten, wann dieselben den betreffenden Gerichten mitzutheilen sind. §. 117.

Bekanntmachung des Normal-Anmeldungstermins, auf welche Art dieselbe zu geschehen hat. §. 17. d. V. V.

Belege, mit welchen a) die Conscriptionslisten, b) die Einstands-Capitalien-Uebersichten, und c) die Aushebungs- und Conscriptionskosten-Rechnungen zu belegen sind. §. 21. 84 und 135. d. V. V.

— welche kostenfrei auszustellen sind. §. 127. lit. a. d. V. V.

Berechnung der Dienstzeit, wie dieselbe zu geschehen hat. §. 7. d. V. V.

Berufungen, in welchen Fällen dieselben zulässig, oder nicht zulässig sind. §. §. 28. 32. 34. 36. 47. 48. 49. 56. 59. 60. 68. 69. 70. 71. 72. 77. 84. 85. d. G. §. §. 51. 77. 100. 101. d. V. V.

Beschädigung die dem Aerar durch einen Deserteur zugefügte, was dieselbe umfaßt. §. 121. d. V. V.

Beschlagnahme zur vorläufigen des Vermögens der Deserteurs, ist die von der Militairbehörde vorschriftmäßig ausgesprochene Desertionserklärung hinreichend. §. 118. d. V. V.

Bevollmächtigte dürfen bei dem Normalanmeldungs-Termin und bei der Loosung ohne förmliche Vollmacht Conscrip-

tionspflichtige vertreten. §. 17. und 23. d. V. V.
Bothenlöhne für Gänge ausserhalb des Gerichtsbezirkes in Conscriptions-Angelegenheiten, für dieselben erhalten die Gerichtsdiener täglich 16 Kreuzer. §. 132. Ziff. 6. litr. a. d. V. V.
Brudertausch, wann die Entlassung wegen desselben zu ertheilen ist. §. 87. d. V. V.
Bureaukosten, welche sich unter die Conscriptions- und Aushebungskosten eignen. §. 132. Ziff. 2. d. V. V.

C.

Cadeten, dieselben sind von der körperlichen Visitation vor dem Recrutirungsrathe befreit. §. 52. d. V. V.
Candidaten der Theologie, die protestantischen, haben sich über die Fortdauer des Zurückstellungsgrundes jährlich durch ein amtliches Zeugniß auszuweisen. §. 58. d. V. V.
Capitalien-Aufkündigung die, und alle hierauf, so wie auf die Sicherung des Capitals Bezug habenden Geschäfte haben die Conscriptionsbehörden lediglich den Contrahenten zu überlassen. §. 79. d. V. V.
Capitulation, wie deren Dauer zu berechnen ist. §. 7. d. V. V.
Caution die in Verehelichungsfällen vor dem Eintritte in das Conscriptionsalter zulässig erklärte, für welche Summe, und womit sie zu leisten; dann in welchem Falle zur Hälfte, oder in ihrem ganzen Betrage wieder zurück zu geben ist. §. 9. d. V. V.
Cautions-Capital das, für einen Ersatzmann eines Soldaten, welcher schon einen Theil seiner Dienstzeit zurückgelegt hat, muß in jedem Falle in der bestimmten Summe von 150 oder 300 fl. hinterlegt werden. §. 75. d. V. V.
Cautions-Ergänzung, in welchem Falle dieselbe bei ei-

nem zur Cavallerie einzureihenden Ersatzmann nachgesehen werden soll. §. 74. d. V. V.

Cautions = Urkunden, an wen dieselben auszuhändigen seyen, hat die Conscriptions = Behörde nach dem Einstands = Contracte oder etwaigen Erkenntnisse der competenten Gerichte zu bemessen. §. 81. d. V. V.

— in welchen Fällen in Kriegszeiten der Ausfolglassung derselben statt gegeben werden kann. §. 82. d. V. V.

— herausgegebene, deren Empfang muß immer von den Capital = Eigenthümern selbst quittirt werden. §. 84. d. V. V.

Cavallerie, bei der Auswahl für dieselbe, soll auf Jünglinge von schlankem Wuchse gesehen werden, welche bereits mit Pferden umzugehen wissen, und von bemittelten Eltern sind, sohin einiges Vermögen besitzen oder zu hoffen haben. §. 48. d. V. V.

— in welchem Falle von dem für dasselbe bestimmte Maaß hinaus = oder abgegangen werden darf. §. 48. d. V. V.

Cavalleristen ausgediente, deren Einstellen für einen in der Infanterie oder im Armeefuhrwesen eingereihten Soldaten kann blos von der Militairbehörde gestattet werden. §. 71. d.

Central = Veterinär = Schule die, wird, jedoch mit Beschränkung auf die eigentlichen Zöglinge derselben, den Gymnasien gleich geachtet. §. 60. d. V. V.

Chirurgen nicht besoldete, wo, und gegen welche Deputate dieselben zur Visitation der Conscribirten beigezogen werden dürfen. §. 132. Ziff. 4. d. V. V.

Civil = Aerzte zu dem Conscriptionsgeschäft verwendete, haben keine Diäten und können nur wegen besonderer Anstrengung eine angemessene Belohnung nachsuchen. §. 132. Ziff. 7. d. V. V.

Civilgerichten den, obliegt auch die Untersuchung gegen die Desertionsgehülfen aus dem Civilstande. §. 125. d. V. V.

Civilgerichte s. auch Gerichte.

Classen = Stempel mit dem zu 15 Kreuzer müssen auch die Entlassungsscheine neben dem besondern Conscriptionsstempel

versehen seyn. §. 128. d. V. V.

Clerikal-Seminaristen, in welchem Falle dieselben auf vorläufige Zurückstellung Anspruch haben. §. 68. d. V. V.

— die, haben sich über die Fortdauer des Zurückstellungsgrundes jährlich durch ein amtliches Zeugniß auszuweisen. §. 58. d. V. V.

Confiscation, wenn nur ein derselben unterliegendes Vermögen eines Deserteurs vorhanden ist, welche Ansprüche hierauf, und in welcher Rangordnung dieselben zu tilgen sind. §. 113. d. V. V.

— s. auch — Widerspenstige — Deserteurs — Vermögen.

Confiscations-Strafe auf die allenfalls vorausgegangene Verurtheilung in dieselbe und zum Schadenersatze wird in den später auf die Sistirung od. Aufgreifung erfolgenden Erkenntnissen Bezug genommen, und ausgedrückt, ob es dabei sein Verbleiben, oder ob eine Abänderung statt zu finden habe. §. 119. d. V. V.

— die Verurtheilung in dieselbe beschränkt sich, wenn sie schon verwirkt, oder ausgesprochen war, bei wiederholter Desertion auf das inzwischen etwa angefallene Vermögen. §. 120. d. V. V.

Conscribirter jede in Folge des Reclamationsverfahrens verfügte Ausstreichung eines solchen aus der Conscriptionsliste muß motivirt und belegt werden. §. 21. d. V. V.

— alle, ohne Unterschied, oder ihre Eltern, Vormünder, oder ein Bevollmächtigter haben bei dem Loosen unausbleiblich zu erscheinen; sie können auch hiebei vertreten werden. §. 23. d. V. V.

— in das Verzeichniß Form. Ziff. 4. sind einzutragen: 1) die von der frühern Altersklasse zur nochmaligen Visitation vorgemerkt sind; 2) die in Gemäßheit des §. 7. d. G. die Entbindung von der Verbindlichkeit der Einreihung ansprechen und 3) diejenigen, welche sich bei dem Messen auf die an sie gestellten Fragen, dienstunfähig erklären. §. 28. d. V. V.

Conscribirte, auf welche Strafen sie der Conscriptionsbeam-

te oder dessen Stellvertreter, bei der Visitation laut und klar aufmerksam zu machen hat. §. 29. d. V. V.

— — hinsichtlich welcher in das an die untere Visitations-Commission zu überstellende Verzeichniß, besondere Vormerkung zu machen ist. §. 30. d. V. V.

— abwesende, welche bei der Conscriptionsbehörde ihres temporären Aufenthaltes, conscribirt, gemessen und visitirt werden, sind von dieser in besondere Conscriptionsbogen nach dem Formular Ziff. III einzutragen, welche nach gehöriger Bevollständigung mit den allenfalsigen Belegen der betreffenden Conscriptionsbehörde ungesäumt zum nöthigen Gebrauche zu übersenden sind. §. 32. d. V. V.

— die, wie sie zum Recrutirungsrath zu begleiten sind. §. 43. d. V. V.

— der Theilnahme an der Ehre der Waffen unwürdige, wann deren Nachmänner im Loose anzuziehen sind. §. 44. d. V. V.

— abwesende, dürfen in der Regel in die Artillerie und Cavallerie nicht eingereiht werden. §. 48. d. V. V.

— diejenigen, welche der Artillerie oder Cavallerie zugetheilt zu werden ausdrücklich verlangen, in welchem Falle ein Zoll oder etwas mehr an der bestimmten Größe nachgesehen werden mag. §. 48. d. V. V.

— keine gute Aufführung besitzende dürfen in der Regel in die Cavallerie und Artillerie nicht eingereiht werden. §. 48. d. V. V.

— sämmtliche, die Auswahl aus denselben, hat vordersamst für die Artillerie und Cavallerie zu geschehen. §. 48. d. V. V.

— zum Fuhrwesen bestimmte, welche Eigenschaften sie haben müssen. §. 49. d. V. V.

— die kleinern, sollen nicht alle zu den Jägerbataillons und den Sapeur- und Mineurcompagnien und alle größern zu den Linienregimentern kommen, sondern es ist zu sorgen, daß die Vertheilung möglichst gleichheitlich geschehe. §. 50. d. V. V.

— — können zwar ausser ihrem Kreise denjenigen Regimentern oder Bataillons zugetheilt werden, wozu sie am geeignet-

sten sind, dabei ist jedoch immer auf die Erleichterung der Beurlaubung Rücksicht zu nehmen, und die Mannschaft ihrem Geburts- oder Wohnorte so nahe als möglich, und es die Umstände nur immer gestatten, zu belassen. §. 50. d. V. V.

Conscribirte die im Cadettencorps befindliche, sind von der körperlichen Visitation vor dem Recrutirungsrathe befreit. §. 52. d. V. V.

— die, vor dem Recrutirungsrathe erschienenen, welche wegen Schwächlichkeit oder vorübergehender Krankheiten und Gebrechen oder wegen Mangels der normalmäßigen Größe zur Ziehung auf das nächste Jahr hingewiesen werden, sind nach gehöriger Vormerkung in der Conscriptions-Liste und resp. Hauptausweistabelle, und nach vorgängiger Erinnerung an den Vorbehalt ihrer Pflicht sofort in ihre Heimath zu entlassen. §. 53. d. V. V.

— welche wegen äußerer aber leicht zu heilender Gebrechen nur zeitlich untauglich befunden werden, sind ohne weiters an das Militair abzugeben; wenn sie das Loos zur Einreihung getroffen hat, oder die ganze Altersclasse eingereiht wird. §. 53. Ziff. 1. und 2. d. V. V.

— der, welcher die Zurückstellung wegen Berufs auf dem sub litr. A. oder litr. B. des §. 60. d. V. V. bezeichneten Wege anspricht, muß im ersten Falle alle Classen zurückgelegt haben, im zweiten Falle dagegen bereits als Preiseträger ausgezeichnet worden seyn. §. 62. d. V. V.

— für die, welche die Zurückstellung auf den Grund der §§. 48. und 49. d. G. erlangt haben, endet die Dauer der Armeepflichtigkeit während der im §. 63. daselbst bestimmten 2 Jahre. §. 66. litr. a. d. V. V.

— für die in Gemäßheit des §. 47. zurückgestellten endet die Dauer der Armeepflichtigkeit, sobald sie die höheren Weihen oder die Ordination erhalten haben. §. 66. litr. b. d. V. V.

— zurückgestellte, welche wegen eines eintretenden Krieges eingereiht werden, können, im Falle die Gründe der Zurückstellung nach geschlossenen Frieden fortdauern, bei noch nicht

ganz beendigter Armeepflichtigkeit die Fortsetzung der durch den Krieg unterbrochenen Zurückstellung verlangen. §. 67. d. V. V.

Conscribirte, welche bei den Conscribirungs- und Aushebungsverhandlungen wegen Gebrechen zum Kriegsdienste untauglich erklärt wurden, wann und wie deren Entlassungsscheine vorgelegt und ausgefertigt werden sollen. §. §. 91. 92. Ziff. 2. d. V. V.

— zur Einreihung nicht berufene, wann und wie deren Entlassungsscheine dem Recrutirungsrathe vorgelegt und ausgefertigt werden sollen. §. §. 91. 92. Ziff. 3. d. V. V.

— von welchen Ersatzleute eingestellt wurden, wann und wie deren Entlassungsscheine vorgelegt und ausgefertigt werden sollen. §. §. 91. 92. Ziff. 4. d. V. V.

— welche, nicht als Widerspenstige zu behandeln, sondern sogleich dem betreffenden Regimente oder Bataillon zur Behandlung als Deserteurs zu überliefern sind. §. 98. d. V. V.

— welche für Widerspenstige eintreten müssen, welche Rechte denselben eingeräumt sind. §. 104. d. V. V.

— nach der Uebernahme derselben, hat jederzeit sogleich die förmliche Vereidung auf die Militair-Strafgesetze durch die Militair-Behörde zu geschehen. §. 106. d. V. V.

— welche nach der Vereidung entweichen, wie dieselben zu behandeln sind. §. 106. d. V. V.

— welche aus Irrthum zu früh eingereiht worden sind, müssen wieder entlassen werden. §. 127. litr. b. d. V. V.

— welche zur Lösung des Entlassungsscheines verbunden sind. §. 128. d. V. V.

— auf dem Marsche erkrankte, wie deren Kurkosten auszuscheiden und zu berichtigen sind. §. 132. Ziff. 5. d. V. V.

— wer für die Einquartirung und Verpflegung derselben bis zum Eintreffen bei den Regimentern zu sorgen hat. §. 132. Ziff. 5. d. V. V.

— wirklich eingereihte, die Verpflegsgelder für dieselben gehören zu den Aushebungskosten. §. 132. Ziff. 5. d. V. V.

Conscribirten, bei den durch das Loos oder in Folge des

allgemeinen Aufrufs zur Einreihung bestimmten, ist Mangel eines guten Leumundes niemals ein Grund der Befreiung. §. 1. d. V. V.

Conscribirten, die zum Dienste der Armee bestimmten, wann sie als an das Militair überwiesen zu betrachten sind. §. 7. d. V. V.

— über diejenigen, welche Anspruch auf Zurückstellung machen, ist ein besonderes Verzeichniß nach dem Formular in der Beilage Ziffer V herzustellen. §. 28. d. V. V.

— jeden, von der Unterbehörde zurückgestellten, zur nächsten Ziehung verwiesenen, oder untauglich erklärten kann der Recrutirungsrath vor sich fordern. §. 36. d. V. V.

— die, müssen zur Aushebung mit Bezeichnung des Tages und der Stunde, so wie des Versammlungsortes, persönlich oder durch ihre Eltern und Vormünder zur unausbleiblichen Stellung vorgeladen werden. §. 43. d. V. V.

— die zur Einreihung bestimmten, erhalten neben freier Unterbringung auf Dach und Fach zur Selbstbestreitung ihrer Verpflegung täglich 12 kr. pr. Kopf, sind jedoch zum Rückersatze des erhaltenen Verpflegungs-Beitrages verpflichtet, wenn deren wirkliche Einreihung nicht statt hat. §. 44. d. V. V.

— die, zur Einreihung bestimmten, welcher Waffengattung dieselben zugewiesen werden müssen. §. 46. d. V. V.

— die, werden nach der Ordnung der Corps, wohin sie aus dem Kreise vertheilt werden, so daß jedes abgesondert steht, in eine bei den Akten des Recrutirungsrathes verbleibende Hauptvertheilungsliste eingetragen, welche nach dem in der Anlage Ziffer IX angehängten Formular zu verfertigen ist. §. 53. d. V. V.

— die, israelitischer Religion, wie dieselben vereidet werden. §. 54. d. V. V.

— die zur Uebergabe an das Militair vertheilten, wo und wie dieselben vereidet, mit den Urlaubspässen versehen, oder zum Transport an die betreffenden Regimenter und Bataillons

übergeben werden. §. 54. d. V. V.

Conscribirten die vom Waffendienste ausgeschlossenen, in welchem Falle dieselben gleich den ständig Beurlaubten durchaus in ihren bürgerlichen Verhältnissen belassen werden, und 6 Jahre hindurch zu den gesetzlich vorbehaltenen Arbeiten lediglich in Bereitschaft zu bleiben haben. §. 56. d. V. V.

— die, welche in Gemäßheit des §. 45. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes Ersatzmänner zu stellen haben, sind verpflichtet, innerhalb eines Monats, von dem Tage an gerechnet, wo solchen der erfolgte Aufruf ihrer gezogenen Loosnummern zur wirklichen Einreihung mit der gleichzeitigen Aufforderung zur Ersatzmannstellung amtlich bekannt gemacht wurde, diese Verbindlichkeit zu erfüllen. §. 56. d. V. V.

— die, welche sich den Conscriptions-Verhandlungen gehörig unterziehen, und dabei zur Cavallerie untauglich befunden werden, sollen wegen der Tauglichkeit ihres Ersatzmannes zur Cavallerie, nach §. 53. litr. e. d. G. nicht zu größern Leistungen angehalten werden, ohne daß dadurch die Einreihung des Ersatzmannes in die Cavallerie, wenn diese Einreihung aus militairischen Rücksichten angemessen befunden wird, im geringsten ausgeschlossen seyn soll. §. 74. d. V. V.

— die, oder anstatt derselben ihre Eltern, Vormünder oder sonst ein Beauftragter haben die Ersatzleute so zeitig vorzustellen, daß sie mit den übrigen Conscribirten gleichzeitig behandelt, und an den Recrutirungsrath abgestellt werden können. §. 76. d. V. V.

— die, wo und wann deren Einstellungsgesuche anzubringen sind. §. 76. d. V. V.

— die, in die Armee nicht eingereihten der unmittelbar vorhergehenden Altersclasse, wann deren Entlassung aus der Armeepflichtigkeit statt zu geben ist. §. 88. d. V. V.

— diejenigen, welche auf den Grund des §. 4. d. G. von der Ehre der Waffen ausgeschlossen sind, wann deren Entlassnng aus der Militairpflichtigkeit zu verfügen sey. §. 89. d. V. V.

Conscribirten, wann denjenigen, welche sich in einem der im §. 7. a. und b. d. G. vorgesehenen Fälle befinden, die Entlassung aus der Armeepflichtigkeit ertheilt werden darf. §. 89. d. V. V.

— die, welche schon vor Vollendung des Armeepflichtigkeitsalters auf die Entlassung Anspruch haben, wann und wie deren Entlassungsscheine ausgefertigt werden sollen. §. §. 91. 92. Ziff. 1. d. V. V.

— den, welche für Widerspenstige eintreten müssen, was ihnen bekannt gemacht werden muß. §. 104. d. V. V.

Conscribirter jeder, oder dessen Stellvertreter darf die von ihm bei dem Loosen gezogene Zahl selbst lesen. §. 25. d.

— zur aufgerufenen Altersklasse gehöriger, kein solcher darf, während der Conscriptionsverhandlungen ohne besondere Erlaubniß des Conscriptionsbeamten den Conscriptionsbezirk verlassen. §. 39. d. V. V.

— abwesender, binnen welcher Termine und von wem ein Ersatzmann für einen solchen eingestellt werden kann. §. 100. d. V. V.

Conscriptions-Beamten, in welchem Falle sie bei der Aushebung erscheinen können. §. 43. d. V. V.

— ob, in welchem Falle und in welchem Betrage denselben Diäten gebühren. §. 132. Ziff. 6. litr. a. d. V. V.

Conscriptions-Behörde bei der, werden weder Advokaten, noch schriftliche Vorstellungen zugelassen. §. 37. d. V. V.

— bei der vorgesetzten des Einstellers müssen alle Einstellungsverträge und Einstands-Cautions-Urkunden aufbewahrt werden. §. 79. d. V. V.

— die, hat nach dem Einstandscontracte oder etwaigen Erkenntnisse der competenten Gerichte zu bemessen, an wem die Cautionsurkunden auszuhändigen seyen. §. 81. d. V. V.

— der betreffenden, hat die Militairbehörde von der Eintheilung der aus dem Verbande der activen Armee austretenden Individuen in die Reserve-Bataillons oder Escadrons Nachricht zu geben. §. 94. d. V. V.

Conscriptions-Behörde, die betreffende ist, im Falle Eingereihte, welche in Folge richterlicher Erkenntnisse von der Armee entfernt werden müssen, und zu den in §. 45 d. G. bezeichneten Arbeiten nicht sogleich verwendet werden können, hievon, so wie auch von der angeblichen Unvermögenheit zur Ersatzmannstellung unter Mittheilung des Erkenntnisses, und des den gesetzlichen Vorbehalt enthaltenden Entlassungsscheines in Kenntniß zu setzen, und was dieselbe hienach zu beobachten haben. §. 95. d. V. V.

— von der ist vorbehaltlich der Berufung an den Recrutirungs-Rath, die nicht als Strafe zu betrachtende Verlängerung der Dienstzeit der Widerspenstigen festzusetzen. §. 100 d. V. V.

— wann dieselbe die Nachstellung der Ersatzmannschaft für die Widerspenstigen von Amtswegen zu besorgen hat. §. 100 d. V. V.

— wie dieselbe über den Beweis der Dienst-Untauglichkeit eines Widerspenstigen zu entscheiden hat. §. 101 d. V. V.

Conscriptions-Behörden wie dieselben den Termin zur Herstellung der Conscriptionslisten zu verkünden haben. §. 13. d. V. V.

— den, wird zur Pflicht gemacht, die bezeichnete Ordnung und festgesetzte Zeit des Normalanmeldungs-Termines pünktlich einzuhalten, und Sorge zu tragen, daß die Betheiligten ohne Verzögerung abgefertigt, und so weit es nur immer geschehen kann, alle Versäumnisse in ihren häuslichen Geschäften abgewendet werden. §. 17. d. V. V.

— den, ist gestattet, das Messen, Visitiren und die Instruction der Reclamationen der Conscribirten eines Bezirkes, nach der Reihenfolge der Loos-Nummern in Abtheilungen vorzunehmen. §. 32 d. V. V.

— bei den, dürfen nach der Vorlage der Conscriptions-Verhandlungen keine mündlichen Vorstellungen und Reclamationen mehr angenommen werden, deren Grund sich nicht später ergab. §. 34. d. V. V.

Conscriptions=Behörden wann denselben die sämmtlichen Conscriptions=Verhandlungen von dem Recrutirungs=Rathe zurückzuschliessen sind. §. 48 d. V. V.

— die, nach welcher Zeitfrist dieselben die Einstellung von Ersatzmännern aus dem Vermögen der vom Waffendienste ausgeschlossenen Conscribirten, oder wenn diese kein Vermögen besitzen, in Gemäßheit des §. 74 d. G. die Nachstellung der Ersatzmannschaft von Amtswegen zu besorgen, und wegen der Verwendung der Arbeitspflichtigen besondern Entschliessung durch Vorlage der Verzeichnisse zu veranlassen haben. §. 56 d. V. V.

— die, werden vor dem Aufhören der Zurückstellungs=Gründe durch die den Zurückgestellten selbst obliegende Anzeige oder durch pflichtmäßige Mittheilungen der Vorstände der Lehr= und Unterrichts=Anstalten in Kenntniß gesetzt. §. 65. d. V. V.

— bei den, hat die Erlage der Einstandscapitalien im baaren Gelde durchaus nicht statt. §. 73 d. V. V.

— die, haben die Verpflichtung, keinen Einstands=Vertrag und keine Privat=Obligation zu deponiren, welche nicht in legaler Form ausgefertigt, und mit dem vorschriftsmäßigen Stempel, so wie mit der Vormerkung der Eintragung in das Hypothekenbuch versehen ist.

Sie haben für die deponirten Urkunden, wie jedes Depositen=Amt, sorgfältig zu wachen, und für deren sichere Verwahrung zu haften, dem Einsteher einen Depositen=Schein auszustellen und darin den Schuldner, die Zins=Ziele, die Aufkündzeit s. a. genau zu bemerken, die Zinsen=Erhebung, die Capitalien=Aufkündigung und alle hierauf, so wie auf die Sicherung des Capitals, Bezug habenden Geschäfte aber lediglich den Contrahenten zu überlassen. §. 79 d. V. V.

— was dieselben zu thun haben, um die Ausfertigung der Entlassungsscheine der Conscribirten zu beschleunigen. §§. 91. 92. d. V. V.

— dieselben haben die Gesuche um die Entlassung von der Militär=Pflichtigkeit wegen Auswanderung gegen Einstellung ei=

nes Ersatzmannes zu instruiren und zu entscheiden §. 96. d. V. V.

Conscriptions-Behörden, in welchen Fällen den Corps-Commandanten obliegt, denselben den Tag der Ankunft der Conscribirten eben so, wie das Ausbleiben derselben jederzeit sogleich anzuzeigen. §. 98. d. V. V.

— die, haben eintretenden Falls wegen Nachlasses der Widerspenstigkeits-Geldstrafe immer vorerst die Genehmigung von dem Recrutirungs-Rathe zu erholen. §. 101. d. V. V.

— die, sind verpflichtet, gegen den geheimen und wie immer durch strafbare Begünstigungen verborgenen Aufenthalt der Widerspenstigen mit unnachsichtlicher Strenge zu wachen, und wie sie bei entdeckter Theilnahme an der Widerspenstigkeit zu verfahren haben. §. 102. d. V. V.

— welche Deserteurs abliefern, ist von den Militär-Behörden das richtige Eintreffen derselben jedesmal sogleich zu bestätigen. §. 106. d. V. V.

— die, worauf dieselben bei Ausmittlung des Vermögens der Deserteurs und Widerspenstigen Bedacht zu nehmen haben. §. 108. d. V. V.

— die, wann dieselben die Behelfe zur Herstellung des That-Bestandes des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit dem betreffenden Gerichte mitzutheilen haben. §. 117. d. V. V.

— welche Geschäfte denselben in Beziehung auf Einstellung von Ersatzmännern für Widerspenstige überlassen sind. §. 117. d. V. V.

— und Gemeinden, in welchen Fällen denselben, und bis wie lange die Ausmittlung des Vermögens der Deserteurs überlassen bleibt. §. 120. d. V. V.

— zu welchem Zwecke denselben Desertions-Erkenntnisse mitzutheilen sind. §. 122. d. V. V.

— welche Verbindlichkeiten denselben in Beziehung auf den aus dem confiscirten Vermögen der Deserteurs zu leistenden Ersatz nachträglicher Kosten- und Schadens-Summen obliegen §. 123 d. V. V.

Conscriptions-Behörden wie von denselben die Conscriptions und Aushebungskosten zu verrechnen sind. §. 131. d. V. V.

Conscriptions-Bezirke zu große einzelner Conscriptions-Behörden, wie und von wem deren Abtheilung in kleinere Bezirke zu bemessen ist. §. 12. d. V. V.

Conscriptions-Listen, wann die gegen dieselben gerichteten Reclamationen angemeldet werden müßen. §. 19. d. V. V.

— in welchen Fällen und mit welchen Nachweisen dieselben belegt werden müssen. §. 21. d. V. V.

— gedruckte, oder lithographirte, deren Bezahlung gehört unter die Conscriptions- und Aushebungs-Kosten. §. 132. Ziff. 1. d. V. V.

— siehe auch Hauptconscriptions-Listen.

Conscriptions-Pflichtige, bei denselben ist der Mangel eines guten Leumunds niemals ein Grund der Befreiung von der Einreihung. §. 1. d. V. V.

— in Untersuchung oder im Gefängnisse befindliche, wie dieselben zu behandeln sind. §. 14. u. 44. d. V. V.

— deren Heimath zweifelhaft und darüber bis zur Aushebung keine Entscheidung möglich ist, sollen von der Conscriptions-Behörde, in deren Bezirk sie sich befinden, gleich den übrigen Conscribirten behandelt werden. §. 16. d. V. V.

— welche sich bei der Conscriptions-Behörde ihres temporären Aufenthaltes anmelden, welche Obliegenheiten dieselben haben und in welchem Falle dieselben an die Conscriptions-Behörde ihrer Heimath hinzuweisen sind. §. 16. d. V. V.

— in welchem Falle sich dieselben durch ihre Eltern, Vormünder oder einen sonstigen Bevollmächtigten vertreten lassen dürfen. §. 17. d. V. V.

— wegen eines Verbrechens oder eines im §. 4. d. G. bezeichneten Vergehens verurtheilte, oder der Untersuchung unterliegende sind nöthigen Falls bei den Conscriptions-Verhandlungen von Amtswegen vertreten zu lassen. §. 18. d. V. V.

Conscriptions-Pflichtige, jede in Folge des Reclamationsverfahrens statthabende nachträgliche Aufnahme eines solchen in die Conscriptionsliste muß mit der veranlassenden Ursache motivirt, und mit der hierauf bezüglichen Urkunde belegt seyn. §. 21. d. V. V.

— jeder hat die Obliegenheit, sich mit den Vorschriften und Anordnungen des Gesetzes bekannt zu machen, und demselben, so wie den hierauf begründeten Weisungen der Conscriptions-Behörden schuldige Folge zu leisten. §. 97. d. V. V.

— von den aus dem Geburts-Orte ihres Conscriptions-Bezirkes weggezogenen, ist der Conscriptions-Behörde desjenigen Bezirkes, in welchem sie ihren neuen Wohnsitz haben, jederzeit die nöthige Nachricht mitzutheilen. §. 16. d. V. V.

— von den in einem fremden Conscriptions-Bezirke temporär sich aufhaltenden ist jederzeit der Conscriptions-Behörde ihrer gesetzlichen Heimath die nöthige Nachricht mitzutheilen. §. 16. d. V. V.

Conscriptions-Pflichtigkeit die, wie sie zu berechnen ist. §. 5. d. V. V.

Conscriptions-Stempel ein besonderer von sechs Gulden ist bey den Entlassungsscheinen und zu zwölf Gulden auf die Einstands-Verträge anzuwenden. §. 126 Ziff. 2. d. V. V.

— wie dessen richtige Anwendung controllirt werden soll; und dessen Verrechnung zu geschehen hat. §. 129. 130. d. V. V.

Conscriptions- und Aushebungs-Kosten, von wem und wie dieselben zu verrechnen sind, und welche Auslagen sich hiezu eignen. §. 131. u. 132. d. V. V.

— müssen bei der Verrechnung mit Quittungen gehörig belegt seyn. §. 133. d. V. V.

Conscriptions-Verhandlungen die sämmtlichen müssen pünktlich mit dem 5ten Januar jeden Jahres, wann nicht anders befohlen wird, in allen Conscriptions-Bezirken beendigt, und an die vorgesetzte Kreisstelle vorgelegt seyn. §. 34. d. V. V.

Conscriptions-Verhandlungen wann dieselben von dem Recrutirungs-Rathe den Conscriptions-Behörden zurückzuschliessen sind. §. 38. d. V. V.

— während derselben darf kein zur aufgerufenen Alters-Classe gehöriger Conscribirter ohne besondere Erlaubniß des Conscriptions-Beamten den Conscriptions-Bezirk verlassen. §. 39. d. V. V.

Cürassier-Regimenter, als geringstes Maaß hiezu wird 5 Fuß 11 Zoll vorausgesetzt. §. 47. litr. b. d. V. V.

Curatoren siehe Vormünder.

Cur-Kosten für die auf dem Marsche erkrankten Conscribirten, wie dieselben auszuscheiden und zu berichtigen sind. §. 132. Ziff. 5. d. V. V.

D.

Deserteurs die, dürfen nur im Falle ihrer freiwilligen Rückkehr, und wenn sie ihrer persönlichen Dienst-Pflicht mit Treue und Rechtschaffenheit genügt haben, als Einsteher angenomen werden.

Die attrapirten und zweimaligen Deserteurs, selbst wenn sie jedesmal freiwillig zurückgekehrt sind, sollen vom Einstehen gänzlich ausgeschlossen seyn. §. 70. d. V. V.

Deserteurs welche Conscribirte als solche zu behandeln sind. §. 98. d. V. V.

— wie dieselben im Falle der Sistirung oder Attrapirung zu behandeln sind. §. 106. d. V. V.

—, deren richtiges Eintreffen ist der abliefernden Behörde jedesmal sogleich zu bestätigen. §. 106. d. V. V.

— eine Nachstellung für dieselben findet nicht statt. §. 107. d. V. V.

— in welchem Falle für dieselben die Stellung von Ersatzleuten statt hat, wann und in wie weit den Gemeinden die Stellung von

Ersatzleuten für dieselben obliegt, und wie die Dienstzeit dieser Ersatzleute zu bemessen ist. §. 107. d. V. V.

Deserteurs, deren Pflichttheile und anderes zu hoffendes Vermögen müssen gerichtlich vorgemerkt werden. §. 108. d. V. V.

— der zur Ausmittlung und Betreibung der Vermögenstheile derselben erforderlichen mit Kosten verbundenen Einleitung können sich die Gemeinden nur alsdann entschlagen, wenn es notorisch ist, daß der Deserteur kein Vermögen besitze, was jedoch immer auch amtlich bestätigt werden muß. §. 108. d. V. V.

— worauf die Conscriptions = Behörden bei Ausmittlung des Vermögens derselben Bedacht zu nehmen haben. §. 108. d. V. V.

— auf das Verbot wegen Vermögens-Ausfolglassung an dieselben kann nach Umständen in einzelnen Fällen auch durch das Ausschreiben in öffentlichen Blättern aufmerksam gemacht werden. §. 109. d. V. V.

— wie deren Vermögen, wovon der Gemeinde die Nutznießung zusteht, zu behandeln ist, und wie in den Gemeinde-Rechnungen die Einnahmen und Ausgaben vorzutragen sind. §. 110. d. V. V.

— das Vermögen derselben, welches der Confiscation unterliegt, wird Gemeinde-Eigenthum, und wie dasselbe zu verwalten ist. §. 112. d. V. V.

— deren zur Confiscation nicht geeignetes Vermögen ist von dem confiscabeln immer genau auszuscheiden. §. 112. d. V. V.

— Vermögen, welches sich zur Zurückgabe an denselben oder dessen Erben eignet. §. 113. d. V. V.

—, wenn nur ein der Confiscation unterliegendes Vermögen derselben vorhanden ist, welche Ansprüche hierauf und in welcher Rangordnung dieselben zu tilgen sind. §. 113. d. V. V.

—, wie die Privatgläubiger aus dem Vermögen derselben zu befriedigen sind. §. 114. d. V. V.

Deserteurs, welche Ansprüche dem Militär-Aerar auf das der Confiscation unterworfene, so wie auf jenes davon ausgeschlossene Vermögen derselben vorbehalten sind. §. 115. d. V. V.

— , was sich dieselben nach dem Zeitpunkte der Desertionserklärung durch eigenen Fleiß und eigne Arbeit verdienen, darf nicht mit Beschlag belegt, doch kann eine Schadenersatzleistung angesprochen werden. §. 116. d. V. V.

— die innerhalb 6 Wochen nach der Desertionserklärung freiwillig zu ihrer Pflicht zurückgekehrt sind, in den Erkenntnissen über dieselben wird dieses Ergebniß der Untersuchung als ein Grund, welcher die Confiscationsstrafe ausschließt, gehörig festgesetzt und ausgesprochen. §. 118. d. V. V.

— zur Verfolgung derselben und zur vorläufigen Beschlagnahme ihres Vermögens ist die von der Militär-Behörde vorschriftsmäßig ausgesprochene Desertionserklärung zureichend. §. 118. d. V. V.

— abwesende, über die Aufstellung von Vertheidigern und Anwälten für dieselben, werden die Militär-Behörden in Uebereinstimmung mit dem §. 84. d. G. die nöthigen Vorschriften erhalten. §. 119. d. V. V.

— über die Statt- oder nicht Statthaftigkeit der Confiscation ihres Vermögens muß in den Desertions-Erkenntnissen ausgesprochen seyn. §. 119. d. V. V.

— bei zweimaligen beschränkt sich die Verurtheilung in die Strafe der Confiscation, wenn dieselbe schon verwirkt oder ausgesprochen war, auf das inzwischen etwa angefallene Vermögen §. 120. d. V. V.

—, in welchen Fällen, und bis wie lange den Gemeinden und Conscriptions-Behörden die Ausmittlung des Vermögens derselben überlassen bleibt. §. 120. d. V. V.

— die durch dieselben dem Aerar zugefügte Beschädigung, was dieselbe umfaßt. §. 121. d. V. V.

Deserteurs, zu welchem Zwecke den Conscriptionsbehörden Erkenntnisse über dieselben mitzutheilen sind. §. 122. d. V. V.

— welche Kostens- und Schadens-Summen nachträglich aus dem confiscirten Vermögen derselben zu berichtigen sind. §. 123. d. V. V.

— welche Verbindlichkeiten den Conscriptions-Behörden in Beziehung auf den aus dem confiscirten Vermögen derselben zu leistenden Ersatz nachträglicher Kostens- und Schadenssummen obliegen. §. 123. d. V. V.

— an welche Militär-Behörden die Gemeinden die Beträge aus dem confiscirten Vermögen derselben für Kosten- und Schaden-Ersatz zu übergeben haben. §. 124. d. V. V.

— was bei Vermögenslosigkeit derselben in Beziehung auf den Ersatz für Kosten und Schaden zu beobachten ist. §. 124. d. V. V.

Desertion erstmalige, die Kosten derselben können von den Gemeinden nicht angesprochen werden, sondern fallen dem Militär-Aerar zur Last, wenn das dem Deserteur angehörige Vermögen nicht hinreicht. §. 115. d. V. V.

— in welchen Fällen bei Verurtheilung wegen derselben auf die Strafe der Vermögens-Confiscation, mit den übrigen verwirkten Strafen in Gemäßheit des §. 83. d. G. ausdrücklich erkannt wird. §. 118. d. V. V.

Desertions-Erkenntniß, wann und wie dasselbe zu fällen ist. §. 119. d. V. V.

Desertions-Erkenntnisse, zu welchem Zwecke dieselben den Conscriptions-Behörden mitzutheilen sind. §. 122. d. V. V.

— was dieselben umfassen. §. 123. d. V. V.

Desertions-Erklärung die, hat dem Desertions-Erkenntnisse vorauszugehen. §. 119. d. V. V.

Desertions-Gehülfen aus dem Civilstande, deren Untersuchung obliegt den Civilgerichten. §. 125. d. V. V.

Diäten, ob, in welchem Falle, und in welchem Betrage solche den Conscriptions-Beamten gebühren. §. 132. Ziff. 6. lit. a. d. V. V.

— solche sind den für den Transport der Conscribirten von dem

Sitze des Recrutirungs-Rathes bis zu ihren Regimentern oder Bataillons kommandirten Offiziers aus der Kreis-Casse nach dem Dienstgrad in den Militär-Regulativen zu bezahlen. §. 132. Ziff. 6. lit. b. d. V. V.

— alle zu dem Conscriptions-Geschäfte bei dem Recrutirungs-Rathe verwendeten Individuen haben keine, und können nur wegen besonderer Anstrengung eine angemessene Belohnung nachsuchen. §. 132. Ziff. 7. d. V. V.

— solche haben die Mitglieder des Recrutirungs-Rathes nicht. §. 132. Ziff. 7. d. V. V.

Diäten-Liquidation der Conscriptions-Beamten oder ihrer Stellvertreter, wie dieselbe zu geschehen hat. §. 132. Ziff. 6. litr. a. d. V. V.

Dienstbüchern in den, der Conscribirten ist, unter genauer Bemerkung des Geburts-Jahres, der Conscriptions-Pflicht ausdrücklich zu erwähnen. §. 39. d. V. V.

Dienst-Unfähigkeit, die Erklärung hierüber muß gleich bei der Verhandlung des Messens auf Befragen geschehen. §. 28. d. V. V.

— Dienst-Unfähigkeit temporäre, die Zurückstellung wegen derselben ist auf den Grund der in dieser Beziehung gepflogenen Verhandlungen und vorschriftsmäßig hergestellten Ergebnisse von Amtswegen zu verfügen. §. 57. d. V. V.

Dienst-Untauglichkeit eines Widerspenstigen, der Beweis hierüber ist bei der vorgesetzten Conscriptions-Behörde auf die im Allgemeinen vorgeschriebene Weise zu führen. §. 101. der V. V.

Dienstzeit, von welchem Tage an dieselbe berechnet werden muß. §. 7. d. V. V.

— verlängerte, nicht als Strafe zu betrachtende der Widerspenstigen, ist von der Conscriptions-Behörde vorbehaltlich der Berufung an den Recrutirungs-Rath, festzusetzen. §. 100. d. V. V.

— der Ersatzmänner für die Deserteurs, wie dieselbe zu bemessen ist. §. 107. d. V. V.

Dispositions-Rechte in dem über diejenigen Einstands-Capitalien, worüber die Einsteher durch treue Vollstreckung der übernommenen Dienstzeit das volle Eigenthum erworben haben, dürfen dieselben während der in der Folge fortgesetzten Militär-Dienste nicht weiter beschränkt werden, als es zur Erfüllung der auf Privat-Rechtstiteln beruhenden Verbindlichkeiten gesetzlich zulässig ist. §. 80. d. V. V.

E.

Ehemänner, in welchem Falle denselben der freiwillige Eintritt in die Armee, — oder das Einstehen gestattet werden darf. §. 10. u. 69. d. V. V.

Ehre der Waffen, welche Vergehen oder Uebertretungen derselben unwürdig machen. §. 4. d. V. V.

Eingereihte, der mit seinem Einstellungs-Gesuche von dem Regiments- oder Bataillons-Commando abgewiesene, kann die Berufung ergreifen. §. 77. d. V. V.

— in das Militär aus Irrthum, alle Verhandlungen über die Entlassung derselben sind kostenfrei zu behandeln. §. 127. lit. b d. V. V.

— siehe auch Soldaten.

Eingereihten die bereits, haben ihre Einstellungs-Gesuche im Dienstwege durch die Compagnie oder Escadron bei dem Regiments- oder Bataillons-Commando anzubringen, und gleichzeitig ihren Ersatzmann vorzustellen. §. 77. d. V. V.

—, wann dieselben nach zurückgelegter Dienstzeit in Friedenszeiten zu entlassen sind. §. 85. d. V. V.

Einquartirung für die der Einreihungs-Contingente haben die Transport-Commandanten bis zum Eintreffen bei den Regimentern zu sorgen. §. 132. Ziff. 5. d. V. V.

— eine solche erhalten die Offiziere zum Transport der Conscribirten zu ihren Regimentern kommandirte, auf dem Marsche nicht. §. 132. Ziff. 6. lit. b. d. V. V.

Einquartirung regelmäßige gebührt den Conscribirten auf dem Transporte zu ihren Regimentern oder Bataillons. §. 132. Ziff. 6. lit. b. d. V. V.

Einreihung von derselben können Individuen wegen Mangel eines guten Leumunds nicht befreit werden. §. 1. d. V. V.

— freiwillige, welche Competenz der Militär-Behörde in Beziehung auf dieselbe eingeräumt ist. §. 11. d. V. V.

— die, der wegen Verbrechen oder wegen der im §. 4 des G. genannten Vergehen der Untersuchung unterliegenden Conscriptions-Pflichtigen bleibt bis zum Ausgange derselben ausgesetzt. §. 44. d. V. V.

— die, der Zurückgestellten, bei welchem der Grund ihrer Zurückstellung binnen der Dauer der Armee-Pflichtigkeit aufhört, hat bei der nächsten Aushebung zu geschehen. §. 65. d. V. V.

Einstands-Capital das eines Einstehers, für die von ihm übernommene jedoch noch nicht vollendete Dienstzeit festgesetzte, in welchem Falle dasselbe gerichtlich verpfändet, und respect. verwendet werden darf. §. 80. d. V. V.

— in welchem Falle, und an wen dasselbe verabfolgt werden darf. §. 80. d. V. V.

— in welchem Falle dessen Ausfolglassung statt findet. §. 81. d. V. V.

Einstands-Capitalien die Erlage derselben im baaren Gelde bei den Conscriptions-Behörden, hat durchaus nicht statt. §. 73. d. V. V.

— über sämmtliche ist eine Uebersicht nach dem Formular in der Anlage Ziff. X. anzufertigen, fortwährend im Evidenzstande zu erhalten, und bei Amts-Visitationen nebst Beilagen zur Einsicht und vergleichenden Prüfung mit den wirklich vorhandenen Obligationen vorzulegen. §. 79. d. V. V.

— in welchem Falle deren Aufkündigung Flüssigmachung und die Besorgung der hierauf Bezug habenden Geschäfte den Betheiligten zu überlassen ist. §. 82. d. V. V.

Einstands-Capitalien in welchen Fällen in Kriegs-Zeiten, der Ausfolglassung derselben statt gegeben werden kann. §. 82 d. V. V.

— der Ersatzmänner, welche vor vollendeter Dienstzeit auf den Grund des §. 4 d. G. entlassen werden, wie dieselben zu behandeln sind. §. 83 d. V. V.

Einstands-Capitalien-Uebersichten die, mit welchen Verificationen dieselben belegt werden müssen. §. 84 d. V. V.

— die, sind den Finanzkammern in Abschrift, und auf Verlangen auch die Original-Einstandsverträge selbst zur Einsicht mit zutheilen. §. 129 d. V. V.

Einstands-Caution, es ist der freien Wahl der Contrahenten überlassen, ob sie als solche bereits in Umlauf gesetzte Staats-Papiere oder bereits errichtete exceptionsfreie Hypothek-Urkunden einlegen, oder ob sie selbst eine Hypothek bestellen wollen. §. 73 d. V. V.

— die, für einen Ersatzmann eines Soldaten, welcher schon einen Theil seiner Dienstzeit zurückgelegt hat, muß in jedem Falle in der bestimmten Summe von 150, oder 300 fl. hinterlegt werden. §. 75 d. V. V.

—, wenn dieselbe mittelst Constituirung einer Hypothek auf eine Realität des Einstellers oder seiner Eltern ɾc. ɾc. gestellt werden will, so genügt die amtlich beigebrachte Bestätigung, daß die Cautions-Errichtung auf der bezeichneten Realität ohne Anstand mit voller Sicherheit statt haben könne. §. 78 d. V. V.

Einstands-Cautionen die, müssen in der ersten Hälfte des Schätzungs-Werthes der Realitäten versichert seyn. §. 73. d. V. V.

Einstands-Cautions-Urkunden, alle müssen bei der vorgesetzten Conscriptions-Behörde des Einstellers aufbewahrt werden. §. 79 d. V. V.

Einstands-Vertrag der, ist in jener Form aufzunehmen, welche die Gesetze zur Gültigkeit der Verträge überhaupt vorschreiben.

Die Protocollirung des Einstands-Vertrages kann auf Ver-

langen der Betheiligten bei jeder Behörde geschehen, welcher die Ausübung des Notariats zusteht. §. 72 d. V. V. siehe pag. 215.

Einstands=Vertrag bei dem, wird, soferne er nur als vorläufige Verabredung zu betrachten ist, gestattet, daß die erforderlichen Bedingungen und Uebereinkünfte als blosse Punctationen zu Protocoll gebracht, und dem Recrutirungs=Rathe vorgelegt werden. §. 78. d. V. V.

— einen, welcher nicht in legaler Form ausgefertigt, und mit dem vorschriftsmäßigen Stempel, so wie mit der Vormerkung der Eintragung in das Hypotheken=Buch versehen ist, dürfen die Conscriptions=Behörden nicht deponiren. §. 79. d. V. V.

Einstands=Verträge die, unterliegen neben dem Conscriptions=Stempel zu zwölf Gulden dem Gradations=Stempel nach Verhältniß der Vertrags=Summe. §§. 126, 128 d. V. V.

—, wie die Controlle der richtigen Anwendung des Stempels bei denselben hergestellt werden soll. §. 129. d. V. V.

Einsteher der, muß in der Regel ledigen Standes seyn. §. 69. d. V. V.

— als solche sollen attrapirte und zweimalige Deserteurs, selbst wenn diese jedesmal freiwillig zurückgekehrt sind, gänzlich ausgeschlossen seyn. §. 70. d. V. V.

— in welchem Falle die in fremden Kriegsdiensten gestandenen Individuen als solche angenommen werden dürfen. §. 70. d. V. V.

— jeder muß einen guten Leumund besitzen, welcher, wenn der Einsteher noch im Militär steht, durch den Grund=Listen=Extract nachgewiesen werden muß. §. 70. d. V. V.

— der wird in der Ablieferungs=Liste unmittelbar nach dem Einsteller eingetragen und durch alle Rubriken die gehörige Vormerkung gemacht. §. 76. d. V. V.

— die, sind von den Conscribirten selbst, oder anstatt derselben von ihren Eltern, Vormündern oder sonst einem Beauftragten so zeitig vorzustellen, daß sie mit den übrigen

Conscribirten gleichzeitig behandelt, und an den Recrutirungs-Rath abgestellt werden können. §. 76. d. V. V.

Einsteher dem, haben die Conscriptions-Behörden einen Depositen-Schein auszustellen, und darin dem Schuldner, die Zinsziele, die Aufkünd-Zeit s. a. genau zu bemerken. §. 79. d. V. V. siehe pag. 215.

— der, kann über dasjenige Einstands-Capital, welches für die von ihm übernommene, jedoch noch nicht vollendete Dienstzeit festgesetzt ist, während dieser Dienstzeit zur Umgehung der Bestimmungen d. G. überhaupt, und zur Entfernung der Aerarial-Nachtheile insbesondere nicht rechtsgültig verfügen. §. 80. d. V. V.

— dürfen in dem Dispositions-Rechte über diejenigen Einstands-Capitalien, worüber sie durch treue Vollstreckung der übernommenen Dienstzeit das volle Eigenthum erworben haben, während der in der Folge fortgesetzten Militär-Dienste nicht weiter beschränkt werden, als es zur Erfüllung der auf Privat-Rechtstiteln beruhenden Verbindlichkeiten gesetzlich zulässig ist. §. 80 d. V. V.

— im Felde vermißte, gegen welche keine Verletzung der Militärpflicht nachgewiesen wird, und keine Vergütung an das Militär-Aerar zu leisten ist, deren Einstands-Capitalien sollen lediglich nach den bestehenden bürgerlichen Gesetzen mit dem übrigen Vermögen der Vermißten ganz gleichheitlich behandelt werden. §. 82. d. V. V.

— in welchen Fällen in Kriegszeiten der Ausfolglassung der Cautions-Urkunden an dieselben statt gegeben werden kann. §. 82. d. V. V.

— die, wegen Unwürdigkeit oder Selbstverstümmlung ꝛc. ꝛc. entlassenen, oder deren Erben haben aus dem nach gehöriger Sicherheit der Ersatzleistung für die dem Aerar verursachten pekuniären Nachtheile noch verbleibenden Reste, so weit solcher hinreicht, für die noch rückständige Dienstzeit bei der Militär-Behörde binnen 4 Wochen vom Tage der Entlassung — resp. Verstümmlung oder im zurechnungsfähigem Zustande

verübten Selbstentleibung des Einstehers gerechnet, die Einstellung eines Ersatzmannes zu bewirken. §. 83. d. V. V.
Einsteher, Straferkenntnisse gegen dieselben sind den Conscriptions-Behörden sammt Entscheidungs-Gründen mitzutheilen. §. 83 d. V. V.
—, wann dieselben entlassen werden müssen. §. 87. d. V. V.
Einstellen das, dienender Unteroffiziere oder Soldaten, welche das 40te Lebensjahr bereits überschritten haben, können nur die Militär-Behörden gestatten. §. 71. d. V. V.
— das, eines in der Cavallerie oder Artillerie als Gemeiner oder Unteroffizier eine oder mehrere Capitulationen gedient habenden Individuums, für einen in der Infanterie oder im Armee-Fuhrwesen eingereihten Soldaten, kann blos von der Militär-Behörde gestattet werden. §. 71. d. V. V.
Einsteller, wann dieselben entlassen werden müssen. §. 87 d. V. V.
—, die noch nicht in der Armee dienten, von denselben müssen die Entlassungsscheine gelöst werden. §. 128 d. V. V.
Einstellung eines Ersatzmannes, Gesuche um die Erlaubniß hiezu, dürfen während der Anmeldungs-Verhandlungen nicht angebracht, und nicht angenommen werden. §. 18. d. V. V.
— die, darf nicht durch die Anforderung solcher Nachweisungen erschwert werden, welche im Gesetze nicht ausdrücklich vorgeschrieben sind. §. 69. d. V. V.
—, bei allen auf dieselbe Bezug habenden Verhandlungen, ist der Stempel anzuwenden. §. 126. Ziff. 1. d. V. V.
Einstellungs-Gesuche die, der Conscribirten, sind bei der Conscriptions-Behörde rechtzeitig — jedenfalls aber vor der Einsendung der Conscriptions-Verhandlungen an die vorgesetzte K. Verwaltungs-Stelle anzubringen. §. 76. d. V. .V
— wann deren unmittelbare Anbringung bei dem Recrutirungs-Rathe statt haben darf. §. 76. d. V. V.
Einstellungs-Gesuche der Soldaten sind im Dienstwege

durch die Compagnie oder Escadron bei dem Regiments- oder Bataillons-Commando anzubringen. §. 77. d. V. V.

Einstellungs-Verträge alle, müssen bei der vorgesetzten Conscriptions-Behörde des Einstellers aufbewahrt werden. §. 79. d. V. V.

Eintheilung die, der aus dem Verbande der activen Armee austretenden Individuen in die Reserve-Bataillons oder Escadrons steht in Kriegszeiten der Militär-Behörde zu. §. 94. d. V. V.

Eintritt in das Militär, wer dazu berechtigt ist. §. 1. d. V. V.

— in den geistlichen Stand, in welchem Falle derselbe die Entlassung aus der Armeepflichtigkeit zur Folge hat. §. 66 d. V. V.

— in den geistlichen Stand nach der Einreihung, unter welcher Bedingung derselbe die Entlassung zur Folge hat. §. 87. d. V. V.

Eleven landwirthschaftliche, bei den ist die erste Fortgangsnote den Preisen gleichgestellt. §. 64 Ziff. 2. d. V. V.

Eleven siehe auch Schüler.

Eltern, deren Einwilligung zum Militär-Eintritt ihrer minderjährigen Söhne, in welchem Falle dieselbe als legal nachgewiesen zu betrachten ist. §. 2 d. V. V.

— dürfen bei dem Normal-Anmeldungstermin ihre conscriptionspflichtigen Söhne vertreten. §. 17. d. V. V.

— dürfen ihre conscribirten Söhne bei der Loosung vertreten. §. 23 d. V. V.

— den, eines Eingereihten, mit seinem Einstellungs-Gesuche abgewiesenen soll die schriftliche Beschwerde-Führung bei dem Divisions-Commando nicht versagt seyn. §. 77. d. V. V.

— die, der Conscriptionspflichtigen haben zur Verhinderung des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit der Conscribirten pflichtmäßig mitzuwirken. §. 97 d. V. V.

— die, eines abwesenden Conscribirten, binnen welcher Ter-

mine von denselben ein Ersatzmann eingestellt, und dadurch die weitere Einschreitung gegen denselben beseitiget werden kann. §. 100 d. V. V.

Entlassung die, der wegen Mangel des Normalmaaßes, so wie wegen temporärer Dienstes-Untauglichkeit zurückgestellten Conscribirten, in welchem Falle und wann dieselbe einzutreten hat. §. 57. d. V. V.

— der Soldaten vor vollstreckter Dienstzeit, wann dieselbe eintritt. §. 85. d. V. V.

— der Soldaten wegen zurückgelegter Dienstzeit, wann dieselbe in Friedenszeiten einzutreten hat. §. 85. d. V. V.

— die, wegen des Eintritts in den geistlichen Stand, muß durch ein — keinem Zweifel unterliegendes Zeugniß einer inländischen competenten geistlichen Behörde begründet, und sobald solches beigebracht ist, ohne weiters verfügt werden. §. 87 d. V. V.

— wegen Brudertausches, wann dieselbe zu ertheilen ist. §. 87. d. V. V.

— wegen Einstellung eines Ersatzmannes, wann dieselbe einzutreten hat. §. 87. d. V. V.

— der in die Armee nicht eingereihten Conscribirten, wann derselben statt zu geben ist. §. 88. d. V. V.

Entlassung aus der Armeepflichtigkeit derjenigen Conscribirten, welche auf den Grund des §. 4. d. G. von der Ehre der Waffen ausgeschlossen sind, wann dieselbe zu verfügen ist. §. 89. d. V. V.

— aus der Armeepflichtigkeit derjenigen Conscribirten, welche sich in einem der in §. 7. a. und b. des G. vorgesehenen Fälle befinden, wann dieselbe ertheilt werden darf. §. 89. d. V. V.

— die, der Soldaten, welche in Folge richterlicher Erkenntnisse aus der Armee entfernt werden müssen, ist in der durch das Erkenntniß bestimmten Form sogleich nach der Verpflichtung ihres Ersatzmannes zu ertheilen. §. 95. d. V. V.

— von der Militärpflichtigkeit, wegen Auswanderung auf den

Grund der in Mitte liegenden Staats=Verträge nachgesuchte, welchen Individuen und unter welcher Voraussetzung dieselben von den betreffenden Conscriptions=Behörden bewilligt werden kann. §. 96. d. V. V.

— derjenigen, welche aus Irrthum zu früh in das Militär eingereiht worden sind, alle Verhandlungen über dieselbe müssen kostenfrei geschehen. §. 127. lit. b. d. V. V.

Entlassungsschein, wann die Eingereihten, welche in Folge richterlicher Erkenntnisse aus der Armee entfernt werden müssen, und die sich zur Ersatzmannstellung unvermögend erklären, denselben von der Militärbehörde erhalten, und wie sie zu behandeln sind. §. 95. d. V. V.

Entlassungsscheine der Conscribirten, was die Conscriptions=Behörden zur Beschleunigung der Ausfertigung derselben zu thun haben. §§. 91. 92. d. V. V.

—, was in einem jeden enthalten seyn muß. §§. 91. Ziff. 4. 93. d. V. V. werden nach dem Formular unter Ziff. XI. gestellt. §. 93. d. V. V. siehe auch pag. 229.

— die, müssen auch neben dem besondern Conscriptionsstempel a 6 fl. mit dem Classenstempel zu 15 kr. versehen werden. §§. 126. 128. d. V. V.

Entlassungsscheine, von welchen Individuen dieselben gelößt werden müssen. §. 128 d. V. V.

—, wie die richtige Anwendung des Conscriptions=Stempels bei denselben controllirt werden soll. §. 129 d. V. V.

Entlassungs=Urkunden derjenigen Militärs, welche in Folge richterlicher Erkenntnisse vom Militär entlassen werden, wie dieselben auszufertigen sind. §. 90. d. V. V.

Erben eines Widerspenstigen, in welchem Falle von denselben der Nachlaß oder die Rückvergütung der Widerspenstigkeits=Geldstrafe angesprochen werden kann. §. 101. d. V. V.

— eines Deserteurs, welche Vorschriften bei der wirklichen Herausgabe des zur Confiscation nicht geeigneten Vermögens eines solchen, an dieselben, in Anwendung kommen. §. 116. d. V. V.

Ergänzungs-Contingent, wann dasselbe vollzählig abgestellt seyn soll. §. 88 d. V. V.

Eekenntnisse über Deserteurs, zu welchem Zwecke dieselben den Conscriptions-Behörden mitzutheilen sind. §. 122. d. V. V.

Erkenntnissen in den über Deserteurs, die innerhalb 6 Wochen nach der Desertionserklärung freiwillig zu ihrer Pflicht zurückgekehrt sind, wird dieses Ergebniß der Untersuchung als ein Grund, welcher die Confiscationsstrafe ausschließt, gehörig festgesetzt und ausgesprochen. §. 118 d. V. V.

— in den später auf die Sistirung oder Aufgreifung erfolgenden, wird auf die allenfalls vorausgegangene Verurtheilung in die Confiscationsstrafe, und zum Schadenersatze Bezug genommen, und ausgedrückt, ob es dabei sein Verbleiben, oder ob eine Abänderung statt zu finden habe. §. 119 d. V. V.

Erlaubniß-Scheine zum Wandern während der Conscription, wie dieselben ausgestellt und vorgemerkt werden müssen. §. 39 d. V. V.

Ersatzleistung der im §. 41 lit. c. bezeichneten, der Ehre der Waffen unwürdigen Individuen, wann dieselbe einzutreten hat. §. 44 d. V. V.

— für die dem Aerar verursachten pecuniären Nachtheile in den durch §. 58 Absatz 2. d. G. bemerkten Fällen, ist vor Allem Sorge zu tragen. §. 83 d. V. V.

— der Widerspenstigen, wann dieselbe einzutreten hat. §. 103 d. V. V.

Ersatzleute die, wo, und wann dieselben vorzustellen sind. §. 76. d. V. V.

— in welchem Falle deren Stellung für Deserteurs zu geschehen hat. §. 107 d. V. V.

Ersatzmann, binnen welcher Termine, und von wem ein solcher für einen abwesenden Conscribirten eingestellt werden kann. §. 100 d. V. V.

Ersatzmänner für Unwürdige zur Einreihung bestimmte, wann dieselben gestellt werden müssen. §. 56 d. V. V.

—, welche vor vollendeter Dienstzeit auf den Grund des §. 4 d. G. oder wegen einer durch eignes Verschulden sich zugezogenen Dienst-Untauglichkeit entlassen werden, wie deren Einstands-Capitale zu behandeln sind. §. 83. d. V. V.

Ersatzmänner der Widerspenstigen, ob dieselben an die Artillerie oder Cavallerie abzugeben seyen, wird von dem Recrutirungs-Rathe mit Rücksichtnahme auf die Vermögens-Umstände bestimmt. §. 100 d. V. V.

— auf Rechnung der Widerspenstigen zu stellen, haben diejenigen Conscribirten das Recht, welche für sie eintreten sollen. §. 104 d. V. V.

— für Deserteurs, wie deren Dienstzeit zu bemessen ist. §. 107 d. V. V.

— Ersatzmänner; siehe auch Einsteher.

Ersatz-Mannschaft für die Widerspenstigen, wann die Conscriptions-Behörde deren Nachstellung von Amtswegen zu besorgen hat. §. 100 d. V. V.

F.

Familienväter benachbarte, welche Gebrechen von denselben bestätigt und nach Umständen eidlich constatirt werden müssen. §. 31 d. V. V.

Forst-Eleven bei den wird die erste Fortgangs-Note den Preisen gleichgestellt. §. 64 Ziff. 2 d. V. V.

Forstschule die höhere, so ferne sie das Gymnasial-Absolutorium voraussetzt, wird als höhere Unterrichts-Anstalt betrachtet. §. 60 d. V. V.

Friedenszeiten, wann in denselben die Entlassung der Soldaten wegen zurückgelegter Dienstzeit einzutreten hat. §. 85 d. V. V.

Fuhrwesen, als geringstes Maaß hiezu, wird 5 Fuß 8 Zoll vorausgesetzt. §. 47 lit. d d. V. V.

—, die zu demselben bestimmten Conscribirten sollen solche Leute seyn, welche schon mit Behandlung der Pferde und mit dem Fuhrwerke umzugehen wissen, und wegen der vielseitig schweren Dienstes-Verrichtungen hinlängliche Kraft und eine feste Gesundheit besitzen. §. 49. d. V. V.

—, in welchem Falle auch Conscribirte unter dem Maaße in dasselbe eingereiht werden dürfen. §. 49. d. V. V.

G.

Gebrechen nicht in die Sinne fallende, auf welche Art dieselben nachgewiesen werden können und müssen. §. 31. d. V. V.

Geburts-Register, wie die Herstellung der Auszüge aus denselben zu veranlassen und wie hiebei zu verfahren ist. §§. 13. und 14. d. V. V.

Gehilfen der Desertion aus dem Civilstande, deren Untersuchung obliegt den Civil-Gerichten. §. 125. d. V. V.

— der Desertion dem Militär angehörige, zu welchem Zwecke die Straf-Erkenntnisse gegen dieselben den Kreis-Regierungen mitzutheilen sind. §. 125. d. V. V.

Gemeinde-Ausschuß, derselbe kann gemeinschaftlich mit dem Pfarramte Zeugnisse über guten Leumund ausstellen. §. 2. d. V. V.

— siehe auch pag. 121.

Gerichte, wie dieselben bei entdeckter Theilnahme an der Widerspenstigkeit zu verfahren haben. §. 102. d. V. V.

— betreffende, wann die Behelfe zur Herstellung des Thatbestandes des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit von den Conscriptions-Behörden denselben mitzutheilen sind. §. 117. d. V. V.

— die einschlägigen haben auch über die Uebertretung der im dritten Absatze des §. 55. d. G. enthaltenen Bestimmungen und über die nach §. 72. durch Theilnahme an der Widerspenstigkeit verwirkten Strafen zu erkennen. §. 117. d. V. V.

Gerichte die haben nach Mittheilung der Behelfe zur Herstellung des Thatbestandes des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit der Conscribirten ohne weiters nach Anleitung der §§. 84 und 85. d. G. zu verfahren. §. 117. d. V. V.

— siehe auch Civil-Gerichte.

Gerichtsdiener die, haben innerhalb des Gerichts-Bezirkes alle Gänge in Conscriptions-Angelegenheiten unentgeldlich zu verrichten. §. 132. Ziff. 6. lit. a d. V. V.

— erhalten für Gänge außerhalb des Gerichtsbezirkes täglich 16 Kreuzer. §. 132. Ziff. 6. lit. a d. V. V.

—, welche Taggelder dieselben für den Transport der Conscribirten zu fordern haben. §. 132. Ziff. 6. lit. a d. V. V.

Gerichtsdienersgehilfen, dieselben dürfen anstatt der Gerichtsdiener zum Transport der Conscribirten verwendet werden. §. 132. Ziff. 6. lit. a d. V. V.

Gradations-Stempel dem, unterliegen die Einstandsverträge neben dem Conscriptions-Stempel zu zwölf Gulden, nach Verhältniß der Vertragssumme. §. 128. d. V. V.

Gratificationen, in welchem Falle, und nach welchem Regulativ dieselben begutachtet werden dürfen. §. 132. Ziff. 7. d. V. V.

— über zu bewilligende, ist jedesmal motivirtes Gutachten an das k. Staats-Ministerium des Innern zu erstatten. §. 133. d. V. V.

Größe der Conscribirten, dieselbe ist auf das sorgfältigste in der betreffenden Rubrik der Conscriptions-Liste einzutragen, sobald eines der Ausschußmitglieder hierüber laut und deutlich ausgesprochen hat. §. 26. d. V. V.

Grund-Listen-Extract durch den, muß, wenn der Einsteher noch im Militär steht, der gute Leumund desselben nachgewiesen werden. §. 70. d. d. V. V.

Grundlisten-Extracte, in welchem Falle dieselben zur Er-

hebung des guten Leumunds dienen, und deren Mittheilung möglichst zu beschleunigen ist. §. 2. d. V. V.

Gesuche um Zurückstellung wann dieselben anzubringen sind. §. 68. d. V. V.

— um Einstellung, die der Conscribirten sind bei der Conscriptions-Behörde rechtzeitig — jedenfalls aber vor der Einsendung der Conscriptions-Verhandlungen an die vorgesetzte k. Verwaltungs-Stelle anzubringen. §. 76. d. V. V.

— um vorläufige Zurückstellung, alle amtlichen Ausfertigungen und Belege zur Instruirung und Erledigung derselben sind kostenfrei zu behandeln. §. 127. lit. a d. V. V.

Gut-Rechnung, in welchen Fällen dieselbe statt findet. Siehe Seite 127.

Gymnasien welche Lehr- und Unterrichts-Anstalten denselben gleichgeachtet werden. §. 60. d. V. V.

H.

Haftung die vorbehaltene zweijährige bei nicht erfolgender Cautions-Ergänzung, wegen Ersatzmann-Stellung oder persönlicher Dienstes-Uebernahme, setzt neben der Tauglichkeit des Einstellers zur Cavallerie voraus, daß der Ersatzmann noch nicht angenommen sey. §. 74. d. V. V.

Haupt-Ausweis-Tabellen was in dieselben aufzunehmen ist. §. 38. d. V. V.

Haupt-Conscriptions-Liste wie dieselbe hergestellt werden muß, und aus welchen Hauptabtheilungen sie zu bestehen hat. §. 15. d. V. V.

— auf was bei deren Anfertigung besondere Rücksicht zu nehmen ist. §. 18. d. V. V.

Haupt-Vertheilungs-Liste von der, ist jedem Divisions-, so wie dem Artillerie- und Jugenieur-Corps-Com-

mando in Bezug auf die demselben untergebenen Corps eine Abschrift mitzutheilen. §. 53. d. V. V.

Heer stehendes, unter welchen Voraussetzungen in dasselbe einzutreten und wieder einzutreten, jeder Bayer das Recht hat. §§. 1. 3. d. V. V.

Herrschaftsgericht, in welchem Falle dessen Conscribirte — übrigens unbeschadet des gesetzlichen Wirkungskreises, den Conscribirten des nächsten Landgerichtes beigezählt, und mit diesen nach den bestehenden Vorschriften behandelt werden dürfen. §. 12. Ziff. 2. d. V. V.

Herrschafts-Gerichte, welche die Militär-Conscription besorgen, in welchen Fällen bei denselben Strafgelder in die gutsherrliche Casse fließen, und welche Kosten sie dagegen zu bestreiten haben. §. 130. d. V. V.

J.

Jäger-Bataillons, als geringstes Maaß hiezu, wird 5 Fuß und 4 Zoll vorausgesetzt. §. 47. lit. e d. V. V.

— welche Conscribirte hiezu ausgewählt werden sollen. §. 50. d. V. V.

Infanterie gesammte, als geringstes Maaß hiezu, wird 5 Fuß 4 Zoll vorausgesetzt. §. 47. lit. e d. V. V.

Ingenieur-Corps-Commando dem, ist ein Auszug von der Hauptvertheilungs-Liste mitzutheilen. §. 53. d. V. V.

Inhaber die, des dem Beschlage unterworfenen Vermögens eines Deserteurs oder Widerspenstigen sind auf die untersagte Vermögens-Ausfolglassung zum Protocolle oder durch besondere Zufertigung aufmerksam zu machen. §. 109 d. V. V.

Irrthum, alle Verhandlungen über die Entlassung derjenigen, welche aus solchem zu früh in das Militär eingereiht worden sind, sind kostenfrei zu behandeln. §. 127 lit. b. d. V. V.

Israeliten conscribirte, wie dieselben vereidet werden. §. 54. d. V. V.

Justiz-Behörden siehe Gerichte.

K.

Kosten der mit solchen verbundenen erforderlichen Einleitungen zur Ausmittlung und Beitreibung der Vermögenstheile der Widerspenstigen und Deserteurs können sich die Gemeinden nur dann entschlagen, wenn es notorisch ist, daß der Deserteur oder Widerspenstige kein Vermögen besitze, was jedoch immer auch amtlich bestätigt werden muß. §. 108 d. V. V.

— die der erstmaligen Desertion können von den Gemeinden nicht angesprochen werden, sondern fallen dem Militärärar zur Last, wenn das dem Deserteur angehörige Vermögen nicht hinreicht. §. 115 d. V. V.

— und Schadens-Summen, welche nachträglich aus dem confiscirten Vermögen der Deserteurs zu berichtigen sind. §. 123 d. V. V.

— welche die Herrschaftsgerichte bei der Conscription zu tragen haben. §. 130 d. V. V.

— die, welche durch die gerichtliche Verfolgung und Arretirung der widerspenstigen Conscribirten veranlaßt werden, gehören zu den Conscriptions- und Aushebungs-Kosten, in so ferne die Betheiligten kein Vermögen besitzen, und sonst Niemand zur Zahlung rechtlich angehalten werden kann. §. 132. Ziff. 8. d. V. V.

Kreis-Casse aus der, erhalten die Unteroffiziere und Soldaten; welche zum Transporte der Conscribirten commandirt sind, während desselben zu ihrer fortlaufenden Löhnung aus der Militär-Casse, einem gleichen Betrag, und mit den Conscribirten regelmäßige Einquartierung. §. 132. Ziff. 6. lit. b d. V. V.

— aus der, sind die Diäten der für den Transport der Conscri-

birten von dem Sitze des Recrutirungs=Rathes bis zu ihren Regimentern oder Bataillons kommandirten Offiziere nach dem Dienst=Grad in den Militär=Regulativen zu bezahlen. §. 132. Ziff. 6. lit. b. d. V. V.

Kreis=Casse=Rechnungen in den, sind die bei dem obersten Recrutirungs=Rathe sich ergebenden Kosten als Regie=Ausgaben unter einem eigenen Titel zu verrechnen. §. 131. d. V. V.

Kreis=Regierung von der, wird im Benehmen mit dem betreffenden Divisions=Commando in den einzeln vorkommenden Fällen bestimmt, ob die Ersatzmänner der Widerspenstigen an die Artillerie oder Cavallerie abzugeben seyen. §. 100. d. V. V.

Kreis=Regierungen durch die Königlichen, werden die Cur=Kosten für die auf dem Marsche erkrankten Conscribirten ausgeschieden, und auf den Grund der gehörig nachgewiesenen und belegten Berechnung, sobald solche richtig ist, angewiesen. §. 132. Ziff. 5. d. V. V.

—, welche Ausgaben von denselben mit Vorbehalt der Super=Revision angewiesen werden können. §. 133. d. V. V.

Kriegs=Jahre die, von welchem Zeitpunkte an dieselben zu berechnen sind. §. 100. d. V. V.

L.

Landcommissariate die, im Rheinkreise, gehören zu den mit der Militär=Conscription überhaupt und zunächst beauftragten Behörden. §. 12. Ziff. 4. d. V. V.

Landgerichte die, sind die Conscriptions=Behörden ihrer Bezirke. §. 12. d. V. V.

Landgerichts=Actuare, anstatt der Conscriptions=Beamten zum Transporte der Conscribirten verwendete, welche Diäten denselben gebühren. §. 132. Ziff. 6. lit. a. d. V. V.

Landgerichts-Assessoren anstatt der Conscriptions-Beamten zum Transporte der Conscribirten verwendete, welche Diäten denselben gebühren. §. 132. Ziff. 6. lit. a. d. V. V.

Landwirthschafts-Schule höhere, wird, so ferne sie das Gymnasial-Absolutorium voraussetzt, als höhere Unterrichts-Anstalt betrachtet. §. 60. d. V. V.

Leumund der gute ist eine wesentliche Vorbedingung zur Geltendmachung des Rechtes zum Eintritte in das Militär. §. 1. d. V. V.

— guter, bei welchen Individuen der Mangel desselben niemals ein Grund der Befreiung von der Einreihung ist. §. 1. d. V. V.

— der gute, wodurch derselbe kann nachgewiesen werden. §. 2. d. V. V.

— der gute, gehört zur vollen Dienstes-Fähigkeit des Einstehers, welche auf die im §. 2. der Vorschriften bezeichnete Weise, und wenn derselbe noch im Militär steht, durch den Grund-Listen-Extract nachgewiesen werden muß. §. 70. d. V. V.

— guter siehe auch Aufführung.

Listen gedruckte oder lithographirte zur Conscription oder Aushebung erforderliche, deren Bezahlung gehört unter die Conscriptions- und Aushebungs-Kosten. §. 132. Ziff. 1. d. V. V.

Localblätter durch Einrücken in dieselben haben die Conscriptions-Behörden den Termin zur Herstellung der Conscriptions-Listen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. §. 13. d. V. V.

Loosen, der Tag, so wie die Stunde, zu welcher hiemit der Anfang gemacht wird, wo und wann derselbe bekannt zu machen ist. §. 23. d. V. V.

—, wie dasselbe vorzunehmen, und wie hiebei zu verfahren ist, §§. 24. 25. d. V. V.

—, nach gänzlicher Beendigung desselben, hat der Conscriptions-

Beamte die jedem einzelnen Conscribirten zugefallene Nummer durch den Actuar aus der Conscriptions-Liste in welche sie in der betreffenden Columne gleich nach der Ziehung eingetragen wurde, laut und deutlich vorlesen zu lassen, und daß dieses geschehen ist, in dem nach §. 35. d. G. über das Loosungs-Geschäft abzuhaltendem Protocolle ausdrücklich zu bemerken. §. 25. d. V. V.

Lyceen die, werden als höhere Unterrichts-Anstalten betrachtet. §. 60. d. V. V.

Lyceisten bei den, wird die Behauptung eines Platzes im ersten Fünftel den Preisen gleich gestellt. §. 64. Ziff. 1. d. V. V.

M.

Maaß als geringstes zur Einreihung in die verschiedenen Waffengattungen wird vorausgesetzt:

a) bei der Artillerie 5 Fuß 11 Zoll,

b) bei den Cürassier-Regimentern 5 Fuß 11 Zoll,

c) bei der übrigen Cavallerie 5 Fuß 9 Zoll,

d) bei dem Fuhrwesen 5 Fuß 8 Zoll,

e) bei der gesammten Infanterie, sowohl den Linien-Regimentern, als den Jäger-Bataillons 5 Fuß 4 Zoll. §. 47. d. V. V.

— geringstes, für die Artillerie und Cavallerie, in welchem Falle über dasselbe hinaus oder abgegangen werden darf. §. 48. d. V. V.

Männer kinderlose, von ihren Ehefrauen gesetzlich getrennte, welche freiwillig in die Armee eintreten wollen, werden den Ledigen gleich geachtet. §. 10. d. V. V.

— kinderlose und von ihren Frauen förmlich geschiedene sind bei der Einstellung den Ledigen gleich zu achten. §. 69. d. V. V.

Magistrate, die den obersten Kreis-Verwaltungsstellen unmittelbar untergebenen, gehören zu den mit der Militär-

Conscription überhaupt und zunächst beauftragten Behörden, unter der durch besondere Verordnungen festgesetzten Mitwirkung der Polizei-Direction und der Stadtcommissäre, wo solche bestehen. §. 12. d. V. V.

Mangel der, der erforderlichen Subsistenz muß auf gesetzlich genügende Weise erprobt werden. §. 59. d. V. V.

Messen das, wie und von wem es vorgenommen werden muß. §. 26. d. V. V.

— von dem ist bei denjenigen, welche mit einem der in der Beilage zum Heer-Ergänzungs-Gesetze bezeichneten Gebrechen behaftet sind, Umgang zu nehmen. §. 27. d. V. V.

— aller Conscribirten eines Bezirkes an einem Tage ist nicht nothwendig. §. 32. d. V. V.

— der Conscribirten, welche Taggelder den Unter-Offizieren hiefür bewilligt sind. §. 132. Ziff. 3. d. V. V.

Militär, wer zum Eintritt oder Wiedereintritt in dasselbe berechtigt ist. §. 1. u. 3. d. V. V.

—, alle Verhandlungen über die Entlassung derjenigen, welche aus Irrthum zu früh in dasselbe eingereiht worden sind, sind kostenfrei zu behandeln. §. 127. lit. b. d. V. V.

Militär-Abschied, in welchem Falle durch denselben der gute Leumund nachgewiesen werden kann. §. 2. d. V. V.

— der, muß beigebracht werden, um die Verabfolgung der Einstands-Caution und die etwa erforderliche vorgängige Aufkündigung derselben zu bewirken. §. 81. d. V. V.

— förmlicher, wer auf die Ertheilung eines solchen Anspruch hat. §. 90. d. V. V.

—, welche Individuen keinen erhalten. §. 90. d. V. V.

— was in einem solchen noch besonders enthalten seyn muß. §. 93. d. V. V.

Militär-Abschiede die, werden nach dem Formular Ziff. XII. ausgestellt. §. 93. d. V. V. siehe auch pag. 118.

— sind stempelfrei zu behandeln. §. 128. d. V. V.

Militär-Aerar das, hat bei einer abermaligen Desertion und erlittenen Beschädigung auf das Vermögen der Deserteurs,

welches den Gemeinden bereits zugefallen ist, keinen Anspruch mehr. §. 115. d. V. V.

Militär-Aerar, in welchem Falle demselben die Kosten der erstmaligen Desertion zur Last fallen. §. 115. d. V. V.

— welche Ansprüche demselben auf das der Confiscation unterworfene, so wie auf jenes davon ausgeschlossene Vermögen der Deserteurs vorbehalten sind. §. 115. d. V. V.

Militär-Aerzte die zur obern Visitations-Commission gehören, sind unter Bezeichnung der zu dem Visitations-Geschäfte erforderlichen Zeit bei dem betreffenden Divisions-Commando zu requiriren, und von diesem jederzeit sogleich zu beordern. §. 51. d. V. V.

— in welchem Falle denselben Taggelder bewilligt werden dürfen. §. 132. Ziff. 4. d. V. V.

— zu dem Conscriptions-Geschäft verwendete, haben keine Diäten und können nur wegen besonderer Anstrengung eine angemessene Belohnung nachsuchen. §. 132. Ziff. 7. d. V. V.

Militär-Behörde, welche Competenz ihr in Beziehung auf freiwillige Einreihung eingeräumt ist. §. 11. d. V. V.

— bei der, dürfen anstatt der Original-Cautions-Dokumente auch amtliche Certificate der vorgesetzten Conscriptions-Behörde des Einstellers producirt werden, daß die Deponirung der jederzeit zu bezeichnenden Documente richtig geschehen sey, und keinem Anstande unterliege. §. 78. d. V. V.

— die, sobald von derselben bei bereits Eingereihten die Einstellung bewilliget wird, hat die förmliche Ausfertigung des Einstands-Vertrags und der Cautions-Urkunden auf dem normalmäßigen Stempelpapier ungesäumt zu geschehen. §. 78. d. V. V.

— die, hat sich bei Ausfolglassung von Einstands-Capitalien darauf zu beschränken, für die Sicherheit und Leistung des dem Militär-Aerar für Monturschuld, für Beschädigungen und für Untersuchungs- oder Verpflegungs-Kosten schuldigen Ersatzes zu sorgen, und deshalb die Conscriptions-Behörde rechtzeitig zu verständigen, damit die Einstands-Caution ihrer Bestimmung gemäß in der gesetzlich bezeichneten Ordnung zur Entschädigung des Aerars verwendet werde. §. 81. d. V. V.

Militär-Behörde, wann die Eingereihten, welche in Folge richterlicher Erkenntnisse aus der Armee entfernt werden müssen, und die sich zur Ersatzmannstellung unvermögend erklären, von derselben den Abschied und resp. Entlassungs-Schein erhalten, und wie sie zu behandeln sind. §. 95. d. V. V.

—, wann durch dieselbe die Vereidung auf die Militär-Straf-Gesetze zu geschehen hat. §. 106. d. V. V.

— die von derselben vorschriftsmäßig ausgesprochene Desertions-Erklärung ist zur Verfolgung der Deserteurs und vorläufigen Beschlagnahme ihres Vermögens zureichend §. 118. d. V. V.

Militär-Behörden die, sollen in ihrem pflichtmäßigen Ermessen, in welchen Beziehungen und bis zu welchem Grade der Leumund der übrigens vollkommen diensttauglichen Individuen zum Militär-Eintritt tadelfrei seyn müsse, nicht beschränkt seyn. §. 1. d. V. V.

— den, ist es ganz allein überlassen, ob und unter welchen Voraussetzungen sie solche dienende Unteroffiziere und Soldaten, welche das 40ste Lebensjahr bereits überschritten haben, als Einsteher annehmen wollen.

Von deren Beurtheilung hängt es auch ab, ob solchen Individuen, welche in der Cavallerie oder Artillerie als Gemeine oder Unteroffiziere eine oder mehrere Capitulationen gedient haben, zu gestatten sey, für einen in der Infanterie oder im Armee-Fuhrwesen eingereihten Soldaten bei übrigens nachgewiesener vollkommner Brauchbarkeit — als Einsteher einzutreten. §. 71. d. V. V.

— den, steht in Kriegszeiten die Eintheilung der aus dem Verbande der activen Armee austretenden Individuen in die Reserve-Bataillons zu, und wovon diese Individuen in Kenntniß zu setzen sind. §. 94. d. V. V.

— in welchen Fällen denselben obliegt, den Conscriptions-Behörden den Tag der Ankunft der Conscribirten eben so, wie das Ausbleiben derselben sogleich anzuzeigen. §. 98. d. V. V.

— die, haben das richtige Eintreffen des Deserteurs der abliefernden Behörde jedesmal sogleich zu bestätigen. §. 106. d. V. V.

Militär-Behörden die, haben in Uebereinstimmung mit dem §. 84. d. G. hinsichtlich der Aufstellung von Anwälten oder Vertheidigern für die abwesenden Deserteurs die nöthigen Vorschriften erhalten. §. 119. d. V. V.

—, zu welchem Zwecke dieselben den Conscriptions-Behörden Desertions-Erkenntnisse mitzutheilen haben. §. 122. d. V. V.

— an welche die Gemeinden die Beträge aus dem confiscirten Vermögen der Deserteurs für Kosten- und Schadenersatz zu übergeben haben. §. 124. d. V. V.

— zu welchem Zwecke dieselben die Straf-Erkenntnisse gegen die dem Militär angehörigen Desertions-Gehilfen den Kreis-Regierungen mitzutheilen haben. §. 125. d. V. V.

— durch die, werden die Cur-Kosten für die auf dem Marsche erkrankten Conscribirten ausgeschieden, und auf den Grund der gehörig nachgewiesenen und belegten Rechnung, sobald solche richtig gestellt ist, angewiesen. §. 132. Ziff. 5. d. V. V.

Militär-Beisitzer des Recrutirungs-Rathes, wann dieselben zu den Sitzungen einzuladen sind, und welche Geschäfte dieselben zu besorgen haben. §. 45. d. V. V.

— des Recrutirungs-Rathes, wie dieselben zu ersetzen sind. §. 45. d. V. V.

— des Recrutirungs-Rathes, deren Obliegenheiten nach Vertheilung der Mannschaft. §. 54. d. V. V.

Militär-Chirurgen, in welchem Falle denselben Taggelder bewilligt werden dürfen. §. 132. Ziff. 4. d. V. V.

Militär-Conscription, welche Behörden hiemit überhaupt und zunächst beauftragt sind. §. 12. d. V. V.

—, während derselben sind alle Gesuche um Zurückstellung in den festgesetzten Terminen anzubringen, und in der vorgeschriebenen Instanzen-Ordnung zu erledigen. §. 68. d. V. V.

— allgemeine, nur bei derselben können Gesuche um vorläufige Zurückstellung angebracht werden. §. 127. lit. a. d. V. V.

Militärdienst, wer zum Wiedereintritt in denselben berechtigt ist. §. 3. d. V. V.

Militär-Pensions-Regulativen nach den bestehenden,

richtet sich in Bezug auf das mit der Entlassung verbundene Pensions-Gesuch die Ausmittlung der nothwendigen Erfordernisse. §. 86. d. V. V.

Militär-Pflichtige, welche bei den Conscribirungs- und Aushebungs-Verhandlungen wegen Gebrechen zum Kriegsdienste unbrauchbar erklärt wurden, wann und wie deren Entlassungsscheine ausgefertigt werden sollen. §§. 91. 92. Ziff. 2. d. V. V.

— siehe auch Conscriptions-Pflichtige.

Militärpflichtigkeit die, umfaßt nicht nur die Pflichtigkeit zum stehenden Heere (Armeepflichtigkeit) sondern auch die Pflichtigkeit zu den Reserve-Bataillons und zur Landwehr. §. 5. d. V. V.

— die Gesuche um die Entlassung hievon wegen Auswanderung gegen Einstellung eines Ersatzmannes haben die Conscriptions-Behörden zu instruiren und zu entscheiden. §. 96. d. N. V.

Militärpflichts-Entlassung wegen Auswanderung auf den Grund der in Mitte liegenden Staats-Verträge nachgesuchte, welchen Individuen und unter welcher Voraussetzung dieselbe von den betreffenden Conscriptions-Behörden bewilligt werden kann. §. 96. d. V. V.

Minderjährige, in welchem Falle dieselben von dem Rechte des Eintrittes in die stehende Armee Gebrauch machen können. §. 1. d. V. V.

Mineur-Compagnie welche Conscribirte hiezu ausgewählt werden sollen. §. 50. d. V. V.

Mitglieder die erforderlichen fünf des im §. 30. d. G. bezeichneten Ausschusses, aus welchem Individuen dieselben durch die Conscriptions-Behörde zu bestimmen sind. §. 22. d. V. V.

— die des Recrutirungs-Rathes, haben keine Diäten. §. 132. Ziff. 7. d. V. V.

N.

Nachlaß der Widerspenstigkeits = Geldstrafe wegen desselben haben die Conscriptions = Behörden eintretenden Falls immer vorerst die Genehmigung von dem Recrutirungs = Rathe zu erholen. §. 101. d. V. V.
— oder Rückvergütung der Widerspenstigkeits = Geldstrafe, in welchem Falle dieselbe von den Erben eines Widerspenstigen angesprochen werden kann. §. 101. d. V. V.
Nachlaß verweigerter der Widerspenstigkeits = Geldstrafe, in welchem Falle die Berufung wegen desselben an den Recrutirungs = Rath zulässig ist. §. 101. d. V. V.
Nachmänner siehe Conscribirte.
Nachstellung die im §. 74. d. G. verordnete, wann dieselbe vollendet seyn soll. §. 88. d. V. V.
— der Ersatzmannschaft für die Widerspenstigen; wann die Conscriptions = Behörde dieselbe von Amts wegen zu besorgen hat. §. 100. d. V. V.
— für Deserteurs findet nicht statt. §. 107. d. V. V.
Namensverzeichniß das, in jeder Gemeinde öffentlich anzuheftende, wer in demselben vorzutragen ist. §. 19. d. V. V.
Nebenverträge bei Einstands = Verträgen, über die Bestrafung derselben haben die einschlägigen Gerichte zu erkennen. §. 117. d. V. V.
Normal = Alter siehe Alter.
Normalanmeldungs = Termin, wie dessen Eintreten den Conscriptionspflichtigen bekannt zu machen ist. §. 17. d. V. V.
Note die erste ohne Unterschied des dieselbe bezeichnenden Prädicats soll hinsichtlich derjenigen Schulen, in welchen bisher keine Setzung statt hatte, sondern Fortgangs = Noten ertheilt worden sind, bis zur Einführung der Setzung und bis in

Folge derselben die Nachweisung der Erlangung eines Platzes in dem ersten Fünftel möglich wird, der Stellung im ersten Fünftel gleich betrachtet werden. §. 36. d. V. V.

Novicen die, haben sich über die Fortdauer des Zurückstellungsgrundes jährlich durch ein amtliches Zeugniß auszuweisen. §. 58. d. V. V.

O.

Offiziere für den Transport der Conscribirten von dem Sitze des Recrutirungsrathes bis zu ihren Regimentern oder Bataillons commandirte, deren Diäten sind aus der Kreis-Casse nach dem Dienstgrad in den Militär-Regulativen zu bezahlen. §. 132. Ziff 6. lit. b. d. V. V.

— zum Transport der Conscribirten zu ihren Regimentern kommandirte, erhalten auf dem Marsche keine Einquartirung. §. 132. Ziff. 6. lit. b. d. V. V.

Offiziere diejenigen pensionirten, welche in dem Falle, wenn sich nicht andere an dem Orte befinden würden, als Beisitzer des Recrutirungs-Rathes bestimmt, und dazu, von ihrem Wohnsitze entfernt, beordert werden, erhalten Taggelder. §. 132. Ziff. 7. d. V. V.

Original-Quittungen die, sind unerläßliche Belege der Einstands-Capitalien-Uebersichten, und eben so müssen auch Zugänge und sonstige Veränderungen in diesen Uebersichten mit den Original-Verificationen belegt seyn. §. 84. d. V V.

P.

Pensionsgesuche mit der Entlassung verbundene, die Ausmittlung der nothwendigen Erfordernisse hiezu richtet sich nach

den bestehenden Militär=Pensions=Regulativen. §. 86. d. V. V.

Pfarrämter dieselben können gemeinschaftlich mit den Gemeinde=Ausschüssen Zeugnisse über guten Leumund ausstellen. §. 2. d. V. V.

Pfarrer welche Gebrechen von denselben auch bestätigt, und wie constatirt werden müssen. §. 31. d. V. V.

Pflichttheile der Deserteurs und anderes zu hoffen habendes Vermögen müssen gerichtlich vorgemerkt werden. §. 108. d. V. V.

Polizei=Beamte, deren Verfahren bei entdeckter Theilnahme an der Widerspenstigkeit. §. 102. d. V. V.

— die, sind verpflichtet, gegen den geheimen und wie immer durch strafbare Begünstigungen verborgenen Aufenthalt der Widerspenstigen mit unnachsichtlicher Strenge zu wachen. §. 102. d. V. V.

Privat=Gläubiger, wie dieselben aus dem Vermögen der Deserteurs zu befriedigen sind. §. 114. d. V. V.

Privat=Obligationen, welche nicht in legaler Form ausgefertigt, und mit dem vorschriftsmäßigen Stempel so wie mit der Vormerkung der Eintragung in das Hypotheken=Buch versehen sind, dürfen die Conscriptions=Behörden nicht deponiren. §. 79. d. V. V.

Privat=Zeugnisse die, von inländischen Aerzten, in wie ferne sie berücksichtigt werden dürfen. §. 31. d. V. V.

Protocoll, in dem über das Loosungsgeschäft abzuhaltenden, ist die deutliche und laute Vorlesung der jedem einzelnen Conscribirten zugefallnen Nummer ausdrücklich zu bemerken. §. 25. d. V. V.

— ein, muß auch über das Messen aufgenommen werden, und was dasselbe zu enthalten hat. §. 27. d. V. V.

— ein, muß über die Visitation der Conscribirten aufgenommen werden. §. 29. d. V. V.

Protocoll das, des Recrutirungs=Rathes wird von allen Mitgliedern desselben unterzeichnet. §. 37. d. V. V.

— des Recrutirungs=Rathes, welche Beschlüsse in dasselbe aufzunehmen sind. §. 37. d. V. V.

Protocoll zum oder durch besondere Zufertigung sind die Schuldner oder Inhaber des dem Beschlage unterworfenen Vermögens der Deserteurs oder Widerspenstigen aufmerksam zu machen. §. 109. d. V. V.

Protocollirung die, des Einstands=Vertrages kann auf Verlangen der Betheiligten bei jeder Behörde geschehen, welcher die Ausübung des Notariats zusteht. §. 72. d. V. V.

— die der mündlichen Beschwerde eines mit seinem Einstellungs=Gesuche abgewiesenen Eingereihten geschieht auf vorgängige dienstliche Meldung und Anordnung durch den Auditor unter Zuziehung eines Actuars. §. 77. d. V. V.

Q.

Quittungen für Aufbringsbelohnungen sind stempelfrei. §. 132. Ziff. 8. d. V. V.

Quittungen mit solchen, müssen alle Ausgaben für Conscriptions= und Aushebungs=Kosten belegt werden. §. 133. d. V. V.

— siehe auch Original=Quittungen.

R.

Recht zum Eintritt und Wiedereintritt in die Armee, wem dasselbe zusteht. §§. 1 und 3. d. V. V.

Rechte der Nachmänner, welche für Widerspenstige eintreten müssen. §. 104. d. V. V.

Reclamationen, wann und wo der Termin zu deren Anmeldung und Verhandlung bekannt gemacht wird. §. 19. d. V. V.

— gegen die Conscriptions-Listen, wann und wie sie angemeldet, wann protocollirt, instruirt, wiederholt und entschieden werden müssen. §§. 20 und 22. d. V. V.

Reclamationen wegen Dienst-Unfähigkeit, oder Zurückstellung, wann dieselben angebracht und entschieden werden müssen. §. 28. d. V. V.

— dürfen nach Einsendung der Conscriptions-Verhandlungen bei den Conscriptions-Behörden nicht mehr angenommen werden, wenn sich deren Grund nicht später ergeben hat. § 34. d. V. V.

— wegen der Zurückstellung sind während der Militär-Conscription in den festgesetzten Terminen anzubringen und in der vorgeschriebenen Instanzen-Ordnung zu erledigen; die zu früh oder zu spät angebrachten sollen durchaus nicht mehr beachtet werden. §. 68 und 127 lit. a d. V. V.

— um vorläufige Zurückstellung, alle amtlichen Ausfertigungen und Belege zur Instruirung und Erledigung derselben sind kostenfrei zu behandeln. §. 127. lit. a d. V. V.

Reclamationsverfahren das erste, hat blos die Berichtigung der Listen, hinsichtlich der Zahl der Conscriptionspflichtigen zum Zwecke. §. 20. d. V. V.

Recrutirungs-Rath der, wird zur Entscheidung der Reclamationen und zur definitiven Festsetzung der Conscriptions-Listen in dem durch §. 36 d. G. festgesetzten Termine versammelt. §. 35. d. V. V.

—, woraus derselbe besteht. §. 35 d. V. V.

—, welche Ermächtigung demselben zusteht, und welche Geschäfte demselben obliegen. §§. 36. 37 d. V. V.

—, der, muß bis zum 10ten Februar jeden Jahrs seine Verrichtungen geschlossen haben. §. 38 d. V. V.

Recrutirungs-Rath, wie derselbe das dem Kreise anrepartirte Contingent zu vertheilen, und die Reserve zu bestimmen hat. §. 41. d. V. V.

—, wann derselbe durch Militär-Beisitzer verstärkt wird. §. 45 d. V. V.

— der, hat nach völliger Beendigung des Aushebungsgeschäftes den Bezirks-Beamten die von denselben eingesendeten Verzeichnisse und Verhandlungen mit den nöthigen Abänderungen und Bemerkungen zurückzusenden. §. 55 d. V. V.

—, wann dessen Sitzungen zu schließen sind. §. 55. d. V. V.

— die Vorstellung der Ersatzmänner bei demselben hat nur alsdann statt, wenn sich die veranlassenden Ursachen zur Einstellung erst später ergeben haben, oder wenn sich der Einsteller wegen verweigerter Annahme des Ersatzmannes bei der Conscriptions-Behörde beschwert findet. §. 76. d. V. V.

—, sobald von demselben die Einstellung bewilligt wird, hat die förmliche Ausfertigung des Einstands-Vertrags und der Cautions-Urkunden auf dem normalmäßigen Stempel-Papier ungesäumt zu geschehen. §. 78 d. V. V.

— der, eines jeden Kreises, dessen Pflicht ist es, dafür alle Sorge zu tragen, daß sowohl das dem Kreise zugetheilte Ergänzungs-Contingent binnen der bestimmten Zeitfrist jedesmal vollzählig gestellt und an das Militär abgegeben — als auch die Nachstellung während des festgesetzten Termines genau vollzogen werde. §. 88 d. V. V.

— die Berufung zu demselben gegen Erkenntnisse wegen längerer nicht als Strafe zu betrachtender Dienstzeit der Widerspenstigen ist vorbehalten. §. 100 d. V. V.

—, die Berufung an den wegen verweigerten Nachlasses der Widerspenstigkeits-Geldstrafe, in welchem Falle dieselbe zulässig ist. §. 101 d. V. V.

— oberster, wie die Regie-Ausgaben desselben zu verrechnen sind. §. 131 d. V. V.

—, derselbe hat über die Größe der Aufbrings-Belohnungen für Widerspenstige auszusprechen. §. 132 Ziff. 8 d. V. V.

Recrutirungs-Rathe bei dem, werden weder Advocaten, noch schriftliche Vorstellungen zugelassen. §. 37. d. V. V.

— von dem, wird mit Rücksichtnahme auf die Vermögens-Umstände bestimmt, ob die Ersatzmänner der Widerspenstigen an die Artillerie oder Cavallerie abzugeben seyen. §. 100 d. V. V.

— von dem, haben die Conscriptions-Behörden wegen Nachlaß der Widerspenstigkeits-Geldstrafe eintretenden Falls immer vorerst die Genehmigung zu erholen. §. 101. d. V. V

Regie-Ausgaben des obersten Recrutirungs-Rathes, wie dieselben zu verrechnen sind. §. 131 d. V. V.

Regierung siehe Kreis-Regierung

Regimente die auf dem Marsche zu dem betreffenden entweichenden Conscribirten, nachdem sie zuvor mit den Militär-Straf-Gesetzen umständlich bekannt gemacht, und auf dieselben förmlich vereidet worden, sind als Deserteurs und nicht als Widerspenstige an die Militär-Behörden sogleich abzuliefern. §. 98. d. V. V.

Regiments-Commando das betreffende, muß die Zahl der von den Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten zum Transporte der Conscribirten verwendeten Tage bestätigen. §. 132 Ziff. 6. lit. b. d. V. V.

Remunerationen, in welchem Falle und nach welchem Regulativ dieselben begutachtet werden dürfen. §. 132 Ziff. 7. d. V. V.

— über die zu bewilligenden ist jedesmal motivirtes Gutachten an das k. Staats-Ministerium des Innern zu erstatten. §. 133. d. V. V.

Reserve-Bataillons, die Pflichtigkeit zu denselben umfaßt die Militärpflichtigkeit in dem durch §. 6 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes unterstellten Sinne. §. 5. d. V. V.

Reserve-Bataillons, wem die Eintheilung in diesel-

ben zusteht, und wovon die Eintretenden in Kenntniß zu setzen sind. §. 94. d. V. V.

Reserve=Escadrons, wem die Eintheilung in dieselben zusteht, und wovon die Eintretenden in Kenntniß zu sezen sind. §. 94. d. V. V.

Reserve= und Einreihungsmannschaft die gesammte, ist in eine besondere Tabelle nach dem Formular in der Beilage Ziff. IX zusammen zu stellen, und nach der Anordnung des Recrutirungs=Rathes gleichzeitig und an einem besonders bestimmten Tage vorzustellen. §. 41. d. V. V.

Rückkehr freiwillige der Deserteurs innerhalb sechs Wochen nach der Desertions=Erklärung, von welchen Folgen dieselbe ist. §. 119 d. V. V.

Rückvergütung die, der Widerspenstigkeits=Geldstrafe siehe Nachlaß.

S.

Sapeur=Compagnien, welche Conscribirte hiezu ausgewählt werden sollen. §. 50. d. V. V.

Selbstentleibung der Einsteher während der Dienstzeit welche Folgen dieselben in Beziehung der Einstands=Capitalien hat. §. 83 d. V. V.

Selbstverpflegung siehe Verpflegung.

Schlosser, auf solche soll bei der Auswahl für die Artillerie vorzugsweise Rücksicht genommen werden. §. 48 d. V. V.

Schmiede auf solche soll bei der Auswahl für die Artillerie vorzugsweise Rücksicht genommen werden. §. 48 d. V. V.

Schreibmaterial, das für die Conscription und Aushebung erforderliche, dessen Bezahlung gehört unter die Conscriptions=Kosten. §. 132 Ziff. 1. d. V. V.

Schreiner auf solche soll bei der Auswahl für die Artillerie vorzugsweise Rücksicht genommen werden. §. 48. d. V. V.

Schüler diejenigen der Gymnasien, der denselben gleich geachteten Institute und der höhern Unterrichts-Anstalten, sollen als Erste betrachtet werden, welche sich im ersten Fünftel ihrer Classe befinden. §. 61. d. V. V.

— der höhern polytechnischen Schule, deren Zurückstellung bleibt bis zur Einführung der Preise ganz ausgesetzt. §. 63 d. V. V.

Schuldner die, des dem Beschlage unterworfenen Vermögens eines Deserteurs oder Widerspenstigen sind auf die untersagte Vermögens-Ausfolglassung zu Protocoll oder durch besondere Zufertigung aufmerksam zu machen. §. 109. d. V. V.

Schule die landwirthschaftliche höhere wird, sofern sie das Gymnasial-Absolutorium voraussetzt, als höhere Unterrichtsanstalt betrachtet. §. 60. d. V. V.

Schulen die chirurgischen, werden den Gymnasien gleichgeachtet. §. 60. d. V. V.

— die höhern polytechnischen werden den Gymnasien gleich geachtet. §. 60. d. V. V.

Schullehrer-Seminarien die öffentlichen werden den Gymnasien gleich geachtet. §. 60. d. V. V.

Seminarien die, in welchen der Gymnasial-Unterricht ertheilt wird, werden den Gymnasien gleich geachtet. §. 60 d. V. V.

Sistirung, wie die Deserteurs im Falle derselben zu behandeln sind. §. 106. d. V. V.

— wie entwichene Conscribirte im Falle derselben zu behandeln sind. §. 106. d. V. V.

— freiwillige eines Deserteurs innerhalb 6 Wochen nach der Desertions-Erklärung, bei den Erkenntnissen über denselben, wird dieses Ergebniß der Untersuchung als ein Grund, welcher die Confiscations-Strafe ausschließt, gehörig festgestellt und ausgesprochen. §. 118. d. V. V.

Sitzungen die des Recrutirungsrathes, wann dieselben nach der Revision der Verhandlungen, und wann nach der Aushebung geschlossen werden müssen. §§. 38. u. 55. d. V. V.

Sitzungs-Protocoll das, muß der Recrutirungs-Rath bis zum 10. Februar jeden Jahrs und nach der Aushebung an das Staats-Ministerium des Innern vorgelegt haben. §§. 38. u. 55. d. V. V.

Soldaten auf welche bei der Wiederanwerbung das Normal-Alter von 40 Jahren keine unbedingte Anwendung findet. §. 3. d. V. V.

— dienende, welche das 40ste Lebensjahr bereits überschritten haben, deren Einstellen können nur die Militär-Behörden gestatten. §. 71. d. V. V.

— welche schon in der Cavallerie oder Artillerie als Gemeine oder Unteroffiziere eine oder mehrere Capitulationen gedient haben, — deren Einstellen für einen in der Infanterie oder im Armee-Fuhrwesen eingereihten Soldaten kann blos von der Militär-Behörde gestattet werden. §. 71. d. V. V.

— einem, welcher schon einen Theil seiner Dienstzeit zurückgelegt hat, und für den Rest derselben einen Ersatzmann einstellt, steht nach §. 55. d. G. zwar frei, sich mit demselben wegen der noch bestehenden Dienstzeit über die Einstands-Summe zu verstehen, das Cautions-Capital muß jedoch in jedem Falle in der bestimmten Summe von 150, oder 300 fl. hinterlegt werden. §. 75. d. V. V.

— die, haben ihre Einstellungs-Gesuche im Dienstwege durch die Compagnie oder Escadron bei dem Regiments- oder Bataillons-Commando anzubringen, und gleichzeitig ihren Ersatzmann vorzustellen. §. 77. d. V. V.

— unwürdige, vor vollendeter Dienstzeit auf den Grund des §. 4. d. G. entlassene, wie deren Einstands-Capitale zu behandeln sind. §. 83. d. V. V.

—, welche vor vollendeter Dienstzeit wegen eines durch eigenes Verschulden sich zugezogenen Dienst-Untauglichkeit entlassen

werden; wie deren Einstands-Capitale zu behandeln sind. §. 83. d. V. V.

— wann dieselben nach zurückgelegter Dienstzeit in Friedenszeiten zu entlassen sind. §. 85. d. V. V.

—, so wie sich ein solcher als dienstuntauglich angibt, oder im Dienstwege als dienstunfähig gemeldet wird, muß die körperliche Visitation und die Ermittlung der übrigen auf die Entlassung oder Pensionirung Bezug habenden Umstände veranlaßt werden, um die Entlassung mit oder ohne Pension zu erhalten. §. 86. d. V. V.

— den, welche in Folge richterlicher Erkenntnisse aus der Armee entfernt werden müssen, ist die Entlassung in der durch das Erkenntniß bestimmten Form sogleich nach der Verpflichtung ihres Ersatzmannes zu ertheilen. §. 95. d. V. V.

—, die welche in Folge richterlicher Erkenntnisse aus der Armee entfernt werden müssen, sind sogleich bei Eröffnung der Erkenntnisses zur Erklärung aufzufordern, wie sie der Verbindlichkeit der Ersatzmannstellung für die noch übrige Dienstzeit zu genügen vermögen. §. 95. d. V. V.

— die, welche in Folge richterlicher Erkenntnisse aus der Armee entfernt werden müssen, und die sich zur Ersatzmannstellung unvermögend erklären, wie sie zu behandeln sind, und wann dieselben von der Militär-Behörde den Abschied und resp. Entlassungs-Schein erhalten. §. 95. d. V. V.

—, welche die Fahne meineidig verlassen, wie dieselben im Falle der Sistirung oder Attrapirung zu behandeln sind. §. 106 d. V. V.

— desertirte, wann und wie das Desertions-Erkenntniß gegen dieselben zu fällen ist. §. 119. d. V. V.

— für den Transport der Conscribirten kommandirte, erhalten während desselben zu ihrer fortlaufenden Löhnung aus der Militär-Casse, einen gleichen Betrag aus der Kreis-Casse, und mit den Conscribirten regelmäßige Einquartirung §. 132. Ziff. 6. lit. b. d. V. V.

Spezial-Listen der Gemeinde-Vorsteher, wie deren Herstellung und rechtzeitige Vorlage zu veranlassen ist. §. 13. d. V. V.

— bei Herstellung derselben ist mit der gewissenhaftesten Genauigkeit zu verfahren. §. 14. d. V. V.

— der Gemeinde-Vorsteher, wer in dieselben einzutragen ist. §. 14. Ziff. 1. 2. 3. d. V. V.

Staatsanwalt der von Sr. Majestät dem Könige besonders zu ernennende, hat über den Vollzug des Gesetzes zu wachen, und demselben steht daher die Einsichtnahme der Conscriptions-Verhandlungen, die Antragstellung und das Recht der Berufung zu. §. 35. d. V. V.

Staats-Casse aus derselben sind die Conscriptions- und Aushebungs-Kosten zu bestreiten. §. 131. d. V. V.

Staats-Ministerium des Innern an das, hat der Recrutirungs-Rath über das Aushebungs-Geschäft unter Vorlage des hierüber abgehaltenen Protocolls uud einer Vertheilungs-Liste, Anzeigebericht zu erstatten. §. 55. d. V. V.

Stand der ledige, wird in der Regel bei denjenigen, welche freiwillig in die Armee eintreten wollen, vorausgesetzt. §. 10. d. V. V.

— geistlicher, die Entlassung wegen Eintritts in denselben muß durch ein, keinem Zweifel unterliegendes Zeugniß einer inländischen competenten geistlichen Behörde begründet, und sobald solches beigebracht ist, ohne weiters verfügt werden. §. 87. d. V. V.

Stellung freiwillige, siehe Sistirung.

Stellvertretung der Conscribirten, in welchen Fällen dieselbe zuläßig ist. §§. 17. 20. 23. d. V. V.

Stempel, bei welchen Verhandlungen derselbe anzuwenden ist. §. 126. Ziff. 1. d. V. V.

—, von demselben sind die Quittungen für Aufbrings-Belohnungen befreit. §. 132. Ziff. 8. d. V. V.

— siehe auch Conscriptions- und Gradations-Stempel.

Straf-Erkenntnisse gegen die dem Militär angehörigen Desertions-Gehilfen, zu welchem Zwecke dieselben den Kreis-Regierungen mitzutheilen sind. §. 125. d. V. V.

— gegen Deserteurs, siehe Desertions-Erkenntnisse.

Straferkenntnissen in allen gegen Einsteher, ist auch hinsichtlich der Entlassung und in den übrigen im §. 58. Absatz 2. d. G. bezeichneten Beziehungen das Nöthige auszusprechen und den betreffenden Conscriptions-Behörden, soweit diese zum Vollzuge mitzuwirken haben, die erforderliche Mittheilung der abschriftlichen Straf-Erkenntnisse samt Entscheidungs-Gründen und der richtig gestellten Schaden- und Kosten-Berechnung zu machen. §. 83. d. V. V.

Straf-Gelder, in welchen Fällen dieselben bei den Herrschaftsgerichten, welche die Militär-Conscription besorgen, in die gutsherrliche Casse fliessen. §. 130. d. V. V.

Straf-Sachen bei allen ist der Stempel anzuwenden. §. 126. Ziff. 1. d. V. V.

Studirenden die, welche vermöge ihres Platzes im ersten Fünftel im Gymnasium, die Zurückstellung auf der Hochschule ansprechen, sind verpflichtet, ihren Anspruch durch amtliche Zeugnisse über sittlich gutes Betragen zu unterstützen. §. 64. d. V. V.

Subsistenz die erforderliche, deren Mangel muß auf gesetzlich genügende Weise erprobt werden. §. 59. d. V. V.

T.

Tag der, an welchem das Loosen statt findet, so wie die Stunde, zu welcher hiemit der Anfang gemacht wird, wo und wann derselbe bekannt zu machen ist. §. 23. d. V. V.

Taggebühren, welche den Nichtbesoldeten zur Untersuchung beigezogenen Aerzten gebühren. §. 132. Ziff. 4. d. V. V.

Taggelder, welche den Unteroffizieren, für das Messen der Conscribirten bewilligt sind. §. 132. Ziff. 3. d. V. V.

— in welchem Falle solche den Militär-Aerzten und Chirurgen bewilligt werden dürfen. §. 132. Ziff. 4. d. V. V.

— welche den nichtbesoldeten zur Untersuchung beigezogenen Aerzten gebühren. §. 132. Ziff. 4. d. V. V.

— für diejenigen, welche mit dem Transporte der Conscribirten beauftragt sind, gehören zu den Aushebungs-Kosten. §. 132. Ziff. 6. d. V. V.

— welche den zum Transport der Conscribirten verwendeten Gerichtsdieners-Gehilfen verabfolgt werden dürfen. §. 132. Ziff. 6. litr. a. d. V. V.

— welche die Gerichtsdiener für den Transport der Conscribirten zu fordern haben. §. 132. Ziff. 6. lit. a. d. V. V.

— welche die zum Transport der Conscribirten commandirten Unteroffiziere und Soldaten aus der Kreis-Casse erhalten. §. 132. Ziff. 6. lit. b. d. V. V.

— solche erhalten diejenigen pensionirten Offiziere, welche in dem Falle, wenn sich nicht andere an dem Orte befinden würden, als Beisitzer des Recrutirungs-Rathes bestimmt, und dazu, von ihrem Wohnsitze entfernt, beordert werden. §. 132. Ziff. 7. d. V. V.

— siehe auch Diäten.

Tausch, siehe Brudertausch.

Tax- und Stempelgebühren allgemeine, sind auf die Entlassungsscheine, die auf die Einstellung Bezug habenden Verhandlungen und Verträge, und für die Verhandlungen in Straf-Sachen anwendbar. §. 126. Ziff. 1. d. V. V.

Taxen, Stempelgebühren und gesetzliche Strafen, wie sie zu verrechnen sind. §. 130. d. V. V.

Termin der zur Herstellung der Conscriptions-Listen vorgeschriebene, wie derselbe zu verkünden ist. §. 13. d. V. V.

— Zur Anmeldung und Verhandlung der gegen die Conscriptions-Listen gerichteten Reclamationen, wird am Schlusse des Namensverzeichnisses, welches in jeder Gemeinde öffentlich anzuheften ist, bekannt gemacht. §. 19. d. V. V.

Termin an welchem die sämmtlichen Conscriptions-Verhandlungen beendigt, und an die vorgesetzte Kreis-Stelle vorgelegt seyn müssen. §. 34. d. V. V.

Termin innerhalb welches, die Conscribirten, welche in Gemäßheit des §. 45. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes Ersatzmänner zu stellen haben, diese Verbindlichkeit zu erfüllen, verpflichtet sind. §. 56. d. V. V.

— der unter Ziff. 1. §. 69. d. G. bestimmte 14tägige, von welchem Tage an derselbe berechnet wird. §. 98. d. V. V.

— der unter Ziff. 2. §. 69. d. G. festgesetzte 40tägige, von welchem Tage an derselbe läuft. §. 98. d. V. V.

—, nach welchem die Conscriptions-Behörde die Nachstellung der Ersatzmannschaft für die Widerspenstigen von Amtswegen zu besorgen hat. §. 100. d. V. V.

—, von welchem d. G. die Ungehorsams- und Widerspenstigkeits-Behandlung abhängig gemacht hat; — sobald derselbe abgelaufen ist, haben die Conscriptions-Behörden die Behelfe zur Herstellung des Thatbestandes des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit dem betreffenden Gerichte mitzutheilen. §. 117. d. V. V.

— zur Anmeldung siehe Normal-Anmeldungs-Termin.

Termine binnen der im §. 69. d. G. bemerkten, kann nicht blos von den Eltern des Abwesenden, sondern auch von dessen Vormündern oder sonstigen Verwandten und Bekannten ein Ersatzmann gestellt, und dadurch die weitere Einschreitung gegen denselben beseitiget werden. §. 100. d. V. V.

Thatbestand der Widerspenstigkeit, in welchen Fällen die Militär-Behörden zur Herstellung desselben mitzuwirken haben. §. 98. d. V. V.

— des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit der Conscribirten, wann die Behelfe zur Herstellung desselben von den Conscriptions-Behörden den betreffenden Gerichten mitzutheilen sind. §. 117. d. V. V.

Theilnahme entdeckte an der Widerspenstigkeit, wie die Conscriptions-Behörden, Polizei-Beamten, Bürgermeister,

und Gemeinde-Vorstände hiebei zu verfahren haben. §. 102. d. V. V.

Theilnahme an der Widerspenstigkeit, über die hiedurch nach §. 72 verwirkten Strafen haben die einschlägigen Gerichte zu erkennen. §. 117. d. V. V.

Todtenscheine, in welchem Falle die Conscriptionslisten damit belegt werden müssen. §. 14 und 21 d. V. V.

Transport mit dem der Conscribirten Beauftragte, deren Taggelder gehören zu den Aushebungskosten. §. 132 Ziff. 6 d. V. V.

Transport-Commandanten die, haben für die Einquartirung und Verpflegung der Einreihungs-Contingente bis zum Eintreffen bei den Regimentern zu sorgen. §. 132. Ziff. 5. d. V. V.

U.

Uebertretung über die, der im 3ten Absatze des §. 55 d. G. enthaltenen Bestimmungen, und über die nach §. 72 d. G. durch Theilnahme an der Widerspenstigkeit verwirkten Strafen haben die Gerichte zu erkennen. §. 117. d. V. V.

Ungehorsam der Conscribirten, wann die Behelfe zur Herstellung des Thatbestandes desselben von den Conscriptions-Behörden den betreffenden Gerichten mitzutheilen sind. §. 117 d. V. V.

Ungehorsame sollen weder wegen angeblicher Unwissenheit noch wegen Mangels der normalmäßigen Größe oder wegen sonstiger Gebrechen von dem gegen sie einzuleitenden Ungehorsams-Verfahren befreit bleiben, sondern es darf hierauf im Bestätigungsfalle nur bei der Verurtheilung Rücksicht genommen werden. §. 97. d. V. V.

—, welche Conscriptions-Pflichtige unter dieselben zu rechnen sind. §. 97 d. V. V.

Ungehorsams=Behandlung, von welchem Termine das Gesetz dieselbe abhängig gemacht hat; und was weiter zu geschehen hat. §. 117 d. V.

Universitäten die, werden als höhere Unterrichtsanstalten betrachtet. §. 60. d. V. V.

— bei den wird, bis zur durchgängigen Einführung der Preise vorläufig nur die in Gemäßheit der §§. 60 und 61 erworbene Auszeichnung im Gymnasium berücksichtiget. §. 64 Ziff. 3. d. V. V.

Untauglichkeit eines Widerspenstigen, der Beweis hierüber ist bei der vorgesetzten Conscriptions=Behörden auf die im Allgemeinen vorgeschriebene Weise zu führen. §. 101. d. V. V.

Untauglichkeits=Erklärungen dürfen während der Anmeldungs=Verhandlungen nicht angebracht, und nicht angenommen werden. §. 18. d. V. V.

Untauglichkeits=Zeugnisse auswärtiger Aerzte den mit obrigkeitlicher Bewilligung im Auslande sich aufhaltenden Militärpflichtigen ausgestellte, wenn dieselben gelten sollen. §. 31 d. V. V.

Unteroffiziere, auf welche bei der Wiederanwerbung das Normalalter von 40 Jahren keine unbedingte Anwendung findet. §. 3 d. V. V.

Unteroffiziere dienende, welche das 40te Lebensjahr bereits überschritten haben, deren Einstellen können nur die Militär=Behörden gestatten. §. 71. d. V. V.

— desertirte, wann und wie die Desertions=Erkenntniß gegen dieselben zu fällen ist. §. 119. d. V. V.

—, welche Taggelder denselben für das Messen der Conscribirten bewilligt sind. §. 132 Ziff. 3. d. V. V.

— für den Transport der Conscribirten commandirte erhalten während desselben zu ihrer fortlaufenden Löhnung aus der Militär=Casse einen gleichen Betrag aus der Kreis=Casse und mit den Conscribirten regelmäßige Einquartierung. §. 132. Ziff. 6 litr. b. d. V. V.

Unterrichts-Anstalten höhere, welche Lehranstalten als solche betrachtet werden. §. 60 d. V. V.

Unwürdige der Waffenehre, zur Einreihung bestimmte, aus deren Vermögen muß ein Ersatzmann gestellt werden. §. 44 d. V. V.

— der Waffenehre, zur Einreihung bestimmte, in welchem Falle dieselben zu ersetzen sind. §. 44 d. V. V.

— zur Einreihung bestimmte, wann dieselben von Amtswegen ersetzt werden müssen. §. 56 d. V. V.

— der Ehre der Waffen, zur Einreihung bestimmte, wann und binnen welcher Zeit dieselben einen Ersatzmann zu stellen haben. §. 56. d. V. V.

— zur Einreihung bestimmte, welche kein Vermögen besitzen, sind wegen ihrer Verwendung zu den im §. 45. d. G. bezeichneten Arbeiten, besonders zu verzeichnen, und ist über deren Verwendung Entschließung zu erholen. §. 56 d. V. V.

— der Ehre der Waffen, während der Dienstzeit entlassene, wie deren Einstands-Capitale zu behandeln sind. §. 83. d. V. V.

— der Ehre der Waffen, wann deren Entlassung aus der Armeepflichtigkeit zu veranlassen ist. §. 89. d. V. V.

Urkunden für die deponirten haben die Conscriptions-Behörden, wie jedes Depositen-Amt, sorgfältig zu wachen und für deren sichere Verwahrung zu haften. §. 79. d. V. V.

V.

Verabredungen geheime bei Einstands-Verträgen über die Bestrafung derselben haben die einschlägigen Gerichte zu erkennen. §. 117. d. V. V.

Verbindlichkeit die, des Einstellers im letzten Absatze des §. 55. d. G. ausgesprochene zur Cautionsergänzung in dem daselbst bezeichneten Falle, setzt neben der Tauglichkeit des

Einstellers zur Cavallerie voraus, daß der Ersatzmann noch nicht angenommen sey. §. 74. d. V. V.

Verbot auf das, wegen Vermögensausfolglassung der Deserteurs oder Widerspenstigen kann nach Umständen in einzelnen Fällen auch durch das Ausschreiben in öffentlichen Blättern aufmerksam gemacht werden. §. 109. d. V. V.

— das wegen Ausfolglassung des Vermögens der Deserteurs oder Widerspenstigen, welche Folgen dasselbe nach sich zieht. §. 109 d. V. V.

Vereidung auf die Militär-Strafgesetze, wann dieselbe durch die Militär-Behörde zu geschehen hat. §. 106. d. V. V.

— wie die nach derselben entweichenden Conscribirten zu behandeln sind. §. 106. d. V. V.

Verfolgung gerichtliche der Widerspenstigen Conscribirten, die Kosten, welche hiedurch veranlaßt werden, gehören, zu den Conscriptions- und Aushebungs-Kosten, in so ferne die Betheiligten kein Vermögen besitzen, und sonst Niemand zur Zahlung rechtlich angehalten werden kann. §. 132. Ziff. 8. d. V. V.

Vergehen oder Uebertretungen, wegen welcher die Ausschließung von der Ehre der Waffen nicht eintreten darf. §. 4. d. V. V.

Verhandlungen bei den auf die Einstellung Bezug habenden ist der Stempel anzuwenden. §. 126 Ziff. 1. d. V. V.

— bei den in Strafsachen ist der Stempel anzuwenden. §. 126 Ziff. 1 d. V. V.

— welche im Conscriptionswesen kostenfrei zu geschehen haben. — §. 127. d. V. V.

Verheirathete, denselben kann der freiwillige Eintritt in die Armee nur von dem Kriegsministerium bewilligt werden. §. 10 d. V. V.

— können nur mit besonderer Bewilligung der Militär-Behörde als Einsteher angenommen werden, und zwar, soferne dieselben nicht bereits im Militär-Verbande stehen, immer nur

unter der Voraussetzung, daß sie die wegen der Verheirathung im Linien-Militär vorgeschriebenen Erfordernisse erfüllen. §. 69 d. V. V.

Verlängerung der Dienstzeit nicht als Strafe zu betrachtende, die Berufung gegen Erkentnisse wegen derselben zum Recrutirungs-Rathe ist den Widerspenstigen vorbehalten. §. 100 d. V. V.

Vermögen der Deserteurs und Widerspenstigen muß gerichtlich vorgemerkt werden. §. 108 d. V. V.

— der Deserteurs und Widerspenstigen, worauf die Conscriptions-Behörden bei Ausmittlung desselben Bedacht zu nehmen haben. §. 108 d. V. V.

— das dem Beschlage unterworfene von Deserteurs oder Widerspenstigen, deren Schuldner oder Inhaber sind auf die untersagte Vermögens-Ausfolglassung zu Protocoll oder durch besondere Zufertigung aufmerksam zu machen. §. 109. d. V. V.

— der Deserteurs oder Widerspenstigen, welche Folgen das Verbot der Ausfolglassung desselben nach sich zieht. §. 109 d. V. V.

— das der Deserteurs und Widerspenstigen, auf welches der Gemeinde die Nutznießung zusteht, und wie dasselbe zu behandeln ist. §. 110. d. V. V.

— das, der Deserteurs, welches der Confiscation unterliegt, wird Gemeinde-Eigenthum.

Das confiscable Vermögen derselben ist daher von dem zur Confiscation nicht geeigneten Vermögen immer genau auszuscheiden. §. 112 d. V. V.

— wenn nur ein der Confiscation unterliegendes vorhanden ist, welche Ansprüche hierauf, und in welcher Rangordnung dieselben zu tilgen sind. §. 113. d. V. V.

— eines Deserteurs, wenn nur solches vorhanden ist, welches dem Deserteur wieder ausgehändigt werden muß, welche Ansprüche hierauf und in welch' einer Rangordnung dieselben zu tilgen sind. §. 113. d. V. V.

Vermögen der Deserteurs, wie die Privat-Gläubiger aus demselben zu befriedigen sind. §. 114. d. V. V.
— der Deserteurs, der Confiscation unterworfenes, so wie davon ausgeschlossenes, welche Ansprüche dem Militär-Aerar hierauf vorbehalten sind. §. 115 d. V. V.
— der Deserteurs, welches den Gemeinden bereits zugefallen ist, auf dasselbe hat das Militär-Aerar bei einer abermaligen Desertion ꝛc. keinen Anspruch mehr. §. 115. d. V. V.
— eines Deserteurs, was sich derselbe nach dem Zeitpunkte der Desertionserklärung durch eignen Fleiß und eigne Arbeit verdient, darf nicht mit Beschlag belegt, doch kann eine Schadenersatzleistung angesprochen werden. §. 116 d. V. V.
— zur Confiscation nicht geeignetes, welche Vorschriften bei der wirklichen Herausgabe desselben an den Deserteur oder dessen Erben, in Anwendung kommen. §. 116 d. V. V.
— der Deserteurs, zur vorläufigen Beschlagnahme desselben ist die von der Militär-Behörde vorschrifsmäßig ausgesprochene Desertionserklärung zureichend. §. 118. d. V. V.
— der Deserteurs, über die Statt- oder nicht Statthaftigkeit der Confiscation desselben muß in den Desertions-Erkenntnissen ausgesprochen seyn. §. 119. d. V. V.
— auf welches sich bei wiederholter Desertion die Confiscationsstrafe beschränkt. §. 120 d. V. V.
— der Deserteurs, in welchen Fällen die Ausmittlung desselben den Gemeinden und Conscriptions-Behörden, und bis wie lange überlassen bleibt. §. 120 d. V. V.
— der Deserteurs, confiscirtes, welche Verbindlichkeiten den Conscriptions-Behörden in Beziehung auf den aus demselben zu leistenden Ersatz nachträglicher Kostens- und Schadenssummen obliegen. §. 123. d. V. V.
Vermögens-Anfälle auf die, der Deserteurs und Widerspenstigen, muß die gehörige Aufmerksamkeit gehalten werden. §. 108. d. V. V.
Vermögens-Ausfolglassung auf das Verbot wegen derselben kann nach Umständen in einzelnen Fällen auch durch

das Ausschreiben in öffentlichen Blättern aufmerksam gemacht werden. §. 109 d. V. V.

Vermögens-Confiscation, in welchen Fällen auf dieselbe mit den übrigen verwirkten Strafen in Gemäßheit des §. 83 d. G. bei der Verurtheilung wegen Desertion ausdrücklich erkannt wird. §. 118 d. V. V.

— die Verurtheilung in die, beschränkt sich bei wiederholter Desertion, wenn dieselbe schon verwirkt oder ausgesprochen war, auf das inzwischen etwa angefallene Vermögen. §. 120 d. V. V.

Vermögensreste der Widerspenstigen, wann dieselben ausgefolgt werden dürfen. §. 111 d. V. V.

Vermögenslosigkeit der Deserteurs, was hiebei in Beziehung auf den Ersatz von Kosten und Schäden zu beobachten ist. §. 124 d. V. V.

Vermögens-Theile der Widerspenstigen und Deserteurs, der zur Ausmittlung und Beitreibung derselben erforderlichen mit Kosten verbundenen Einleitungen können sich die Gemeinden nur alsdann entschlagen, wenn es notorisch ist, daß der Deserteur oder Widerspenstige kein Vermögen besitze, was jedoch immer auch amtlich bestätigt werden muß. §. 103 d. V. V.

Verpflegung welche den zur Einreihung bestimmten Conscribirten zu verabreichen und in welchem Falle wieder zurück zu vergüten ist. §. 44 d. V. V.

Verpflegsgelder für die wirklich eingereihten Conscribirten, gehören zu den Aushebungskosten. §. 132 Ziff. 5 d. V. V.

Verpflegskosten für die mit Arrest bestraften Widerspenstigen, in welchem Falle dieselben dem Aerar zur Last fallen. §. 132 Ziff. 9 d. V. V.

Verpflegung für die der Einreihungs-Contingente haben die Transport-Commandanten bis zum Eintreffen bei den Regimentern zu sorgen. §. 132 Ziff. 5. d. V. V.

Verrechnung der Taxen, Stempelgebühren und gesetzlichen Strafen, wie sie zu geschehen hat. §. 130. d. V. V.
— der Conscriptions- und Aushebungs-Kosten, von wem und wie dieselbe zu geschehen hat. §. 131. d. V. V.
— der Regie-Ausgaben des Obersten Recrutirungs-Rathes, wie dieselbe zu geschehen hat. §. 131. d. V. V.
Verrichtungen, welche im Conscriptions-Wesen kostenfrei zu behandeln sind. §. 127. d. V. V.
Verstümmlung eigene der Einsteher, während der Dienstzeit, welche Folgen dieselbe in Beziehung der Einstands-Capitalien hat. §. 83. d. V. V.
Vertheilungs-Listen gedruckte oder lithographirte, deren Bezahlung gehört unter die Conscriptions- und Aushebungs-Kosten. §. 132. Ziff. 1. d. V. V.
Verurtheilung nur eine vollständige wegen der in dem §. 4 d. G. bezeichneten Verbrechen oder Vergehen macht sowohl die Armeepflichtigen als die bereits Eingereihten der Ehre der Waffen unwürdig. §. 4. d. V. V.
— bei der wegen Desertion, in welchen Fällen auf die Strafe der Vermögens-Confiscation mit den übrigen verwirkten Strafen in Gemäßheit des §. 83. d. G. ausdrücklich erkannt wird. §. 118. d. V. V.
Verzeichniß das, an die untere Visitations-Commission zu überstellende, welche Conscribirte in dasselbe einzutragen sind. §. 30. d. V. V.
Visitation vor dem Beginnen derselben sind die Conscribirten laut und klar auf die Strafen aufmerksam zu machen, welche denjenigen treffen, der sich einer der im §. 69. Nro. 3. d. G. bezeichneten Handlungen schuldig macht. § 29. d. V. V.
— die der Armeepflichtigen ist nach einer besondern Instruction vorzunehmen. §. 30. d. V. V.
— aller Conscribirten eines Bezirkes an einem Tage, ist nicht nothwendig. §. 32. d. V. V.
— die körperliche, wann dieselbe durch eine aus dem Kreismedizinal-Rathe, oder bei dessen Abgange aus einem andern,

durch den Regierungs-Präsidenten zu bestimmenden Civilarzt und zwei Militärärzten zusammengesetzte obere Visitations-Commission zu geschehen hat. §. 51. d. V. V.

Visitation körperliche bei dem Recrutirungs-Rathe, welche Conscribirte derselben in der Regel unterworfen sind. §. 52. d. V. V.

— bei der der Eingereihten, welche sich als dienstuntauglich angeben, oder im Dienstwege als dienstunfähig gemeldet werden, kömmt die zunächst für die körperliche Untersuchung der Conscribirten vorgeschriebenen Instruction zur Anwendung, wobei jedoch auf den Umstand, daß die Eingereihten mit den militärischen Dienstverrichtungen und der Waffenführung bereits vertraut sind, Rücksicht zu nehmen ist. §. 86. d. V. V.

— die körperliche, und die Ermittlung der übrigen, auf die Entlassung oder Pensionirung Bezug habenden Umstände müssen veranlaßt werden, so wie sich ein Eingereihter als dienstuntauglich angiebt, oder im Dienstwege als dienstunfähig gemeldet wird, um die Entlassung mit oder ohne Pension zu erhalten. §. 86. d. V. V.

Visitations-Commission untere, wer hiezu durch den Conscriptions-Beamten zu berufen oder zu requiriren ist. §. 29, d. V. V.

— obere, deren Prüfung unterliegen die von auswärtigen Aerzten den mit obrigkeitlicher Bewilligung im Auslande sich aufhaltenden Militärpflichtigen ausgestellten Untauglichkeits-Zeugnisse. §. 31. d. V. V.

— obere, aus welchen Mitgliedern dieselbe besteht. §. 51. d. V. V.

— deren Verfahren ist in den §§. 31—34. inclus. dann in den §§. 42. u. 44. d. G. in der ertheilten besondern Instruction vorgezeichnet. Ihre Aussprüche haben definitive Kraft, und eine weitere Berufung ist nicht gestattet. §. 51. d. V. V.

Vollmacht eine förmliche, wird von den Bevollmächtigten der Conscribirten zum Loosen nicht verlangt. §. 23. d. V. V.

Vormerkungs-Buch über die Erlaubnißscheine zum Wan-

dern während der Conscription, — ist vorgeschrieben. §. 39. d. V. V.

Vormund eines abwesenden Conscribirten, binnen welcher Termine von demselben ein Ersatzmann eingestellt, und dadurch die weitere Einschreitung gegen denselben beseitiget werden kann. §. 100. d. V. V.

Vormünder deren legal erklärte Einwilligung muß beigebracht werden, wenn deren Curanden freiwillig in die Armee eintreten wollen. §. 1. d. V. V.

— dürfen bei dem Normalanmeldungs = Termine und dem Loosen ihre conscriptionspflichtigen Curanden vertreten. §. 17. 23. d. V. V.

— der Conscriptions=Pflichtigen haben zur Verhinderung des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit der Conscribirten pflichtmäßig mitzuwirken. §. 97. d. V. V.

— den eines Eingereihten mit seinem Einstellungsgesuche abgewiesenen, soll die schriftliche Beschwerde=Führung bei dem Divisions=Commando nicht versagt seyn. §. 77. d. V. V.

Vorstellungen dürfen nach Einsendung der Conscriptions=Verhandlungen bei den Conscriptions = Behörden nicht mehr angenommen werden, wenn sich deren Grund nicht später ergeben hat. §. 34. d. V. V.

— schriftliche werden weder bei den Conscriptions=Behörden, noch bei dem Recrutirungs=Rathe zugelassen. §. 37. d. V. V.

W.

Wagner auf solche soll bei der Auswahl für die Artillerie vorzugsweise Rücksicht genommen werden. §. 48. d. V. V.

Wanderbücher, in welchem Falle durch dieselben der gute Leumund nachgewiesen werden kann. §. 2. d. V. V.

Wanderbüchern in den, der Conscribirten ist, unter genauer Bemerkung des Geburts = Jahres, der Conscriptionspflicht ausdrücklich zu erwähnen. §. 39. d. V. V.

Wandern das, der zur aufgerufenen Altersclasse gehörigen Conscribirten ist während der Conscriptions-Verhandlungen zu beschränken. §. 39. d. V. V.

Wiederanwerbung der Unteroffiziere und Soldaten, in welchem Falle dieselbe zulässig ist, und hiebei auf das Normal-Alter von 40 Jahren keine Rücksicht genommen werden darf. §. 3. d. V. V. V.

Widerspenstige dürfen in die Artillerie und Cavallerie nicht eingereiht werden. §. 48. d. V. V.

— sollen weder wegen angeblicher Unwissenheit, noch wegen Mangel der normalmäßigen Größe oder wegen sonstiger Gebrechen von dem gegen sie einzuleitenden Ungehorsams- oder Widerspenstigkeits-Verfahren befreit bleiben, sondern es darf hierauf im Bestätigungs-Falle nur bei der Verurtheilung Rücksicht genommen werden. §. 97. d. V. V.

—, welche Conscriptionspflichtige unter dieselben zu rechnen sind. §. 97. d. V. V.

— jeder, muß sogleich bei der Aushebung einem Regimente oder Bataillon eventuell zugetheilt werden, damit er auf Betreten ohne weiters eingereiht, und zu diesem Zwecke an das Regiment oder Bataillon selbst, oder an die nächste Commandantschaft abgeliefert werden könne. §. 99. d. V. V.

— über deren Ablieferung und Eintreffen haben sich die Conscriptions- und Militär-Behörden gegenseitig die nöthigen Notificationen mitzutheilen. §. 99. d. V. V.

— deren Berufung gegen Erkenntnisse wegen längerer nicht als Strafe zu betrachtenden Dienstzeit, zum Recrutirungs-Rath ist vorbehalten. §. 100. d. V. V.

—, nach welchem Termine die Conscriptions-Behörde die Nachstellung der Ersatz-Mannschaft für dieselben von Amtswegen zu besorgen hat. §. 100. d. V. V.

—, ob deren Ersatzmänner an die Artillerie oder Cavallerie abzugeben seyen, wird von dem Recrutirungs-Rathe mit Rücksichtnahme auf die Vermögens-Umstände bestimmt. §. 100. d. V. V.

Widerspenstige, von wem die verlängerte Dienstzeit derselben festzusetzen ist. §. 100. d. V. V.
—, der Beweis der Dienstuntauglichkeit derselben, ist bei der vorgesetzten Conscriptions-Behörde auf die im Allgemeinen vorgeschriebene Weise zu führen. §. 101. d. V. V.
— gegen den geheimen und wie immer durch strafbare Begünstigungen verborgenen Aufenthalt derselben mit unnachsichtlicher Strenge zu wachen, sind die Conscriptions-Behörden Polizei-Beamten, Bürgermeister und Gemeindevorstände verpflichtet. §. 102. d. V. V.
—, wann deren Ersatzleistung einzutreten hat. §. 103. d. V. V.
— sämmtliche eines Bezirkes, wem auf deren Vermögen der erste Anspruch gebührt. §. 104. d. V. V.
— eingereihte, wann deren Gutrechnung statt findet. §. 105. d. V. V.
— der zur Ausmittlung und Beitreibung ihrer Vermögenstheile erforderlichen mit Kosten verbundenen Einleitungen können sich die Gemeinden nur alsdann entschlagen, wenn es notorisch ist, daß der Deserteur oder Widerspenstige kein Vermögen besitze, was jedoch immer auch amtlich bestätigt werden muß. §. 108. d. V. V.
— deren Pflichttheile und anderes zu hoffendes Vermögen müssen gerichtlich vorgemerkt werden. §. 108. d. V. V.
—, worauf die Conscriptions-Behörden bei Ausmittlung des Vermögens derselben Bedacht zu nehmen haben. §. 108. d. d. V. V.
— auf das Verbot wegen Vermögens-Ausfolglassung an dieselben kann nach Umständen in einzelnen Fällen auch durch das Ausschreiben in öffentlichen Blättern aufmerksam gemacht werden. §. 109. d. V. V.
— auf deren Vermögen der Gemeinde die Nutznießung zusteht, wie dieses Vermögen zu behandeln ist. §. 110. d. V. V.
—, wie in den Gemeinde-Rechnungen die Einnahmen und Ausgaben ihres Vermögens vorzutragen sind. §. 110. der V. V.

Widerspenstige, wann deren Vermögensreste ausgefolgt werden dürfen. §. 111. d. V. V.
— in welchem Falle die Kosten ihrer gerichtlichen Verfolgung und Arretirung zu den Conscriptions- und Aushebungs-Kosten gehören. §. 132. Ziff. 8. d. T. V.
— mit Arrest bestrafte, in welchem Falle deren Verpflegungs-Kosten dem Aerar zur Last fallen. §. 132. Ziff. 9. d. V. V.
Widerspenstigen die, wie und wann dieselben von den betreffenden Gemeinden zu ersetzen sind. §. 103. d. V. V.
Widerspenstiger, in welchem Falle von den Erben eines solchen der Nachlaß oder die Rückvergütung der Widerspenstigkeits-Geldstrafe angesprochen werden kann. §. 101. der V. V.
Widerspenstigkeit, in welchem Falle die Militär-Behörden zur Herstellung des Thatbestandes derselben mitzuwirken haben. §. 98. d. V. V.
— wie die Conscriptions-Behörden, Polizei-Beamten, Bürgermeister und Gemeinde-Vorstände bei entdeckter Theilnahme hieran zu verfahren haben. §. 102. d. V. V.
— zur Verhinderung derselben haben die Gemeinden pflichtmäßig mitzuwirken. §. 103. d. V. V.
— der Conscribirten, wann die Behelfe zur Herstellung des Thatbestandes derselben von den Conscriptions-Behörden den betreffenden Gerichten mitzutheilen sind. §. 117. d. V. V.
— über die durch Theilnahme an derselben nach §. 72. verwirkten Strafen haben die einschlägigen Gerichte zu erkennen. §. 117. d. V. V.
Widerspenstigkeits-Geldstrafe in welchem Falle deren Nachlaß oder Rückvergütung von den Erben eines Widerspenstigen angesprochen werden kann. §. 101. d. V. V.
—, in welchem Falle wegen verweigerten Nachlasses derselben die Berufung an den Recrutirungs-Rath zuläßig ist. §. 101. d. V. V.
— wegen Nachlasses derselben haben die Conscriptions-Behörden eintretenden Falles immer vorerst die Genehmigung von

dem Recrutirungs-Rathe zu erholen. §. 101. d. V. V.

Widerspenstigkeits-Behandlung von welchem Termine das Gesetz dieselbe abhängig gemacht hat; — sobald derselbe abgelaufen ist, haben die Conscriptions-Behörden die Behelfe zur Herstellung des Thatbestandes des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit den betreffenden Gerichten mitzutheilen. §. 117. d. V. V.

Wittwer kinderlose, welche freiwillig in die Armee eintreten oder einstehen wollen, werden den Ledigen gleich geachtet. §. 10. d. V. V.

Z.

Zahlverhältniß das, in den Gymnasien, den demselben gleich geachteten Instituten und höheren Unterrichts-Anstalten, wird in der Art festgesetzt, daß als Erste diejenigen Schüler betrachtet werden sollen, welche sich im ersten Fünftel ihrer Classe befinden. §. 61. d. V. V.

Zeugnisse durch, sind die, über die seit der Entlassung vom Militär gepflogenen Aufführung entstehenden Zweifel aufzuklären. §. 2 d. V. V.

—, durch welche der gute Leumund nachgewiesen werden kann. §. 2 d. V. V.

— zum Behufe der Nachweisung des Alters zum Militär-Eintritte ausgestellte, wer für deren-Richtigkeit verantwortlich ist. §. 2. d. V. V.

—, von den Visitations-Commissionen anderer Conscriptions-Bezirke ausgestellte, in welchen Fällen dieselben zu beachten sind. §. 31 d. V. V.

— von inländischen und auswärtigen Aerzten, in wie ferne sie berücksichtiget werden dürfen. §. 31 d. V. V.

— siehe auch Privat-Zeugnisse.

Zeugnissen in den, derjenigen Schulen, in welchen Fortgangs-

Noten ertheilt werden, ist immer die Gesammtzahl der Schüler und die Noten = Scala ausdrücklich zu bemerken. §. 63 d. V. V.

Zimmerleute, auf solche soll bei der Auswahl für die Artillerie vorzugsweise Rücksicht genommen werden. §. 48 d. V. V.

Zinsen = Erhebung die von Einstands = Capitalien haben die Conscriptions = Behörden lediglich den Contrahenten zu überlassen. §. 79 d. V. V.

Zöglinge siehe auch Eleven und Schüler.

Zulage, nach welchen Vorschriften dieselbe bei der Wiederanwerbung zu bemessen ist. §. 3. d. V. V.

Zurückgabe an den Deserteur oder dessen Erben, welches Vermögen sich hiezu eignet. §. 113 d. V. V.

Zurückgestellte auf den Grund der §§. 47. 48 und 49, wann deren Armeepflichtigkeit endet. §. 66. d. V. V.

Zurückgestellten die, wegen Mangel des Normalmaaßes, so wie wegen temporärer Dienstesunfähigkeit wenn sie bei der im darauf folgenden Jahre statt habenden nochmaligen Messung abermal zu klein oder diensttauglich befunden werden, sind nach §. 63 d. G. ohne weiters zu entlassen, im entgegengesetzten Falle aber nach §. 41 desselben in das stehende Heer einzureihen. §. 57 d. V. V.

— die, welche sich über die Fortdauer des Zurückstellungsgrundes durch ein amtliches Zeugniß auszuweisen haben. §. 58 d. V. V.

— den, liegt die Anzeige an die Conscriptions = Behörden von dem Aufhören der Zurückstellungsgründe ob. §. 65 d. V. V.

— die, deren Anziehung zum Dienste in der activen Armee, findet ausser dem Falle des Krieges auch dann statt, wenn der Grund der Zurückstellung binnen der Dauer der Armeepflichtigkeit aufhört. §. 65 d. V. V.

Zurückgestellten die, welche nachträglich zum Dienste beru=

fen werden, unterliegen den Bestimmungen des §. 65 d. G. §. 67 d. V. V.

Zurückstellung vorläufige, Gesuche hierum dürfen während der Anmeldungs-Verhandlungen nicht angebracht und nicht angenommen werden. §. 18. d. V. V.

— der Anspruch auf dieselbe muß gleich bei der Verhandlung des Messens erklärt werden. §. 28. d. V. V.

— die, wegen Mangel des Normalmaaßes, so wie wegen temporärer Dienstes-Unfähigkeit ist auf den Grund der in beiden Beziehungen gepflogenen Verhandlungen und vorschriftsmäßig hergestellten Ergebnisse von Amtswegen zu verfügen. §. 57 d. V. V.

— die vorläufige, wegen der Aufnahme in ein Clerical-Seminar oder in das Noviciat eines Klosters, muß durch ein Zeugniß des Vorstandes des Clerical-Seminars oder Klosters begründet werden, in welchem neben der vorschriftmäßig geschehenen Aufnahme des Armeepflichtigen auch dessen Fleiß und Sittlichkeit bestätigt seyn müssen. §. 58 d. V. V.

— die wegen Berufs kann alternativ, sowohl auf dem sub lit. A als auch lit. B des §. 60 bezeichneten Wege erlangt werden. §. 62 d. V. V.

Zurückstellungen, in welchem Falle deren Begünstigung wieder aufhört. §. 65 d. V. V.

Zurückstellungs-Gesuche die zu früh oder zu spät angebrachten sollen durchaus nicht beachtet werden. §. 68 d. V. V.

— alle, sind während der Militär-Conscription in den festgesetzten Terminen anzubringen, und in der vorgeschriebenen Instanzen Ordnung zu erledigen. §. 68 d. V. V.

Zurückvergütung die der Widerspenstigkeits-Geldstrafe siehe Nachlaß.

Zutheilung eventuelle der Widerspenstigen zu einem Regimente oder Bataillon muß sogleich bei der Ausbehung geschehen. §. 99. d. V. V.

KREISBIBLIOTHEK IN AUGSBURG

[illegible] werden, unterliegen den Beſtimmungen des [illegible] 67 d. R. B.

Zurückſtellung, vorläufige. Gegen [illegible] der Conſcriptions-Verhandlung nicht angebracht [illegible] angenommen werden. §. 48 d. R. B.

— der Anſpruch auf dieſelbe muß gleich bei der Verhandlung des Pflichtigen [illegible] §. [illegible] d. W. G.

— bey dieſer Mangel des [illegible] verdeter Dienſtes-Unfähigkeit iſt auf [illegible] Beſchaugen erfaßten [illegible] bis [illegible] Ergebniſſe und Gutachten zu verfügen. §. 57 d. R. B.

— die vorläufige, wegen der Aufnahme in ein Erziehungs-Seminar oder in das Noviziat eines Kloſters, [illegible] mit Zeugniß des Vorſtandes des [illegible] oder Kloſters begründet werden, [illegible] Aufnahme des [illegible] und Sittlichkeit [illegible] §. 58 d. R. B.

— die wegen [illegible] Lit. A [illegible] werden. §. 65 d. [illegible]

Zurückſtellungen, [illegible] Fälle deren Begünſtigung wieder aufhört. §. 65 d. R. B.

Zurückſtellungs-Geſuche, [illegible] zu früh oder zu ſpät angebrachten ſollen durchaus nicht beachtet werden. §. 65 d. W. G.

— alle, ſind während der Militär-Conſcription [illegible] Regiment anzubringen, und in der [illegible] Anhängen Erledigung zu unterziehen. §. 68 d. W. G.

Zurückverſetzung, die der Militärpflichtigen [illegible] ſiehe Nachtrag.

Zuweiſung [illegible] muß ſogleich bei der Aushebung geſchehen. §. 99 d. R. B.

ga

Stro

Stivel

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Stiwel, Michael Xaver

Vorschriften zur Anwendung und Vollziehung des Gesetzes über die Ergänzung des stehenden Heeres mit Formularen, Reg. u. e. Geschäfts-Kalender, dann e. bes. Ausw. von Geschäfts-Tab., Übersichten u. Formularen

Augsburg 1831

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Stw 7469a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11283110-8